

EVALUIERUNG HOAI AKTUALISIERUNG DER LEISTUNGSBILDER

Abschlussbericht

In Zusammenarbeit mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bahn AG und Vertretern des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK) unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Wissenschaftliche Begleitung und Dokumentation:

Hans Lechner, Univ.-Prof. Dipl.-Ing., Architekt

Daniela Stifter, Dipl.-Ing. (FH), Architektin

Lutz Weisser, Dipl.-Ing. Dr.techn., Architekt

Günther Stefan, Dipl.-Ing., Architekt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Vorbemerkungen:	5
Teil 1 – Allgemeiner Teil, Koordinierungsgruppe und Unterarbeitsgruppen	
Vorschläge zur Überarbeitung von Allgemeinen Vorschriften	7
Teil 2 – Flächenplanungen.....	53
Vorbemerkungen zu den Flächenplanungen.....	54
Teil 2 – Flächenplanungen.....	58
Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 1 – Bauleitplanung	60
Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 2 – Landschaftsplanung, UVS	81
Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 3 – Besondere Leistungen zu Flächenplanungen	125
Teil 2 – Hinweise zur Honorarstruktur	137
Teil 3 – Objektplanungen	151
Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 1 – Gebäude + Innenräume	155
Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 2 – Freianlagen	191
Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 3 – Ingenieurbauwerke	217
Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 4 – Verkehrsanlagen.....	253
Teil 4 – Fachplanungen.....	281
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 1 – Tragwerksplanung.....	283
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 2 – Geotechnik.....	305
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 3 – Technische Ausrüstung (TA).....	315
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 4 – Bauphysik.....	345
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 5 – Ingenieurvermessung	363
KURZFASSUNG.....	403
Anhang 1:	
Herleitung der Abminderungsfaktoren für die anrechenbaren Kosten der mvB	389

Farbcodes:

	graue Schrift, linke Seite sind HOAI 2009, zT. mit Anmerkung, Hinterlegung von Änderungen, Änderungsnotwendigkeiten
	blaue Schrift in blauem Rahmen = Anmerkungen, Kommentare aus der Facharbeitsgruppe, Erläuterungen, Vormerkung für amtl. Begründung
	dient der Erläuterung, z.B. zu den Neuerungen und Änderungen neben den Leistungsbildern

Wissenschaftliche Begleitung und Dokumentation

Hans Lechner, Univ.-Prof. Dipl.-Ing., Architekt
 Daniela Stifter, Dipl.-Ing. (FH), Architektin
 Lutz Weisser, Dr.techn., Architekt
 Günther Stefan, Dipl.-Ing., Architekt

A-1070 Wien, Schottenfeldgasse 49
 Telefon +43 (1) 521 50 – 1600, Fax: DW 9600
 Mobil +43 664 100 90 66

E-Mail g149@hanslechner.at

Vorwort

Die HOAI ist eine dem Preisrecht zuzuordnende Rechtsverordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Die aktuelle, 6. Änderungs-
novelle der HOAI trat am 18. August 2009 in Kraft. Die Diskussion in der letzten und vorletzten Legislaturperiode konzentrierte sich zunächst auf den grundsätzlichen Erhalt einer staatlichen Preisverordnung und dann, nach Bejahung dieser Frage, insbesondere auf die Festlegung des Anwendungsbereichs, der räumlich auf Leistungen von Planungsbüros mit Sitz im Inland eingeschränkt wurde. Damit konnte den Vorgaben der europäischen Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich sachlich eingeschränkt, so dass für eine Reihe von ingenieurtechnischen Leistungen zur Zeit kein bindendes staatliches Preisrecht mehr gilt. Mit der Einführung des Baukostenberechnungsmodells wurde eine Abkoppelung der Honorare von den festgestellten Baukosten erreicht.

Die notwendige weitergehende Reform der HOAI, in erster Linie die Aktualisierung der Leistungsbilder und eine differenzierte Überprüfung der Auskömmlichkeit der Honorare, konnte aus Zeitgründen nicht mehr umgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat sich deshalb im Koalitionsvertrag 2009 verpflichtet, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure schnellstmöglich weiter zu modernisieren. Dabei knüpft sie an den inhaltsgleichen Kabinettsbeschluss vom 29.04.2009 für die 6. Novelle der HOAI an und greift die Entschließung des Bundesrates vom 12. Juni 2009 auf, die HOAI in einem zweiten Schritt inhaltlich weiter zu entwickeln. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Novellierung in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Die Prüfaufträge des Bundesrates konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Themenfelder baufachliche Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder und Überprüfung der Honorarstruktur und Auskömmlichkeit der Honorare unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik. Der Bundesrat hält es weiter für erforderlich, die Auswirkungen der Überführung der Teile X bis XIII und der Leistungen zu Umweltverträglichkeitsstudien der HOAI a.F. in den unverbindlichen Verordnungsteil der HOAI 2009 kritisch zu überprüfen.

In Absprache mit dem für das Preisrecht federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) wurden die baufachliche Überprüfung der Leistungsbilder und die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Vorschriften der HOAI durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durchgeführt. Um dem besonderen Anliegen nachzukommen, das Expertenwissen aus der Praxis frühzeitig in die Untersuchungen einzubinden, wurden fünf Facharbeitsgruppen, mehrere Unterarbeitsgruppen und eine Koordinierungsgruppe eingerichtet, die paritätisch mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen sowie Mitgliedern des AHO, der BAK und BIngK besetzt waren. Das BMW war als Mitglied der Koordinierungsgruppe eng in das Verfahren eingebunden.

Die Ergebnisse der beim BMVBS eingerichteten Arbeitsgruppen sind im vorliegenden Abschlussbericht dokumentiert. Die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der allgemeinen Vorschriften der HOAI, etwa das Honorarermittlungsmodell für das Planen und Bauen im Bestand, das zur Konkretisierung des derzeitigen, abschließlichen Zuschlagsmodells des § 35 HOAI entwickelt worden ist, oder die fachlichen Vorschläge für Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, sollen im Rahmen des folgenden Gutachtens zur Überprüfung der Honorarstruktur überprüft werden.

Die Abteilung B des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bedankt sich bei den rund 100 Experten der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite, die in über 60 meist zweitägigen Sitzungen innerhalb eines Jahres in intensiven Fachdiskussionen ihre Praxis- und Anwendungserfahrungen eingebracht haben.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dipl.-Ing. Architekt Hans Lechner,
Frau Dipl.-Ing. (FH) Architektin Daniela Stifter, Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Architekt Lutz Weisser und Herrn Dipl.-Ing. Architekt Günther Stefan, die die Untersuchungen wissenschaftlich begleitet haben.

Günther Hoffmann

Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vorbemerkungen:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat sich in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dazu entschlossen, bei der fachlichen Aktualisierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sehr frühzeitig externen Sachverstand einzubeziehen. In der HOAI werden in 18 Leistungsbildern sehr unterschiedliche und komplexe Planungsbereiche, von der Flächenplanung über die Objektplanung bis zur Fachplanung, erfasst. Um alle Leistungsbereiche sachgerecht zu überarbeiten, war deshalb ein breites Spektrum an Expertenwissen sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite notwendig, das sich in diversen Arbeitsgruppen wiedergefunden hat.

Die Facharbeitsgruppe 1 hat die Leistungsbilder der Flächenplanung die sich in die Bauleitplanung und Landschaftsplanung gliedert, grundlegend überarbeitet und dafür auch Vorschläge für eine Honorierung entwickelt. Die Facharbeitsgruppe 2 hat die Leistungsbilder Gebäude und Innenräume sowie die Freianlagen überarbeitet. Die Facharbeitsgruppe 3 hat die Aufgabe gehabt, die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Geotechnik zu aktualisieren. Die Facharbeitsgruppe 4 hat die Leistungsbereiche der Technischen Ausrüstung und der Bauphysik abgedeckt. Die Facharbeitsgruppe 5 hat die vermessungstechnischen Leistungen überarbeitet.

Die Facharbeitsgruppen haben darüber hinaus Empfehlungen für mit den Leistungsbildern in Zusammenhang stehende Regelungen erarbeitet und auf Grund inhaltlicher Veränderungen neue prozentuale Bewertungen der Leistungsphasen vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen 2, 3 und 4 wurden in einer übergreifenden Synchronisierungsgruppe abgeglichen und aufeinander abgestimmt.

Die Koordinierungsgruppe hat Dissense aus den Facharbeitsgruppen soweit wie möglich aufgelöst und übergreifende Themen, wie die Honorierung von Leistungen im Bestand, sowie über ausgewählte Allgemeine Vorschriften der Honorarordnung beraten. Zwei Unterarbeitsgruppen haben dazu Empfehlungen vorbereitet. Die vorliegenden Arbeitsergebnisse hierzu sind nicht abschließend zu verstehen und sollen im Rahmen des Honorargutachtens und des weiteren Verordnungsgebungsverfahrens überprüft werden.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppen haben ihr persönliches Wissen eingebracht, ohne dass damit eine Präjudizierung der Stellungnahmen ihrer Institutionen verbunden wäre, die sie entsandt haben und die zu einem späteren Zeitpunkt im Novellierungsprozess nach Vorliegen des Referentenentwurfs noch erfolgen werden.

In den Arbeitsgruppen wurde stets versucht, ein einheitliches Meinungsbild zu erzielen. Soweit dies nicht möglich war, sind im vorliegenden Abschlussbericht die unterschiedlichen Positionen dargestellt.

Es ist jetzt Aufgabe des vom BMWi zu beauftragenden Gutachters, alle Empfehlungen auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Honorare der Architekten und Ingenieure hin zu untersuchen. Dabei werden dem Gutachten die Inhalte der aktualisierten Leistungsbilder zu Grunde gelegt, deren Text sowie zu den Änderungen gehörende Erläuterungen im vorliegenden Abschlussbericht dargestellt sind.

Teil 1 – Allgemeiner Teil, Koordinierungsgruppe und Unterarbeitsgruppen

Vorschläge zur Überarbeitung von Allgemeinen Vorschriften

In der Koordinierungsgruppe wurden die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen abgestimmt und Änderungsvorschläge für Teile der Allgemeinen Vorschriften erarbeitet. Die Koordinierungsgruppe tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	11.5.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	31.08.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	05.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	20.01.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	14./15.03.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	02./03.05.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	06./07.06.2011	im BMVBS

VORSITZENDER:

HOFFMANN Günther, MDir. Dipl.-Ing.	BMVBS, Abteilung B
KRATZENBERG Rüdiger, MDg Dr.	BMVBS, Unterabteilung B1

BUND:

COLLMEIER Karl Heinz, MR Dipl.-Ing. Arch.	BMVBS, Ref. B 10
GÄBEL Katharina, TRDir'in Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. B 10
POPPINGA Hinrich, MR	BMVBS, Ref. StB 14
SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. StB 14
DÖRRIES Wolfgang, MR	BMVBS, Ref. WS 13
DEHNST Oswald, OAR	BMVBS, Ref. WS 13
SERGO Milka	BMWi, Ref. IB 7
HEIN-DITTRICH Daniela, Dr.	BMWi, Ref. IB 3

LÄNDER:

BOCK Hans, MR	Oberste Baubehörde Bayern
SCHEFERLING Axel, Dipl.-Ing. (FH) Arch.	Fin.Min. Schleswig Holstein, Ref. VI 272
RATHERT Manfred, LBD	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2
VON DER OSTEN Hans-Joachim, Dipl.-Ing.	Landesamt für Bau und Verkehr Thüringen, Abt. 35

Kommunale Vertreter:

PÖHLKER Johannes-Ulrich, RA Dipl.-Ing.	Deutscher Städte- und Gemeindebund
LAROSCH Eckard	Stadt Aachen Bauverwaltung

AHO:

EBERT Ernst, Ing. VS	AHO
HERHOLZ Ronny, RA	AHO

BAK:

BRENNCKE Joachim, Dipl.-Ing. Arch.	BAK
MAIBAUM Thomas, RA	BAK

BINGK:

ZILL Karsten, Dipl.-Ing.	BIngK
MATUSCHAK Holger, RA Dr.	BIngK

FACHARBEITSGRUPPENSPRECHER:

FAG 1:

SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing. BMVBS, Ref. StB 14

FAG 2:

COLLMEIER Karl Heinz, MR Dipl.-Ing. Arch. BMVBS, Ref. B 10

FAG 3:

POPPINGA Hinrich, MR BMVBS, Ref. StB 14

FAG 4:

RABE Eduard BBR Ref. VS2 Gebäudetechnik

FAG5:

HUSEN Brigitte, Dr. Landesbetrieb Straßenbau NRW

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Gutachter

STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH) Gutachter

Beschlüsse der Koordinierungsgruppe im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI

2. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 31. August 2010

1. Beschluss - Leistungen im Bestand

Bezüglich der grundsätzlichen Behandlung von Leistungen im Bestand beschließt die Koordinierungsgruppe folgende Eckpunkte:

- keine Einrichtung eines eigenen Leistungsbildes für Leistungen im Bestand;
- keine eigene Honorartafel für Bestandsleistungen;
- der § 10 Abs. 3 a HOAI (alt) soll in der bisherigen Form nicht wieder eingeführt werden;
- § 35 - Leistungen im Bestand, soll anhand der Honorarparameter, z.B. Honorarzone, Aufwand, Punktbewertung (diese ist nicht für alle Leistungsbilder geregelt) präzisiert werden, damit die Höhe des angemessenen Zuschlags definiert werden kann.

3. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 05. November 2010

2. Beschluss - Begriff der Besonderen Leistungen:

Da es sich bei dem Begriff „Besondere“ Leistungen um einen eingeführten Begriff handelt und ein Wechsel zum Begriff „Optionale Leistungen“ zu Kollisionen mit Bedarfsleistungen im Bereich der Vergabe führen könnte, beschließt die Koordinierungsgruppe in ihren Vorschlägen für überarbeitete Leistungsbilder, den Begriff „Besondere Leistungen“ fortzuführen.

3. Beschluss - Definition von Leistungen:

Die Koordinierungsgruppe beschließt in den Vorschlägen für die zu überarbeitenden Verordnungsteile statt „Leistungen“ wieder den Begriff „Grundleistungen“ zu verwenden.

Begründung: Durch den Begriff „Grundleistung“ wird eine klarere Abgrenzung zu den Besonderen Leistungen geschaffen. Die Einführung des Begriffs „Leistungen“ ging auf einen Zeitpunkt im letzten Reformverfahren zurück, in dem die Besonderen Leistungen in den Verordnungsentwürfen gänzlich unberücksichtigt blieben.

4. Beschluss - Aufzählung von Leistungen in den Leistungsphasen:

Die Koordinierungsgruppe beschließt in den Vorschlägen für überarbeitete Leistungsbilder in jeder Leistungsphase wiederkehrende Leistungen nicht voranzustellen, sondern diese jeweils in den einzelnen Leistungsphasen aufzuführen.

Begründung: Im Sinne einer deutlichen Abgrenzung des Leistungsumfangs pro Leistungsphase soll der Vorschlag, Leistungen die sich in jeder Leistungsphase eines Leistungsbilds wiederholen in den Leistungsbildern voranzustellen, nicht aufgegriffen werden.

5. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur Regelung von Leistungen im Bestand

Die Koordinierungsgruppe beschließt zur Thematik Leistungen im Bestand eine Unterarbeitsgruppe einzurichten.

6. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur Überprüfung der Regelungen des § 2 HOAI „Begriffsbestimmungen und § 11 HOAI „Auftrag über mehrere Objekte“

Die Koordinierungsgruppe beschließt, dass die Regelungen der §§ 2 und 11 in einer Unterarbeitsgruppe untersucht werden.

Begründung: Die Begriffsbestimmungen des § 2 sind teilweise nicht klar voneinander abzugrenzen und bedürfen, aufgrund ihrer Schlüsselfunktion für alle Regelungen in der Verordnung, der Überarbeitung.

Durch die Neuregelung des § 11 Abs.1 Satz 2 könnten ggf. verschiedene Objekte einer Honorarzone oder auch funktional verschiedene Anlagen einer Anlagengruppe bei der Honorarberechnung zusammengefasst werden. Dies sei nach Auffassung des BMVBS nicht Intention des Verordnungsgebers gewesen, wie auch aus dem Einführungserlass B 10 -8111.4.2- vom 18. August 2009 (eingestellt unter: www.bmvbs.bund.de) zu entnehmen ist. Die Koordinierungsgruppe bestätigt, dass eine Klarstellung des § 11 HOAI erforderlich ist.

7. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Einführung einer Leistungsphase 0

Die Darstellung einer Leistungsphase 0 in Form preisrechtlich unregelter Leistungen, die vor Beginn eines Planungsauftrages liegen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Aufnahme dieser Leistungen in z.B. Vergabehandbüchern wird als sinnvoll erachtet.

Da sich die HOAI im Kern auf die preisrechtlichen Regelungen konzentrieren soll, beschließt die Koordinierungsgruppe auf die Einführung einer Leistungsphase 0 in ihren Vorschlägen für die zu überarbeitenden Leistungsbilder zu verzichten.

8. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Erörterung des Ergebnisses jeder Leistungsphase mit dem Auftraggeber (§ 3 Abs. 8 HOAI)

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt die Herausnahme dieser Regelung aus dem Allgemeinen Teil und die eventuelle Aufnahme in einzelne Leistungsbilder zu prüfen.

4. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 20. Januar 2011**9. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Darstellung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen**

Die Besonderen Leistungen aller Leistungsbilder werden derzeit gesammelt in der Anlage 2 der Verordnung dargestellt.

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt mehrheitlich, die Grundleistungen und Besonderen Leistungen in den Leistungsbildern nebeneinander abzubilden.

10. Beschluss der Koordinierungsgruppe - neue Bezeichnung des Leistungsbilds „Bodenmechanik. Erd- und Grundbau“

Die Koordinierungsgruppe stimmt dem Beschluss der Facharbeitsgruppe 3 zu, in den Vorschlägen für die zu überarbeitenden Leistungsbilder, die Bezeichnung „Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, durch „Geotechnik“ zu ersetzen.

11. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Formale Strukturierung der Objektlisten

Die Facharbeitsgruppen 2, 3 und 4 haben bei der Überarbeitung der Objektlisten diese nicht wie bisher nach den Honorarzonen sondern objektspezifisch gegliedert. Den verschiedenen Gebäude-, Bauwerkstypen bzw. Anlagengruppen werden Gebäude-, Bauwerks- und Anlagenbeispiele aus den verschiedenen Honorarzonen zugeordnet.

Die Tragwerksplanung, die über keine eigene Objektliste verfügt sondern in der Regelung zu den Honorarzonen (§ 50 Abs. 2 HOAI) die unterschiedlichen Tragwerke und ihren Schwierigkeitsgrad erfasst, soll in ihrer Gliederung unverändert bleiben.

Die Koordinierungsgruppe befürwortet die durch die Facharbeitsgruppen vorgeschlagene Neustrukturierung der Objektlisten.

12. Beschluss der Koordinierungsgruppe - rechtlicher Charakter und Komplexität der Objektlisten

Der rechtliche Charakter der Objektlisten wurde mit der 6. HOAI-Novelle nicht verändert. Die Objektlisten enthalten Regelbeispiele. Die Honorarzone ist aufgrund der Bewertungsmerkmale des § 5 und der jeweiligen leistungsbildspezifischen Merkmale zu bestimmen. Durch die Regelbeispiele in den Objektlisten soll die Zuordnung erleichtert werden.

Die Objektlisten wurden durch die Facharbeitsgruppen aktualisiert. Dabei wurden inhaltlich keine wesentlichen, grundsätzlichen Änderungen vorgenommen

Die derzeitige Zuordnung von Objektbeispielen zu bestimmten Honorarzonen soll nicht verändert werden.

In den Objektlisten sollen in Ergänzung zu den Bewertungsmerkmalen möglichst konkrete Objektbeispiele genannt werden.

13. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Planungsbezogenheit der Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien beziehen sich auf unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der Planungsanforderungen. Die Anforderungen an die Projektorganisation bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Koordinierungsgruppe spricht sich mehrheitlich dafür aus, die derzeitige Systematik der ausschließlich planungsbezogenen Bewertungskriterien beizubehalten.

14. Beschluss der Koordinierungsgruppe - vertiefte Kostenermittlungen

Vertiefte Kostenermittlungen, die über die derzeitigen Kostenermittlungsstufen der einzelnen Leistungsphasen hinausgehen, insbesondere solche, durch die Kostenermittlungen einer späteren Leistungsphase vorgezogen werden, können beauftragt werden. Sie stellen aber nach Meinung der Koordinierungsgruppe keine regelmäßig erforderliche Leistung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 dar. Diese Leistungen sollen deshalb auch weiterhin als Besondere Leistungen beauftragt werden.

15. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf

Im Leistungsbild Bebauungsplan soll ein Hinweis auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs aufgenommen werden, die ggf. als Besondere Leistungen beauftragt und gesondert vergütet werden müssen.

Die Facharbeitsgruppe 1 beantragt die Einrichtung eines neuen verbindlichen Leistungsbilds „Städtebaulicher Entwurf“.

Im Ergebnis der 7. Sitzung am 06. und 07. Juni 2011 wird seitens der Berufsvertreter und des Deutschen Städtetages dieses als fachlich sinnvoll erachtet. Die Vertreter der Länder und des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sprechen sich dagegen aus.

Die für Stadtentwicklung und das öffentliche Baurecht zuständige Abteilung SW im BMVBS hat ebenfalls eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis kann keine Mehrheit für die Aufnahme eines neuen Leistungsbilds „Städtebaulicher Entwurf“ gefunden werden.

16. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Überprüfung der Leistungsbilder der Anlage 1 HOAI

Das Gutachten zur Einordnung der ehemaligen Teile VI und X-XIII HOAI (alt) verfasst durch Herrn Prof. Motzko und Herrn Prof. Kochendörfer, kommt zu dem Ergebnis, dass diese Leistungsbilder Planungsleistungen darstellen. Die Koordinierungsgruppe schließt sich diesem Ergebnis an (BMW i behält sich eine Einschätzung vor).

17. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Aufnahme eines neuen Leistungsbilds „Baustellenverordnung“ in die HOAI

Die Leistungen nach der Baustellenverordnung werden nicht als originäre Ingenieurleistungen sondern als Bauherrenleistungen beurteilt. Die Koordinierungsgruppe spricht sich deshalb gegen die Aufnahme eines neuen Leistungsbilds „Baustellenverordnung“ in die HOAI aus.

5. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 14. und 15. März 2011

18. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Leistungsbild Freianlagen

Die KOORD empfiehlt die Etablierung eines eigenen Leistungsbilds Freianlagen.

Bereits mit der letzten Novellierung wurde das bisher zusammengefasste Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen in zwei eigenständigen Regelungen § 33 „Gebäude und raumbildende Ausbauten“ und § 38 „Freianlagen“ aufgliedert. Die Freianlagen verfügen schon immer über eine eigenständige Honorartafel. Der Regelfall der Planungsaufgaben für Freianlagen im öffentlichen Raum umfasst nicht nur kombinierte Objekte von Freianlagen mit Gebäuden, sondern auch von Freianlagen mit Ingenieurbauwerken und / oder Verkehrsanlagen. Die beiden letzten Fälle werden durch die derzeitige Regelung im gemeinsamen Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten und Freianlagen nur unzureichend erfasst.

19. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Leistungen zum Brandschutz

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt, auf die Einrichtung eines neuen Leistungsbilds Brandschutz bei der jetzigen Novellierung zu verzichten. Die FAG 2 wird gebeten, eine Abgrenzung zwischen Brandschutzleistungen im Rahmen von Grundleistungen bzw. als Besondere Leistungen im Leistungsbild Gebäude klar herauszuarbeiten (s.a. Beschluss Nr. 22).

20. Beschluss der Koordinierungsgruppe - örtliche Bauüberwachung

Die Koordinierungsgruppe befürwortet grundsätzlich die Wiederaufnahme der Regelung der örtlichen Bauüberwachung im Verordnungstext. Die Facharbeitsgruppe 3 wird gebeten den Abs. 2 des Regelungsvorschlags nochmals klarstellend zu überarbeiten.

Gemäß Abstimmung der Koordinierungsgruppe in der 7. Sitzung am 6.6. / 7.6. 2011 soll Abs. 2 Satz 2: „Als Mindesthonorar gilt ein Honorar der Mindestsätze aus Abs. 2 Nr. 1.“, der durch die Facharbeitsgruppe 3 vorgeschlagenen Regelung gestrichen werden.

Die kommunalen Vertreter (DStGB und DST) sprechen sich für eine Rückführung der Regelung in die Verordnung, aber gegen die hierfür vorgeschlagenen Inhalte aus.

6. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 02. und 03. Mai 2011

21. Beschluss der Koordinierungsgruppe Grundleistung LPH 8b) Leistungsbild Gebäude und Innenräume - Ausführungsüberwachung von Tragwerken nach § 50 Abs.2 Nr.1 und 2 (Tragwerke der Honorarzone I und II)

LPH 8b) soll in den Grundleistungen des LB Objektplanung Gebäude/Innenräume verbleiben.

Da die Leistungen des Leistungsbilds Tragwerksplanung mit der Leistungsphase 6 enden würde ansonsten eine Regelungslücke entstehen.

22. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Brandschutzleistungen

Gemäß Beschluss Nr. 19 war die Facharbeitsgruppe 2 aufgefordert worden die Abgrenzung zwischen Brandschutzleistungen im Rahmen von Grundleistungen bzw. als Besondere Leistungen im Leistungsbild Gebäude klar herauszuarbeiten. Die Koordinierungsgruppe bestätigt den Vorschlag der Facharbeitsgruppe 2, in der LPH 2 des Leistungsbilds Gebäude und Innenräume folgende Besondere Leistungen aufzunehmen:

„Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der jeweiligen Landesbauordnung.“

Die Formulierung der „besonderen bauordnungsrechtliche Nachweise“ soll in der amtlichen Begründung erläutert und mit Fallbeispielen hinterlegt werden.

23. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Besondere Leistungen

Gemäß Beschluss Nr. 3 schlägt die Koordinierungsgruppe vor die Unterscheidung von Grund- und Besonderen Leistungen wieder aufzunehmen. Um die Regelung der Besonderen Leistungen zu verdeutlichen, beschließt die Koordinierungsgruppe in den Vorschlägen für zu aktualisierende Regelungen der Allgemeinen Vorschriften folgende Ergänzung in § 3 Abs. 3 HOAI, die die Regelung des § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 HOAI '96 aufnimmt.

„§ 3 (3) HOAI: Die Aufzählung der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.“

24. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Änderung des Leistungsumfangs

Die Regelung des § 3 (2) Satz 2 eröffnet bei weiter Auslegung die Möglichkeit bei jeglicher Abweichung von den vertraglichen vereinbarten Leistungen, das Preisrecht zu verlassen.

Die Koordinierungsgruppe beschließt in den Vorschlägen für zu aktualisierende Regelungen der Allgemeinen Vorschriften, den derzeitigen § 3 Abs.2 Satz 2 zu streichen und dafür § 7 Abs. 5 wie folgt zu konkretisieren:

„Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, ist die Honorarberechnungsgrundlage für Leistungen, die auf der Grundlage des geänderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.“

Sind auf Veranlassung des Auftraggebers Grundleistungen zu wiederholen, sind diese entsprechend ihres Umfangs zu honorieren.“

25. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Honorargrundlage für die Planungsbegleitende Vermessung

Die KOORD stimmt der Umstellung der Honorarbemessungsgrundlage auf Flächeneinheiten grundsätzlich zu.

Die FAG 5 wird einen Vorschlag zur Bepreisung von planungsbegleitenden Vermessungsleistungen auf Grundlage eines Flächenansatzes abstimmen. Der Vorschlag sollte rechtzeitig vor der nächsten KOORD vorliegen.

26. Beschluss der Koordinierungsgruppe – Aufwandsermittlung von Leistungen beim Planen und Bauen im Bestand

Die Koordinierungsgruppe befürwortet das durch die Unterarbeitsgruppe vorgestellte Modell und bittet zu dessen Umsetzung in der Verordnung einen Regelungsvorschlag abzustimmen.

Im Ergebnis der Abstimmungen der Koordinierungsgruppe in der 7. Sitzung am 06. und 07. Juni 2011, wird der Lösungsansatz der Unterarbeitsgruppe grundsätzlich mehrheitlich mitgetragen. Dabei werden folgende Ergänzungen und Änderungen abgestimmt:

1) In der amtlichen Begründung zu § 2 Nr. x (Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz) soll klargestellt werden, dass zur Bausubstanz keine Vegetationsbestände gehören, sofern diese nicht in eine bauliche Anlage eingebunden und gestaltet sind, ggf. begrünte Flachdächer.

2) Bzgl. der Definition von Umbauten gem. § 2 Nr. 6 wird konkretisiert, dass es sich bei Umbauten um Umgestaltungen mit „wesentlichen“ Eingriffen in Konstruktion oder Bestand handelt.

In der amtlichen Begründung sollten Erläuterungen und Fallbeispiele ergänzt werden.

Auszug aus der Kommentarliteratur:

„Der Eingriff muss dem Umfang und / oder seiner Einwirkungsintensität nach den bisherigen Zustand in erheblichem Maße verändern. Bei einem danach wesentlichen Eingriff in die Konstruktion, also das statische Gefüge, kann die Bestandsänderung geringfügig sein; Beispiel Verstärkung von Decken zur Erhöhung der Tragfähigkeit. Umgekehrt kann bei einem erheblichen Eingriff in den Bestand das statische Gefüge mehr oder weniger unverändert bleiben; Beispiel: Umfangreiche Umgestaltungen an nicht tragenden Wänden und / oder Treppen.“ (Pott/Dahlhoff/Kniffka, 8.Auflage zu § 3 Nr. 5 Rd 10).

„Es kann dabei (bei Umbauten) das statische Gefüge des Objekts verändert werden, wie tragende Wände, Fundamente, Unterfangungen, Stützen Decken, Unterzüge, Dachkonstruktion, es kann aber auch ohne wesentlichen Eingriff in die Konstruktion, also in nicht tragende oder konstruktive Bauteile, so eingegriffen werden, dass der „Bestand“ erheblich betroffen ist (Einbau von Treppen, Installationen, nicht tragende Zwischenwände). Auch grundlegende Nutzungsänderungen eines Gebäudes können ohne wesentliche Eingriffe in die Konstruktion“

tion erfolgen, dagegen aber wesentliche Eingriffe in den Bestand erfordern. Das gilt z.B.: für die Umnutzung eines Bürogebäudes zu Wohnzwecken ohne wesentlichen in die Konstruktion, aber mit erheblichen Eingriffen in den Bestand wie durch den zusätzlichen Einbau von nicht tragenden Zwischenwänden, Treppen, Fenstern und Technischer Ausrüstung. Die Aufteilung einer Dachgeschosswohnung in zwei Wohnungen unter Einbeziehung des Spitzbodens ist Umbau, wenn Wände versetzt und Treppen eingebaut werden. Das Abschlagen von Putz ist zwar ein Eingriff in den Bestand aber kein wesentlicher...“ (Locher/Koebler/Frik, 9. Auflage, zu § Nr. 5 Rd 9).

Wird dieser Empfehlung zu § 2 Nr. 6 im Verordnungsverfahren gefolgt, sollte eine Zuschlagsmöglichkeit für Leistungen von Innenräumen erhalten bleiben. Hierzu wäre § 25 HOAI a.F. ggf. wieder rückzuführen.

3) Der Vorschlag für § 4 Abs. 3 (neu) wird wie folgt nochmals abgestimmt:

„Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gem. § 2 Nr. x, ist angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

Der Neubauwert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist durch einen Faktor zu mindern, der in den Besonderen Grundlagen des Honorars für das jeweilige Leistungsbild festgelegt ist.“

Eine detaillierte Abstimmung hat nicht zu allen Leistungsbereichen abschließend stattgefunden. Seitens des Sprechers der Facharbeitsgruppe 3 wird das Modell prinzipiell befürwortet. Es bestehen aber noch Unsicherheiten bzgl. der Anwendung auf einzelne Objekte wie z.B. Verkehrsanlagen.

In der FAG 4 konnte kein Konsens zur Regelung der Anrechenbarkeit der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erreicht werden.

Nach Auffassung der Auftraggebervertreter der Facharbeitsgruppe 4 soll die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei Leistungen im Bereich der Technischen Ausrüstung nicht zwingend erfolgen, sondern alternativ anwendbar sein.

Im Leistungsbild Technische Ausrüstung ist die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile eine Besondere Leistung.

Umfasst ein Auftrag im Bestand mitzuverarbeitende Bausubstanz, so ist festzulegen, dass die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile als Grundleistung enthalten ist.

Wird die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile gesondert beauftragt, darf die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei Anlagen der Technischen Ausrüstung nicht bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden.

Die Auftragnehmervertreter plädieren dafür, dass die mitzuverarbeitende Bausubstanz – wie in allen anderen Leistungsbereichen auch – immer zu den anrechenbaren Kosten gehört. Ob im Einzelfall Besondere Leistungen, wie Bestandsaufnahme oder Nachrechnen vorhandener Anlagen, dann noch zu den Grundleistungen hinzutreten müssen, ist projektspezifisch zu entscheiden. (Gleichbehandlung von gleichartigen Sachverhalten).

7. Sitzung der Koordinierungsgruppe am 06. und 07. Juni 2011

27. Beschluss der Koordinierungsgruppe – Formale Gliederung der HOAI

Ein Ziel der HOAI-Novelle 2009 war die transparentere Gestaltung der HOAI. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Trennung von übergeordneten allgemeinen Paragraphen und fachspezifischen Regelungen zu den Leistungsbildern getrennt in einen Verordnungsteil und nachfolgende 14 Anlagen vorgenommen.

Diese Trennung hat sich in der praktischen Arbeit mit der HOAI als nicht praktikabel erwiesen. Gerade für eine effiziente Arbeit mit der HOAI wäre es dringend wünschenswert, wenn alle einen Leistungsbereich betreffenden Textstellen wieder zusammengefasst würden.

Sofern rechtsförmliche Hindernisse oder Nachteile dem entgegenstehen, soll den Leistungsbildern jeweils nur eine Anlage zugeordnet werden.

28. Beschluss der Koordinierungsgruppe – Honorare bei Flächenplanungen auf Basis von Flächengrößen:

Als Beitrag zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der HOAI (s. auch Beschluss des Bundesrates) schlägt die Koordinierungsgruppe vor, zur Berechnung der Honorare in der Flächenplanung ausschließlich Flächengrößen heranzuziehen.

29. Beschluss der Koordinierungsgruppe – Leistungsphase 9

Durch die Synchronisierungsgruppe wurde einvernehmlich vorgeschlagen, die bisherige Grundleistung der Leistungsphase 9 „Überwachen der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfristen“ als Besondere Leistung aufzunehmen:

Diese Überwachungsleistung zeichnet sich durch sehr unterschiedliche Aufwände im Einzelnen aus. Sie ist deshalb wenig geeignet, um mit einem pauschalen Prozentsatz vergütet zu werden.

Statt dessen soll in LPH 9 eine neue Grundleistung „Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen“ aufgenommen werden.

Die Koordinierungsgruppe befürwortet diesen Vorschlag mehrheitlich (die kommunalen Vertreter sprechen sich gegen die Neufassung der Leistung aus, BMWi und Ländervertreter enthalten sich der Stimme.)

30. Beschluss der Koordinierungsgruppe – Anpassung der „Planungsbegleitende Vermessung“ für die Flächenplanung

Die Koordinierungsgruppe stimmt dem Vorschlag der Facharbeitsgruppe 5 zu, die „Planungsbegleitende Vermessung“ neben der Planung für Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen auch für die Flächenplanung anzupassen.

Mit dem durch die Facharbeitsgruppe 5 erarbeiteten Modell, wird durch einen Flächenansatz für die Honorierung der „Planungsbegleitenden Vermessung“ (alt „Entwurfsvermessung“) eine Entkoppelung von den anrechenbaren Kosten möglich. Die zu beplanende Fläche wird der maßgebende Parameter für die Honorarfindung bei der „Planungsbegleitenden Vermessung“. Diese Systematik kann durchgängig und einheitlich für alle „Planungsbegleitenden Vermessungen“ gelten und damit gewährleistet werden, dass gleichwertige Leistungen gleich honoriert werden.

31. Beschluss der Koordinierungsgruppe zur Rückführung der Leistungsbilder der jetzigen Anlage 1 der HOAI 2009 in den verbindlichen Teil des Verordnungstextes:

Vorbemerkung: Entsprechend einer Absprache des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BWT) und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Vorbereitung der in dieser Legislaturperiode angestrebten Novellierung der HOAI steht die Aktualisierung der Leistungsbilder der

HOAI unter fachlichen Gesichtspunkten unter der Federführung des BMVBS im Mittelpunkt der Arbeiten. Unter Federführung des BMWi ist es anschließend alleinige und umfassende Aufgabe der Bundesregierung und des Bundesrates als Verordnungsgeber, die verbindlichen Regelungen der HOAI und den Anwendungsbereich des verbindlichen Preisrechts festzulegen. Da die Ressortvertreter einer späteren verbindlichen Positionierung ihrer Ministerien im Verordnungsverfahren nicht vorgreifen können, enthalten sie sich beim nachfolgenden Beschluss.

Dies vorausgeschickt, empfiehlt die Koordinierungsgruppe mehrheitlich, die Leistungsbilder Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessungstechnische Leistungen (Kap. 1.1 bis Kap. 1.5 der Anlage 1 der HOAI 2009), wieder in den verbindlichen Teil des Verordnungstextes der HOAI aufzunehmen.

Die Koordinierungsgruppe hatte in einem früheren Beschluss bereits einstimmig festgestellt, dass es sich bei den genannten Leistungen um geistig schöpferische planerische Leistungen handelt, die regelmäßig iterativ in Zusammenhang mit anderen Planungen zu erbringen sind. Die derzeitige Zuordnung hat sich aus fachlicher Sicht nicht bewährt, sie führte in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Vergabe dieser Leistungen, zu unerwünschten Folgen wie Streit über den Leistungsumfang der Verträge, vermehrten Nachtragsforderungen, teilweise nicht auskömmlichen Preisen und Verwaltungsmehrarbeit.

Dafür: BAK, AHO, BInGK, Ländervertreter (vorbehaltlich der Beratungen im Bundesrat)

Enthaltung: BMWi, BMVBS, kommunale Vertreter (DStGB, DST)

32. Beschluss der Koordinierungsgruppe - Anwendbarkeit des Umbauzuschlags

Die Koordinierungsgruppe spricht sich grundsätzlich für einen Umbauzuschlag bei den Objekten, Gebäude, Innenräume, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung aus.

Strittig bleibt die Anwendung des Umbauzuschlags bei Freianlagen und Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik).

Die Facharbeitsgruppe 2 und die Auftragnehmervertreter in der Koordinierungsgruppe befürworten einen Umbauzuschlag für Freianlagen, da die durch Umbau oder Modernisierung gegebenen Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Umbau- oder Modernisierungsleistungen bei allen Objekten gegeben sind.

Die bestehenden Planungsbedingungen, die erforderliche Beurteilung der möglichen Weiterverwertung von vorhandener Bausubstanz, von Bauteilen oder Materialien, spezifische Bauabläufe sind auch bei Leistungen im Bestand von Freianlagen zu berücksichtigen.

Das Leistungsbild Freianlagen findet auch Anwendung auf Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Bei diesen Leistungen in der freien Landschaft soll der Umbauzuschlag nicht angewandt werden.

Die Facharbeitsgruppe 4 spricht sich einstimmig für einen Umbauzuschlag für die Bereiche Bauphysik und Akustik aus.

Die Leistungen zur Energieeinsparung gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Erschwernisse beim Planen im Bestand können sowohl im Bereich der Bauphysik als auch der Akustik durch die Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nicht aufwandsgerecht honoriert werden. Im Bereich der Akustik sind z.B. Schallreflektoren zu planen, welche im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten eines Neubaus nur geringe Kosten verursachen. Die angemessene Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz reicht auch hier nicht aus.

Zur Struktur des Berichts:

Im Bericht werden die Ergebnisse der Überarbeitung der Leistungsbilder und zugehörige Regelungen (Besondere Leistungen, Objektlisten) jeweils zusammengefasst abgebildet. Der Umfang der Leistungsbilder ist durch die Leistungen in den einzelnen Leistungsphasen erfasst (§ 3 Abs. 1 HOAI). Um auch verbal diese Leistungen gegenüber den frei zu vereinbarenden Besonderen Leistungen (§ 3 Abs. 3 HOAI) abzugrenzen, schlägt die Koordinierungsgruppe vor, die Leistungen als Grundleistungen zu bezeichnen (Beschluss Nr. 3 der Koordinierungsgruppe).

Gemäß der Empfehlung der Koordinierungsgruppe sind Grund- und Besondere Leistungen einander gegenübergestellt, um so die Grenze zwischen preisrechtlich geregelter Leistungsumfang und darüber hinaus gehenden frei zu vereinbarenden Leistungen zu verdeutlichen (Beschluss Nr. 9 der Koordinierungsgruppe).

Die Leistungsbereiche die durch eine Facharbeitsgruppe überarbeitet wurden, sind zusammen dargestellt. Im Wesentlichen entspricht dies der derzeitigen Struktur der HOAI.

Die Leistungsbilder der Anlage 1 HOAI 2009 werden nach den Leistungsbereichen aufgeführt, denen sie fachlich zuzuordnen sind, z.B. das Leistungsbild Bauphysik folgt dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, das Leistungsbild Geotechnik (derzeit Bodenmechanik, Erd- und Grundbau) folgt dem Leistungsbild Tragwerksplanung).

Zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen / Schwerpunkte hat die Koordinierungsgruppe zwei Unterarbeitsgruppen gebildet:

Unterarbeitsgruppe zu Leistungen im Bestand

Die Unterarbeitsgruppe Bestand tagte am:

1. Sitzung am	06.12.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	20.01.2011	im BMVBS
3. Sitzung am	01.02.2011	im BMVBS
4. Sitzung am	09.03.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	13.04.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	16.05.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	06.06.2011	im BMVBS

SPRECHER:

COLLMEIER Karl Heinz, MR Dipl.-Ing. Arch. BMVBS, Ref. B 10

MITGLIEDER:

BOCK Hans, MR	Oberste Baubehörde Bayern
BRENNCKE Joachim, Dipl.-Ing. Arch.	BAK
EBERT Ernst, Ing. VS	AHO
EICHLER Dörthe, BOR'in	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover
GÄBEL Katharina, TRDir'in Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. B 10
MAIBAUM Thomas, RA	BAK
MATUSCHAK Holger, RA Dr.	BInGk
PLÄTZER Oliver, RA	Deutsche Bahn AG Frankfurt/Main
PÖHLKER Johannes-Ulrich, RA Dipl.-Ing.	Deutscher Städte- und Gemeindebund
RIPPERT Erich, Dr.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
ZILL Karsten, Dipl.-Ing.	BInGk

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing. Gutachter

Im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder wurde ein Honorarermittlungsmodell erarbeitet, durch welches die Zuschlagsregelung des § 35 HOAI konkretisiert werden soll.

§ 35 HOAI sieht eine weite Zuschlagsspanne von 0 - 80 % vor. In der Praxis hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass Zuschläge oberhalb ca. 20 – max. 40 % nicht durchsetzbar sind.

Durch den Wegfall, der Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 10 Abs. 3 a HOAI a.F.) in der HOAI 2009, führte dies zu Honorarminderungen gegenüber der HOAI a.F.

Die Zielstellung bestand deshalb darin, eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Honorarermittlung zu schaffen, durch eine angemessene Berücksichtigung des Wertes der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, die Streitfähigkeit bei der Bewertung zu mindern sowie eine größtmögliche Praktikabilität und Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Das vorgeschlagene Modell setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1) Durch die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) wird die Substanz einbezogen, die gestalterisch und technisch (gem. amtl. Begründung zu § 10 Abs. 3 a, HOAI `96) mitverarbeitet wird und durch deren Verwertung dem Bauherrn Kosten erspart werden.

2) Der Umbauzuschlag auf das aus den Honorartafeln ermittelte Honorar berücksichtigte die erhöhten Schwierigkeiten und Aufwände der Planungsaufgabe.

Zu 1) Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

Die mvB bestimmt sich über den Umfang (Menge) und den Wert.

Der Umfang der mvB ist im Einzelfall vertraglich über Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile festzulegen. Die Vertragspartner haben eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Bauteile oder welche Bereiche der vorhandenen Bausubstanz technisch oder gestalterisch in den Umbau einbezogen werden müssen. Hier ist eine generelle Regelung in der Preisverordnung nicht möglich.

Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung, oder soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

Der festgelegte Umfang der mvB ist mit dem Neubaupreis (ortsüblicher Preis) zu multiplizieren und wird hinsichtlich des Wertes über eine generalisierende Bewertungsmethode gemindert:

Anrechenbare Kosten mvB (fiktive anrechenbare Kosten) =

Umfang x Neubaukosten x Abminderungsfaktor

Für jedes Leistungsbild wird jeweils ein spezifischer Abminderungsfaktor vorgeschlagen, da z.B. die Grenze, bis zu der eine Weiterverwendung bestehender Bauteile sinnvoll ist, objektspezifisch unterschiedlich zu beurteilen ist. (Die Abminderungsfaktoren liegen zwischen ca. 0,4 und 0,7).

Der Abminderungsfaktor gibt zum Einen den Erhaltungszustand der mvB und zum Anderen den Grad der Intensität der Bearbeitung in den Leistungsphasen wieder.

Zur Ermittlung dieser Faktoren wurden Projekte mit 1 Mio € anrechenbaren Kosten exemplarisch durchgerechnet (Anhang 1). Dabei wurden auch extreme Fallkonstellationen abgebildet, d.h. es wurden Fälle mit einem Anteil mvB von 10 % bis zu einem 100% igen Anteil der mvB berechnet.

Die Neubaukosten wurden jeweils in verschiedenen Verhältnissen von Baukonstruktionskosten (KGr 300) und Kosten der Technischen Ausrüstung (KGr 400) angesetzt. Bei Gebäuden wurde z.B. der Anteil der TA von 10 % bis 60 % der anrechenbaren Kosten angesetzt

Der Abminderungsfaktor wurde jeweils zum einen minimal – d.h. sehr guter Erhaltungszustand (1,0), geringe Abminderung der Bearbeitungsintensität in den Leistungsphasen (0,9) und maximal – schlechter Erhaltungszustand (0,8) und hohe Abminderung der Bearbeitungsintensität (0,7) berücksichtigt. (Um extreme Fallkonstellationen darzustellen, wurde bewusst ein guter Erhaltungszustand mit geringer Abminderung bei der Bearbeitungsintensität kombiniert, obwohl praktisch hier gerade eine höhere Aufwandsersparnis (= hohe Abminderung) vorliegt.)

Aus den tabellarischen Beispielrechnungen wird ersichtlich, dass die Differenz zwischen minimalen und maximalen Abminderungsfaktoren mit steigendem Anteil der mvB wächst. Der vorgeschlagene einheitliche Abminderungsfaktor entspricht dem Mittelwert.

Primär geht es bei dem entwickelten Modell vor allem um den prinzipiellen Vorschlag.

Die genaue Festlegung der Abminderungsfaktoren muss im Rahmen des Honorargutachtens überprüft werden.

Bei Leistungen im Bestand würde die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei den Leistungsbildern zu berücksichtigen sein, bei denen anrechenbare Kosten zu Grunde gelegt werden (Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, ggf. Verkehrsanlagen, ggf. Technische Ausrüstung, ggf. Bauphysik).

Die Facharbeitsgruppe 3 empfiehlt die Anwendbarkeit der mvB auf Objekte bei Verkehrsanlagen im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen.

In der FAG 4 konnte hierzu kein Konsens erreicht werden.

Nach Auffassung der zuständigen Facharbeitsgruppe soll die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei Leistungen im Bereich der Technischen Ausrüstung nicht zwingend erfolgen, sondern alternativ anwendbar sein.

Im Leistungsbild Technische Ausrüstung sind die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile Besondere Leistungen.

Umfasst ein Auftrag im Bestand mitzuverarbeitende Bausubstanz, so würde für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen als Grundleistung enthalten sein.

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wäre bei Anlagen der Technischen Ausrüstung dann nicht bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, wenn für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen gesondert beauftragt werden.

Die Auftragnehmer plädieren dafür, dass die mitzuverarbeitende Bausubstanz – wie in allen anderen Leistungsbereichen – auch immer zu den anrechenbaren Kosten gehört. Ob im Einzelfall Besondere Leistungen, wie Bestandsaufnahme oder Nachrechnen vorhandener Anlagen dann noch zu den Grundleistungen hinzutreten müssen, ist projektspezifisch zu entscheiden (Gleichbehandlung von gleichartigen Sachverhalten)

Eine einheitliche Meinung inwieweit Vegetation zur mitzuverarbeitenden Bausubstanz zählt besteht nicht. Soweit diese in Ansatz zu bringen wäre, könnte es sich ggf. nur um solche Vegetationsbestände handeln, die in eine bauliche Anlage eingebunden und gestaltet sind, z.B. begrünte Flachdächer. Bei Leistungen in der freien Landschaft, im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, können anrechenbare Kosten der mvB nicht in Ansatz gebracht werden.

Zu 2) Umbauszuschlag:

Aufgrund der Einbeziehung der mvB soll die Definition der Umbauten gem. § 3 Nr. 5 HOAI a.F., wieder auf Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand, beschränkt werden.

Bezüglich der Zuschläge wird eine Konkretisierung dahin gehend vorgeschlagen, dass die Zuschlagsspannen wieder leistungsbildspezifisch ausgewiesen werden (z.B. für Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen 20-33%, für Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung 20-50%).

Der Umbauszuschlag soll auf folgende Objekte Anwendung finden:

Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung.

Die Anwendung des Umbauszuschlags für Freianlagen und Bauphysik wird durch die Facharbeitsgruppen befürwortet, aber nicht einstimmig durch die Koordinierungsgruppe mitgetragen.

Bei Leistungen in der freien Landschaft im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung kann der Umbauszuschlag keine Anwendung finden.

Im Falle der Umsetzung des Modellansatzes in der Verordnung, sollte eine Zuschlagsmöglichkeit für Leistungen von Innenräumen erhalten bleiben. Hierzu wäre § 25 HOAI a.F. wieder rückzuführen.

Für die Geotechnik war der Umbauszuschlag in HOAI 1996 geregelt. Nach Auffassung der FAG 3 beziehen sich die Grundleistungen immer auf eine vorhandene Situation im Boden, daher ist kein Umbauszuschlag für die Geotechnik anzuwenden.

Die Honorarermittlung insgesamt bestimmt sich wie folgt:

(aK Umbau + aK mvB) → Tabellenwert x beauftragte Leistung x Umbauzuschlag
(aK = anrechenbare Kosten)

Aus der Summe der anrechenbaren Kosten des Umbaus und der mvB wird, gemäß der einschlägigen Honorartabelle, der Honorartafelwert abgeleitet. Dieser Honorartafelwert wird mit dem beauftragten prozentualen Anteil des Leistungsbilds und dem Umbauzuschlag multipliziert.

Umsetzung des Modellansatzes in der Verordnung:

Durch die Unterarbeitsgruppe wurde vorgeschlagen das Modell systematisch jeweils in den Regelungen der Verordnung umzusetzen, die sich mit den zwei Komponenten: anrechenbare Kosten (→ mvB) und Honorare (→ Umbauzuschlag) zum einen in den Allgemeinen Vorschriften und dann in den Leistungsbild spezifischen Vorschriften befassen.

Allgemeine Vorschriften:

- § 2 Nr. x (neu): Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- § 2 Nr. 6: Begriffsbestimmung für Umbauten
- § 4 Abs. 3 (neu): Anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- § 6 Abs. 2 (neu): Grundlagen des Honorars – allgemeine Regelung des Umbauzuschlags

Leistungsbild spezifische Regelungen:

Besondere Grundlagen des Honorars,
z.B. für Gebäude und Innenräume in § 32 Abs. 5 (neu): Benennung des konkreten Abminderungsfaktors für anrechenbaren Kosten der mvB bei Gebäuden und Innenräumen;

Honorarregelung,
z.B. für Gebäude und Innenräume in § 34 Abs. 6 (neu) – mögliche Spanne des Umbauzuschlags bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad;

Der geltende § 35 würde durch die vorgenannten Regelungen ersetzt und könnte entfallen.

Die Regelung für Instandhaltung und Instandsetzung soll unverändert beibehalten aber in den Allgemeinen Vorschriften im § 12 aufgenommen werden.

Eine detaillierte Abstimmung des vorgeschlagenen Modells hat nicht zu allen Leistungsbereichen abschließend stattgefunden.

FAG 3 schlägt vor, im Rahmen des Gutachtens BMWi zu überprüfen und im Verordnungsverfahren klarzustellen, ob der Mindestumbauzuschlag von 20% immer gelten soll oder ob es weiterhin bei der Regelung bleiben soll, dass auch Zuschläge unterhalb der 20% vereinbart werden können (siehe auch Amtliche Begründung HOAI 2009 zu §35 Abs.2 und HOAi 1996 zu §24 Abs.5)

Unterarbeitsgruppe Allgemeine Vorschriften (UAGR § 2, 11 ...)

Die Unterarbeitsgruppe tagte an folgenden Terminen:

- | | | |
|---------------|------------|----------|
| 1. Sitzung am | 22.12.2010 | im BMVBS |
| 2. Sitzung am | 24.02.2011 | im BMVBS |

VORSITZENDER:

KRATZENBERG Rüdiger, MDg Dr. BMVBS, Unterabteilung B1

MITGLIEDER:

GÄBEL Katharina, TRDir'in Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. B 10
HERHOLZ Ronny, RA	AHO
MAIBAUM Thomas, RA	BAK
MATUSCHAK Holger, RA Dr.	BIngK
PLÄTZER Oliver, RA	Deutsche Bahn AG Frankfurt/Main
PÖHLKER Johannes-Ulrich, RA Dipl.-Ing.	Deutscher Städte- und Gemeindebund
RABE Eduard	BBR Ref. VS2 Gebäudetechnik (zeitweise)
SERGO Milka	BMWi, Ref. IB 7

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing. Gutachter

Die Unterarbeitsgruppe hat Vorschläge zu Regelungen der Allgemeinen Vorschriften abgestimmt, die in engem Zusammenhang mit den Leistungsbereichen gesehen werden. Mit den vorliegenden Arbeitsergebnissen sollen aus fachlicher Sicht sinnvolle Aktualisierungen aufgezeigt und erläutert werden.

Schwerpunkt der Untersuchungen bildete die Aktualisierung der Leistungsbilder. Die Beschäftigung mit den Allgemeinen Vorschriften konnte nur punktuell erfolgen. Die Überarbeitungsvorschläge sind nicht abschließend zu verstehen und haben sich im Wesentlichen auf die §§ 2,3,7 und 11 konzentriert.

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Der Begriff „Objekt“ (Nr. 1) dient als Steuerbegriff für die in der 6. HOAI-Novelle vorangestellten Allgemeinen Vorschriften.

Die derzeitige Definition sollte beibehalten aber in der amtlichen Begründung erläutert werden, dass Anlagen der Technischen Ausrüstung und Tragwerke immer auch Teile von Gebäuden oder Ingenieurbauwerken sind.

Durch die Unterarbeitsgruppe wird vorgeschlagen den Katalog der Begriffsbestimmungen möglichst zu straffen und zu versuchen allgemeine Begriffe, wo es erforderlich ist, in den einschlägigen Regelungen selbst zu definieren.

So könnten z.B. erforderliche Begriffsbestimmungen von Leistungsbildgegenständen in den Leistungsbildern (z.B. Innenräume, Freianlagen) selbst aufgenommen werden.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

Sowohl § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 5 regeln die Honorierung für nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber angeordnete Leistungen. Mit der durch die Unterarbeitsgruppe empfohlenen Streichung von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Beschränkung auf § 7 Abs. 5 wird eine Konkretisierung und Klarstellung angestrebt. Die Koordinierungsgruppe schließt sich mit ihrem Beschluss Nr. 24 dieser Empfehlung an.

Bei weiter Auslegung von § 3 Abs. 2 Satz 2 bestünde die Möglichkeit, dass jegliche Änderung durch den Auftraggeber aus dem Anwendungsbereich der HOAI führen würde. Z.B. wären auch auf Anordnung des Auftraggebers wiederholt zu erbringende Grundleistungen, frei zu vereinbaren. Dies stünde aber ggf. in Widerspruch mit

§ 10 HOAI. Auch mehrere erbrachte Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen stellen wiederholte Grundleistungen dar.

In § 3 Abs. 3 empfiehlt die Unterarbeitsgruppe eine Ergänzung in Bezug auf die Beschreibung der Besonderen Leistungen.(s.a. Beschlüsse der Koordinierungsgruppe Nr. 9 und 23)

Um eine wiederholte Auflistung derselben Besonderen Leistungen in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern und damit eine unnötige Aufblähung des Verordnungstextes zu vermeiden, soll klargestellt werden, dass Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden können, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.

Aus Sicht der Auftraggeber sollte auch ergänzt werden, dass die Besonderen Leistungen schriftlich zu vereinbaren sind.

Da eine solche Schriftformerfordernis nicht von der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 10 §§ 1, 2 MRVG (BGH NJW 1997, Seite 1694 ff) gedeckt ist, wird diese Ergänzung nicht im Regelungsvorschlag aufgenommen.

§ 3 Abs. 8 regelt die Erörterung des Ergebnisses jeder Leistungsphase mit dem Auftraggeber. Es wurde vorgeschlagen diese Regelung aus den Allgemeinen Vorschriften herauszunehmen und die eventuelle Aufnahme in einzelne Leistungsbilder zu prüfen (s.a. Beschluss Nr. 8 der Koordinierungsgruppe). Im Ergebnis der Synchronisierung ist die Leistung in den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung in den Leistungsphasen 1, 2 und 3, also bis zur abgeschlossenen Entwurfsplanung, mit der das Honorar gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 endgültig festgelegt wird, aufgenommen worden. Gerade während des Planungsprozesses ist die Abstimmung mit dem Bauherrn von großer Bedeutung. In den übrigen Leistungsphasen ist eine Aufnahme dieser Leistung nicht erforderlich, da der Bauherr hier z.B. bei bauordnungsrechtlichen Genehmigung, der Vergabe oder bei Abnahmen in den Planungs- und Ausführungsprozess eingebunden ist und dadurch die kontinuierliche Abstimmung mit dem Planer gegeben ist.

§ 11 Auftrag über mehrere Objekte:

Es wurde ein Vorschlag zur Überarbeitung des § 11 erarbeitet. Die Unterarbeitsgruppe hat sich an den Vorschlägen des Statusberichts 2000+ orientiert, auf die in ihrer Systematik auch der geltende § 11 Bezug nimmt. Danach werden verschiedene Minderungsmöglichkeiten aufgezeigt, die klarer herausgearbeitet und voneinander abgegrenzt wurden.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 sieht derzeit eine Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten bei der Honorierung von Objekten mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen vor.

In § 11 Abs. 2 ist die prozentuale Abminderung des Honorars für im Wesentlichen gleichartige Objekte oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten (z.B. Reihenhäuser) geregelt.

Mit dem Änderungsvorschlag wurde versucht die Regelungen deutlicher voneinander abzugrenzen.

In § 11 Abs.1 soll deshalb der Regelfall, die getrennte Honorarermittlung, in Abs. 2 die Zusammenfassung von gleichartigen Objekten und in Abs. 3 die Wiederholungsregelung für Typenplanungen oder Serienbauten abgebildet werden.

Darüber hinaus wurde versucht mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 die Anwendung gezielt auf die bestimmte Objektarten einzugrenzen.

Im Bereich der Technischen Ausrüstung sieht die HOAI 2009 ergänzend zu § 11 eine spezifische Regelung für Anlagen und Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung vor.

Eine weitere spezifische Regelung wurde für Ingenieurbauwerke in § 41 Abs. 4 neu empfohlen, da die Regelung des § 11 Abs. 3 neu im Allgemeinen keine Anwendung im Ingenieurbaubereich finden kann.

Durch den Wegfall des Wortlauts „im Wesentlichen“ wird die Leistungsbetrachtung auf die Gleichartigkeit der Objekte beschränkt. Dadurch fallen Objekte, die inhaltlich gleich aber nicht identisch sind nicht mehr unter die Wiederholungsregelung des § 11 Abs. 3 neu. Die für diese Objekte durch die quantitative Mehrung abnehmende Planungsleistung im Wiederholungsfall findet abweichend von der HOAI 1996 und 2009 keine Anwendung mehr. Die Honorarminderung ist dann ausschließlich aufgrund § 11 Abs. 2 neu (durch das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten) vorzunehmen. Gegenüber der Wiederholungsregelung des Absatzes 3 neu ergibt sich durch das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten eine geringere Honorarminderung.

Beispiel: zwei im Wesentlichen gleichartige Autobahnbrücken, die nebeneinander liegen.

Die Überführung einer 6-streifigen Autobahn über einen Fluss erfolgt mit zwei Brückenbauwerken, die unmittelbar nebeneinander liegen. Die Brücken werden im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet. Da es sich um getrennte Bauwerke handelt, werden sich zwangsläufig z.B. hinsichtlich der Gradienten, der Achse und der Entwässerung Unterschiede ergeben, so dass die Bauwerke weder gleich noch spiegelgleich geplant werden können. Sie sind im Wesentlichen gleichartig.

Nach § 11 Abs.2 HOAI 2009 handelt es sich um mehrere, im Wesentlichen gleichartige Objekte, für die eine Abminderung ab der 1. Wiederholung um 50 % zu berechnen ist.

Nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 neu entfällt der Bezug auf „im wesentlichen“ gleiche Objekte. Für die beschriebenen nebeneinander liegenden Autobahnbrücken ist die in § 11 Abs. 3 neu geregelte Gleichartigkeit nicht gegeben und eine Honorarminderung nur durch das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten, gem. § 11 Abs. 2 neu, vorzunehmen. Dies führt gegenüber der derzeitigen Regelung zu einer Honorarerhöhung.

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;

2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;

3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;
4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;
5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Die Überprüfung der Allgemeinen Vorschriften erfolgte nur punktuell. Die Überarbeitungsvorschläge sind nicht abschließend zu verstehen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Objekte“ sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;

Zielstellung, die Definition „Objekte“ soll als Steuerbegriff der Allgemeinen Vorschriften nicht geändert werden.

Gemäß Abstimmungen der Facharbeitsgruppe 2 wird statt „raumbildende Ausbauten“ der Begriff „Innenräume“ vorgeschlagen.

Es wird empfohlen in der amtlichen Begründung einen ergänzenden Hinweis einzufügen, dass Innenräume zusammengefasst mit Gebäuden ein Objekt bilden können, aber auch als Einrichtungsplanung ein eigenständiges Objekt darstellen können.

2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;

Die in der HOAI 2009 eingeführte Definition für Gebäude entspricht der Formulierung der Musterbauordnung. Hieraus ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber Ingenieurbauwerken. Im Ergebnis kann es strittig sein, ob ein Vorhaben auf Grundlage der anrechenbaren Kosten für Gebäude oder Ingenieurbauwerke abzurechnen ist. Deshalb wird vorgeschlagen auf die Gebäudedefinition zu verzichten.

Unter der Zielstellung, den Katalog der Begriffsbestimmungen möglichst zu straffen wird vorgeschlagen, weitere erforderliche Begriffsbestimmungen von Leistungsbildgegenständen in den Leistungsbildern (z.B. Innenräume, Freianlagen) selbst aufzunehmen. (s.a. § 33 (2) neu, § 38 (2) neu).

3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;
4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;
5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;

7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;
8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;
9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken; ...

In der geltenden HOAI wurde der Entfall des ehemaligen § 10 Abs. 3 u.a. damit kompensiert, dass der Begriff der Umbauten weiter gefasst wurde (Verzicht auf das Merkmal „wesentliche“). Bei der Honorarermittlung von Bestandsleistungen wird empfohlen auch die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zu berücksichtigen. In der Folge soll die Definition von Umbauten wieder auf Maßnahmen mit wesentlichen Eingriffen in Bestand oder Konstruktion eingegrenzt werden.

- x. „Mitzuverarbeitende“ Bausubstanz umfasst den Teil des zu planenden Objektes, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.

In der amtlichen Begründung sollte die Begriffsbestimmung nochmals erläutert werden, Vorschlag:

Bausubstanz kann aus Teilen der Konstruktion oder Installation bestehen und liegt dann vor, wenn sie mit dem Bauwerk fest verbunden ist. Durch den Hinweis, dass es sich um „durch Bauleistungen hergestellte“ Substanz handeln muss, soll klar gestellt werden, dass „unbearbeitete Substanz“, wie z.B. auch die Vegetation, keinen Teil der mitzuverarbeitenden Bausubstanz darstellt. Es könnte sich ggf. nur um solche Vegetationsbestände handeln, die in eine bauliche Anlage eingebunden und gestaltet sind, z.B. begrünte Flachdächer. Bei Leistungen in der freien Landschaft, im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, können anrechenbare Kosten der mvB nicht in Ansatz gebracht werden.

7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;
8. Leistungen zu Innenräumen umfassen die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 6 und 7;

Gemäß der Begriffsbestimmung zu Objekten § 2 Nr. 1, soll die Definition der Maßnahmen / Leistungen zur Planung und Erstellung von Innenräumen (bisher raumbildende Ausbauten) ebenfalls angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, in der amtlichen Begründung aufzunehmen, dass Innenräume sowohl mit Gebäuden ein Objekt bilden, als auch ein eigenständiges Objekt darstellen können. Alternativ wird vorgeschlagen, die Definitionen im § 33 Leistungsbild Gebäude und Innenräume zu definieren, der auch den Anwendungsbereich regelt.

Eine Wiedereinführung des § 25 (1) HOAI a.F. wird empfohlen. Bei einer gleichzeitigen Beauftragung von Leistungen für Gebäude und Innenräume ist eine klare Abgrenzung dieser Leistungen untereinander nur schwer möglich (siehe § 34 Abs. xx).

9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten;

Die Definition der Freianlagen wurde erweitert. Das Leistungsbild Freianlagen findet nicht nur Anwendung in Zusammenhang mit Gebäuden, sondern auch mit Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Durch die eigenständige Fassung des Leistungsbilds werden hierin auch die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung abgebildet.

Alternativ wird vorgeschlagen die Definition im § 38 Leistungsbild Freianlagen zu regeln, der auch den Anwendungsbereich regelt.

12. „**fachlich** allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)*) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.

Grad der Anforderungen es Objekts

*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de

12. „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;

Der Begriff lautet „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und ist ein stehender Begriff. Es wird vorgeschlagen, auf die Definition zu verzichten.

13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)*) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

Es wurde vorgeschlagen, ggf. auf die Begriffsbestimmungen zu verzichten. Die Begriffe der Kostenschätzung und Kostenberechnung werden in der DIN 276-1:2008-12 definiert. Da in der Verordnung nur die DIN 276-1, in Bezug genommen wird, sollen die Begriffsbestimmungen hier fortgeführt werden:

Für Verkehrsanlagen erfolgt die Kostenermittlung nicht nach der Kostengliederung der DIN 276.

Im letzten Absatz von Nr. 13 und 14 wird empfohlen, das Wort „mindestens“ einzufügen. Dies entspricht der Formulierung der DIN 276-1:2008-12. Damit wird auch dem Leistungsbild Technische Ausrüstung Rechnung getragen, nach dem im Rahmen der Kostenschätzung die Gesamtkosten bis zur 2. Ebene und im Rahmen der Kostenberechnung bis zur 3. Ebene zu ermitteln sind.

15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.

Es wird empfohlen, diese Definitionen – soweit erforderlich – unmittelbar in die Regelung des § 5 Honorarzonen aufzunehmen und auf eine Begriffsbestimmung in § 2 zu verzichten.

Der Schwierigkeitsgrad bezieht sich auf die Planungsanforderungen des Objekts. (s.a. § 5 HOAI).

*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de

§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

lt. Beschluss Nr. 16 KOOG.
Planungsleistungen

(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.

vgl. § 7.5

(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.
....

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:

1. Grundlagenermittlung,
2. Vorplanung,
3. Entwurfsplanung,
4. Genehmigungsplanung,
5. Ausführungsplanung,
6. Vorbereitung der Vergabe,
7. Mitwirkung bei der Vergabe,
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung),
9. Objektbetreuung und Dokumentation

(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt.

Aus Sicht der Koordinierungsgruppe und der Facharbeitsgruppen handelt es sich auch bei den sogenannten Beratungsleistungen, den Leistungsbildern der Anlage 1, HOAI 2009 um originäre Planungsleistungen.

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt mehrheitlich, die Leistungsbilder Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessungstechnische Leistungen, wieder in den verbindlichen Teil des Verordnungstextes der HOAI aufzunehmen (s.a. Beschluss Nr. 31 der Koordinierungsgruppe).

Dafür: BAK, AHO, BlnGK, Ländervertreter (vorbehaltlich der Beratungen im Bundesrat).

Enthaltung: BMWi, BMVBS, kommunale Vertreter (DStGB, DST)

(2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst.

Durch den Begriff „Grundleistung“ wird eine klarere Abgrenzung zu den Besonderen Leistungen geschaffen. (s.a. Beschluss Nr. 3 der Koordinierungsgruppe) Abs. 2 sollte entsprechend angepasst werden.

Es wird empfohlen Satz 2 zu streichen. Sowohl § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 5 regeln die Honorierung für nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber angeordnete Leistungen. Mit der durch die Unterarbeitsgruppe empfohlenen Beschränkung auf § 7 Abs. 5 wird eine Konkretisierung und Klarstellung angestrebt.

(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

Durch die empfohlene Ergänzung soll eine wiederholte Auflistung derselben Besonderen Leistungen in verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern und damit eine unnötige Aufblähung des Verordnungstextes vermieden werden. Die Koordinierungsgruppe empfiehlt mehrheitlich, die Grundleistungen und Besonderen Leistungen in den Leistungsbildern nebeneinander abzubilden. (s.a. Beschlüsse Nr. 9 und 23 der Koordinierungsgruppe).

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in Leistungsphasen, gemäß den Regelungen zu den Leistungsbildern in den Teilen 2 bis 4.

Es wird vorgeschlagen § 3 Abs. 4 – 7 auf § 3 Abs. 4 Satz 1 zu beschränken. Die Gliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen und ihre prozentuale Bewertung ergibt sich aus den Regelungen zu den Leistungsbildern in Teilen 2-4.

§ 3 Abs. 6 Satz 2 („Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“) sollte entfallen. Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsatz. Dem Ziel einer kosten- und termingerechten Planung wurde durch die Überarbeitung der Leistungsbilder Rechnung getragen (s.a. Ausführungen zur Synchronisierungsgruppe).

Auch eine Streichung von § 3 Abs. 8 wird empfohlen (s.a. Beschluss Nr. 8 der Koordinierungsgruppe). Die Leistung ist in den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung in den Leistungsphasen 1, 2 und 3, also bis zur abgeschlos-

(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.

(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.

§ 4

Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

senen Entwurfsplanung aufgenommen. In den übrigen Leistungsphasen ist eine Aufnahme dieser Leistung nicht erforderlich, da der Bauherr hier z.B. bei bauordnungsrechtlichen Genehmigung, der Vergabe oder bei Abnahmen in den Planungs- und Ausführungsprozess eingebunden ist und dadurch die kontinuierliche Abstimmung mit dem Planer gegeben ist.

§ 4

Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

Der Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ist ein stehender Begriff. Auf die Ergänzung „fachliche“ sollte verzichtet werden.

Seitens des AHO wird ein fester Bezug auf die DIN 276 insgesamt gewünscht. Ohne einen festen Bezug auf eine geregelte allgemein gültige Kostengrundlage könne jede „eigene“ Verwaltungsvorschrift zu unterschiedlichen Honorargrundlagen führen.

Dies wird durch die Auftraggebervertreter von Bund und Ländern abgelehnt. Der seit 08/2009 vorliegende Teil 4 der DIN 276 für den Ingenieurbau ist nicht mit dem Teil 1 kompatibel und wurde für den staatlichen Hochbau des Bundes und der Länder nicht eingeführt.

(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gem. § 2 Nr. x, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

Der Neubauwert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist um einen Faktor zu mindern, der in den Besonderen Grundlagen des Honorars für das jeweilige Leistungsbild festgelegt ist.

zu § 4 Abs. 3:

Mit dem neuen § 4 Abs. 3 wird vorgeschlagen, die mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen (s.a. Erläuterungen zur Untereinigungsgruppe zu Leistungen im Bestand).

Die Ermittlung des Umfangs ist im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren. Der Umfang ist „angemessen“ zu berücksichtigen. Hierzu wird empfohlen in der amtlichen Begründung folgende Erläuterung aufzunehmen: Der Umfang der Anrechnung richtet sich danach, welche Teile der Bausubstanz wie als „Neubauteile“ mitverarbeitet werden und in den Umbau eingehen. Wird z.B. die rohe Mauerwerksstütze wieder verwendet, so wird auch nur dieser Neubaupreis, ohne Putz und Anstrich, angesetzt.

Der bei den (tatsächlichen) anrechenbaren Kosten anzurechnende (fiktive) Wert der mvB soll durch eine pauschale Bewertungsmethode ermittelt werden. Der Wert für die fiktive Neuherstellung entspricht einem ortsüblichen, durchschnittlichen Wert.

§ 5

Honorarzonen

(1) Die Objekt-, **Bauleit-** und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: **überdurchschnittliche** Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) **Abweichend von** Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der **technischen Ausrüstung** den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

(3) **Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne** den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: **durchschnittliche Planungsanforderungen,**
2. Honorarzone II: **hohe Planungsanforderungen.**

(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.

Dieser Wert wird durch die Multiplikation mit einem Faktor gemindert, der für die verschiedenen Objekte in den Regelungen zu den Besonderen Grundlagen des Honorars genannt wird.

Der Abminderungsfaktor berücksichtigt den Zustand der mvB und den Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen (zur Ermittlung der Abminderungsfaktoren siehe Anhang 1).

Die Abminderungsfaktoren stellen Prinzipvorschläge dar und müssen durch das Honorargutachten nochmals überprüft werden.

§ 5

Honorarzonen

(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

Durch den Gutachter wird vorgeschlagen, die Honorarzone IV anstatt mit „überdurchschnittlichen“ mit „hohen“ Planungsanforderungen zu beschreiben.

Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen etablierten Begriff handelt, der entsprechend in allen betroffenen Regelungen anzupassen wäre.

Bei einer Rückführung der Leistungsbilder der Anlage 1 wären in der Aufzählung die Leistungsbilder Geotechnik, Bauphysik (derzeit mit Ausnahme der Bauakustik) und Vermessungstechnische Leistungen zu ergänzen.

(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

Für alle Leistungsbilder der Flächenplanungen wurden einheitlich 3 Honorarzonen vorgeschlagen.

Bei einer Rückführung der Leistungsbilder der Anlage 1 wäre in der Aufzählung die Bauakustik zu ergänzen.

(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten vorzunehmen.

Gemäß Beschluss Nr. 27 der Koordinierungsgruppe wird empfohlen, alle einen Leistungsbereich betreffenden Regelungen zusammenzufassen, bzw. soweit dies aus rechtsförmlichen Gründen nicht möglich ist, jedem Leistungsbild nur eine Anlage zuzuordnen.

Durch die Koordinierungsgruppe wurde nochmals hervorgehoben, dass sich die Bestimmung der Honorarzone vorrangig nach den Bewertungsmerkmalen und den Punktbewertungen richtet. Durch die Regelbeispiele in den Objektlisten soll die Zuordnung erleichtert werden (siehe Beschluss Nr. 12).

§ 6

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 6

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2 nach Flächengrößen, sowie für die planungsbegleitende Vermessung nach Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel.

zu (1): Es wird für die Flächenplanung insgesamt angestrebt, das Honorar ausschließlich nach Flächengrößen zu ermitteln. Dies bedeutet, dass für Flächennutzungspläne, Grünordnungspläne und Landschaftspflegerische Begleitpläne vom System der Honorarermittlung nach Verrechnungseinheiten auf die Honorierung nach Flächengrößen (€/ha) umgestellt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 würde bei Umsetzung der vorgeschlagenen Konkretisierung der Zuschlagsregelung für Bestandsleistungen entfallen (s.a. Anmerkungen zur Unterarbeitsgruppe zu Leistungen im Bestand). Dafür wird u.a. § 6 Abs. 2 (neu) vorgeschlagen.

(2) „Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, die dem Umbau oder der Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung zuzuordnen ist, den Leistungsphasen, der Honorartafel und dem Umbauschlag zu ermitteln. Der Umbauschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 geregelt. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 Prozent als vereinbart.“

Es wird vorgeschlagen, das Zuschlagsmodell gem. § 35 HOAI zu modifizieren. Durch die Unterarbeitsgruppe zu Leistungen im Bestand wurde ein Honorarermittlungsmodell erarbeitet, das den erhöhten Planungsaufwendungen für das Planen und Bauen im Bestand Rechnung trägt.

*Es wird vorgeschlagen, das Modell systematisch jeweils in den Regelungen der Verordnung umzusetzen, die sich mit den zwei Komponenten **anrechenbare Kosten** (→ mvB) und **Honorare** (→ Umbauschlag) zum einen in den Allgemeinen Vorschriften und dann in den leistungsbidspezifischen Vorschriften befassen.*

Der geltende § 35 HOAI würde dadurch ersetzt und könnte entfallen (s.a. Ausführungen zur Arbeit der Unterarbeitsgruppe Leistungen im Bestand, Seite ...).

§ 36 „Instandhaltungen und Instandsetzungen“ würde unter § 12 in den Allgemeinen Vorschriften aufgenommen.

Die FAG 3 schlägt vor im Rahmen des Honorargutachtens BMWi zu überprüfen, ob der § 59 (3) HOAI 1996 aufgrund der Umbaudefinition „wesentlicher Eingriff“ wieder eingeführt wird.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

Die Auftragnehmer AHO, BAK, BlnG schlagen vor, § 6 Abs. 3 zu streichen. Eine Abstimmung in der Koordinierungsgruppe ist nicht erfolgt und war nicht Bestandteil der Untersuchungen

§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

Davon abweichend, empfiehlt die Facharbeitsgruppe 1, sind bei Flächenplanungen nach Teil 2 die Honorare des untersten Tafelwertes auch dann anzuwenden, wenn die ermittelte Fläche unterhalb der Tafelwerte liegt (AHO).

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des geänderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

Sind auf Veranlassung des Auftraggebers Grundleistungen zu wiederholen, sind diese entsprechend ihres Umfangs zu honorieren.

Anmerkung 6. Sitzung der Koordinierungsgruppe:

Siehe auch Erläuterung zu § 3 Abs. 2;

Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll verdeutlicht werden, dass nur die Leistungen, die aus der geänderten vertraglichen Grundlage resultieren, auch auf deren Grundlage abgerechnet werden.

Durch Satz 2 soll klargestellt werden, dass auch auf Veranlassung des Auftraggebers wiederholt erbrachte Grundleistungen, die nicht zwangsläufig zu einer Veränderung der anrechenbaren Kosten führen müssen, zu honorieren sind.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart.

Durch die FAG 1 wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 6 Satz 2 zu streichen, da für die Flächenplanungen insgesamt für alle Leistungsphasen feste Prozentsätze vorgesehen sind, wie in der gesamten HOAI. Das bisherige System, in den Leistungsphasen 1 und 2 eine Spanne bei der Bewertung der Leistungsphasen vorzusehen (bei bauleitplanerischen Leistungen LPH 1: 1-3 %, LPH 2: 20-37 %) ist nicht mehr sachgerecht und daher nicht weiter in der novellierten HOAI fortzuführen. Durch die FAG 1 werden daher die Leistungsphasen in Teil 2 durchgängig mit festen Prozentsätzen bewertet.

(7) Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 8

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei **Bauleitplänen**, Gebäuden und **raumbildenden Ausbauten**, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - (a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - (b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - (c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - (d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

(3) **Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.**

§ 8

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und der Technischen Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen.

(2) Bei Leistungen nach Teil 2 Abschnitt 1 (Bauleitplanung) ist Absatz 1 Nr. 2 für den Entwurf zur öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei Leistungen nach Teil 2 Abschnitt 2 (Landschaftsplanung, UVS) ist Abs. 1 Nr. 1 für die vorläufige Fassung sowie Abs. 1 Nr. 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden.

Wird dem Vorschlag gefolgt, anstatt „raumbildende Ausbauten“ den Begriff „Innenräume“ zu verwenden, ist § 9 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

In der Flächenplanung sind die Leistungsphasen begrifflich und in der Gliederung unterschiedlich. Daher empfiehlt die Facharbeitsgruppe 1 die Regelung in Abs. 2 – neu – gezielt für die Flächenplanung anzupassen.

Der derzeitige Abs. 3 soll entfallen. Einzelleistungen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung (einschließlich UVS) sollen gleichermaßen ausgesetzt werden.

(3) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - (a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - (b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - (c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - (d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

§ 10

Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 11

Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

§ 10

Mehrere Vorplanungen oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorplanungen oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorplanung oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorplanungen oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 11

Auftrag für mehrere Objekte

Die vorgeschlagene Anpassung soll prinzipiell eine klarere Struktur aufzeigen und orientiert sich an den Vorschlägen des Statusberichts 2000+, auf die auch der geltende § 11 in seiner Systematik Bezug nimmt.

Die Unterarbeitsgruppe zu Allgemeinen Vorschriften hat deshalb angeregt, in § 11 Abs. 1 (neu) nur den Regelfall, die getrennte Honorarermittlung darzustellen. Abs. 2 (neu) regelt die Zusammenfassung von gleichartigen (aber nicht identischen) Objekten und Abs. 3 (neu) bildet die Wiederholungsregelung für gleiche, spiegelgleiche Typenplanungen oder Serienbauten ab.

Darüber hinaus wurde versucht mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 die Anwendung gezielt auf bestimmte Objektarten einzugrenzen. Ergänzt wird § 11 durch Leistungsbild spezifische Regelungen für Ingenieurbauwerke in § 41 Abs. 4 (neu) und für den Bereich der Technischen Ausrüstung in § 52 Abs. 2 und 4 (neu).

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere gleichartige Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme errichtet und genutzt werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche oder spiegelgleiche Gebäude oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften Wiederholung an um 60 Prozent, ab der achten Wiederholung um 70 Prozent zu mindern.

In den Abstimmungen der Arbeitsgruppen wurde darauf hingewiesen, dass sich die Wiederholungsregelung des Abs. 3 nur auf die LPH 1-6 beziehen sollte, da bei der Durchführung der Vergabe sowie auch bei der Objektüberwachung keine Einspar-effekte durch die wiederholte Planung gegeben sind.

Die Technische Ausrüstung ist bewusst nicht in die Absätze 2 und 3 sowie die Ingenieurbauwerke nicht in Abs.3 aufgenommen worden, da hier die Leistungsbild spezifischen Regelungen greifen sollen. Durch die Facharbeitsgruppe 3 wird in § 41 Abs. 4 und durch die Facharbeitsgruppe 4 in § 52 Abs. 4 empfohlen, die Wiederholungsregelung auch für im Wesentlichen gleiche oder spiegelgleiche Objekte anzuwenden (s.a. Erläuterung zur UAG Allg. Vorschriften). Eine gemeinsame abgestimmte Allg. Regelung für § 11 konnte im Rahmen des Untersuchungszeitraumes nicht mehr gefunden werden.

(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.

§ 12

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

(4) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches oder spiegelgleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk, Tragwerk zwischen den Vertragsparteien war, so findet Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leitungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

Es wird vorgeschlagen § 11 Abs. 4 Satz 1 HOAI 2009 zu streichen. § 11 bezieht sich nur auf Objekte. Die Flächenplanung ist daher nicht Bestandteil der Regelung. Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt, dass auch § 11 Abs. 4 Satz 2 HOAI 2009 insgesamt entfällt. Die Beachtung und Integration von Fachplanungen gehört auf Grundlage von § 1 BauGB zu den Grundprinzipien bei der Aufstellung eines Bauleitplanes. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann nicht zu einer Honorarminderung führen.

§ 12

Instandhaltungen und Instandsetzungen

Die Regelung „Planausschnitte“ soll aus Sicht der Facharbeitsgruppe 1 im Allgemeinen Teil entfallen und ist den beiden Fachteilen „Flächennutzungsplan“ § 20 und „Landschaftsplan“ § 28 zuzuordnen.

§ 36 Instandhaltung und Instandsetzung bezieht sich allgemein auf Objekte. Es wird vorgeschlagen diesen aus dem Teil 3 Abschnitt 1, der sich nur auf Gebäude und raumbildende Ausbauten / Innenräume bezieht, herauszunehmen und ihn in die Allgemeinen Vorschriften zu integrieren.

(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Leistungsphase 8 (bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen auch die örtliche Bauüberwachung) um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ xx

Anpassung der Honorarwerte bei Flächenplanungen

Die Tafelwerte der Honorare bei den Flächenplanungen werden jährlich entsprechend des veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamtes beaufschlagt.

Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt die Aufnahme dieser Regelung mit folgendem Hinweis: Die Honorare der Flächenplanungen wurden zu keiner Zeit über die Baukostensteigerungen angepasst. So besteht einen grundlegender Mangel bei den Honorartafeln HOAI 2009: Für die Flächenplanungen wurden bei der Novellierung 2009 die Tabellenwerte wie bei den anderen Gewerken pauschal um 10 % angehoben. Für alle Fachbereiche wurde aber ein Gesamthonoraranpassungsbedarf von ca. 24 % ermittelt. Von Verordnungsgeberseite wurde damals argumentiert, dass davon ca. 14 % durch Baukostensteigerungen erzielt worden seien, so dass nur noch eine Anpassung von pauschal 10 % zugestanden wurde. Die Flächenplanung als „Nicht-Objektplanung“ kann aber über Baukostensteigerungen keinen Ausgleich erzielen.

Diese Fehlentwicklung und dem damit einher gehenden Honorarverlust hat die FAG1 (Auftraggeber und Auftragnehmer) veranlasst, eine Anpassung der Honorartafelwerte vorzunehmen und den bisherigen § 12 neu zu fassen.

Eine Abstimmung in der Koordinierungsgruppe ist hier nicht erfolgt.

§ 13

Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14

Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15

Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

Die von der Facharbeitsgruppe 1 vorgeschlagene Regelung zur Anpassung der Honorarwerte wurde von den Vertretern des DStGB und des Landes Schleswig-Holstein abgelehnt.

§ 13

Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14

Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers aufgrund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15

Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 16

Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

§ 16

Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbar abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2 – Flächenplanungen

Die Flächenplanungen wurden in der Facharbeitsgruppe 1 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	06./07.07.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	21./22.09.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	23./24.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	08./09.02.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	29./30.03.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	27.04.2011	im BMVBS Sondertermin HZ, HONO
7. Sitzung am	24./25.05.2011	im BMVBS

Abstimmungen mit FAG 2 – zum LB Freianlagen erfolgten

am 09.02.2011
 am 30.03.2011
 am 27.04.2011
 am 25.05.2011

SPRECHER:

SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing. BMVBS, Ref. StB 14

MITGLIEDER:

ABEL Dietmar	Wasserstrassen-Neubauamt
BEGHER Ulf, Dipl.-Ing. Arch.	AHO Stadtplanung
BERG Kerstin, Dipl.-Ing.	Bund Dt. Landschaftsarchitekten
DREES Reinhard, Dipl.-Ing.	AHO Stadtplanung
GRENZER Axel, Dipl.-Ing.	Niedersächsische Landesbehörde
HERMANN Peter, Dipl.-Ing.	AHO Landschaftsplanung
KARRAS Karin	Bundesanstalt für Gewässerkunde
KIPP Gerhard	Kreis Minden-Lübbecke
KISSEL Harald, Dr.-Ing.	Stadtplanungsamt Darmstadt
KRAMMER Irmgard, Bürgermeisterin	Stadt Gerolzhofen
LEHNHOFF Jürgen, Dipl.-Ing.	BAK Landschaftsarchitektur
TSCHEPE Christfried	BAK Stadtplanung
ZIRBEL Michael, BDA	Stadtplanung Gütersloh

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
WEISSER Lutz, Dipl.-Ing. Dr.techn. Arch.	Gutachter

Vorbemerkungen zu den Flächenplanungen

Die Facharbeitsgruppe 1 (FAG 1) war zuständig für die Novellierung der (neuen) acht Leistungsbilder im Teil 2 der HOAI – Flächenplanung.

Ziele

Die Diskussion zu Beginn der Tätigkeit der Facharbeitsgruppe ergab – auch mit Blick auf den Beschluss des Bundesrates vom 12.06.2009 – folgende **Zielstellung** für die gemeinsame Arbeit:

- Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder und der Berufspraxis, der Umweltbelange, der Regeln der Technik und des öffentlichen Rechtes.
- Die Leistungsbilder sollen sich dabei zukünftig wieder in sich geschlossen zeigen, ohne Verweise auf Anlagen oder Anhänge oder auch andere Leistungsbilder, deren Heranziehung nicht sachgerecht ist (Beispiel: Grünordnungsplan/Landschaftsplan und Landschaftspflegerischer Begleitplan). Dies erfordert vor allem eine verbesserte „anwenderfreundliche“ Regulationsstruktur und Gliederung der HOAI.
- Aufgrund der Vielschichtigkeit von heutigen Planungsbedürfnissen ist es wichtig, ein solides Grundgerüst an Grundleistungen je Leistungsbild zu schaffen, das die Leistungen umfasst, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind. Weitergehende Erfordernisse müssen modular als besondere Leistungen hinzutreten.
- Wiederaufnahme der unverbindlichen Teile in den verbindlichen Teil, da die derzeitige Zuordnung Verwirrung und Verwaltungsmehrarbeit verursacht.
- Die Umweltverträglichkeitsstudie ist auch insofern wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufzunehmen, als es sich eindeutig um eine planerische Leistung handelt.
- Anpassung der Honorarstruktur an heutige Planungserfordernisse und Beseitigung extremer Niedrighonoraransätze in den Honorartafeln, für die objektiv kein Unternehmen mehr wirtschaftlich arbeiten kann.
- Nutzen weiterer Verschlankungsmöglichkeiten des Verordnungstextes.
- Beseitigung von Begriffsunklarheiten. Derzeit finden sich in der HOAI z.B. Begriffe wie „Leistungen“, „besondere Leistungen“, „andere Leistungen“, sonstige Leistungen“, „ergänzende Leistungen“. Es war Wunsch der FAG 1, den Begriff der Grundleistungen wieder in die HOAI einzuführen und zukünftig nur zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu differenzieren.

Terminplanung

Für die gestellte Aufgabe hatte die Facharbeitsgruppe 1 den folgenden Meilensteinplan beschlossen:

1. Bauleitplanung

Flächennutzungsplan 1.-3. Sitzung
 Bebauungsplan 1.-3. Sitzung

Optionale Themen:

Städtebaulicher Entwurf
 Umweltprüfung/Umweltbericht

2. Landschaftsplanung

Landschaftsplan 2.-3. Sitzung
 Grünordnungsplan 2.-3. Sitzung

Umweltverträglichkeitsstudie	3-4. Sitzung
Landschaftspflegerischer Begleitplan	3-4. Sitzung
Landschaftsrahmenplan	5. Sitzung
Pflege- und Entwicklungsplan	5. Sitzung

Optionale Themen:

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
FFH-VP
Artenschutzfachbeitrag

3. Redaktionelles

Abgabereife Fassung	6. Sitzung
Redaktionssitzung	

Neue Leistungsanforderungen

Die Planungswirklichkeit zeigt, dass die HOAI sich inhaltlich z.T. noch auf dem Stand der Achtziger Jahre bewegt. So haben neue Leistungsanforderungen Eingang in die Planungspraxis gefunden, für die es keine preisrechtlichen Regelungen in der HOAI gibt. Hierzu zählen beispielsweise:

- der städtebauliche Entwurf,
- der Umweltbericht bzw. die Mitwirkung bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung,
- die FFH-Verträglichkeitsstudie,
- der Artenschutzfachbeitrag,
- der landschaftspflegerische Ausführungsplan zur Fachplanung (bisher in § 15 HOAI a.F. geregelt).

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen trägt die FAG 1 während der Bearbeitung an die Koordinierungsgruppe heran, dass es grundsätzlich einen Bedarf für neue Leistungsbilder gibt. Dieser Einschätzung wurde von der Koordinationsgruppe nur in Teilen gefolgt. Auch die Durchsetzbarkeit neuer Leistungsbilder wurde von der Koordinierungsgruppe als gering eingestuft. Darauf wurde in der FAG 1 mit der Aufnahme entsprechender Besonderer Leistungen in die Leistungsbilder reagiert.

Die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sind im Leistungsbild Freianlagen integriert und klarer ablesbar, als dies derzeit in dem mit Gebäuden und raumbildenden Ausbauten kombinierten Leistungsbild der Fall ist.

Synchronisierung

Die FAG 1 synchronisiert die acht Leistungsbilder der Flächenplanung als Teil der Neufassung der Texte, um eine konsistente und durchgängig einheitliche Form der Beschreibung der Leistungsinhalte zu sichern, ebenso synchronisiert sind die Vorschläge zur Honorarstruktur und die dort vereinheitlichte Berechnungsmethode von Honoraren.

Verschlinkung

Nach Ansicht der FAG 1 sollte das Thema „Verschlinkung der HOAI“ nicht auf die Anzahl der Seiten in den verbindlichen Regelungen verkürzt werden, sondern auch daran gemessen werden, ob damit Verwaltungsvorgänge erleichtert und beschleunigt werden und Klarheit geschaffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung der FAG 1 zu verstehen, Leistungsbilder aus dem unverbindlichen Teil wieder in den Verordnungstext zurückzuholen und die Leistungsbilder zukünftig wieder in sich geschlossen darzustellen, ohne Verweise auf Anlagen oder Anhänge oder auch auf andere Leistungsbilder.

Mit Blick auf „Verschlankung“ der HOAI wurde auch die Anzahl der Honorarzonen in der Flächenplanung diskutiert. Es zeichnet sich ab, dass 3 Honorarzonen sinnvoll sind (2 sind zu wenig differenziert, bei 5 Zonen hat die Praxis gezeigt, dass die niedrigste und die höchste wenig Anwendung findet). Die FAG 1 schlägt vor, die Anzahl von 3 Honorarzonen auch für alle anderen Leistungsbilder zu verwenden.

Für die Flächenplanung sollen sich zukünftig alle Honorartafeln auf Flächenangaben beziehen und nicht mehr auf Verrechnungseinheiten, um einer weiteren Vereinheitlichung der HOAI gerecht zu werden. Zum Teil passen Bezugnahmen fachlich-inhaltlich überhaupt nicht (z.B. Bezug LBP auf Honorartafel des Grünordnungsplanes u.Ä.).

Besondere Leistungen

Alle acht Leistungsbilder der Flächenplanung erhalten nur mehr einen gemeinsamen Katalog von Besonderen Leistungen und werden in einem Abschnitt zusammengeführt. Das sichert die Lesbarkeit und die eindeutige Abgrenzung zu den Grundleistungen aller Leistungsbilder und dient wiederum der Vereinheitlichung.

Die Besonderen Leistungen werden wie folgt untergliedert:

- rahmensetzende Pläne und Konzepte
- städtebaulicher Entwurf
- Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung
- Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung
- verfahrensbegleitende Leistungen und
- weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen

Aufteilung der Leistungsphasen

Es zeigt sich, dass die Leistungsbilder in der HOAI nicht mehr mit der Planungswirklichkeit zusammenpassen.

Die heutige **Bauleitplanung** kann im Wesentlichen in die Phasen

- frühzeitige Beteiligung 60%
- Offenlegung 30%
- Satzungsbeschluss 10%

unterteilt werden.

Es ist daher auch sinnvoll für die Leistungsbilder Flächennutzungsplan und Bebauungsplan einen entsprechenden Aufbau zu wählen. Die prozentuale Bewertung der Leistung erfolgt danach etwa im Verhältnis 60% / 30% / 10%. Mögliche Arbeiten zur Vorbereitung wie z.B. Machbarkeitsstudien, städtebauliche Entwürfe als auch sonstige Gutachten zur Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes müssen modular hinzutreten.

Die Leistungen bei der **Landschaftsplanung**, bzw. bei **UVS** können im Wesentlichen in die Phasen

- Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs 3 %
- Ermitteln der Planungsgrundlagen 37 %
- Vorläufige Fassung 50 %
- Abgestimmte Fassung 10 %

unterteilt werden.

Es ist daher auch sinnvoll für die Leistungsbilder der Landschaftsplanung und UVS einen entsprechenden Aufbau zu wählen. Die prozentuale Bewertung der Leistung erfolgt danach etwa im Verhältnis wie oben angeführt.

Honorarstruktur

Die FAG 1 beschließt, sich auch grundsätzlich mit der Honorarstruktur des Teils 2 der HOAI zu beschäftigen, da die Leistungsbilder immer auch im Zusammenhang mit der zugehörigen Bepreisung zu sehen sind. Die FAG 1 erarbeitet dazu einen umfangreichen Argumentationskatalog, der in Vorschlägen zu neugefassten Honorartafeln seinen Niederschlag findet. Diese sind in einem eigenen Kapitel „Honorarstruktur“-Teil zusammengefasst und verstehen sich als Leitfaden für die anstehende Phase 2 der Novellierung der HOAI.

Die FAG 1 hat einen Vorschlag erarbeitet wie mit dem grundsätzlichen Problem umgegangen werden kann, dass die Honorierung der Leistungen bei Flächenplanungen nicht an die Entwicklung der Baukosten gekoppelt sind. Daher sind die Auftragnehmer nur völlig einseitig (durch real fallende Honorare) an die sonstigen Teuerungen gebunden. Die FAG 1 schlägt daher vor, die Werte der Honorartafeln an die Lebenshaltungskosten zu koppeln und hat dies im § 12 im allgemeinen Teil der HOAI neu gefasst.

Teil 2 – Flächenplanungen

Teil 2 – Abschnitt 1

Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

Teil 2 – Abschnitt 2

Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 2 – Flächenplanungen

Teil 2 – Abschnitt 1

Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

Teil 2 –Abschnitt 2

Landschaftsplanung, UVS

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § xx Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
- § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § xx Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen
- § xx Honorare für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Teil 2 –Abschnitt 3

Besondere Leistungen zu Flächenplanungen

- § xx Besondere Leistungen zu Teil 2 Flächenplanungen

Teil 2 – Flächenplanungen

Abschnitt 1 – Bauleitplanung

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

§ 18

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 1 – Bauleitplanung

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

Die Leistungsphasen werden neu geordnet, entsprechend dem Regelablauf nach BauGB für ein Aufstellungsverfahren. Das Leistungsbild setzt sich aus drei Leistungsphasen mit den folgenden Grundleistungen zusammen:

- 1. Leistungen bis zum Beginn der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB,*
- 2. Leistungen bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,*
- 3. Leistungen bis zum Beschluss des Planes durch die Gemeinde.*

Hinweis: „vorgeschriebenen Fassung“ ist ein Plan nach Planzeichenverordnung, nicht ein städtebaulicher Vorentwurfs- oder Entwurfsplan

§ 18

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in **drei** Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 60 Prozent

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 30 Prozent

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

Plan in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent

Der derzeitige Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausschließlich als Besondere Leistungen definiert und dort aufgeführt. Dies bedeutet, dass Gremien- und Öffentlichkeitstermine jeweils projektbezogen zu vereinbaren sind. Dies entspricht auch der allgemeinen Zielsetzung, soweit möglich, Leistungen durch vertragliche Vereinbarungen zu honorieren.

Diese Regelung ist damit begründet, dass in der täglichen Praxis die Anzahl dieser Sitzungstermine sehr uneinheitlich ist, sodass sich ein Leistungsumfang, der im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI im Allgemeinen erforderlich ist, nicht herleiten lässt. Bei großen Städten fallen in der Regel keine Sitzungstermine in städtischen Gremien an, da die Abstimmung der Planungsprojekte allein zwischen Verwaltung und beauftragtem Büro erfolgt. In den städtischen Gremien wird dann in der Regel die Planung durch Vertreter der Verwaltung vorgestellt und erörtert. Bei kleineren Gemeinden ist hingegen häufig in jeder Leistungsphase die Teilnahme an mehreren Gremienterminen erforderlich bzw. gewünscht. Termine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in der Regel nur dann erforderlich, wenn die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Häufig erfolgt diese

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs,
- f) Ortsbesichtigungen;

frühzeitige Beteiligung nur in Form einer Offenlage, sodass keine Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung anfallen. Daher ist es eine praxis- und sachgerechte Regelung, die Anzahl der Sitzungstermine jeweils projektbezogen zu vereinbaren. Dies sieht § 18 Absatz 2 Satz 2 auch so vor.

Die in Satz 1 enthaltene Regelung bedeutet unter Anwendung von Satz 2, dass die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen mit dem Honorar nach § 20 abgegolten ist, wenn es sich nicht um eine Neuaufstellung handelt. Dies kann nur so interpretiert werden, dass diese Regelung nur bei einer Planänderung anzuwenden ist. Die Aufstellungsverfahren bei Planänderungen sind mit den Verfahren bei Neuaufstellungen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB identisch. Daher ist eine Differenzierung bei der honorarrechtlichen Bewertung der Sitzungstermine weder gerechtfertigt noch sachgerecht.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen

- Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
- Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte
- Orientierende Ortsbesichtigung
- Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
- Analysieren und Darstellen des Zustandes des Planbereiches, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge
- Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
- Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
- Berücksichtigen von Fachplanungen
- Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde

Die differenzierte beispielhafte Aufzählung von zu ermittelnden Sachverhalten wird aufgegeben. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB die jeweils für den konkreten Bauleitplan abwägungsrelevanten Sachverhalte zu ermitteln sind.

Auf die Benennung von fachlich-inhaltlichen Vorgaben an einen Bauleitplan wird verzichtet, da dies keine preisrechtlichen Vorschriften sind. Vorgaben an die Planung, die sich schon aus dem Gesetzestext des BauGB ergeben (wie z.B. Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) werden nicht wiederholt.

Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten. Dabei werden die Begriffe den Änderungsvorschlägen sowie den Begriffen des BauGB (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) angepasst.

Leistungsphase 2: **Ermitteln der Planungsvorgaben**

- a) Bestandsaufnahme
 - Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange,
 - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur,
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind,
 - Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen,
 - Örtlichen Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: **Vorentwurf**

- grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
- Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: **Entwurf**

- Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: **Genehmigungsfähige Planfassung**

Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

- Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen
- Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde

Der Begriff des Entwurfs wird entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB definiert.

Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten.

Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung

- Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde
- Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen
- Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung

Die letzte Leistungsphase im Aufstellungsverfahren wird entsprechend dem Ablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB neu definiert.

§ 19

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,

§ 19

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

Der Städtebauliche Entwurf als Grundlage für das nachfolgende Leistungsbild ist als Besondere Leistung gesondert zu vergüten.

Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in **drei** Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 60 Prozent

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 30 Prozent

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

Plan in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent

Entsprechend der Empfehlung der Koordinierungsgruppe (Beschluss Nr. 19) wurde im Leistungsbild Bebauungsplan ein Hinweis auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs aufgenommen, die ggf. als Besondere Leistung beauftragt und gesondert vergütet werden müssen. (Gemäß den Beschlüssen der Koordinierungsgruppe im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI / BMVBS). Durch Absatz 1 Satz 1 und 2 wird diesem Beschluss der Koordinierungsgruppe Rechnung getragen.

Der Städtebauliche Entwurf wird zwar auch bei den Besonderen Leistungen als eigenständige Leistung aufgeführt, jedoch reicht diese Aufzählung bei den Besonderen Leistungen nicht aus, die Abgrenzung zu dem Leistungsbild Bebauungsplan in ausreichendem Maße zu verdeutlichen. Daher werden Satz 1 und 2 als grundlegender Hinweis den Regelungen zu den Leistungsphasen vorangestellt.

Die Vertreter des DStGB und des Landes Schleswig-Holstein lehnen den Vorschlag der Facharbeitsgruppe 1 für Abs. 1 Satz 2 ab.

Der städtebauliche Entwurf ist einerseits nicht in jedem Falle Grundlage für den nachfolgenden Bebauungsplan, andererseits impliziert aber der Wortlaut, dass ein solcher Entwurf notwendigerweise Grundlage für dieses Leistungsbild zur ordnungsgemäßen Bearbeitung und Erstellung der bauleitplanerischen Leistung sein soll. Der Satz wird außerdem als systemwidrig beurteilt, da außerhalb des § 3 Abs. 3 in der HOAI an keiner Stelle im Rahmen der Grundleistungen auf Besondere Leistungen hingewiesen wird.

In der amtlichen Begründung ist auf diese Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs einzugehen und eine deutliche Unterscheidung zwischen Bebauungsplan als Rechtsfassung und Städtebaulichem Entwurf als eigenständige Planung vorzunehmen.

Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt in der amtlichen Begründung einen Hinweis auf das Leistungsbild mit Honorartabelle der Baden-Württembergischen Architektenkammer aufzunehmen.

Zu den einzelnen Leistungsphasen siehe Anmerkungen zu § 18.

Der derzeitige Abs. 2 entfällt ersatzlos (siehe Begründung F-Plan).

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen

- Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
- Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte

- b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: **Ermitteln der Planungsvorgaben**

- a) Bestandsaufnahme
 - Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,
 - Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen,

- Orientierende Ortsbesichtigung
- Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
- Analysieren und Darstellen des Zustandes des Planbereiches, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge
- Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
- Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
- Berücksichtigen von Fachplanungen
- Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde

Die Leistungsphasen werden neu geordnet, entsprechend dem Regelablauf nach BauGB für ein Aufstellungsverfahren. Das Leistungsbild setzt sich aus drei Leistungsphasen mit den folgenden Grundleistungen zusammen:

- 1. Leistungen bis zum Beginn der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 BauGB zur Leistungsphase 1 zusammengefasst.*
- 2. Leistungen bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*
- 3. Leistungen bis zum Beschluss des Planes durch die Gemeinde*

Die differenzierte beispielhafte Aufzählung von zu ermittelnden Sachverhalten wird aufgegeben. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass im Sinne des § 1 BauGB die jeweils für den konkreten Bauleitplan abwägungsrelevanten Sachverhalte zu ermitteln sind.

Auf die Benennung von fachlich-inhaltlichen Vorgaben an einen Bebauungsplan wird verzichtet, da dies keine preisrechtlichen Vorschriften sind. Vorgaben an die Planung, die sich schon aus dem Gesetzestext des BauGB ergeben (wie z.B. Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) werden nicht wiederholt.

Der Begriff des bisherigen Vorentwurfes wird neu definiert als „Frühzeitigen Planfassung in der formellen Fassung“ entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB.

Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten. Dabei werden die Begriffe den Änderungsvorschlägen sowie den Begriffen des BauGB (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) angepasst.

Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

- Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen
- Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde

- Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - Örtlicher Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
- Überschlägige Kostenschätzung,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde;

Leistungsphase 4: Entwurf

- Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,
- Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

- Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Der Begriff des Entwurfs wird entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB definiert.

Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten.

Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung

- Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde
- Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen
- Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung

Die letzte Leistungsphase im Aufstellungsverfahren wird entsprechend dem Ablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB neu definiert.

§ 20

Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5 000	1 041	1 169	1 169	1 305	1 305	1 434	1 434	1 570	1 570	1 698
10 000	2 087	2 345	2 345	2 604	2 604	2 869	2 869	3 127	3 127	3 386
20 000	3 335	3 751	3 751	4 168	4 168	4 589	4 589	5 005	5 005	5 422
40 000	5 838	6 569	6 569	7 301	7 301	8 026	8 026	8 757	8 757	9 488
60 000	7 924	8 914	8 914	9 904	9 904	10 889	10 889	11 878	11 878	12 868
80 000	9 786	11 012	11 012	12 233	12 233	13 459	13 459	14 680	14 680	15 905
100 000	11 389	12 812	12 812	14 241	14 241	15 663	15 663	17 092	17 092	18 515
150 000	15 005	16 884	16 884	18 757	18 757	20 635	20 635	22 508	22 508	24 387
200 000	18 065	20 326	20 326	22 581	22 581	24 842	24 842	27 097	27 097	29 358
250 000	20 843	23 448	23 448	26 057	26 057	28 661	28 661	31 271	31 271	33 875
300 000	23 762	26 732	26 732	29 701	29 701	32 671	32 671	35 641	35 641	38 610
350 000	26 749	30 095	30 095	33 436	33 436	36 782	36 782	40 124	40 124	43 470
400 000	28 903	32 514	32 514	36 124	36 124	39 741	39 741	43 351	43 351	46 962
450 000	30 635	34 465	34 465	38 295	38 295	42 131	42 131	45 961	45 961	49 792
500 000	32 648	36 731	36 731	40 814	40 814	44 892	44 892	48 975	48 975	53 059
600 000	35 849	40 332	40 332	44 814	44 814	49 291	49 291	53 774	53 774	58 256
700 000	37 936	42 677	42 677	47 418	47 418	52 164	52 164	56 906	56 906	61 647
800 000	40 022	45 022	45 022	50 021	50 021	55 028	55 028	60 027	60 027	65 028
900 000	41 264	46 422	46 422	51 586	51 586	56 742	56 742	61 906	61 906	67 063
1 000 000	43 076	48 458	48 458	53 846	53 846	59 228	59 228	64 616	64 616	69 999
1 500 000	47 935	53 925	53 925	59 920	59 920	65 910	65 910	71 906	71 906	77 895
2 000 000	50 021	56 276	56 276	62 530	62 530	68 779	68 779	75 032	75 032	81 287
3 000 000	54 189	60 961	60 961	67 738	67 738	74 510	74 510	81 287	81 287	88 058

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner zehn Verrechnungseinheiten,
2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

§ 20

Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind nach der Fläche in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone II von Euro bis	Honorarzone III von Euro bis

neue Tabelle → S. 145

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Größe des Planbereichs und nach der Honorarzone zu berechnen.

Das System der Honorarberechnung bei den Flächennutzungsplänen auf Grundlage von Verrechnungseinheiten soll zukünftig ersetzt werden durch €/ha-Sätze wie bei den Bebauungsplänen. Dadurch können die Absätze zur Regelung der Honorarermittlung nach Verrechnungseinheiten entfallen.

Im Rahmen des Honorargutachtens soll überprüft werden welche Honorarauswirkungen mit der Umstellung auf Flächen verbunden sind.

Hinweis: In einem Sub-Kapitel ab Seite 137 sind Vorschläge zu einer grundsätzlichen Honorarstruktur und mögliche neue Honorartafeln eingefügt.

(3) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

Hinweis: Der bisherige § 12 Planausschnitte ist gestrichen und durch § 20 (3) sowie § 28 (2) ersetzt.

Planausschnitte kommen in der Praxis nur bei Flächennutzungsplänen nach § 18 und bei Landschaftsplänen nach § 23 vor, da diese Planungen in der Regel das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Flächennutzungspläne und Landschaftspläne unterscheiden sich damit wesentlich von den Planarten Bebauungsplan und Grünordnungsplan. Somit ist eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt. Werden Bebauungspläne oder Grünordnungspläne geändert, so kann das Honorar über den Flächenansatz nach HOAI ermittelt werden.

Die Honorierung der Änderungen von Teilausschnitten bei Flächennutzungsplänen oder Landschaftsplänen nach Flächengrößen (oder Verrechnungseinheiten) ist praxisuntauglich. In der Praxis hat sich die freie Vereinbarung in der Regel nach einer

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
3. Nutzungen und Dichte,
4. Gestaltung,
5. Erschließung,
6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten
2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten
3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten
4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten
5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten

(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

Zeitschätzung allgemein durchgesetzt, da die Änderungsinhalte sehr komplex oder auch nur eine einzelne Festsetzung betreffen können.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt mindestens xxx Euro.

(5) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur
2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte
3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte
4. Verkehr und Infrastruktur
5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft
6. Klima-, Natur- und Umweltschutz

(6) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten
2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten
3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 18 Punkten

(7) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 5 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 3 Punkten zu bewerten.

Hierbei gilt jeweils:

- geringe Anforderungen: 1 Punkt
durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte
hohe Anforderungen: 3 Punkte

Die Zahl der Leistungsphasen wurde auf drei reduziert. Als Mindesthonorar ist ein auskömmliches Honorar vorzusehen, § 20 (4) neu kann bei einer sachgerechten Honorarstruktur entfallen.

Als Bewertungsmerkmale werden geänderte, für einen Flächennutzungsplan sachgerechte Kriterien vorgeschlagen.

Bei der Infrastruktur sind sowohl die technische als auch die soziale Infrastruktur gemeint.

Leistungsbilder der Flächenplanung, also sowohl die bauleitplanerischen als auch die landschaftsplanerischen Leistungen, sollen einheitlich mit drei Honorarzonen bewertet werden. Dies macht es erforderlich, dass die Regelungen zur Zuordnung der Bewertungspunkte zu den Honorarzonen angepasst werden.

Im Rahmen des Honorargutachtens soll überprüft werden, welche Honorarauswirkungen mit der Reduzierung der Leistungsphasen und der einheitlichen Einführung von drei Honorarzonen verbunden sind.

§ 21

Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
0,5	472	1 592	1 592	3 516	3 516	5 438	5 438	7 362	7 362	8 481
1	954	2 907	2 907	6 266	6 266	9 628	9 628	12 987	12 987	14 944
2	1 895	5 068	5 068	10 512	10 512	15 950	15 950	21 395	21 395	24 566
3	2 810	7 036	7 036	14 230	14 230	21 428	21 428	28 622	28 622	32 817
4	3 791	8 813	8 813	17 419	17 419	26 023	26 023	34 628	34 628	39 651
5	4 736	10 579	10 579	20 602	20 602	30 624	30 624	40 646	40 646	46 489
6	5 686	12 120	12 120	23 155	23 155	34 189	34 189	45 224	45 224	51 658
7	6 524	13 464	13 464	25 359	25 359	37 260	37 260	49 156	49 156	56 096
8	7 149	14 645	14 645	27 502	27 502	40 359	40 359	53 216	53 216	60 713
9	7 778	15 787	15 787	29 516	29 516	43 239	43 239	56 968	56 968	64 977
10	8 403	16 918	16 918	31 518	31 518	46 124	46 124	60 724	60 724	69 240
11	9 021	18 009	18 009	33 414	33 414	48 818	48 818	64 222	64 222	73 211
12	9 651	19 021	19 021	35 083	35 083	51 125	51 125	67 214	67 214	76 585
13	10 281	20 033	20 033	36 754	36 754	53 481	53 481	70 201	70 201	79 954
14	10 832	21 108	21 108	38 722	38 722	56 338	56 338	73 953	73 953	84 228
15	11 350	22 210	22 210	40 832	40 832	59 459	59 459	78 081	78 081	88 942
16	11 872	23 323	23 323	42 952	42 952	62 575	62 575	82 203	82 203	93 654
17	12 396	24 432	24 432	45 062	45 062	65 685	65 685	86 315	86 315	98 351
18	12 918	25 540	25 540	47 176	47 176	68 813	68 813	90 449	90 449	103 069
19	13 442	26 648	26 648	49 286	49 286	71 928	71 928	94 566	94 566	107 771
20	13 959	27 755	27 755	51 400	51 400	75 044	75 044	98 688	98 688	112 484
21	14 483	28 807	28 807	53 368	53 368	77 935	77 935	102 496	102 496	116 820
22	15 005	29 871	29 871	55 353	55 353	80 831	80 831	106 315	106 315	121 179
23	15 511	30 917	30 917	57 322	57 322	83 733	83 733	110 139	110 139	125 544
24	16 035	31 974	31 974	59 302	59 302	86 624	86 624	113 952	113 952	129 891
25	16 569	33 042	33 042	61 287	61 287	89 526	89 526	117 772	117 772	134 244
30	18 796	38 133	38 133	71 287	71 287	104 436	104 436	137 590	137 590	156 927
35	20 821	43 031	43 031	81 106	81 106	119 188	119 188	157 264	157 264	179 474
40	22 862	47 777	47 777	90 494	90 494	133 216	133 216	175 931	175 931	200 846
45	24 899	52 271	52 271	99 195	99 195	146 112	146 112	193 035	193 035	220 407
50	26 940	56 602	56 602	107 450	107 450	158 293	158 293	209 142	209 142	238 805
60	30 124	64 099	64 099	122 343	122 343	180 583	180 583	238 827	238 827	272 802
70	32 896	70 634	70 634	135 324	135 324	200 014	200 014	264 704	264 704	302 442
80	35 618	77 131	77 131	148 288	148 288	219 446	219 446	290 604	290 604	332 115
90	38 200	83 648	83 648	161 561	161 561	239 468	239 468	317 380	317 380	362 830
100	40 736	90 454	90 454	175 689	175 689	260 924	260 924	346 159	346 159	395 877

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.

(5) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt mindestens xxx Euro.

Als Bewertungsmerkmale werden geänderte, für einen Bebauungsplan sachgerechte Kriterien vorgeschlagen.

Bei der Bewertung eines Schwierigkeitsgrades einer Flächenplanung ist nicht nur das Plangebiet selbst, sondern auch das Umfeld des Plangebietes zu bewerten. Der Schwierigkeitsgrad einer Planung kann sich beispielsweise auch aus dem Spannungsverhältnis zwischen Plangebiet und seinem Umfeld ergeben.

In der amtlichen Begründung sollen die ersten beiden Bewertungsmerkmale stärker an Art und Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO angelehnt werden.

Bei der Infrastruktur sind sowohl die technische als auch die soziale Infrastruktur gemeint.

Die Zahl der Leistungsphasen wurde auf drei reduziert. Als Mindesthonorar ist ein auskömmliches Honorar vorzusehen, § 21 (5) kann bei einer sachgerechten Honorarstruktur entfallen.

Teil 2 – Flächenplanungen

Abschnitt 2 – Landschaftsplanung

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 2 – Landschaftsplanung, UVS

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:

1. Landschaftspläne
2. Grünordnungspläne / Landschaftsplanerische Fachbeiträge
3. Landschaftsrahmenpläne
4. Landschaftspflegerische Begleitpläne
5. Pflege- und Entwicklungspläne
6. Umweltverträglichkeitsstudien, in der Regel zur Standort- und Linienfindung

Die landschaftsplanerischen Leistungen inkl. UVS werden einheitlich in 4 Leistungsphasen zusammengefasst. Landschaftsplan und Grünordnungsplan können sich im verreichten Leistungsbild nicht auf einen vergleichbaren bundeseinheitlichen gesetzlichen Hintergrund beziehen wie die Bauleitplanung. Verfahren und Inhalte sind unterschiedlich landesgesetzlich geregelt. Zudem weist der mit dem Tabellenhonorar abgegoltene Teil eine „Phasenverschiebung“ gegenüber dem Bauleitplanverfahren auf. Die letzte LPH endet mit der mit dem AG abgestimmten Fassung, enthält keine Beteiligungs- bzw. Abwägungsphasen in den Leistungen der Leistungsbilder und endet somit in der Regel parallel mit der Entwurfsfassung der Bauleitpläne.

Im Rahmen der Leistungsbilder werden keine Rechtsfassungen erstellt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Bauleitplanung. Zudem umfassen LP und GOP weitere informelle und individuelle Elemente. Verfahren und Inhalte sind in keiner Weise bei den Auftraggebern „akkreditiert“ und einheitlich formalisiert, wie in der Bauleitplanung. Aus diesen Gründen hat die LPH 1 in GOP und LP eine andere Funktion und Bedeutung. Hier ist ein deutlich größerer Klärungs-, Abstimmungs- und Beratungsbedarf abzudecken. In den §§ 25-27 kommen noch der Pflege- und Entwicklungsplan und der Landschaftsrahmenplan hinzu, wie auch die vorhabenbezogenen Instrumente des LBP und der UVS zu den fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren (ROV, Planfeststellung etc.).

All diese Instrumente sollen im Abschnitt 2 möglichst einheitlich strukturiert werden. Insbesondere für LBP und UVS kommen in der LPH 1 noch viele weitergehende Klärungs- und Beratungsleistungen vor den Hintergrund komplexer materieller und formeller Rechtsvorschriften aus dem Landes-, Bundes-, EU- und Fachrecht hinzu, die bekanntermaßen ständig im Fluss sind und durch Rechtsprechung und Novellierungen in Bewegung gehalten werden.

Sitzungsteilnahmen sind frei zu vereinbaren.

§ 23

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung – Vorentwurf –) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.

Anlage 6

(zu § 23 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft

Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere

- der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,
- des Naturhaushalts,
- der landschaftsökologischen Einheiten,
- des Landschaftsbildes,
- der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,
- der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,
- von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern,
- der Flächennutzung,
- voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;

- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,
 - Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich

§ 23

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen des Planungsgebiets
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
- Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
- Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung

- der Empfindlichkeit,
 - besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen,
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
 - geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft,
- b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für
- landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,
 - Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe,
- c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
- d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme,
- Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Berücksichtigen von Fachplanungen,
 - Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
 - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Entwurf

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Flächennutzung*
- *naturräumliche Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen*
- *Naturhaushalt, Landschaftsfaktoren und Landschaftsbild*
- *Schutzgebiete und Objekt,*
- *Erholungsgebiete und -flächen, deren Erschließung sowie Bedarfssituation*
- *voraussichtliche Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben*

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte

- Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge
- Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne
- Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen
- Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände
- Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft*
- *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten*
- *Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind*
- *Aufbau und Schutz eines Biotopverbundsystems*
- *Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima*
- *Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft*
- *Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich und von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern*

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

§ 24

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.

(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

Anlage 7

(zu § 24 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen
Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren,
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung,
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte,
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen,
 - des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen,
 - der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen,
 - der Eigentümer,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Bewerten des Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Erholungsvorsorge, Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich,

§ 24

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen/ Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen des Planungsgebiets
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
- Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge
- Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Naturhaushalt und sein Wirkungsgefüge*
- *Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes*
- *siedlungsgeschichtlichen Entwicklung*
- *Schutzgebiete und geschützten Objekte*
- *Flächennutzungen und der Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen*
- *Freizeit- und Erholungsanlagen*
- *voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben*
- *vorhandenen und voraussichtlichen Änderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft*
- *Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen*
- *Überprüfen des Plangeltungsbereichs*

- der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen,
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes,
 - landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Schutzgebiete und -objekte,
 - Freiräume,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen,
- b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
- Grünflächen,
 - Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,
 - Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - Fußwegesystem,
 - Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,
 - Ortseingänge und Siedlungsränder,
 - pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - klimatisch wichtige Freiflächen,
 - Immissionsschutzmaßnahmen,
 - Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,
 - Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,
 - bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag,
 - Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,
 - Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
 - Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte
- Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen
- Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung
- Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde
- Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
 - Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
 - Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
 - Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
 - Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen
 - Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen*
- *Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes*
- *landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen*
- *Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Grünflächen,*
- *Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,*
- *Gehölzarten, Leitarten bei Bepflanzungen, Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen und Parkplätzen, Versickerungsfreiflächen,*
- *Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,*
- *Fußwegesysteme,*
- *Ortseingänge und Siedlungsränder,*
- *Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,*
- *Freiflächen mit Klimafunktion,*
- *der Immissionsschutz,*

- c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
 - Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Berücksichtigen von Fachplanungen,
 - Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
 - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des **Grünordnungsplans** in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.

- *Gewässer und die Erhaltung und Verbesserung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft,*
- *naturnahe Vegetationsbestände,*
- *der Bodenschutz,*
- *Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,*
- *Kostenschätzung der Maßnahmen*

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Grünordnungsplans /Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

§ 25

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.

(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.

Anlage 8

(zu § 25 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse

Erfassen und Darstellen in Text und Karten der

- a) natürlichen Grundlagen,
- b) Landschaftsgliederung
 - Naturräume,
 - ökologische Raumeinheiten,
- c) Flächennutzung,
- d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur;

Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose

Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich

- a) Naturhaushalt,
- b) Landschaftsbild
 - naturbedingt,
 - anthropogen,
- c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- d) Empfindlichkeit der Ökosysteme oder einzelner Landschaftsfaktoren,
- e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;

§ 25

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen des Planungsgebiets
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
- Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
- Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Flächennutzung*
- *naturräumliche Zusammenhänge und siedlungsgeschichtliche Entwicklungen*
- *Naturhaushalt, Landschaftsfaktoren und Landschaftsbild*
- *Schutzgebiete und Objekte*
- *Erholungsgebiete und -flächen, ihre Erschließung sowie Bedarfssituation*
- *voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben*

Leistungsphase 3: Entwurf

Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung

- a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts
 - Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung,
 - Bereiche mit extensiver Nutzung,
 - Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Bereiche städtisch industrieller Nutzung,
- b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes,
- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete,
- d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft,
- e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur – Sicherung überörtlicher Grünzüge,
 - Grünordnung im Siedlungsbereich,
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes,
 - Sanierung von Landschaftsschäden,
- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung,
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur,
- h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne,
 - Grünordnungspläne,
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne,
 - Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte

- Erstellen des Zielkonzepts
- Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten
- Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung
- Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Darstellung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes*
- *Erarbeitung und Darstellung der schutzgutbezogenen Ziele für jedes Schutzgut*
- *Naturraumbezogene Ziele*
- *Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Schutzgüter (Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima / Luft)*
- *Integrierte und räumliche Darstellung der konkreten Entwicklung zur Klärung naturschutzinterner Zielkonflikte, die sich aus der Integration aller Schutzgüter ergeben*
- *Grundsätze und Inhalte für landkreisweites Biotopverbundsystem*

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

§ 26

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in **fünf** Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare **des Absatzes 2** bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit **1 bis 3** Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln **und Bewerten** der Planungsgrundlagen) mit **15 bis 22** Prozent,
3. für die Leistungsphase **3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs)** mit 25 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (**Vorläufige Planfassung**) mit 40 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (**Endgültige Planfassung**) mit 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

Anlage 9

(zu § 26 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
 - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,
- c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,
- d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln **und Bewerten der Planungsgrundlagen**

a) Bestandsaufnahme

- Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
- des Landschaftsbildes und der -struktur,
- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte,
- Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen,

b) Bestandsbewertung

- Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung),

§ 26

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen des Honorars des § xx bewertet:

§ xx → Seite 115

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

Bestandsaufnahme:

- Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und vorhandener örtlicher Erhebungen

Bestandsbewertung:

- Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbeltung)
- Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *Naturhaushalt in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume*

- c) zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;

Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

- a) Konfliktanalyse
 - Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
- b) Konfliktminderung
 - Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,
- c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,
- e) Abstimmen mit dem Auftraggeber,
- f) zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte;

Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

- a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen,
- c) Kostenschätzung

Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

- *Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume*
- *vorhandene Nutzungen und Vorhaben*
- *Landschaftsbild und Landschaftsstruktur*
- *kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte*
- *der für die Erholung i. S. d. BNatSchG relevanten Infrastruktur*

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- **Konfliktanalyse**
Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- **Konfliktminderung**
Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- **Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen**
- **Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- **Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts**
- **Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen**
- **Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers**
- **Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte**
- **Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde**
- **Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber**

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

§ 27

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.

Anlage 10

(zu § 27)

Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs,
 - Schutzzweck,
 - Schutzverordnungen,
 - Eigentümer;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen,
- b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs;

§ 27

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1
Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs: 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2
Ermitteln der Planungsgrundlagen mit 37 Prozent
3. für die Leistungsphase 3
Vorläufige Fassung 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4
Abgestimmte Fassung mit 10 Prozent

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen des Planungsgebiets
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen

Es wird empfohlen insbesondere folgende fachliche Konkretisierungen in die Amtliche Begründung aufzunehmen:

- *der Flächennutzungen,*
- *der Artenvorkommen einschließlich ihrer Standorte und Lebensräume (Biotoptypen)*
- *der Schutzgebiete und -objekte*

- Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen
- Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes
- Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen
- Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)
- Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte
- Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte

Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erfassen und Darstellen von
 - Flächen, auf denen eine Nutzung weiterbetrieben werden soll,
 - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,
 - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur,
- b) Vorschläge für
 - gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 - Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,
 - Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften,
 - die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen,
- d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte
- Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen
- Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der
- ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur
- Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten
- Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen
- Kostenermittlung
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

§ 28

Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind **in der folgenden Honorartafel festgesetzt:**

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
1 000	12 632	15 157	15 157	17 688	17 688	20 214
1 300	15 321	18 385	18 385	21 451	21 451	24 516
1 600	18 257	21 907	21 907	25 551	25 551	29 201
1 900	20 765	24 921	24 921	29 072	29 072	33 228
2 200	23 104	27 728	27 728	32 344	32 344	36 968
2 500	25 264	30 315	30 315	35 371	35 371	40 422
3 000	28 593	34 313	34 313	40 028	40 028	45 747
3 500	31 782	38 138	38 138	44 493	44 493	50 849
4 000	34 836	41 804	41 804	48 773	48 773	55 741
4 500	37 761	45 315	45 315	52 862	52 862	60 415
5 000	40 550	48 661	48 661	56 766	56 766	64 876
5 500	43 194	51 833	51 833	60 471	60 471	69 111
6 000	45 714	54 858	54 858	63 998	63 998	73 143
6 500	48 099	57 721	57 721	67 339	67 339	76 962
7 000	50 354	60 421	60 421	70 488	70 488	80 555
7 500	52 507	63 008	63 008	73 509	73 509	84 009
8 000	54 572	65 489	65 489	76 399	76 399	87 316
8 500	56 551	67 861	67 861	79 173	79 173	90 483
9 000	58 441	70 128	70 128	81 810	81 810	93 497
9 500	60 235	72 282	72 282	84 329	84 329	96 377
10 000	61 945	74 335	74 335	86 720	86 720	99 110
11 000	65 179	78 216	78 216	91 253	91 253	104 290
12 000	68 334	81 995	81 995	95 663	95 663	109 324
13 000	71 382	85 663	85 663	99 936	99 936	114 216
14 000	74 352	89 222	89 222	104 093	104 093	118 963
15 000	77 226	92 671	92 671	108 120	108 120	123 564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,

§ 28

Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis Euro	Honorarzone II von Euro bis Euro	Honorarzone III von Euro bis Euro

vgl. Tabelle → S. 148

(2) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

Hinweis: Der bisherige § 12 ist gestrichen und durch § 20(3) sowie § 23(3) ersetzt. Planausschnitte kommen in der Praxis nur bei Flächennutzungsplänen und bei Landschaftsplänen vor, da diese Planungen in der Regel das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Flächennutzungs- und Landschaftspläne unterscheiden sich damit wesentlich von den Planarten Bebauungs- und Grünordnungsplan. Somit ist eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt. Werden Bebauungspläne oder Grünordnungspläne geändert, so kann das Honorar über den Flächenansatz nach HOAI ermittelt werden.

Die Honorierung der Änderungen von Teilausschnitten bei Flächennutzungsplänen oder Landschaftsplänen nach Flächengrößen (oder Verrechnungseinheiten) ist praxisuntauglich. In der Praxis hat sich die freie Vereinbarung in der Regel nach einer Zeitschätzung allgemein durchgesetzt, da die Änderungsinhalte sehr komplex oder auch nur eine einzelne Festsetzung betreffen können.

Hinweis: In einem folgenden Kapitel sind Vorschläge zu einer grundsätzlichen Honorarstruktur und mögliche neue Honorartafeln eingefügt.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse
2. Flächennutzung
3. Landschaftsbild

[1] Allgemeiner Teil
[2] Flächenplanung
[3] Objektplanungen
[4] Fachplanungen

4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz
5. ökologische Verhältnisse
6. Bevölkerungsdichte

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonon zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonon sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 29

Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
1 500	1 895	2 368	2 368	2 840
5 000	6 316	7 897	7 897	9 477
10 000	10 483	13 110	13 110	15 731
20 000	17 435	21 794	21 794	26 147
40 000	28 295	35 371	35 371	42 440
60 000	35 618	44 527	44 527	53 430
80 000	42 440	53 053	53 053	63 666
100 000	48 003	60 005	60 005	72 002
150 000	66 321	82 900	82 900	99 475
200 000	83 368	104 211	104 211	125 055
250 000	101 056	126 320	126 320	151 578
300 000	117 473	146 848	146 848	176 218
350 000	132 630	165 791	165 791	198 950
400 000	146 528	183 163	183 163	219 794
450 000	159 159	198 950	198 950	238 736
500 000	170 526	213 164	213 164	255 795
600 000	193 265	241 582	241 582	289 900
700 000	216 640	270 795	270 795	324 950
800 000	242 527	303 162	303 162	363 791
900 000	267 161	333 955	333 955	400 742
1 000 000	290 530	363 161	363 161	435 793

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand, je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind, je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,
6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,

§ 29

Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone II von Euro bis

neue Tabelle → S. 149 oben

(2) Wird die Größe des Planungsgebiets im Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

analog zu § 21 Abs. 2

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Topographie
2. ökologische Verhältnisse
3. Flächennutzungen und Schutzgebiete
4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz
5. Erholungsvorsorge
6. Anforderungen an die Freiraumgestaltung

(4) Sind für einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Grünordnungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Grünordnungspläne mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Grünordnungspläne mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Grünordnungspläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Grünordnungsplanes zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Beim Textaufbau zu § 29 handelt es sich um einen Vorschlag der FAG 1, der nicht mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt ist. Als Basis wurde der Aufbau des § 31 zu Grunde gelegt.

[1] Allgemeiner Teil
[2] Flächenplanung
[3] Objektplanungen
[4] Fachplanungen

9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,

10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,

11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. sehr differenzierte Flächennutzungen,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,
4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

§ 30

Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
5 000	32 402	40 500	40 500	48 599
6 000	37 249	46 563	46 563	55 877
7 000	41 822	52 278	52 278	62 732
8 000	46 130	57 665	57 665	69 194
9 000	50 021	62 530	62 530	75 032
10 000	53 526	66 911	66 911	80 297
12 000	60 005	75 005	75 005	89 999
14 000	65 696	82 125	82 125	98 548
16 000	71 140	88 930	88 930	106 714
18 000	76 168	95 213	95 213	114 256
20 000	81 534	101 922	101 922	122 305
25 000	94 897	118 626	118 626	142 349
30 000	106 106	132 636	132 636	159 159
35 000	115 611	144 520	144 520	173 423
40 000	123 789	154 739	154 739	185 683
45 000	130 419	163 029	163 029	195 633
50 000	138 002	172 505	172 505	207 005
60 000	151 894	189 868	189 868	227 842
70 000	164 463	205 582	205 582	246 695
80 000	174 317	217 899	217 899	261 476
90 000	184 171	230 216	230 216	276 255
100 000	194 531	243 163	243 163	291 789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 30

Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone II von Euro bis	Honorarzone III von Euro bis

neue Tabelle → S. 149

(2) Wird die Größe des Planungsgebiets im Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

analog zu § 21 Abs. 2

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse
2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte
3. Landschaftsbild
4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz
5. ökologische Verhältnisse
6. Freiraumsicherung und Erholung

(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; der Landschaftsrahmenplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftsrahmenpläne mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Landschaftsrahmenpläne mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Landschaftsrahmenpläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsrahmenplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Beim Textaufbau zu § 30 handelt es sich um einen Vorschlag der FAG 1, der nicht mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt ist. Als Basis wurde der Aufbau des § 31 zu Grunde gelegt.

§ xx

Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 aufgeführten Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § xx Absatz 1 – Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone II von Euro bis	Honorarzone III von Euro bis

neue Tabelle → S. 148

(2) Wird die Größe des Planungsgebiets im Zuge der Bearbeitung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

analog zu § 21 Abs. 2

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete
2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung
3. Nutzungsansprüche
4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum
5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
6. potenzielle Beeinträchtigungintensität der Maßnahme

(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftspflegerische Begleitplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspflegerische Begleitpläne mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Landschaftspflegerische Begleitpläne mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Landschaftspflegerische Begleitpläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 5 und 6 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten

Beim Textaufbau zu § xx handelt es sich um einen Vorschlag der FAG 1, der nicht mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt ist. Als Basis wurde der Aufbau des § 31 zu Grunde gelegt.

§ 31

Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von bis Euro	bis Euro
5	2 576	5 146	5 146	7 722	7 722	10 293
10	3 240	6 474	6 474	9 702	9 702	12 936
15	3 713	7 424	7 424	11 136	11 136	14 848
20	4 083	8 161	8 161	12 239	12 239	16 316
30	4 736	9 477	9 477	14 224	14 224	18 965
40	5 326	10 658	10 658	15 984	15 984	21 316
50	5 843	11 688	11 688	17 525	17 525	23 368
75	6 940	13 886	13 886	20 837	20 837	27 784
100	7 868	15 731	15 731	23 599	23 599	31 462
150	9 342	18 673	18 673	28 008	28 008	37 340
200	10 432	20 871	20 871	31 310	31 310	41 748
300	11 906	23 813	23 813	35 719	35 719	47 626
400	13 009	26 017	26 017	39 032	39 032	52 041
500	13 897	27 789	27 789	41 676	41 676	55 568
1 000	17 570	35 134	35 134	52 704	52 704	70 269
2 500	26 389	52 773	52 773	79 160	79 160	105 544
5 000	37 412	74 824	74 824	112 231	112 231	149 643
10 000	52 114	104 222	104 222	156 336	156 336	208 445

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu13 Punkten
2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten
3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 31

Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone II von Euro bis	Honorarzone III von Euro bis

neue Tabelle → S. 150

(2) Wird die Größe des Planungsgebiets im Zuge der Bearbeitung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

analog zu § 21 Abs. 2

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten
2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten
3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Anlage 1

1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie

1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>Abgrenzen des Untersuchungsbereichs</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - örtliche und überörtliche Planungen u. Untersuchungen - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten <p>Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen</p> <p>Ortsbesichtigungen</p>	
<p>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume - der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben - des Landschaftsbildes und der -struktur - der Sachgüter und des kulturellen Erbes <p>b) Bestandsbewertung</p> <p>Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p>	<p>Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen</p> <p>Sonderkartierungen</p> <p>Prognosen</p> <p>Ausbreitungsberechnungen</p> <p>Beweissicherung</p> <p>Aktualisierung der Planungsgrundlagen</p> <p>Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets</p> <p>Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel</p>

§ xx

Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien werden in 4 Leistungsphasen erbracht.

Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt

1. für die Leistungsphase 1 mit 3 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 mit 37 Prozent
3. für die Leistungsphase 3 mit 50 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 mit 10 Prozent

(2) Die Honorare sind entsprechend § xx zu berechnen.

§ xx → Seite 121

Die Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien finden in der Regel auf der vorbereitenden Planungsstufe mit Alternativenprüfungen zur Standort- und Linienfindung ihre Anwendung. (Sofern die UVS gem. der Empfehlung der Koordinierungsgruppe (Beschluss Nr. 31) wieder ein eigenes Leistungsbild im verbindlichen Teil erhält, wird eine entsprechende Ergänzung in § 22 Abs. 2 erforderlich). Siehe § 23.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Orientierendes Besichtigen
- Abgrenzen der Untersuchungsräume
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele und der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt
- Bewerten der Funktionselemente / der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittelns konfliktarmer Bereiche
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung
- Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen

3. Konfliktanalyse und Alternativen

- Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen
- Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren
- Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs
- Abstimmen mit dem Auftraggeber
- Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte

4. Vorläufige Fassung der Studie

- Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen
- a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots
 - des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
 - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe
- Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)
- b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen
- c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheiden den Alternativen
- Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber

Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung
 Vorstellen der Planung vor Dritten
 Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

5. Endgültige Fassung der Studie

- Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1 : 5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung

(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten:

Honorartafel zu Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
50	7 581	9 258	9 258	10 927	10 927	12 604
100	10 107	12 340	12 340	14 566	14 566	16 799
250	16 423	20 298	20 298	24 167	24 167	28 042
500	25 421	31 811	31 811	38 200	38 200	28 042
750	33 239	41 956	41 956	50 680	50 680	44 589
1 000	40 422	51 411	51 411	62 401	62 401	59 398
1 250	46 973	60 000	60 000	73 025	73 025	73 390
1 500	53 053	68 210	68 210	83 368	83 368	86 051
1 750	59 684	76 636	76 636	93 581	93 581	98 525
2 000	65 685	84 212	84 212	102 738	102 738	121 264
2 500	76 580	98 160	98 160	119 739	119 739	141 319
3 000	87 159	110 842	110 842	134 526	134 526	158 209

- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter lt. UVPG einschließlich der Wechselwirkungen
- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz
- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen
- Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten der Planung mit dem Prognose-Null-Fall
- Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

Hinweis: Schutzgüter

1. *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
2. *Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft*
3. *Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
4. *die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Hinweis zu weiteren gesetzlichen Regelungen: z.B. Bodenschutzgesetz und Wasser-rahmenrichtlinie

Leistungsphase 4 : Abgestimmte Fassung

Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

§ xx

Honorare für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § xx aufgeführten Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § xx Absatz ... – Umweltverträglichkeitsstudie

Fläche in ha	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone I von Euro bis	Honorarzone I von Euro bis

neue Tabelle → S. 150

3 500	96 158	121 944	121 944	147 737	147 737	173 524
4 000	104 841	132 208	132 208	159.581	159.581	186 948
4 500	112 265	141 635	141 635	171 004	171 004	200 374
5 000	120 003	151 055	151 055	182 112	182 112	213 164
5 500	128 531	160 369	160 369	192 213	192 213	224 051
6 000	136 421	169 266	169 266	202 106	202 106	234 951
6 500	143.688	177 900	177 900	212 106	212 106	246 318
7 000	150 318	186 319	186 319	222 320	222 320	258 320
7 500	158 687	196 583	196 583	234 479	234 479	272 375
8 000	166 741	206 318	206 318	245 896	245 896	285 474
8 500	174 474	216 526	216 526	258 585	258 585	300 637
9 000	181 898	226 425	226 425	270 952	270 952	315 479
9 500	189 002	236 503	236 503	284 000	284 000	331 503
10 000	195 790	246 318	246 318	296 846	296 846	347 373

1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. **Honorarzone I:**

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;

2. **Honorarzone II:**

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;

3. **Honorarzone III:**

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild,
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Wird die Größe des Planungsgebiets im Zuge der Bearbeitung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen unter dem Aspekt der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen von Vorhaben oder Planungen auf die Umwelt ermittelt:

1. Bedeutung des Planungsgebietes für die Schutzgüter gem. UVPG
2. Ausstattung des Planungsgebietes an Schutzgebieten
3. Landschaftsbild und -struktur
4. Nutzungsansprüche
5. Empfindlichkeit des Planungsgebietes gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen
6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt

(4) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Beim Textaufbau zu § xx handelt es sich um einen Vorschlag der FAG 1, der nicht mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt ist. Als Basis wurde der Aufbau des § 31 zu Grunde gelegt.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten
3. Honorarzone III Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu 9 Punkten.

Teil 2 – Flächenplanungen Abschnitt 3 – Besondere Leistungen zu Flächenplanungen

Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt, alle Besonderen Leistungen der Flächenplanung in einem Abschnitt zusammenzuführen und nicht auf einzelne Leistungsphasen zu beziehen.

Entsprechend der Empfehlung der Koordinierungsgruppe (Beschluss Nr. 15) soll im Leistungsbild Bebauungsplan ein Hinweis auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs aufgenommen werden, die ggf. als Besondere Leistung beauftragt und gesondert vergütet werden müssen. (Auszug aus den Beschlüssen der Koordinierungsgruppe im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI / BMVBS).

Der Städtebauliche Entwurf ist bei den Besonderen Leistungen als eigenständige Leistung aufzuführen. Daher wird der Städtebauliche Entwurf im Katalog der Besonderen Leistungen besonders hervorgehoben.

Es wird weiter durch die FAG 1 empfohlen, in der amtlichen Begründung auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs einzugehen und eine deutliche Unterscheidung zwischen Bebauungsplan als Rechtsfassung und Städtebaulichem Entwurf als eigenständige Planung vorzunehmen.

Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt in der amtlichen Begründung einen Hinweis auf das Leistungsbild mit Honorartabelle der Baden-Württembergischen Architektenkammer aufzunehmen.

§ xx

Besondere Leistungen zu Teil 2 Flächenplanungen

Rahmensetzende Pläne und Konzepte:

- Leitbilder
- Entwicklungskonzepte
- Masterpläne
- Rahmenpläne

Städtebaulicher Entwurf:

- Grundlagenermittlung
- Vorentwurf
- Entwurf

Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 HOAI dienen.

Der Städtebauliche Entwurf kann das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:

- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)
- Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter
- Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
- Durchführen von Planungsaudits

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:

- Erstellen digitaler Geländemodelle

Der Vorschlag der FAG 1 für ein eigenständiges Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf wurde von der Koordinierungsgruppe nicht befürwortet. Der Vorschlag ist ab Seite 131 ff dokumentiert.

- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
- Strukturanalysen
- Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
- Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur
- Befragungen, Interviews
- Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen
- Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurberreinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Modelle
- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen:

- Vorbereiten und Durchführen des Scopings
- Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren
- Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung
- Erarbeiten des Umweltberichtes
- Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen
- Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren
- Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen
- Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen
- Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren
- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (z.B. Satzungsbeschluss)
- Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen
- Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten
- Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis
- Erstellen der Verfahrensdokumentation
- Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
- Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder mit Dritten
- Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
- Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen
- Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach BauGB
- Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
- Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
- Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen

Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:

- Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer UVS
- Mitwirken an der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens oder einer Planung (Screening)
- Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach UVPG
- Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen der FFH-Verträglichkeit
- Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen
- Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
- Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht
- Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter

Bei Flächenplanungen können die Besonderen Leistungen den Umfang der Grundleistungen erreichen bzw. diese sogar überschreiten, z.B. Kartierungen in größerem Umfang.

Im Zuge der Arbeit an der Modernisierung der Leistungsbilder wurde in den Diskussionen der FAG 1 erkannt, dass ein eigenständiges Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ zur Ergänzung der städtebaulichen Planungsleistungen sinnvoll ist.

Diese Leistungen werden häufig und insbesondere von größeren Kommunen zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung abgerufen. Die Übernahme als neues Leistungsbild in die HOAI wurde aber im Zuge der Beratungen der Koordinierungsgruppe abgelehnt (siehe 15. Beschluss, Seite 11). Daher findet sich dieses Leistungsbild nur nachrichtlich und zur vollständigen Dokumentation im Bericht.

Die Nummerierung „§ 19a“ und „§ 21a“ bezeichnet die der Koordinierungsgruppe vorgeschlagene Einfügung nach §§ 19 und 21.

(§ 19a)

Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf

Der städtebauliche Entwurf ist nicht der Vorentwurf zum Bebauungsplan im Sinne von § 18 (1) bzw. § 19 HOAI. Die Facharbeitsgruppe 1 empfiehlt die Aufnahme des Leistungsbilds „Städtebaulicher Entwurf“ in die Verordnung. Im Ergebnis der Abstimmung in der Koordinierungsgruppe (Beschluss Nr. 15) konnte hierfür keine Mehrheit gefunden werden.

Der Städtebauliche Entwurf ist eine eigenständige informelle Planart der Stadtplanung zur Bearbeitung von städtebaulichen Einzelaufgaben, sowie zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Anlagen. Er umfasst das breite Spektrum des kreativen Entwerfens städtebaulicher Konzepte. Der städtebauliche Entwurf kann sowohl eine eigenständige Leistung sein wie auch die Voraussetzung und Grundlage formeller Planarten wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

In § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB werden die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung als ein Belang definiert, welcher bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Hierzu zählt somit auch ein Städtebaulicher Entwurf.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Diese Darstellung erfolgt am geeignetsten mit einer verständlichen und visuell leicht lesbaren Präsentation des Gestaltplanes als Städtebaulicher Entwurf. Wenn man "Beteiligung der Öffentlichkeit" nach dem BauGB ernst nimmt und auch so meint, liegt hier ein hoher Arbeitsaufwand und das kann nur in einer verständlichen Sprache und nicht mit dem Rechtsplan erfolgen.

(1) Die Leistungen des städtebaulichen Entwurfes sind in 2 Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21a bewertet:

1. Für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf)

mit der Grundlagenermittlung, den Konzepten einschließlich der Untersuchung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen bei gleichen Planungsanforderungen, sowie deren Bewertung und Auswahl mit 70%

2. Für die Leistungsphase 2 (Entwurf)

mit der durchgearbeiteten ausgewählten Konzeption, sowie einem Handlungs- und Maßnahmekonzept dazu mit 30%.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Die Besonderen Leistungen in der Anlage Flächenplanung gelten auch für das Leistungsbild zum Städtebaulichen Entwurf.

Leistungsphase 1: Vorentwurf

- Grundlagen
 - Beratung zum Leistungsbedarf
 - Festlegen des Planungsgebietes
 - Ausarbeiten der Leistungsbeschreibung
 - Festlegen ergänzender Fachleistungen und ggfs. notwendiger Voruntersuchungen
 - Sichten und Auswerten vorhandener Grundlagen
- Konzepte
 - Erarbeiten der Konzeption einschließlich der Untersuchung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen bei gleichen Planungsanforderungen.
 - Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
 - Formulieren und Abstimmen von Planungszielen bzw. des Planungsprogramms
 - Konzepte mit den Inhalten:
 - Bauliches / räumliches Konzept
 - Darstellen der öffentlichen und privaten Flächen und Raumfolgen
 - Nutzungskonzept
 - Darstellen der verschiedenen Nutzungen nach ihrer Art und Aufzeigen von spezifischen Standorten
 - Verkehrskonzept
 - Darstellen der öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen bzw. Verkehrsarten
 - Umweltkonzept
 - Einschätzung zum Leistungsbedarf für ein Umweltkonzept
 - Erläuterungen
 - Beschreiben des Vorentwurfs gegebenenfalls mit erläuternden Skizzen
 - Ermitteln von Kenndaten des Vorentwurfs
 - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Bewerten der unterschiedlichen Lösungen und Mitwirken bei der Auswahl

Leistungsphase 2: Entwurf

- Durcharbeiten der ausgewählten Konzeption zum Städtebaulichen Entwurf
- Handlungs- und Maßnahmekonzept auf der Grundlage der ausgewählten Alternative
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber und anderer an der Planung fachlich Beteiligter

(§ 21a)

Honorare für Leistungen des Städtebaulichen Entwurfes

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19a aufgeführten Leistungen sind nach der Fläche des Planbereiches in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Tabelle der Einzelansätze in Euro pro ha Planbereich

Fläche bis ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
0,2	8 700	12 800	12 850	17 250	17 300	21 450
0,3	7 900	11 750	11 800	16 050	16 100	19 950
0,4	7 200	10 800	10 850	14 850	14 900	18 500
0,5	6 550	9 900	9 950	13 750	13 800	17 150
1	6 100	9 250	9 300	12 650	12 700	15 900
2	5 450	8 400	8 450	11 550	11 600	14 450
3	4 900	7 700	7 750	10 800	10 850	13 600
5	4 550	7 350	7 400	10 150	10 200	12 800
10	4 200	6 800	6 850	9 150	9 200	11 350
15	4 000	6 350	6 400	8 400	8 400	10 100
20	3 750	5 950	6 000	7 700	7 750	9 050
30	3 550	5 400	5 450	6 550	6 600	7 350

(2) Das Honorar ist nach Größe des Planbereichs zu berechnen, die bei Auftragserteilung zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen im Planbereich und seinem Umfeld ermittelt:

- Topographie und Geologie
- baulicher und landschaftlicher Bestand
- geplante Nutzung und Dichte
- Gestaltungsqualität
- Erschließungsaufwand
- Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen

(4) Sind für einen Städtebaulichen Entwurf Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der städtebauliche Entwurf zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Städtebauliche Entwurf ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten
2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten
3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 18 Punkten

(5) Bei der Zurechnung eines Städtebaulichen Entwurfes in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 3 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 3 Punkten zu bewerten.

Hierbei gilt jeweils:

- geringe Anforderungen 1 Punkte
- durchschnittliche Anforderungen 2 Punkte
- hohe Anforderungen 3 Punkte

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 und 2 beträgt mindestens x.000 Euro.

Teil 2 – Hinweise zur Honorarstruktur

Eine Novellierung der Leistungsbilder der HOAI ist ohne die Betrachtung der zugehörigen Honorarstrukturen nicht vollständig. Im folgenden Unterkapitel hat die FAG 1 im Vorgriff der Phase 2 der Novellierung die vorhandene Honorarstruktur analysiert und neue Strukturen hergeleitet, die sich in neuen Honorartafeln niederschlagen. Umfangreiches Material wurde dazu analysiert und ist z.T. als Anlage in diesem Gutachten zu finden.

A. Allgemeine Entwicklung

Die Honorare der Flächenplanungen wurden zu keiner Zeit über die Baukostensteigerungen angepasst. So wird auf einen grundlegenden Mangel bei den Honorartafeln HOAI 2009 hingewiesen: Für die Flächenplanungen wurden bei der Novellierung 2009 die Tabellenwerte wie bei den anderen Gewerken pauschal um 10 % angehoben. Für alle Fachbereiche wurde aber ein Gesamthonoraranpassungsbedarf von ca. 24 % ermittelt. Von Verordnungsgeberseite wurde damals argumentiert, dass davon ca. 14 % durch Baukostensteigerungen erzielt worden seien, so dass nur noch eine Anpassung von pauschal 10 % zugestanden wurde. Die Flächenplanung als Nicht-Objektplanung kann aber über Baukostensteigerungen keinen Ausgleich erzielen. Diese Fehlentwicklung und der damit einher gehende Honorarverlust hat die FAG1 (Auftraggeber und Auftragnehmer) veranlasst, eine Anpassung der Honorartafelwerte vorzunehmen, sowie diese Tafelwerte an die Lebenshaltungskosten zu koppeln, im neugefassten § xx des Teil 1. Die notwendige Anpassung der Tafelwerte ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlusslage zum § xx zu sehen, beide Aspekte der Anpassung bedingen einander gegenseitig.

§ xx siehe Seite 147

Die Flächenplanung ist mit keinem Instrument an die Steigerung der Bemessungsgrundlage über von selbst indizierte Faktoren wie die Baukosten gekoppelt gewesen. Dieser Mangel ist grundlegend zu ändern und die extreme Ungleichbehandlung der Flächenplaner gegenüber z.B. den Objektplanern ist im Sinne der Vereinheitlichung der HOAI, wie vom Bundesrat gefordert, aufzulösen.

Bei den Honorartafeln für Flächenplanungen muss berücksichtigt werden, dass die Honorartafeln zwischen den einzelnen Novellierungen bisher unverändert statisch blieben. Die Dynamik, wie sie bei den Objektplanungen durch die Einbeziehung der Baukostenentwicklung gegeben ist, ist bei der Honorarentwicklung von Flächenplanungen nicht möglich. Da aus der Erfahrung der letzten Jahre mit einer Anpassung von Tafelwerten nur alle 7 bis 10 Jahre zu rechnen ist, erscheint zur Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung die o.a. laufende Anpassung über eine Indizierung notwendig.

Ein Monitoring der Honorare nach der Novellierung kann die Entwicklung der neuen Ansätze überprüfen.

B. Komplexität der Inhalte - Umfangreichere Beteiligungs-Verfahren

Durch eine Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen ist der Arbeitsaufwand gegenüber dem Status Quo von 1996 deutlich angestiegen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan handelt es sich z.B. wie beim Grünordnungsplan um die notwendige Integration ergänzender zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des zwischenzeitlich novellierten Naturschutzrechts (NATURA 2000-Gebietsschutz, Vorschriften des besonderen Artenschutzes), um die Anforderungen aus dem Umweltschadengesetz und um weitere fachgesetzliche Novellierungen (BBodSchG, WHG, BWaldG...) sowie um den gestiegenen planerischen Aufwand aufgrund der gestärkten agrarstrukturellen Belange in § 15 (3) BNatSchG.

Das Ziel, Normenkontrollverfahren im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, hat zu einer enormen Verrechtlichung aller Flächenplanungen geführt. Daraus ergeben sich umfangreichere Dokumentationserfordernisse, eine Formalisierung der Darlegungen sowie deutlich erweiterte Koordinierungserfordernisse. Generell ist auch der Arbeitsaufwand bei der Aufstellung von z.B. Bauleitplänen gegenüber dem Zeitpunkt der letzten HOAI-Novellierung 1996 angestiegen. Dafür sind eine Reihe von Faktoren ausschlaggebend:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutet heute einen leistungsumfänglichen Mehraufwand.

Diese Pflichtaufgabe der Bauleitplanung in Verbindung mit der „Beteiligung der Behörden“ in mehreren Phasen erfordert einen hohen Aufwand: Abstimmung mit Nachbarn, Bürgerinitiativen, Einzelinteressen, etc. der in der Honorarstruktur nicht genügend bewertet ist.

Die steigende Komplexität und der notwendige permanente Integrationsbedarf aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden führen auch zu erheblichem Mehraufwand in den Grundleistungen.

Dieses gilt für alle Leistungen bei Flächenplanungen.

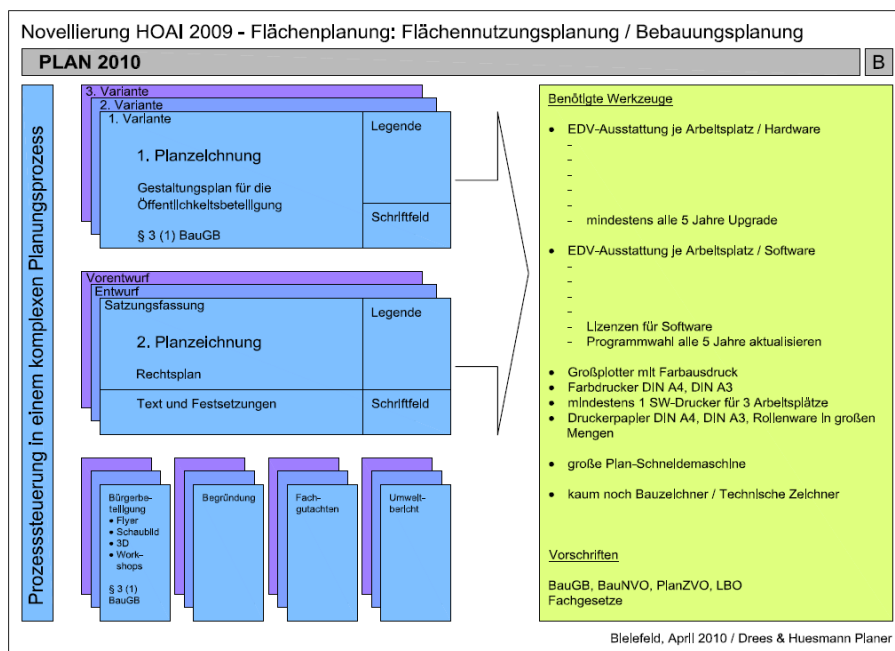
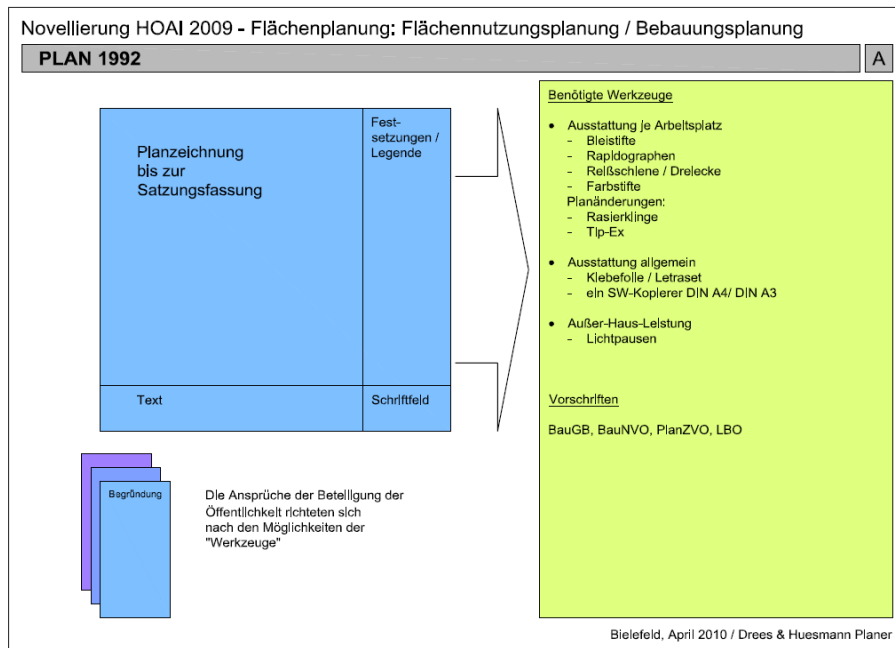
C. Komplexität der Inhalte - Umfangreichere Methoden und Instrumente sind notwendig

Das Vorhalten einer umfangreichen EDV-Ausstattung mit Hardware, Software, Lizenzen, Fortbildungen, usw. weckt im Planverfahren hohe Begehrlichkeiten nach Informationsmaterialien, welche immer detaillierter werden (siehe Grafik).

Selbst wenn Teile dieser Unterlagen als Besondere Leistungen vergütet werden, bleibt im eigentlichen Bauleitplanverfahren die komplexe Aufgabe, dies alles zu berücksichtigen, zu koordinieren und die richtigen Abwägungen möglichst „gerichtsfest“ zu formulieren.

Der Einsatz von digitalen Planbearbeitungstechniken in Verbindung mit der Verfügbarkeit digitaler Plangrundlagen hat zu stark gestiegenen Anforderungen an die Maßstäblichkeit und die Genauigkeit der Plandarstellungen (z.B. Parzellenschärfe beim Landschaftsplan auf der Grundlage digitaler Kataster) geführt. Der zum Teil vom AN zwingend geforderte Einsatz geografischer Informationssysteme in der Flächenplanung erfordert hohe Investitions-, Schulungs- und Lizenzkosten, die laufend anfallen und hohe Qualifikationen bei den Bearbeitern erfordern, mit entsprechenden Auswirkungen auf der Kostenseite in den Büros.

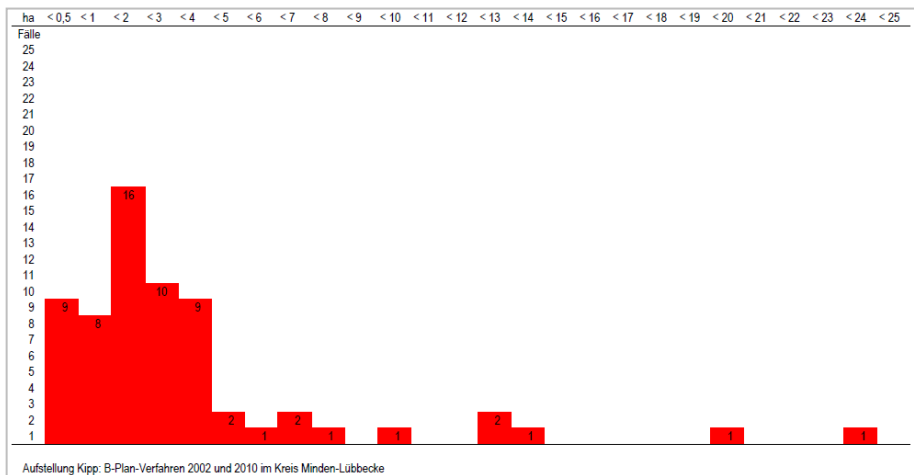
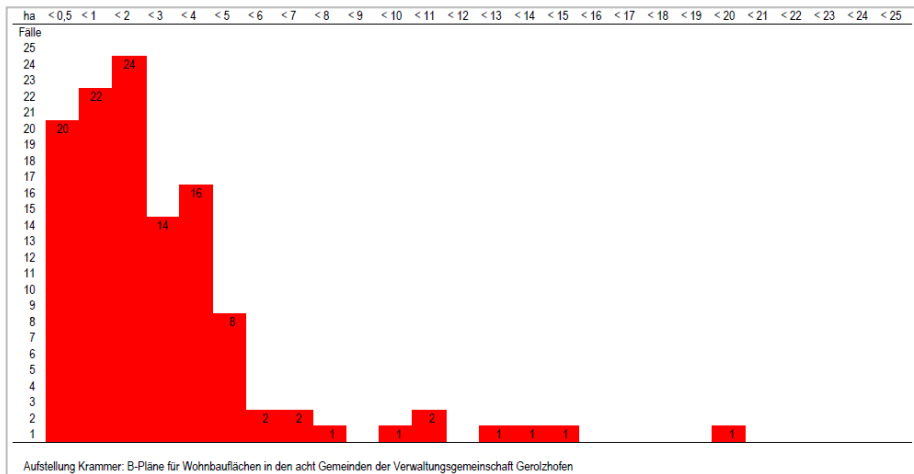
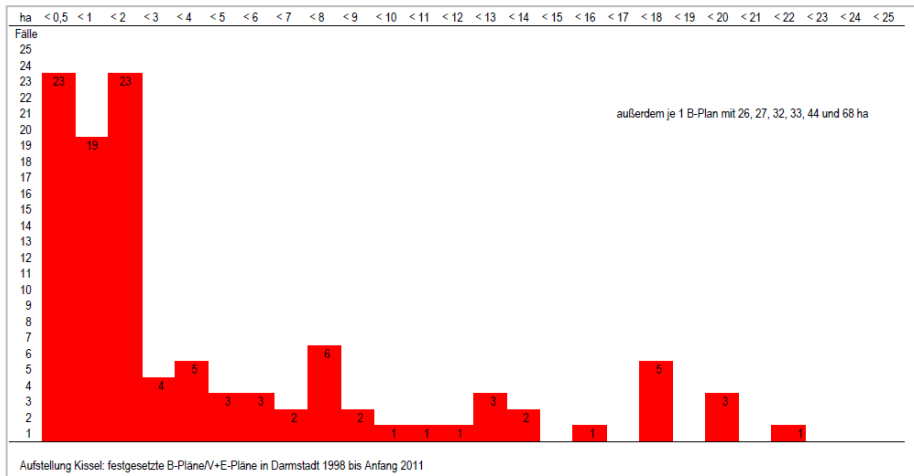
Systemzeichnung Planung 1992 – Planung 2010, Abb. s.u.



D. Analyse der Anwendbarkeit der vorhandenen Honorartabellen HOAI 2009 - Veränderung der Zuschnitte von Planungsbereichen

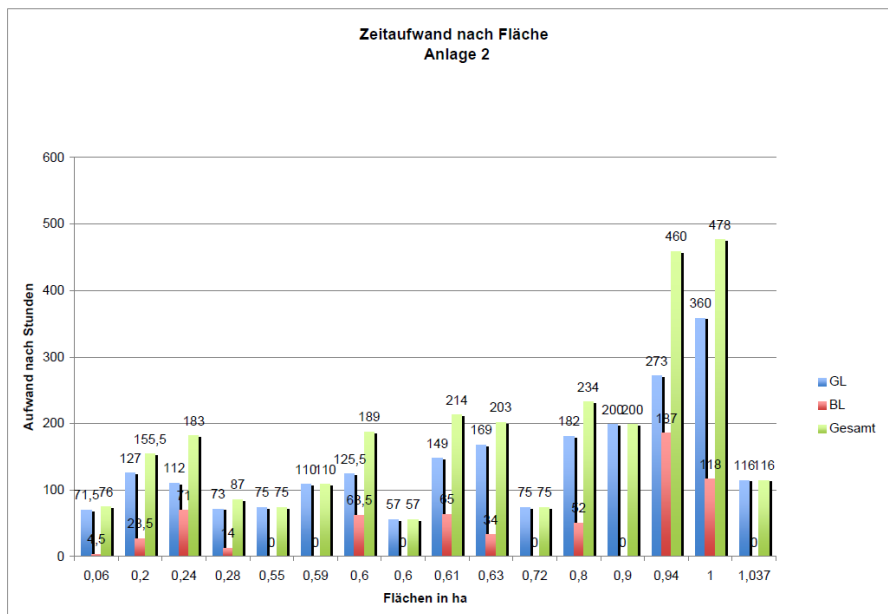
Die Entwicklung zu immer kleineren Planungsbereichen ist fast durchgängig feststellbar, wie Erhebungen bei Gemeinden, Städten und Landkreisen gezeigt haben. Der Durchschnitt der in den Gemeinden untersuchten Bebauungspläne liegt bei ca. 4 ha, d.h. 50 % der Bebauungspläne sind kleiner als 4 ha. Ca. 20 % sind kleiner als 0,5 ha. Bei den Stadtplanungsbüros sind die Flächengrößen vergleichbar verteilt. Bedingt durch die Vorhaben- und Erschließungspläne liegt der Anteil der Bebauungsplangrößen kleiner 0,5 ha bei ca. 30 %. Korrespondierend dazu sinken die Flächengrößen der Grünordnungspläne und auch im vorhabenbezogenen Landschaftspflegerischen Begleitplan haben sich in der überwiegenden Zahl die Gebietsgrößen verringert.

Diagramme Flächengrößen von Bebauungsplänen (3), Abb. s.u.



Im unteren Tabellenbereich spiegelt das dafür vorgesehene Honorar in keiner Weise den realen Aufwand wieder. So ergab z.B. eine Projektauswertung von ca. 30 Bebauungsplänen mit Flächengrößen unter 1 ha, dass der Zeitaufwand für die Grundleistungen (ohne Städtebaulichem Entwurf und ohne Verfahrensdurchführung) auch bei Planungen mit geringem Schwierigkeitsgrad nicht unter 60 Stunden liegt. Der Durchschnitt lag bei den untersuchten Projekten bei ca. 140 Stunden.

Diagramm Zeitaufwand nach Fläche, Abb. s.u.



Diesem Aufwand steht laut Honorartafel HOAI 2009 ein Tafelwert für Bebauungspläne von 472 € (HZ I Mindest-Satz) bzw. 1.592 € (HZ II Mindest-Satz) entgegen. Die Vereinbarung von HZ II Von-Satz ist eine häufig getroffene Honorarvereinbarung und ergibt somit einen Stundensatz von ca. 26 € bei 60 Stunden Einsatz, bei 140 Stunden von ca. 11 €. Diese Entwicklung ist auch bei landchaftsplanerischen Leistungen zu beobachten.

Ein völliger Widerspruch ist auch der Anfangswert der Honorarzone mit 472 € in § 21 Abs. 1 und der Aussage im Abs. 4, dass das Mindesthonorar für Grundleistungen 2.300 € beträgt. Der Gesetzgeber hat es seinerzeit unterlassen, die Tabelle daraufhin anzupassen und mit 2.300 € beginnen zu lassen. Aber auch bei Anwendung des o.g. Mindesthonorars ergibt sich kein auskömmlicher Stundensatz: bei 140 Stunden ergeben sich 16,40 €/h.

Die Honorartafeln in der bisherigen Struktur gingen teilweise vom Gedanken der „Quersubventionierung“ aus: Projekte mit großen Geltungsbereichen sollten die kleinflächigen Projekte subventionieren. Unbeachtlich der Fragwürdigkeit dieses Konzeptes besteht diese Kompensationsmöglichkeit durch das Ausbleiben großflächiger Entwicklungen nicht mehr.

Die Analyse der Projekte ergab andererseits, dass sich bei Flächengrößen ab ca. 10 ha die Tafelwerte einer wirtschaftlichen Bearbeitbarkeit nähern. Die Tafelwerte müssen jedoch auch hier angemessen angehoben werden, um eine Auskömmlichkeit weiterhin zu gewährleisten. Eine Anpassung durch „Abflachung“, insbesondere eine deutliche Anhebung im unteren Honorarbereich ist erforderlich.

Als weiterer Themenkreis wurde die „horizontale“ Spreizung der Tafelwerte definiert. Die Spreizung am Beispiel des Bebauungsplanes geht bei einem Flächenansatz von 1 ha von 954 € (HZ I Von-Satz HOAI 2009) bis 14.944 € (HZ V Bis-Satz) Dies entspricht einer Spreizung von 1:15,7.

Dieser Ansatz ist nicht sachgerecht. Schon im Statusbericht „2000plus ARCHITECTEN / INGENIEURE“ wird gefordert, die Spreizung zu verringern. Mit der Neufassung der Leistungsbilder der FAG 1 wird vorgeschlagen, die Honorarzonen auf drei zu reduzieren.

E. Anforderungen an die Honorarstruktur HOAI 20xx

Methode

Die FAG 1 hat zu jedem Leistungsbild der Flächenplanung eine Strukturanalyse verfasst nach folgendem Schema:

- Analyse der Anwendbarkeit der vorhandenen Honorartabelle (Problemanalyse Honorartabelle)
- Faktoren für Änderungsbedarf (Problemanalyse Leistungsbild)
- Handlungsansätze zu den Faktoren (Vorschläge zur Anpassung der Honorarstruktur)
- Fazit - Zusammenfassung
- Methodenvorschlag

Diese Analysetabellen finden sich im Anhang zum Gutachten und sind die Grundlage der Überlegungen zu neuen Honorartafeln.

Ergebnis

Im Ergebnis werden folgende Anforderungen an die Honorarstruktur der Honorartafel zu § 21 Abs. 1 – Bebauungspläne für die HOAI 20xx definiert:

Reduzierung auf drei Honorarzonen:

- Verzicht auf die HZ I und V, da diese in der Praxis keine Anwendung finden
- Drei Honorarzonen: HZ 1 – gering / HZ 2 – mittel - / HZ 3 – hoch.

Neustrukturierung der Tafelwerte im unteren Bereich:

- Herabsetzen der unteren Flächengröße von 0,5 auf 0,2 ha (Anpassung an Entwicklung der Flächengrößen)
- Anheben der Honorare auf ein auskömmliches Niveau
- Reduzierung der „horizontalen Spreizung“

Anheben der Tafelwerte insgesamt:

- Kompensation der zu geringen Tafelwertanhebung bei Novellierung 2009
- Berücksichtigung des geänderten Arbeitsaufwandes
- Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung
- Berücksichtigung des geänderten Leistungsbildes

F. Anforderungen an die Honorarstruktur HOAI 20xx – Beispiel Bauleitplanung

1) Bebauungsplan

Im Folgenden wird am Beispiel der Honorartafel zum Bebauungsplan ein Weg aufgezeigt, wie aus fachlicher Sicht eine angemessene Honorarstruktur für Flächenplanungen entwickelt werden kann. Dabei wird im Wesentlichen auf der vorhandenen Honorartafel aufgebaut, diese aber abgeändert.

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um Eigenschätzungen der FAG 1 und ist als fachliche Hilfestellung für den Gutachter der Stufe 2 im Novellierungsprozess zur HOAI zu verstehen.

1. Analyse der vorhandenen Honorartafel im Hinblick auf Anwendbarkeit

Als Ergebnis der unter A beschriebenen Analyse wird davon ausgegangen, dass die Honorarstruktur ab dem Tafelwert für **10 ha** weiter verwendbar ist., bei einer angemessenen Anhebung.

2. Reduzierung auf drei Honorarzonen

Die angestrebte Reduzierung bei den Honorarzonen wird durch Verzicht auf die HZ I und V hergestellt, da diese Rand-Honorarzonen in der Praxis keine Anwendung finden.

3. Beginn mit dem untersten Tafelwert für **10 ha** (HZ II alt ergibt HZ 1 – gering neu)

Für diesen Wert (HOAI 2009: 16.918 €) wird ein angemessener Aufschlag angesetzt.

Als Beispiel wird von folgenden Zuschlägen ausgegangen:

- 14 % als Kompensation für die zu geringe Anhebung bei d. Novellierung 2009
- 6 % als Kompensation für die Preisentwicklung 2009 bis 2013
- 10 % für die übrigen Aspekte laut der u.a. Argumentation.

Im Einzelnen wird von folgenden Einzelansätzen ausgegangen:

Komplexität der Inhalte – Umfangreichere Beteiligungsverfahren

Die Erarbeitung der neuen Leistungsbilder gibt die komplexer gewordene Art und Weise der Bearbeitung von Bauleitplänen wieder: umfangreichere Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit und Behörden), Berücksichtigung einer Vielzahl von Fachgutachten bzw. Fachgesetzen (auch ohne Fachgutachten), zusätzliche Pflichtbestandteile nach Baugesetzbuch u.a.. Dieser Mehraufwand wird mit 20 % in Ansatz gebracht.

Minderung durch Herausnahme der Sitzungsteilnahmen

Bei durchschnittlich 3 Gremiensitzungen (eine Sitzung pro Bearbeitungsphase) à 4 Stunden ergeben sich Durchschnittskosten von ca. 1.000 €. Bei einem durchschnittlichen Honorar von ca. 25.600 € (5 ha bei HZ III Mittelsatz) entspräche dies 4 %. Da die HOAI 2009 Sitzungsteilnahmen nur bei Änderungen von Bauleitplänen als Teil der Grundleistungen definiert, wird die durchschnittliche Aufwandsersparnis mit 3 % angesetzt.

Klarstellung des Städtebaulichen Entwurfs als Besondere Leistung

Städtebauliche Entwürfe werden nur für eine Teilmenge der zu erstellenden Bebauungspläne erforderlich. In manchen Regionen der Bundesrepublik wurden Städtebauliche Entwürfe ohnehin schon immer als Besondere Leistungen honoriert. Hier ist also mit der Klarstellung keine Ersparnis verbunden. Als grobe Einschätzung wird die durchschnittliche Aufwandsersparnis durch die o.g. Klarstellung mit 7 % angesetzt.

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine pauschale Eigenschätzung. Hierzu wird vom Honorargutachten erwartet, dass plausible Annahmen entwickelt werden.

Als Ausgangswert ergeben sich so für 10 ha (HZ 1 – gering) 22.332 €.

Dieser Wert wird punktuell mit Ergebnissen von Projektauswertungen abgeglichen.

1. Entwickeln der Tafelwerte für Flächen über **10 ha** (HZ II alt ergibt HZ 1 – gering neu)

Auf Grundlage der bestehenden Honorartafel können die aufsteigenden Tafelwerte mit dem so ermittelten Zuschlag aufgestellt werden.

Diese Werte werden punktuell mit Ergebnissen von Projektauswertungen abgeglichen.

2. Ermitteln des Mindesthonorars

Für den untersten Flächenwert von 0,2 ha wird nach Auswertung des Mindestzeitaufwandes ein Mindesthonorar ermittelt.

Der Mindestzeitaufwand von 60 Stunden wird mit einem angemessenen zukunfts-fähigen Bürostundensatz ermittelt.

Als Beispiel wird von folgender Kalkulation ausgegangen:
 60 Stunden x 95 € = 5.700 €

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine pauschale Eigenschätzung. Hierzu wird vom Honorargutachten erwartet, dass ein angemessener zukunftsfähiger Bürostundensatz entwickelt wird, der auch den angestellten Mitarbeitern angemessene Honorare sichert.

3. Entwickeln der Tafelwerte zwischen 0,2 ha und 10 ha für HZ 1 – gering – Mindest-Satz.

Angleichen der Tafelwerte zwischen dem unter Ziffer F.3 ermittelten Tafelwert für 10 ha und dem unter Ziffer F.5 ermittelten Mindesthonorar für 0,2 ha (kleinste Fläche) - zunächst nur für die HZ 1 – gering - Von-Satz. (linke vertikale Spalte)

4. Entwickeln der „horizontalen Spreizung“ (HZ 1 – gering – Mindestsatz bis HZ 3 – hoch – Bis-Satz)

Als Beispiel wird von der Spreizung ausgegangen, die in etwa in der bestehenden Honorartafel für 10 ha vorhanden ist zwischen der HZ II – Von-Satz und HZ IV – Bis-Satz, jeweils HOAI 2009). Die Spreizung beträgt hier 1: 3,54. Diese Spreizung wird für den Bereich zwischen 0,2 ha und 10 ha angesetzt.

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine pauschale Eigenschätzung.

Für die Bereiche höher als 10 ha wurde die Spreizung entsprechend der Honorartafel 2009 allmählich abgesenkt. Die Spreizung beträgt beispielsweise bei 15 ha 1: 3,515.

Überprüfen der so entwickelten Honorartafel

Auf Grundlage der o.g. Arbeitsschritte kann die Gesamttafel entwickelt werden.

Diese Werte werden punktuell mit Ergebnissen von Projektauswertungen abgeglichen.

Darstellung einer möglichen neuen Honorartafel Bebauungsplan, Abb. s.u.

FAG 1		Honorartafel zu § 21 Absatz 1 - Bebauungsplan				Entwurf 2011_05_25	
Fläche in ha		HZ 2 - gering		HZ 2 - mittel		HZ 3 - hoch	
		von	bis	von	bis	von	bis
0,2	ha	5.700	11.902	11.902	17.376	17.376	20.157
0,3	ha	6.592	13.765	13.765	20.097	20.097	23.312
0,4	ha	7.535	15.733	15.733	22.971	22.971	26.646
0,5	ha	8.564	17.881	17.881	26.106	26.106	30.283
1	ha	9.677	20.206	20.206	29.500	29.500	34.220
2	ha	10.872	22.701	22.701	33.143	33.143	38.446
3	ha	12.144	25.357	25.357	37.021	37.021	42.944
4	ha	13.486	28.159	28.159	41.112	41.112	47.690
5	ha	14.889	31.087	31.087	45.388	45.388	52.650
6	ha	16.340	34.118	34.118	49.813	49.813	57.783
7	ha	17.827	37.223	37.223	54.346	54.346	63.041
8	ha	19.334	40.368	40.368	58.938	58.938	68.368
9	ha	20.842	43.517	43.517	63.535	63.535	73.701
10	ha	22.332	46.629	46.629	68.078	68.078	78.970
11	ha	23.772	49.636	49.636	72.468	72.468	84.034
12	ha	25.108	52.425	52.425	76.540	76.540	88.630
13	ha	26.444	55.214	55.214	80.613	80.613	93.214
14	ha	27.863	58.177	58.177	84.938	84.938	98.076
15	ha	29.317	61.214	61.214	89.373	89.373	103.050

Die Tafelwerte über 15 ha können auf Grundlage der Honorartafel der HOAI 2009 weiterentwickelt werden

II) Flächennutzungsplan: Ermittlung der Honorare bei Flächennutzungsplanungen nach ha-Ansätzen

Die Honorare zu den Flächennutzungsplänen wurden bisher auf Grundlage von Verrechnungseinheiten ermittelt. Es dient der Vereinfachung, die Honorarermittlung auch für Flächennutzungsplanungen auf der Grundlage von ha-Ansätzen zu ermitteln.

Im Rahmen der erwarteten Novellierung der HOAI als Folge des Statusberichtes „2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE“ wurde im Jahr 2000 eine erste Honorartabelle für Flächennutzungsplanungen entwickelt. Grundlage bildeten Probe- und Kontrollrechnungen anhand vorgelegter Beispiele aus der Praxis.

Diese Honorartabellen wurden im Rahmen der Novellierung 2011 auf Grundlage aktueller Projekte punktuell überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die damals entwickelte Honorarstruktur im Grundsatz verwendbar ist, unter der Voraussetzung, dass die Tafelwerte wie im Abschnitt zum Bebauungsplan entsprechend angehoben werden.

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine pauschale Eigenschätzung. Als Arbeitsansatz für den Gutachter der Stufe 2 der Novellierung käme aus fachlicher Sicht in Frage, das entwickelte Honorargerüst punktuell durch Projektvergleiche zu überprüfen und zu korrigieren.

Darstellung einer möglichen neuen Honorartafel Flächennutzungsplan, Abb. s.u.

FAG 1		Honorartafel zu § 20 Absatz 1 - Flächennutzungsplan						Entwurf 2011_05_31	
Fläche in ha		HZ 2 - gering		HZ 2 - mittel		HZ 3 - hoch			
		von	bis Euro	von	bis Euro	von	bis Euro		
1.000	ha	70.367	101.640	101.640	132.913	132.913	164.188		
2.000	ha	113.317	163.679	163.679	214.041	214.041	264.404		
3.000	ha	142.560	205.919	205.919	269.278	269.278	332.638		
4.000	ha	164.492	237.598	237.598	310.705	310.705	383.812		
5.000	ha	182.770	263.999	263.999	345.229	345.229	426.461		
6.000	ha	197.390	285.117	285.117	372.847	372.847	460.574		
7.000	ha	209.270	302.277	302.277	395.286	395.286	488.294		
8.000	ha	219.323	316.798	316.798	414.275	414.275	511.751		
9.000	ha	225.720	326.038	326.038	426.358	426.358	526.677		
10.000	ha	230.290	332.639	332.639	434.989	434.989	537.340		

G. Anforderungen an die Honorarstruktur HOAI 20xx – Beispiel Landschaftsplanung

Im Folgenden wird am Beispiel der Honorartafeln zur Landschaftsplanung ein Weg aufgezeigt, wie aus fachlicher Sicht eine angemessene Honorarstruktur für Flächenplanungen entwickelt werden kann. Dabei wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Honorartafeln aufgebaut, diese aber abgeändert.

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um Eigenschätzungen der FAG 1. Es ist als fachliche Hilfestellung für den Gutachter der Stufe 2 im Novellierungsprozess zur HOAI zu verstehen.

Gesteigerte Darstellungsgenauigkeit in der Planung ist nur mit entsprechender Genauigkeit in den Datengrundlagen zum Bestand und zur örtlichen Situation zu erreichen. Dies hatte der Verordnungsgeber in der HOAI 1996 für den LP mit der Regelung in § 45 a Abs. 6 erkannt und dem Landschaftsplan einen Spielraum von bis zu 123 % in der Leistungsbewertung gegeben. Da der diese Bewertung auslösende "überdurchschnittliche Aufwand" beinahe im Regelfall anzunehmen ist, ist diese in der letzten Novelle entfallene Honorarerhöhungsoption bei der Neubemessung der Tafelwerte zum Landschaftsplan in die Tafel einzubinden.

Durch die Änderungen der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung sind nun Planungsbeiträge der Erholungsplanung und der Biotopverbundplanung in den Landschaftsplan zu integrieren. Ebenso ist der Landschaftsplan auf seine Grundlagenfunktion für die strategische Umweltprüfung des Bauleitplans / Flächennutzungsplans auszurichten und bereitet die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen im Raum nach Standort und Art der Maßnahmen vor. Diese Leistungselemente sind im ursprünglichen, Leistungsbild, welches der aktuellen Honorartafel gegenübersteht, nicht abgebildet und müssen zukünftig zu einer deutlichen Anhebung des Honorars führen.

Die landschaftsplanerischen Leistungsbilder wurden 1976 formuliert, UVS und LBP 1988, der LBP greift auf die GOP-Tafel aus Beginn der HOAI zurück. Diese Leistungsbilder wurden seither inhaltlich nicht angepasst. Die Datenbasis zur Ermittlung der Honorarwerte ist älter als 1976!

Vorgehensweise

Die Tafeln der HOAI 2009 für § 28, § 29, § 30, § 31 sowie die UVS (alte Anlage 1.1.2) wurden gemäß der „Überlegungen zur 2. Stufe der Novellierung“ der Analysetabellen des Anhangs prozentual angepasst.

Es ergeben sich für die sechs landschaftsplanerischen Leistungsbilder inkl. UVS jeweils individuelle Anpassungswerte. Ihre Ableitung ist den einzelnen Analysetabellen des Anhangs zu entnehmen.

Folgende prozentuale Erhöhungen gemäß der „fachlichen Kostenfaktoren“ (Recht, Leistungsbilder etc.) sind erfolgt:

- § 28 Landschaftsplan50 %
- § 29 Grünordnungsplan25 %
- § 30 Landschaftsrahmenplan25 %
- § 31 Pflege- und Entwicklungsplan 15 %
- § xx UVS 14 %

Zur Beachtung der allgemeinen Kostenentwicklung (Preissteigerungsindex) wurden die neuen, modifizierten Tafelwerte um jeweils zusätzliche 20 % gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung erhöht (Preissteigerungsindex als Regulativ für die Nichtteilhabe der Flächenplanung an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten).

Die 20% ergeben sich aus einem Ansatz von 14%, der entsprechend in der Novelle 2009 vom Ordnungsgeber für die Baukostensteigerungen in Ansatz gebracht worden war, sowie einer ermittelten und prognostizierten Fortführung bis 2013 im Umfang von weiteren 6%.

Tafelwert + PlusErhöhung1 = Summe 1 | Summe 1 + AllgKosten = Neuer Tafelwert.

Besonderheit Mindesthonorar

In allen Tabellen wird ein Mindesthonorar definiert, in dem der kleinste ha- resp. VE-Wert ein \leq - Zeichen erhält.

Besonderheiten „Unterer Rand“

Die Anmerkungen zur Auskömmlichkeit insb. bei kleinen Flächenkulissen sind noch nicht über einen Faktor in die Tafelwerte eingeflossen. Zum unteren Rand sind folgende Modifikationen erfolgt:

Zum GOP hat die FAG 1 - analog der Erläuterungen -, den Bereich „VE 1500“ auf ein Mindesthonorar von 3.000 € gesetzt. Auch nach den oben genannten prozentualen Erhöhungen für die „fachlichen Kostenfaktoren“ in Höhe von 25%würde dieser Wert (vor Berücksichtigung des Preisteigerungsindex) nicht er-

reicht (erreicht nur rd. 2.400 €).

Für die Spreizung für den Bereich „Normalstufe von“ über „Normalstufe bis / Schwierigkeitsstufe von“ bis „Schwierigkeitsstufe bis“ bedienen wir uns der Spreizfaktoren für den Bereich „VE 1500“ der HOAI 2009.

Auskömmlichkeit kleiner Flächenkulissen

Auf die Problematik „Auskömmlichkeit kleiner Flächenkulissen“, insb. bei GOP, UVS (bis 250 ha) und PEPL (bis 30 ha), wird in den Analysetabellen des Anhangs näher eingegangen. Dieser Aspekt kann gutachterlich über einen entsprechenden Rechenalgorithmus berücksichtigt werden. Gleiches gilt für eine mögliche Degression bei sehr großen Planungen. Dadurch kann eine „abgeflachte Honorarkurve“ gebildet werden. Dieser Aufgabe haben wir uns nicht gestellt. Sie sollte ggf. Aufgabe des BMWi-Gutachters werden.

Drei Honorarzonen für alle Leistungsbilder

Der Einführung von einheitlichen drei Honorarzonen hat sich die FAG 1 bisher nicht gewidmet, die Umstellung wäre allerdings relativ unproblematisch möglich.

Eigene Tabelle für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

Zur Honorarermittlung für den LBP wird bisher bei einer Planung „im Maßstab des Flächennutzungsplans“ auf die Honorartabelle des Landschaftsplans und bei einer Planung „im Maßstab des Bebauungsplans“ auf die Honorartabelle des Grünordnungsplans zugegriffen.

Im Maßstab des Flächennutzungsplans (1:5.000 / 1:10.000) wird der vorhabenbezogene Landschaftspflegerische Begleitplan nicht erarbeitet. Diese Regelung läuft insofern schon ins Leere. Abgesehen davon ergibt sich aus dieser Verknüpfung auch angesichts der gravierenden Unterschiede in den Leistungsbildern kein Sinn.

Im Rahmen der Umstellung von Verrechnungseinheiten (VE) auf Flächenansätze sollte für den LBP auch eine eigene Honorartabelle entwickelt werden.

Eine eigene Honorartabelle kann sich durchaus an der GOP-Tabelle orientieren. Bei unterschiedlichen Schwerpunkten, die in der Grünordnungsplanung parallel zur Bauleitplanung stärker im freiraumplanerischen Bereich liegen und im LBP, der in der Regel für Planungsbereiche außerhalb des Siedlungsbereichs erstellt wird, in umfangreicheren Maße in der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konfliktbewältigung, sind beide Planungsinstrumente vom Aufwand her vergleichbar.

Dies könnte ebenfalls im Rahmen des folgenden BMWi-Gutachtens geleistet werden.

Umstellung von Verrechnungseinheiten (VE) auf Flächenansätze

Im Sinne einer Straffung und Vereinheitlichung der Honorarermittlung sollte im Rahmen des BMWi-Gutachtens zudem bei den landschaftsplanerischen Leistungen, wie auch beim Flächennutzungsplan, auf eine Honorarermittlung nach Flächenansätzen umgestellt werden.

Die „neuen“ Honorartafeln sind im Folgenden dargestellt.

Honorartafel 2013 zu § 26 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Preissteigerungsindex plus 20 % (als Regulativ für die Nichtteilhabe der Flächenplanung an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten)
 Tafelwerte HOAI 2009 plus 27 % (pauschal für Recht, Technik, Leistungsbild etc.)
 Tafelwert für 1.500 VE neu

Ansätze (VE)	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	Euro		Euro	
≤ 1.500	3.600	4.500	4.500	5.411
5.000	9.625	12.035	12.035	14.443
10.000	15.976	19.980	19.980	23.974
20.000	26.570	33.214	33.214	39.848
40.000	43.122	53.905	53.905	64.679
60.000	54.282	67.859	67.859	81.427
80.000	64.679	80.852	80.852	97.027
100.000	73.157	91.447	91.447	109.732
150.000	101.074	126.340	126.340	151.600
200.000	127.052	158.818	158.818	190.584
250.000	154.009	192.511	192.511	231.005
300.000	179.029	223.796	223.796	268.556
350.000	202.128	252.666	252.666	303.200
400.000	223.309	279.140	279.140	334.966
450.000	242.558	303.200	303.200	363.834
500.000	259.882	324.862	324.862	389.832
600.000	294.536	368.171	368.171	441.808
700.000	330.160	412.692	412.692	495.224
800.000	369.611	462.019	462.019	554.418
900.000	407.153	508.948	508.948	610.730
1.000.000	442.768	553.457	553.457	664.148

Honorartafel 2013 zu § 28 – Landschaftsplan
 Preissteigerungsindex plus 20 % (als Regulativ für die Nichtteilhabe der Flächenplanung an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten)
 Tafelwerte HOAI 2009 plus 50 % (pauschal für Recht, Technik, Leistungsbild etc.)

Fläche(ha)	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
≤ 1.000	22.738	27.283	27.283	31.838	31.838	36.385
1.300	27.578	33.094	33.094	38.612	38.612	44.129
1.600	32.863	39.433	39.433	45.992	45.992	52.562
1.900	37.378	44.858	44.858	52.330	52.330	59.810
2.200	41.587	49.910	49.910	58.219	58.219	66.542
2.500	45.475	54.568	54.568	63.668	63.668	72.760
3.000	51.468	61.764	61.764	72.050	72.050	82.345
3.500	57.208	68.648	68.648	80.088	80.088	91.529
4.000	62.705	75.247	75.247	87.792	87.792	100.334
4.500	67.970	81.568	81.568	95.152	95.152	108.748
5.000	72.990	87.590	87.590	102.179	102.179	116.777
5.500	77.749	93.300	93.300	108.848	108.848	124.400
6.000	82.285	98.744	98.744	115.196	115.196	131.658
6.500	86.579	103.898	103.898	121.211	121.211	138.532
7.000	90.637	108.758	108.758	126.878	126.878	145.000
7.500	94.513	113.414	113.414	132.317	132.317	151.217
8.000	98.230	117.881	117.881	137.519	137.519	157.169
8.500	101.792	122.150	122.150	142.512	142.512	162.870
9.000	105.194	126.230	126.230	147.258	147.258	168.295
9.500	108.424	130.108	130.108	151.793	151.793	173.479
10.000	111.502	133.804	133.804	156.096	156.096	178.398
11.000	117.323	140.789	140.789	164.256	164.256	187.722
12.000	123.001	147.592	147.592	172.194	172.194	196.783
13.000	128.488	154.194	154.194	179.885	179.885	205.589
14.000	133.834	160.600	160.600	187.368	187.368	214.134
15.000	139.007	166.808	166.808	194.616	194.616	222.415

Honorartafel 2013 zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Preissteigerungsindex plus 20 % (als Regulativ für die Nichtteilhabe der Flächenplanung an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten)

Tafelwerte HOAI 2009 plus 25 % (pauschal für Recht, Technik, Leistungsbild etc.)

Tafelwert für 1.500 VE neu

Ansätze (VE)	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	Euro		Euro	
≤ 1.500	1.895	2.368	2.368	2.840
5.000	6.316	7.897	7.897	9.477
10.000	10.483	13.110	13.110	15.731
20.000	17.435	21.794	21.794	26.147
40.000	28.295	35.371	35.371	42.440
60.000	35.618	44.527	44.527	53.430
80.000	42.440	53.053	53.053	63.666
100.000	48.003	60.005	60.005	72.002
150.000	66.321	82.900	82.900	99.475
200.000	83.368	104.211	104.211	125.055
250.000	101.056	126.320	126.320	151.578
300.000	117.473	146.848	146.848	176.218
350.000	132.630	165.791	165.791	198.950
400.000	146.528	183.163	183.163	219.794
450.000	159.159	198.950	198.950	238.736
500.000	170.526	213.164	213.164	255.795
600.000	193.265	241.582	241.582	289.900
700.000	216.640	270.795	270.795	324.950
800.000	242.527	303.162	303.162	363.791
900.000	267.161	333.955	333.955	400.742
1.000.000	290.530	363.161	363.161	435.793

Honorartafel 2013 zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan

Preissteigerungsindex plus 20% (als Regulativ für die Nichtteilhabe der Flächenplanung an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten)

Tafelwerte HOAI 2009 plus 25% (für Recht, Sonstiges, Technik, Leistungsbild etc.)

Fläche (ha)	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von neu AllgK	bis neu AllgK	von neu AllgK	bis neu AllgK
	Euro		Euro	
≤ 5000	48.604	60.750	60.750	72.899
6.000	55.873	69.845	69.845	83.815
7.000	62.734	78.418	78.418	94.098
8.000	69.196	86.497	86.497	103.792
9.000	75.031	93.796	93.796	112.548
10.000	80.290	100.367	100.367	120.445
12.000	90.007	112.507	112.507	134.999
14.000	98.544	123.187	123.187	147.822
16.000	106.710	133.396	133.396	160.072
18.000	114.252	142.819	142.819	171.384
20.000	122.302	152.884	152.884	183.457
25.000	142.345	177.940	177.940	213.523
30.000	159.160	198.954	198.954	238.739
35.000	173.417	216.780	216.780	260.135
40.000	185.683	232.109	232.109	278.525
45.000	195.629	244.543	244.543	293.449
50.000	207.004	258.757	258.757	310.507
60.000	227.842	284.802	284.802	341.764
70.000	246.695	308.374	308.374	370.043
80.000	261.475	326.849	326.849	392.214
90.000	276.257	345.324	345.324	414.383
100.000	291.797	364.745	364.745	437.683

Honorartafel 2013 zu § 31 Absatz 1 - Pflege und Entwicklungsplan
 Preissteigerungsindex plus 20% (als Regulativ für die Nichtteilnahme der Flächenplanung
 an der Honorarentwicklung auf Basis der anrechenbaren Baukosten)
 Tafelwerte HOAI 2009 plus 15% (für Recht, Technik, Leistungsbild etc.)

Fläche (ha)	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
≤ 5	3.554	7.102	7.102	10.656	10.656	14.204
10	4.471	8.934	8.934	13.388	13.388	17.851
15	5.124	10.246	10.246	15.367	15.367	20.490
20	5.634	11.262	11.262	16.890	16.890	22.516
30	6.535	13.079	13.079	19.630	19.630	26.172
40	7.350	14.708	14.708	22.058	22.058	29.416
50	8.063	16.129	16.129	24.185	24.185	32.248
75	9.577	19.163	19.163	28.756	28.756	38.342
100	10.858	21.709	21.709	32.567	32.567	43.417
150	12.892	25.769	25.769	38.651	38.651	51.529
200	14.396	28.802	28.802	43.208	43.208	57.612
300	16.430	32.862	32.862	49.292	49.292	65.724
400	17.952	35.904	35.904	53.864	53.864	71.816
500	19.178	38.348	38.348	57.512	57.512	76.684
1.000	24.247	48.485	48.485	72.732	72.732	96.971
2.500	36.416	72.827	72.827	109.241	109.241	145.651
5.000	51.629	103.258	103.258	154.879	154.879	206.507
10.000	71.917	143.826	143.826	215.743	215.743	287.654

Honorartafel 2013 zu Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
 Preissteigerungsindex plus 20% (als Regulativ für die Nichtteilnahme der Flächenplanung
 an der Honorarentwicklung als Basis anrechenbarer Baukosten)
 Tafelwerte HOAI 2009 plus 14% (für Recht4%, Sonstiges3%, Technik2%, Leistungsbild5% etc.)

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
≤ 50	10.370	12.665	12.665	14.948	14.948	17.243
100	13.826	16.882	16.882	19.926	19.926	22.981
250	22.466	27.768	27.768	33.060	33.060	38.362
500	34.776	43.518	43.518	52.258	52.258	60.997
750	45.470	57.396	57.396	69.330	69.330	81.257
1.000	55.297	70.331	70.331	85.364	85.364	100.398
1.250	64.259	82.080	82.080	99.899	99.899	117.718
1.500	72.576	93.311	93.311	114.048	114.048	134.783
1.750	81.648	104.838	104.838	128.018	128.018	151.207
2.000	89.857	115.202	115.202	140.545	140.545	165.889
2.500	104.761	134.282	134.282	163.802	163.802	193.325
3.000	119.233	151.632	151.632	184.032	184.032	216.430
3.500	131.544	166.819	166.819	202.104	202.104	237.380
4.000	143.423	180.860	180.860	218.306	218.306	255.745
4.500	153.578	193.757	193.757	233.934	233.934	274.111
5.000	164.164	206.644	206.644	249.130	249.130	291.608
5.500	175.830	219.385	219.385	262.948	262.948	306.502
6.000	186.624	231.556	231.556	276.481	276.481	321.413
6.500	196.565	243.367	243.367	290.161	290.161	336.964
7.000	205.636	254.885	254.885	304.134	304.134	353.382
7.500	217.084	268.926	268.926	320.767	320.767	372.610
8.000	228.102	282.244	282.244	336.385	336.385	390.528
8.500	238.680	296.208	296.208	353.744	353.744	411.271
9.000	248.837	309.750	309.750	370.662	370.662	431.575
9.500	258.554	323.536	323.536	388.512	388.512	453.496
10.000	267.841	336.964	336.964	406.085	406.085	475.206

Teil 3 – Objektplanungen

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Synchronisierungsrunde

Die Synchronisierungsrunde tagte an folgenden Terminen:

- | | | |
|---------------|----------------|----------|
| 1. Sitzung am | 24./25.03.2011 | im BMVBS |
| 2. Sitzung am | 26.05.2011 | im BMVBS |

VORSITZENDER:

COLLMEIER Karl Heinz, MR Dipl.-Ing. Arch. BMVBS, Ref. B 10

MITGLIEDER:

FAG 2:

BOCK Hans, MR	Oberste Baubehörde Bayern
BRECHENSBAUER Georg, Dipl.-Ing.	AHO Objektplanung
GÄBEL Katharina, TRDir'in Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. B 10

FAG 3:

EICHLER Dörthe, BOR'in	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover
ENSELEIT Dieter, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke/TWPL
KAHL Matthias, Dr.-Ing.	AHO Geotechnik
POWROSLO Jürgen, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
SIMMENDINGER Heinz, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Wasserwirtschaft
WACHHOLZ Thilo, BDir	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover

FAG 4:

ARNOLD Walter, Dipl.-Ing.	Hochbauamt Frankfurt/Main
DÖRING Claudia, Dipl.-Ing.	AHO Technische Ausrüstung
HARDKOP Jürgen, MR Dipl.-Ing.	MWEBWV NRW
RABE Eduard	BBR Ref. VS2 Gebäudetechnik
SCHÜRMAN Werner, Dipl.-Ing.	AHO Technische Ausrüstung
SENTZ Dieter, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Technische Ausrüstung

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

Um die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanung, die auch im Planungs- und Ausführungsprozess in einem engen Zusammenhang stehen, aufeinander abzustimmen und in Bezug auf gleiche Leistungen zu synchronisieren wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Facharbeitsgruppen 2, 3 und 4 eingerichtet.

Hierbei wurden die Leistungsbilder Gebäude und Innenräume, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung und Bauphysik in einer Gesamtschau betrachtet.

Gleiche Leistungen wurden zum Einen verbal angeglichen, aber auch bzgl. ihrer Positionierung in den Leistungsphasen. Schnittstellen zwischen den Leistungsbildern z.B. die Planungsübergreifende Koordinierung bei der Gebäudeplanung und die Mitwirkungsleistungen der Fachplaner wurden nochmals abgeglichen und verdeutlicht.

Zu den inhaltlichen Anpassungen wird nachstehend auf zwei zentrale Themen eingegangen:

Kosten- und Terminplanung

Kosten- und Terminalsicherheit gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Leistungsbilder wurden unter diesem Aspekt verdeutlicht und ergänzt.

So wurden z.B. in den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume, Freianlagen und Technische Ausrüstung ab der Leistungsphase 2 die Aufstellung und Fortschreibung eines Terminplans / Terminablaufs aufgenommen.

In der Leistungsphase 6 wurde die Kostenermittlung aus der Leistungsphase 7 vorgezogen. Damit wurde der Systematik der DIN 276 Teil 1 gefolgt, die den Kostenanschlag als Grundlage für die Entscheidung über die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe darstellt. Im Sinne der Kostensicherheit muss vor der Ausschreibung Klarheit bestehen, ob die Ergebnisse der Kostenberechnung / Kostenobergrenzen eingehalten werden.

Die Leistung wurde konkretisiert („Ermitteln der Kosten auf Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse“ und „Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung“).

Durch die BAK wird die Auffassung vertreten, diese Leistung als Besondere Leistung zu qualifizieren.

Leistungsphase 9 a – Mängelfeststellung und Bewertung

Eine besonders wichtige Abstimmung ist durch die Formulierung der neuen Grundleistung zur fachlichen Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen festgestellten Mängel in der Leistungsphase 9 a vorgenommen worden.

Abweichend von dieser gemeinsam abgestimmten neu gefassten Grundleistung spricht sich die Bak dafür aus, die LPH 9 insgesamt als Besondere Leistung zu qualifizieren.

Durch diese in der Synchronisierungsgruppe erarbeitete und abgestimmte Änderung wird sichergestellt, dass der beauftragte Architekt oder Ingenieur auch nach Abschluss des Projekts dem Bauherrn bei auftretenden Mängeln zur Seite steht.

Die bisherige und derzeitige Grundleistung „Überwachen der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist...“ Leistungsphase 9 b wurde bewusst als Besondere Leistung aufgenommen.

Diese Überwachungsleistung, zeichnet sich durch sehr unterschiedliche Aufwände im Einzelnen aus. Sie ist deshalb wenig geeignet, um mit einem pauschalen Prozentsatz vergütet zu werden. Als Besondere Leistung würde sich die Vereinbarung eines Zeithonorars anbieten.

Die zur Zeit in der Leistungsphase 9 enthaltenen Dokumentationspflichten wurden in die LPH 8 verschoben damit der Auftraggeber auch bei einer möglichen Teilabnahme nach LPH 8 die notwendige Objektdokumentation zur Verfügung hat.

Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 1 – Gebäude + Innenräume

Die Objektplanung Gebäude, Innenräume und Freianlagen (Abschnitt 2) wurde in der Facharbeitsgruppe 2 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	01./02.07.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	21.09.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	04.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	24./25.11.2010	im BMVBS
5. Sitzung am	11.01.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	08./09.02.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	29./30.03.2011	im BMVBS
Sitzung am	27.04.2011	im BMVBS Sondertermin FAG 1 + Freianl.
8. Sitzung am	24./25.05.2011	im BMVBS

SPRECHER:

COLLMEIER Karl Heinz, MR Dipl.-Ing. Arch. BMVBS, Ref. B 10

MITGLIEDER:

BOCK Hans, MR	Oberste Baubehörde Bayern
BRECHENSBAUER Georg, Dipl.-Ing.	AHO Objektplanung
DINGERDISSEN Hans-Joachim, LStBD	Hochbauamt Stadt Hamm
GÄBEL Katharina, TRDir'in Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. B 10
HECKER Klaus, Dipl.-Ing.	BAK
HERRCHEN Dieter, Dipl.-Ing.	AHO Freianlagenplanung
KAISER Wilhelm, Dipl.-Ing.	Rechnungsprüfungsamt Stadt Paderborn
MÜLLER Martin, Dipl.-Ing.	BAK Innenarchitektur
SCHEFERLING Axel, Dipl.-Ing. (FH) Arch.	Fin.Min. Schleswig Holstein, Ref. VI 272
TABERY Lothar, Dipl.-Ing.	Arch.Kammer Niedersachsen
ZISER Walter, Dipl.-Ing.	AHO Planen und Bauen im Bestand

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

§ 32

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 32

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und Innenräume die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und Innenräume sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

(4) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,73 zu mindern.

(5) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7.500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

Der Verweis in Abs. 6 Satz 2 auf Abs. 3 sollte überprüft werden, da in Abs. 3 die Leistungen für Freianlagen / Außenanlagen nicht in Bezug genommen werden.

§ 33

Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 33

Leistungsbild Gebäude und Innenräume

(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen.

(2) Leistungen für Innenräume sind die innere Gestaltung, Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion

Der bisherige Begriff „raumbildende Ausbauten“ soll durch „Innenräume“ ersetzt werden.

Die Definition der raumbildenden Ausbauten / Innenräume wird derzeit in § 2 Begriffsbestimmungen unter Nr. 8 geführt. Mit § 33 Abs.2 (neu) wird vorgeschlagen, diese direkt dem Leistungsbild zuzuordnen.

Es wird empfohlen, in der amtlichen Begründung einen ergänzenden Hinweis einzufügen, dass Innenräume zusammengefasst mit Gebäuden ein Objekt bilden können, aber auch als Einrichtungsplanung ein eigenständiges Objekt darstellen können. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, § 25 Abs. 1 HOAI 1996 wieder aufzunehmen (siehe auch Vorschlag zu § 34 Abs. xx).

(3) Die Leistungen für Gebäude und Innenräume sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:

	HOAI 2009		Vorschlag		FAG 2
	Gebäude / Innenräume		Gebäude	Innenräume	
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	3	3 Prozent	2	2	
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit	7	7 Prozent	7	7	
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	11	14 Prozent	15	15	
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit	6	2 Prozent	3	2	
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit	25	30 Prozent	25	30	
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit	10	7 Prozent	10	7	
7. für die LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit	4	3 Prozent	4	3	
8. für die LPH 8 (Objektüberwachung u. Dokumentation) mit	31	31 Prozent	32	32	
9. für die LPH 9 (Objektbetreuung) mit	3	3 Prozent	2	2	
	100	100 Prozent	100	100	Σ 100% abgebildet ist nur die neue Gewichtung der LPH

LPH 1 unveränderter Umfang, in d. Gesamtbewertung jedoch niedrigere Gewichtung
LPH 2 unverändert
LPH 3 höhere Gewichtung der LPH 3, z.B. für Kostenberechnung + Terminplanung
LPH 4 niedriger gewichtet, da inhaltlich die wesentlichen Planungsergebnisse bereits in LPH 3 erbracht werden müssen.
LPH 5 unverändert
LPH 6 unverändert
LPH 7 unverändert
LPH 8 + 1 % mit Dokumentation aus LPH 9
LPH 9 2 % da Dokumentation → LPH 8, insgesamt ist die LPH 9 aber wg. des neuen Inhalts in ihrer Gewichtung zu überdenken.

Erläuterung zu % Werten der Leistungsphasen:

- Die Leistungsphasen wurden in Ihrem Verhältnis zueinander neu gewichtet.
- In der Diskussion innerhalb der Facharbeitsgruppe 2 wurden die Mehrleistungen für Gebäude/Innenräume für alle LPH durch BAK/AHO mit + 14,5 % bewertet.
- Die Mehrleistungen werden von der AG-Seite überwiegend dem Grunde nach anerkannt, der Höhe nach aber *nicht* mitgetragen. Vor einer Festlegung der Prozentwerte müssen auch die durch die Überarbeitung entstandenen Minderleistungen (wie z.B. der Entfall der Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen (LPH 8d) oder der Entfall der Überwachung der Mängelbeseitigung als Grundleistung (LPH 9)) nochmals überprüft und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

(4) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Anlage 11 und Anlage 2 (2.6)

(Grund)leistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung ...</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme - Standortanalyse - Betriebsplanung - Aufstellung eines Raumprogramms - Aufstellen eines Funktionsprogramms - Prüfen der Umwelterheblichkeit - Prüfen der Umweltverträglichkeit
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)</p> <p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen - Aufstellen eines Finanzierungsplanes - Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse - Mitwirken bei der Kreditbeschaffung - Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) - Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle - Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanung - Bedarfsermittlung - Aufstellen eines Funktionsprogramms - Aufstellen eines Raumprogramms - Standortanalyse - Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung, -übertragung - Beschaffen von vorhabenserheblichen Unterlagen - Bestandsaufnahme - technische Substanzerkundung - Betriebsplanung - Prüfen der Umwelterheblichkeit - Prüfen der Umweltverträglichkeit - Machbarkeitsstudie - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - Projektstrukturplanung - Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen - Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte</p> <p>c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche)</p> <p>e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit dem Kostenrahmen und Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen eines planungs- und abwicklungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele) - Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung - Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems - Durchführen des Zertifizierungssystems - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen - Aufstellen eines Finanzierungsplanes - Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung - Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) - Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Präsentationsmodelle - Perspektivische Darstellungen - Bewegte Darstellung/Animation - Farb- und Materialcollagen - digitales Geländemodell - 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) - Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke - Fortschreiben des Projektstrukturplanes - Aufstellen von Raumbüchern - Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung

1a: präzisierter Hinweis auf notwendige Vorleistungen des AG, inhaltlich gleich

1b: Synchronisierung mit and. LB, war in der LPH 1 bisher auch immanent

1c: Untersuchungsbedarf bezieht sich z.B. auch auf Leistungen im Bestand

1e: ergänzt, präzisiert im Sinne der empfohlenen Streichung von § 3 Abs. 8 (s.a. Beschluss Nr. 8); Dokumentation wird als die LPH begleitender Prozess verstanden

2a: ergänzt um die erforderliche Abstimmung zwischen den Planungsbeteiligten zu verdeutlichen

2c: Die Zeichnungen der Vorplanung und der Varianten entsprechen in ihrer Genauigkeit dem Stadium der Vorplanung u. können auch skizzenhafte Darstellungen umfassen.

2d: beispielhafte offene Aufzählung möglicher Bedingungen, um Leistungsinhalte deutlich zu machen; inhaltliche aktualisiert, aber keine Erweiterung gegenüber geltender HOAi.

2e: siehe Erläuterung im blauen Kästchen am Ende des Leistungsbilds.

2g: neu: Vergleich KS / KR
neu: Terminplan

2h: siehe 1e

BL „Brandschutz“: siehe Erläuterung im blauen Kästchen am Ende des Leistungsbilds

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<p>der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung</p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationaler Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 :20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Färb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) - Wirtschaftlichkeitsberechnung - Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog - Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben

<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>		
<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, z.B. bei Gebäuden im Maßstab 1:100, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung</p> <p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung, Fortschreiben des Terminplans</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung), - Wirtschaftlichkeitsberechnung, - Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung - Fortschreiben von Raumbüchern 	<p>3a: Maßstabsangaben nur beispielhaft, zur Verdeutlichung des erforderlichen Durcharbeitungsgrades → Amtliche Begründung</p> <p>3b: präzisiert um Koordination, inhaltlich auch bisher schon in der Leistung erfasst</p> <p>3c: Auf die bisherige Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird verzichtet, da hierdurch ggf. Unschärfen zum LB Landschaftspflegerischer Begleitplan entstehen. Auch bisher ist damit nur die Erläuterung dieser Maßnahmen gemeint und nicht die Erbringung der Fachplanung selbst. Über die Integration der Leistungen anderer Fachplaner ist auch weiterhin die Berücksichtigung dieser, wie auch anderer fachlicher Aspekte in der Objektbeschreibung gegeben.</p> <p>3d: vereinfacht, inhaltlich gleich</p> <p>3e: neu: Terminplan</p> <p>3f: siehe 1e</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung - Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren - Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches - Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschafts-ökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) bei raumbildenden Ausbauten: detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm* - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm* - Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung* - Erarbeiten von Detailmodellen - Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung - Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall - Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Ähnliches 	<p>4a+b: Vorlagen: an bauordnungsrechtl. Begriff angepasst</p> <p>4c: Bezug auf die Beiträge anderer entfällt hier, da über 4a abgedeckt</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, z.B. bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>d) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung</p> <p>f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^{x)} - Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung^{x)} - Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form - Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) - Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind <p>^{x)} Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>5a: vereinfachter Text, Leistungsinhalte bereits in LPH 2d und 3a verdeutlicht.</p> <p>5b: abhängig von Größe und Art des Objekts können Maßstäbe variieren, deshalb beispielhafte Nennung zur Verdeutlichung des Detaillierungsgrades</p> <p>5c: siehe 3b</p> <p>5d: neu: Terminplan</p> <p>5e + 5f: Konkretisierung des z.zt. in der LPH 5d bzw. LPH 8d beschriebenen Leistungsinhalts</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch / Raumbuch* - Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche - Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Verhandlung mit Bietern</p> <p>f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel* - Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird</p>

<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Aufstellen eines Vergabeterminplans</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung^{x)} - Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche, - Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <p>^{x)} Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>6a: neue Teilleistung</p> <p>6b: Text vereinfacht, inhaltlich gleich</p> <p>6c: neuer Begriff „Schnittstellen“, inhaltlich gleich</p> <p>6d: neue Teilleistung</p> <p>6e: neue Teilleistung</p> <p>6f: aus LPH 7 in LPH 6 verschoben</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner</p> <p>b) Einholen oder Mitwirken beim Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>d) Mitwirken bei Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Mitwirken beim Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung - Mitwirken bei der Mittelabflussplanung - Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren - Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten (Claimabwehr) - Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel^{x)} - Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen <p>^{x)} Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>7a: Entspricht 7d alt</p> <p>7b + 7d + 7f: ergänzt um Mitwirken, im Bereich öffentlicher Bauvorhaben ist aufgrund der vergaberechtlichen Bestimmungen nur eine Mitwirkung der Planer bei der Vergabe möglich</p> <p>7d: neuer Text</p> <p>7e: neu: Dokumentation des Verfahrens vergaberechtlich bei öffentlichen Aufträgen erforderlich</p> <p>7g: an 6e (neu) angepasst</p>

<p>LPH 8 Objekt-(Bauüberwachung)</p>	
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen</p> <p>e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>f) Führen eines Bautagebuches</p> <p>g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln</p> <p>i) Rechnungsprüfung</p> <p>j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen - Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht
<p>LPH 9 Objektbetreuung und Dokumentation</p>	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Bestandsplänen - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen - Objektbeobachtung - Objektverwaltung - Baubegehungen nach Übergabe - Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen - Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei - Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten - Überprüfen der Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse; >> TA

<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Abs. 3 HZ I und II (neu) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch)</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>j) Kostenfeststellung, z.B. nach DIN 276</p> <p>k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>n) Übergabe des Objekts</p> <p>o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen - Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht 	<p>8a: Text angepasst, inhaltlich gleich</p> <p>8b: es wird empfohlen hierzu in der Amtl. Begründung, diejenige der HOAi 1996 zu §15 Abs.2 LPH 8b aufzunehmen.</p> <p>8d: neu: Fortschreiben des Terminplans</p> <p>8e: neuer Text, inhaltlich gleich</p> <p>8g+8h: präzisiert</p> <p>8k: neu: Abnahmeempfehlung, die rechtsgeschäftliche Abnahme kann vertragsrechtlich nur durch den Auftraggeber erfolgen</p> <p>8m: aus LPH 9 in LPH 8 verschoben</p>
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p> <p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen - Erstellen eines Instandhaltungskonzepts - Objektbeobachtung - Objektverwaltung - Baubegehungen nach Übergabe - Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatensatz oder Kostenrichtwerte - Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen 	<p>9a: neue Teilleistung (s.a. blaues Kästchen am Ende des Leistungsbilds)</p> <p>9b alt + BL: gem. Beschluss Nr. 29 wird das Überwachen der Mängelbeseitigung Bes. Lstg.</p> <p>9d alt: wird in LPH 8 zugeordnet → 8m</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Nach umfangreicher Erörterung in den FAG und in der Synchronisierungsrunde wurde von der KOORD beschlossen, die LPH 9 neu zu formulieren.

Als neue Teilleistung wurde a) aufgenommen. Mit der fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel wird auch eine verursachungsgerechte Inanspruchnahme des Schädigers ermöglicht.

Die in ihrem Umfang nur schwer zu kalkulierende Überwachungsleistung bei der Mängelbeseitigung kann als Besondere Leistung, zB auf Zeithonorarbasis, beauftragt werden.

Die zur Zeit in dieser LPH enthaltenen Dokumentationspflichten wurden in die LPH 8 verschoben, damit der Auftraggeber auch bei einer möglichen Teilabnahme nach LPH 8 die notwendige Objektdokumentation zur Verfügung hat. Darauf aufbauend kann er, allerdings als Besondere Leistung, eine für das Facility Management geeignete weitergehende digitale Gebäudebestandsdokumentation beauftragen.

Es wird empfohlen, in der Amtlichen Begründung ausdrücklich auf die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung einer Teilabnahme nach LPH 8 hinzuweisen.

In der LPH 2 wurde eine neue Besondere Leistung zum Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz aufgenommen. Gemäß Beschluss Nr. 19 der Koordinierungsgruppe hat diese empfohlen, auf die Einrichtung eines eigenen, neuen Leistungsbilds „Brandschutz“ zu verzichten, aber die Abgrenzung von Brandschutzleistungen im Rahmen von Grundleistungen und solchen, die den Besonderen Leistungen zuzuordnen sind, klar herauszuarbeiten.

Es wird empfohlen, in der Amtlichen Begründung folgende Erläuterungen aufzunehmen:

Die neu vorgeschlagene Besondere Leistung erschließt sich aus § 11 Brandschutznachweis der Muster-Bauvorlageverordnung (MBau VorIV).

§ 11 (1) MBauVorIV enthält eine Liste von Angaben, die für den Nachweis des Brandschutzes im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere darzustellen sind. Diese in die üblichen Bauvorlagen einzutragenden Angaben stellen somit keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind somit den Grundleistungen der Objektplanung zuzuordnen.

Bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen werden allerdings in der Regel darüber hinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die als besondere Leistungen zuzuordnen sind.

Nach § 11 (2) Satz 1 MBauVorIV müssen bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zusätzliche Angaben gemäß dortiger Auflistung gemacht werden, also besondere bauordnungsrechtliche Nachweise, die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern, die über die vorbeschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. üblichen Bauvorlagen hinausgeht. Es handelt sich somit um besondere Leistungen.

§ 11 (2) Satz 2 MBauVorIV legt fest, dass auch anzugeben ist, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 MBO).

§ 11 (2) Satz 3 MBauVorIV regelt, dass der Brandschutznachweis auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden kann.

Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellungen erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes.

In verschiedenen Bundesländern ist für die Bearbeitung dieser Nachweise eine besondere Qualifikation (z.B. Nachweisberechtigung, staatliche Anerkennung) bauaufsichtlich vorgeschrieben. Häufig sind hierfür besondere Planunterlagen als Visualisierung des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, die erheblich über die in § 11 (1) beschriebenen üblichen Bauvorlagen hinausgehen.

Zu LPH 2e), hat die BAK den Vorschlag gemacht, weiterhin an dem Begriff des „Planungskonzepts“ festzuhalten, das die Planungsidee in zeichnerischer bzw. skizzenhafter Darstellung einschließlich der Untersuchung von Lösungsvarianten erkennen lässt.

An diesem Leistungsinhalt wird auch mit der neu formulierten Teileistung festgehalten. Darüber hinaus trifft jedoch den Architekten bereits in der Vorplanung die Pflicht zur Koordination und Integration der Leistungen der übrigen an der Planung fachlich Beteiligten. Deren Planungsbeiträge müssen in der Vorplanung des Architekten berücksichtigt sein: Aus diesem Grunde ist von der FAG 2, der Synchronisierungsgruppe und der Koordinierungsgruppe vorgeschlagen worden, von „Arbeitsergebnissen“ der Vorplanung zu sprechen, die als Grundlage der weiteren Planungsschritte für alle anderen fachlich Beteiligten zur Verfügung gestellt werden müssen.

ad Zertifizierungssystem (Besondere Leistungen):

nach § 3 Abs.3 werden diese auch in den LPH 3 – 9 ggf. notwendigen Beiträge nur in LPH 2 angesprochen.

§ 34

Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

anrechenbare Kosten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25 565	2 182	2 654	2 654	3 290	3 290	4 241	4 241	4 876	4 876	5 348
30 000	2 558	3 109	3 109	3 847	4 947	4 948	4 948	5 686	5 686	6 237
35 000	2 991	3 629	3 629	4 483	4 483	5 760	5 760	6 613	6 613	7 252
40 000	3 411	4 138	4 138	5 112	5 112	6 565	6 565	7 538	7 538	8 264
45 000	3843	4 657	4 657	5 743	5 743	7 372	7 372	8 458	8 458	9 272
50 000	4 269	5 167	5 167	6 358	6 358	8 154	8 154	9 346	9 346	10 243
100 000	8 531	10 206	10 206	12 442	12 442	15 796	15 796	18 032	18 032	19 708
150 000	12 799	15 128	15 128	18 236	18 236	22 900	22 900	26 008	26 008	28 337
200 000	17 061	19 927	19 927	23 745	23 745	29 471	29 471	33 289	33 289	36 155
250 000	21 324	24 622	24 622	29 018	29 018	35 610	35 610	40 006	40 006	43 305
300 000	24 732	28 581	28 581	33 715	33 715	41 407	41 407	46 540	46 540	50 389
350 000	27 566	32 044	32 044	38 017	38 017	46 970	46 970	52 944	52 944	57 421
400 000	29 999	35 114	35 114	41 940	41 940	52 175	52 175	59 001	59 001	64 116
450 000	32 058	37 820	37 820	45 498	45 498	57 024	57 024	64 702	64 702	70 465
500 000	33 738	40 137	40 137	48 667	48 667	61 464	61 464	69 994	69 994	76 392
1 000 000	60 822	72 089	72 089	87 112	87 112	109 650	109 650	124 674	124 674	135 940
1 500 000	88 184	104 284	104 284	125 749	125 749	157 951	157 951	179 416	179 416	195 516
2 000 000	115 506	136 436	136 436	164 341	164 341	206 201	206 201	234 105	234 105	255 036
2 500 000	142 830	168 598	168 598	202 953	202 953	254 487	254 487	288 842	288 842	314 607
3 000 000	171 226	200 401	200 401	239 295	239 295	297 639	297 639	336 534	336 534	365 708
3 500 000	199 766	232 158	232 158	275 353	275 353	340 143	340 143	383 337	383 337	415 731
4 000 000	228 305	263 920	263 920	311 411	311 411	382 642	382 642	430 133	430 133	465 748
4 500 000	256 840	295 678	295 678	347 465	347 465	425 145	425 145	476 931	476 931	515 769
5 000 000	285 739	327 439	327 439	383 522	383 522	467 649	467 649	523 731	523 731	565 792
10 000 000	570 757	648 805	648 805	752 869	752 869	908 967	908 967	1 013 031	1 013 031	1 091 079
15 000 000	856 136	964 745	964 745	1 109 559	1 109 559	1 326 782	1 326 782	1 471 595	1 471 595	1 580 205
20 000 000	1 141 514	1 275 044	1 275 044	1 453 088	1 453 088	1 720 148	1 720 148	1 898 192	1 898 192	2 031 722
25 000 000	1 426 893	1 586 268	1 586 268	1 798 766	1 798 766	2 117 513	2 117 513	2 330 011	2 330 011	2 489 383
25 564 594	1 459 117	1 621 426	1 621 426	1 837 835	1 837 835	2 162 447	2 162 447	2 378 856	2 378 856	2 541 160

§ 34

Honorare für Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und Innenräume

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro

(2) Ergänzend zu § 6 (2) kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Abs. 6 und Abs. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent auf das Honorar vereinbart werden.

(x) Bei Leistungen für Innenräume in bestehenden Gebäuden ist eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 25 bis 50 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 25 v.H. als vereinbart.

(xx) Werden Leistungen für Innenräume in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen für Gebäude im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

*Gemäß der vorgeschlagenen Konkretisierung für Leistungen im Bestand, soll die Begriffsbestimmung für Umbauten wieder auf **wesentliche** Eingriffe in Konstruktion oder Bestand zurückgeführt werden. Nach der unverändert weiter empfohlenen Definition für Innenräume (raumbildende Ausbauten) erfüllen diese damit grundsätzlich*

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu10 Punkten
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten
3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten
4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten
5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4 Satz 2)

3.1 Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.1.1 Honorarzone I:

Schlaf- und Unterkuftsbaracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung,

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen,

Verbindungsgänge, Feldscheunen und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude,

Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;

nicht die Anforderungen an „Umbauten“. Es wird daher empfohlen, § 25 Abs. 2 HOAI a.F. wieder einzuführen.

Die durch die HOAI 2009 eingeführte, getrennte Honorierung von Leistungen für Gebäude und Innenräume bringt in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Auftraggebervertreter der FAG 2 empfehlen daher auch die Wiedereinführung von § 25 Abs. 1 HOAI a.F.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung
2. Anzahl der Funktionsbereiche
3. gestalterische Anforderungen
4. konstruktive Anforderungen
5. Technische Ausrüstung
6. Ausbau

(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Innenräumen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion
4. Technische Ausrüstung
5. Farb- und Materialgestaltung
6. konstruktive Detailgestaltung

(5) Sind für ein Gebäude oder Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 6 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der Innenräume mit bis zu 10 Punkten
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der Innenräume mit 11 bis 18 Punkten
3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der Innenräume mit 19 bis 26 Punkten
4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der Innenräume mit 27 bis 34 Punkten
5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der Innenräume mit 35 bis 42 Punkten

(6) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 3 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für Innenräume nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(7) Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet.

Objektliste Gebäude	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Wohnen					
Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	x				
Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und KÜcheneinrichtungen		x			
Einfamilienhäuser, Wohnhäuser und Hausgruppen in verdichteter Bauweise			x	x	
Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, -freizeitzentren, -stätten			x	x	

3.1.2 Honorarzone II:

Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und KÜcheneinrichtungen, Garagenbauten, Parkhäuser, Gewächshäuser, geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe, Kassengebäude, Bootshäuser, einfache Werkstätten ohne Kranbahnen, Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen, Musikpavillons;

3.1.3 Honorarzone III:

Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung, Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen, Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altengesstätten und andere Betreuungseinrichtungen, Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser, Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten, Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser, Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser, Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;

3.1.4 Honorarzone IV:

Wohnungshäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser, planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleineren Grundstücken, Heime mit zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen, Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude, Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt, landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Krankenhäuser der Versorgungsstufen I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung, Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke, Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;

3.1.5 Honorarzone V:

Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken, Stahlwerksgebäude, Sintergebäude, Kokereien, Studios für Rundfunk, Fernsehen und Theater, Konzertgebäude, Theaterbauten, Kulissengebäude, Gebäude für die wissenschaftliche Forschung (experimentelle Fachrichtungen).

Objektliste Gebäude	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Ausbildung / Wissenschaft / Forschung					
Offene Pausen-, Spielhallen	x				
Studentenhäuser			x	x	
Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. Grundschulen			x		
Schulen mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien				x	
Hörsaal-, Kongresszentren				x	
Labor- und Institutsgebäude				x	x
Büro / Verwaltung / Staat / Kommune					
Büro-, Verwaltungsgebäude			x	x	
Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe			x	x	
Parlaments-, Gerichtsgebäude				x	
Bauten für den Strafvollzug				x	x
Feuerwachen, Rettungsstationen			x	x	
Sparkassen, Banken (und -filialen)			x	x	
Büchereien, Bibliotheken, Archive			x	x	
Gesundheit / Betreuung					
Liege- und Wandelhallen	x				
Kindergärten, Kinderhorte			x		
Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten			x		
Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten			x		
Pflegeheime und Bettenhäuser, ohne / mit medizinisch-technischer Einrichtungen,			x	x	
Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		x	x		
Therapie- und Reha-Einrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung			x	x	
Hilfskrankenhäuser			x		
Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und II, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung				x	
Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken					x
Handel und Verkauf / Gastgewerbe					
Einfache Verkaufslager, Verkaufsstände, Kioske		x			
Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte, Messehallen			x	x	
Gebäude für Gastronomie, Kantinen und Mensen			x	x	
Großküchen, mit und ohne Speiseräume				x	
Pensionen, Hotels			x	x	
Freizeit / Sport					
Einfache Tribünenbauten		x			
Bootshäuser		x			
Turn- und Sportgebäude			x	x	
Mehrzweckhallen, Hallenschwimmbäder, Großsportstätten				x	x
Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft					
Einfache Landwirtschaftliche Gebäude, z.B. Feldscheunen, Einstellhallen	x				
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Stallanlagen		x	x	x	
Gewächshäuser für die Produktion		x			
Einfache geschlossene, eingeschossige Hallen, Werkstätten		x			
Spezielle Lagergebäude, z.B. Kühlhäuser			x		
Werkstätten, Fertigungsgebäude des Handwerks und der Industrie		x	x	x	
Produktionsgebäude der Industrie			x	x	x

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Objektliste Gebäude	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Infrastruktur					
Offene Verbindungsgänge, Überdachungen, z.B. Wetterschutzhäuser, Carports	x				
Einfachen Garagenbauten		x			
Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, mit integrierten weiteren Nutzungsarten		x	x		
Bahnhöfe und Stationen verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel				x	
Flughäfen				x	x
Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Großkraftwerke				x	x
Kultur- / Sakralbauten					
Pavillons für kulturelle Zwecke		x	x		
Bürger-, Gemeindezentren, Kultur-, Sakralbauten, Kirchen				x	
Mehrzweckhallen für religiöse oder kulturelle Zwecke				x	
Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser			x	x	
Museen				x	x
Theater-, Opern-, Konzertgebäude				x	x
Studiogebäude für Rundfunk und Fernsehen				x	x

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

3.3 Raumbildende Ausbauten

Nachstehende raumbildende Ausbauten werden in der Regel folgenden Honorar-zonen zugeordnet:

3.3.1 Honorarzone I:

Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;

3.3.2 Honorarzone II:

Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten; Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske,

Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;

3.3.3 Honorarzone III:

Aufenthalts-, Büro, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versamm-lungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durch-schnittlicher technischer Einrichtung,

Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen,

Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;

3.3.4 Honorarzone IV:

Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messe-stände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,

Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z.B. in Kran-kenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern,

Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke,

Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen,

Kirchen,

Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von se-rienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qua-lität;

3.3.5 Honorarzone V:

Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater,

Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen,

Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwen-diger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Ein-richtungen.

(8) Nachstehende Innenräume werden in der Regel folgenden Honorarzonon zu-geordnet:

Objektliste Innenräume	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung ohne oder mit einfachsten seriellen Einrichtungsgegenständen	x				
Innenräume mit geringer Planungsanforderung, unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität, ohne technische Ausstattung,		x			
Innenräume mit durchschnittlicher Planungsanforderung, zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen und/oder durchschnittlicher technischer Ausstattung,			x		
Innenräume mit überdurchschnittlicher Planungsanforderung, unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität und/oder gehobener technischer Ausstattung,				x	
Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen, unter Verwendung von aufwendiger Einrichtung und Ausstattung und/oder umfangreicher technischer Ausstattung,					x
Wohnen					
einfachste Räume ohne Einrichtung und / oder für vorübergehende Nutzung	x				
einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		x			
Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			x		
Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften / Heimen			x		
Wohnräume gehobener Anforderungen, individuell geplante Küchen und Bäder				x	
Dachgeschoßausbauten, Wintergärten				x	
individuelle Wohnräume in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Ausrüstung					x
Ausbildung / Wissenschaft / Forschung					
einfache offene Hallen	x				
Lager- und Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung		x			
Gruppenräume z.B. in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			x	x	
Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Büchereien, Mensen			x	x	
Aulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Labore, Lehrküchen mit und ohne Speise- und Aufenthaltsräume, Fachunterrichtsräume mit technischer Ausstattung				x	
Kongress-, Konferenz-, Seminar-, Tagungsbereiche mit individuellem Ausbau und Einrichtung und / oder umfangreicher technischer Ausstattung				x	
Räume wissenschaftlicher Forschung mit hohen Ansprüchen und technischer Ausrüstung					x
Büro / Verwaltung / Staat / Kommune					
innere Verkehrsflächen	x				
Post-, Kopier-, Putz- und sonstige Nebenräume ohne baukonstruktive Einbauten		x			

Objektliste Innenräume	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Post-, Kopier-, Putz- und sonstige Nebenräume ohne baukonstruktive Einbauten		x			
Büro-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume mit durchschnittlichen Anforderungen, Treppenhäuser, Wartehallen, Teeküchen			x		
Räume für sanitäre Anlagen, Werkräume, Wirtschaftsräume, Technikräume			x		
Eingangshallen, Sitzungs- und Besprechungsräume, Kantinen, Sozialräume			x	x	
Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen			x	x	
Versammlungs-, Konferenzbereiche, Gerichtssäle, Arbeitsbereiche von Führungskräften mit individueller Gestaltung und Einrichtung und / oder gehobener technischer Ausstattung				x	
Geschäfts-, Versammlungs- und Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau/Einrichtung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Anforderungen					x
Gesundheit / Betreuung					
offene Spiel- oder Wandelhallen	x				
einfache Ruhe- und Nebenräume		x			
Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer und Sozialräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medizinische Ausrüstung			x		
Behandlungs- und Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung und Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen; -Arztpraxen				x	
Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume				x	x
Handel / Gastgewerbe					
Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung	x				
Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung		x			
durchschnittliche Laden- und Gasträume, Einkaufsbereiche, Schnellgaststätten			x		
Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen				x	
Messestände, bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen			x		
individuelle Messestände				x	
Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, z.B. in Restaurants, Bars, Weinstuben, Cafés, Clubräumen				x	
Gast- und Sanitärbereiche z.B. in Pensionen und Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen / Einrichtungen / Ausstattungen			x		
Gast-, Informations- und Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung und Möblierung und / oder gehobener Einrichtung / technischer Ausstattung				x	
Freizeit / Sport					
Neben- und Wirtschaftsräume in Sportanlagen und Schwimmbädern		x			
Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- und Saunananlagen, Großsportstätten			x	x	
Sport-, Mehrzweck- und Stadthallen, Gymnastikräume, Tanzschulen			x	x	
Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft / Verkehr					
einfache Hallen und Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons		x			

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Objektliste Innenräume	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
landwirtschaftliche Betriebsbereiche		x	x		
Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung			x	x	
Umfassende Fabrikations- und Produktionsanlagen				x	
Räume in Tiefgaragen, Unterführungen		x			
Gast- und Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen				x	x
Kultur- / Sakralbauten					
Kultur- und Sakralbereiche, Kirchenräume,				x	x
individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- und Theaterbereiche				x	x
Konzert- und Theatersäle, Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater					x

Ergänzende Erläuterungen:

Innenräume

Bei Innenräumen der Honorarzone IV werden – neben Individuell gestalteten Einrichtungen – auch teilweise Serien-Möbel und fachspezifische industriell hergestellte Einrichtungsgegenstände - „mitverwendet“.

Ausbildung / Wissenschaft

An Gruppenräume in speziellen Kindergärten, Jugendzentren, etc., z.B. bei nicht rechteckigen oder mehreckigen Räumen, können auch überdurchschnittliche Planungsanforderungen entsprechend Honorarzone IV gestellt werden.

Gesundheit / Betreuung

Behandlungs- und Betreuungsbereiche mit medizinisch-technischen Einrichtungen etc. sowie ganze Arztpraxen sind in der Regel der Honorarzone IV zuzuordnen. Sprech- und Betreuungszimmer etc. mit durchschnittlichen Planungsanforderungen sind in der Regel der Honorarzone III zuzuordnen.

Hotel / Gastgewerbe

Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen sind in der Regel Innenräume mit jeweils überdurchschnittlichen Planungsanforderungen und der Honorarzone IV zuzuordnen.

Kultur- und Sakralbauten

Sakralbereiche, Kirchenräume sind oftmals unter sehr hohen Anforderungen an die Licht-Gestaltung / -Führung, sowie an die Integration von Kunstwerken, Orgelanlagen und sehr aufwendiger Ausstattung/Einrichtung des Altarraums zu gestalten/planen und in diesen Fällen der Honorarzone V zuzuordnen.

§ 35

Leistungen im Bestand

(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ 36

Instandhaltungen und Instandsetzungen

(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

Durch die empfohlene Konkretisierung der Regelung für Leistungen im Bestand, soll § 35 entfallen (siehe Erläuterungen zur Unterarbeitsgruppe zu Leistungen im Bestand in Teil 1 des Berichts).

Es wird empfohlen, § 36, der sich nicht nur auf Gebäude und Innenräume bezieht, zu streichen und die Regelung in den Allgemeinen Vorschriften unter § 12 (neu) aufzunehmen.

§ 37

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind.

Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 2 – Freianlagen

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt die Etablierung eines eigenen Leistungsbilds Freianlagen (Beschluss Nr. 18).

Die Leistungen für Freianlagen weisen grundlegende Unterschiede zu denen der Gebäude und der raumbildenden Ausbauten / Innenräume auf:

- *sie sind gekennzeichnet durch den Umgang mit lebenden Baustoffen (Pflanzen und Erden) und natürlichen Prozessen;*
- *die Planung zielt nicht alleine auf eine Herstellung des Objektes ab, sondern, weil natürliche Prozesse und das Pflanzenwachstum eine stetigen Veränderung des Objektes bewirken, auf seine Entwicklung;*
- *die Planung zielt nicht auf ein einzelnes gestalterisches Ergebnis, sondern auf jahreszeitlich wechselnde Prägungen und Nutzbarkeiten,*
- *die Realisierung der Freianlagen besitzt verstärkte jahreszeitliche Bindungen bei der Planung und in der Bau- und Entwicklungsphase;*
- *die Freianlagen haben gegenüber den Gebäuden andere Schnittstellen und Abgrenzungen zu Leistungen für Fachplanung und Technische Ausrüstung.*

Die Leistungen können deshalb klarer separat dargestellt werden, um dann bei kombinierten Objekten jeweils sinnvoll zugeordnet zu werden.

Die Leistungen für Freianlagenplanung mit Schwerpunkt der Eingriffskompensation (landschaftspflegerische Ausführungsplanung) sind in dem vorgeschlagenen, eigenständigen Leistungsbild integriert. Die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wurden auch bisher über das Leistungsbild Freianlagen honoriert. Es besteht aber die Problematik, dass diese Leistungen in dem kombinierten Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen schwer und nicht vollständig ablesbar sind.

§ 37

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar für Leistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen
2. Teiche ohne Dämme
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach § 50 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitte 3 und 4 nicht erforderlich sind

Hinweis: mit Abs. 1 wurde § 10 Abs. 4a HOAI a.F. in die HOAI 2009 inhaltlich entsprechend übernommen. Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 8 enthaltenen Beispiele sind Teil der Außenanlagen. Daher müsste Abs. 1 Satz 1 redaktionell angepasst werden. Es wird weiter empfohlen, die in Abs. 1 Nr. 4, 6, 7, 8 enthaltenen Verweisungen gem. § 10 Abs. 4a HOAI a.F. zu präzisieren.

(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:

1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und
2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

Zur Abgrenzung der Bauwerke in Freianlagen gegenüber Anlagen des Wasserbaus, siehe Erläuterung zu § 40.

- (2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:
1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und
 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung
- (3) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,73 zu mindern.
- (4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7.500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 38

Leistungsbild Freianlagen

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu **den raumbilden-
den Ausbauten** entsprechend. Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungs-
phasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39
bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – **Bauüberwachung**) mit 29 Prozent
und
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung **und Dokumentation**) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 38
Leistungsbild Freianlagen

Mit der HOAI 2009 wurde das bisher zusammengefasste Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen in zwei eigenständigen Regelungen § 33 „Gebäude und raumbildende Ausbauten“ und § 38 „Freianlagen“ aufgegliedert. Der Regelfall der Planungsaufgaben für Freianlagen im öffentlichen Raum umfasst nicht nur kombinierte Objekte von Freianlagen mit Gebäuden, sondern auch von Freianlagen mit Ingenieurbauwerken und / oder Verkehrsanlagen (s.a. Beschluss Nr.18 der Koordinierungsgruppe).

(1) § 33 Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu Innenräumen entsprechend.

(2) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.

Die Definition der Freianlagen wurde an das Spektrum der Planungsaufgaben angepasst. Bei Aufnahme der Definition in § 38 Abs. 2 (neu) könnte diese im derzeitigen § 2 Nr.11 HOAI entfallen. Durch diese eigenständige Fassung des Leistungsbilds werden hierin auch die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, die auch bisher über das Leistungsbild Freianlagen erfasst werden, deutlicher abgebildet.

(3) Die Leistungen für Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:

	HOAI 2009	Vorschlag FAG 2
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	3 Prozent	3
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit.....	10 Prozent	10
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	15 Prozent	16
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit.....	6 Prozent	4
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit	24 Prozent	25
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit.....	7 Prozent	7
7. für die LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit	3 Prozent	3
8. für die LPH 8 (Objektüberwachung) mit	29 Prozent	30
9. für die LPH 9 (Objektbetreuung) mit	3 Prozent	2
	100 Prozent	100

Σ 100%
abgebildet ist nur die neue
Gewichtung der LPH

*LPH 1 unveränderter Umfang
LPH 2 unverändert
LPH 3 höhere Gewichtung der LPH 3, z.B. für Kostenberechnung + Terminplanung
LPH 4 niedriger gewichtet, da inhaltlich die wesentlichen Planungsergebnisse bereits in LPH 3 erbracht werden müssen (gegenüber LB Gebäude niedriger gewichtet, da geringere Genehmigungsumfänge)
LPH 5 höhere Gewichtung aufgrund erforderlicher Detailplanung
LPH 6 unverändert
LPH 7 unverändert
LPH 8 + 1% mit Dokumentation aus LPH 9
LPH 9 2% da Dokumentation → LPH 8; insgesamt ist die LPH 9 aber wg. des neuen Inhalts in ihrer Gewichtung zu überdenken*

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Erläuterung zu % Werten der Leistungsphasen:

- Die Leistungsphasen wurden in Ihrem Verhältnis zueinander neu gewichtet.
- In der Diskussion innerhalb der Facharbeitsgruppe 2 wurden die Mehrleistungen für Freianlagen durch BAK / AHO mit + 12,5 % bewertet.

Die Mehrleistungen werden von der AG-Seite überwiegend dem Grunde nach anerkannt, der Höhe nach aber nicht mitgetragen. Vor einer Festlegung der Prozentwerte müssen auch die durch die Überarbeitung entstandenen Minderleistungen nochmals überprüft und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Anlage 11 und Anlage 2 (2.6)

(Grund)Leistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme - Standortanalyse - Betriebsplanung - Aufstellung eines Raumprogramms - Aufstellen eines Funktionsprogramms - Prüfen der Umwelterheblichkeit - Prüfen der Umweltverträglichkeit
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)</p> <p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung</p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen - Aufstellen eines Finanzierungsplanes - Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse - Mitwirken bei der Kreditbeschaffung - Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) - Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle - Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben

Grundleistungen	Besondere Leistungen	
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum Leistungsbedarf</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung - Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen - Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden z.B. Bodenanalysen - Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten 	<p>1a: auf vorliegende Planungs- und Genehmigungsunterlagen wird verwiesen, da in bestimmten Fällen Freianlagenplanungen auf der Grundlage erteilter Planfeststellungen oder Plangenehmigungen zu erstellen sind</p> <p>1b: Synchronisierung mit and. LB, war in der LPH 1 bisher auch immanent</p> <p>1e: ergänzt, präzisiert i.S. der empfohlenen Streichung von § 3 (8) (s.a. Beschluss Nr. 8), Dokumentieren wird als die LPH begleitender Prozess verstanden.</p>
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen</p> <p>c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen. <p>Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.</p> <p>Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Kostenschätzung, z.B. nach DIN 276, Vergleich mit dem Kostenrahmen</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltfolgenabschätzung - Bestandsaufnahme, Vermessung - Fotodokumentationen - Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen - Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren - Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände 	<p>2a: ergänzt um die erforderliche Abstimmung zwischen den Planungsbeteiligten zu verdeutlichen.</p> <p>2d: beispielhafte offene Aufzählung möglicher Bedingungen und Leistungsinhalte 2 d-2.Spiegelstrich: die Berücksichtigung der Umweltbelangen einschließlich der artenschutzrechtlichen Bedingungen ist neuen Anforderungen nach dem europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzrecht sowie dem Boden- und Gewässerschutz geschuldet und hat seit der gesetzl. Einführung bei Freianlagen eine hohe Bedeutung. Diese Leistungspflicht setzt sich in den weiteren LPH 3, 4, und 5 fort.</p> <p>2e: neu: terminlicher Ablauf die Angaben zum terminlichen Ablauf sind gegenüber dem LB Gebäude offener formuliert, da bei der Herstellung von Freianlagen jahreszeitliche Bedingungen zu beachten sind und ggf. Abhängigkeiten zur Erstellung von Gebäuden, Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerken bestehen.</p> <p>2f: Der Bezug auf die DIN 276 wird nur beispielhaft genannt, da abhängig vom Vorhaben auch Kostenermittlungen z.B. nach AKS (Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen) o.ä. erforderlich werden. Die Anwendung der DIN 276 als Grundlage zur Bemessung der anrechenbaren Kosten für die Honorare bleibt davon unberührt.</p> <p>2g: siehe 1e</p>

<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationaler Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 :20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Färb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) - Wirtschaftlichkeitsberechnung - Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog - Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	
<p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung - Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren - Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches - Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen - Erarbeiten besonderer Darstellungen, z.B. Modelle, Perspektiven, Animationen - Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenenengruppen bei Planung und Ausführung, - Mitwirken bei Teilnahmeverfahren / -Workshops - Mieter- oder Nutzerbefragungen - Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen - Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb - Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) - Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen - Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung) - Mitwirken bei der Finanzierungsplanung - Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse - Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten 	<p>3a: artenschutzrechtliche Anforderungen siehe 2d</p> <p>3c: Maßstabsangaben nur beispielhaft, zur Verdeutlichung des erforderlichen Durcharbeitungsgrades → Amtliche Begründung, terminlicher Ablauf siehe 2e</p> <p>3d: Auf die bisherige Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird verzichtet, da hierdurch ggf. Unschärfen zum LB Landschaftspflege-rischer Begleitplan entstehen. Auch bisher ist damit nur die Erläuterung dieser Maßnahmen gemeint und nicht die Erbringung der Fachplanung selbst. Über die Integration der Leistungen anderer Fachplaner ist auch weiterhin die Berücksichtigung dieser, wie auch anderer fachlicher Aspekte in der Objektbeschreibung gegeben.</p> <p>3e: siehe 2f</p> <p>3g: siehe 1e</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung - Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen - Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht, - Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung - Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen - Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen - Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke - Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung 	<p>4a+4b: Vorlagen: an bauordnungsrechtl. Begriff angepasst</p> <p>4c: Bezug auf die Beiträge anderer entfällt hier, da über 4a abgedeckt</p>

* mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschafts-ökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) bei raumbildenden Ausbauten: detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm* - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm* - Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung* - Erarbeiten von Detailmodellen - Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch / Raumbuch* - Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche - Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel* <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird</p>

<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Erstellen von Plänen und / oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens z.B. im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen. <p>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (z.B. Lastplattendruckversuche) - Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger) 	<p>5a: Leistungsinhalte bereits in 2d und 3c verdeutlicht</p> <p>5b: siehe 3c</p> <p>5d: umfasst wesentliche, nicht abschließend aufgeführte Aussagen und Festlegungen der Planung u. verdeutlicht ergänzend zu 2d die Bearbeitungs- und Durchdringungstiefe der Planung in LPH 5.</p> <p>5d-4.Spiegelstrich: artenschutzrechtliche Maßnahmen dienen der Vermeidung oder Kompensation von Beeinträchtigungen durch Vorhaben.</p> <p>5e: neu: Terminplan, siehe 2e</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche - Besondere Ausarbeitungen z.B. für Selbsthilfearbeiten 	<p>6d: siehe 2e</p> <p>6e+6f: Konkretisierung des z.zt. in der LPH 5d bzw. 8d beschriebenen Leistungsinhalts</p> <p>6g: aus LPH 7 in LPH 6 verschoben</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen oder Mitwirken beim Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen</p> <p>c) Mitwirken bei Bietergesprächen</p> <p>d) Erstellen der Vergabevorschläge Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>e) Mitwirken beim Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p>		<p>7a,7c,7e: ergänzt um Mitwirken, im Bereich öffentl. Bauvorhaben ist aufgrund vergaberechtl. Bestimmungen nur eine Mitwirkung der Planer bei der Vergabe möglich.</p> <p>7d: neu: Dokumentation des Verfahrens, vergaberechtlich bei öffentl. Aufträgen erforderlich</p>

<ul style="list-style-type: none"> e) Verhandlung mit Bietern f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
LPH 8 Objekt-(Bauüberwachung)	
<ul style="list-style-type: none"> a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm) f) Führen eines Bautagebuches g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln i) Rechnungsprüfung j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen - Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

<p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		<p>7f: siehe 6e und 6f</p>
LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufes (z.B. Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>k) Übergabe des Objekts</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen</p> <p>o) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenschlag</p> <p>p) Kostenfeststellung, z.B. nach DIN 276</p> <p>q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers - fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren - Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung - Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation 	<p>8d: neu: Fortschreiben des Terminplans Siehe 2e</p> <p>8g+8h: präzisiert</p> <p>8i: neu: Abnahmeempfehlung, die rechtsgeschäftliche Abnahme kann vertragsgerechtlich nur durch den Auftraggeber erfolgen</p> <p>8p: siehe 2f</p> <p>8q: aus LPH 9 in LPH 8 verschoben</p>

LPH 9 Objektbetreuung u. Dokumentation	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Bestandsplänen - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen - Objektbeobachtung - Objektverwaltung - Baubegehungen nach Übergabe - Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen - Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei - Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten - Überprüfen der Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse; >> TA

<p>LPH 9 Objektbetreuung</p> <p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege - Überwachen von Wartungsleistungen - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
--	---

9a:
neue Teilleistung
(s.a. blaues Kästchen am Ende des LB Gebäudes)

9a alt + BL:
gem. Beschluss Nr. 29 wird das Überwachen der Mängelbeseitigung Bes. Lstg.

9d alt:
wird LPH 8 zugeordnet → 8q

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

§ 39

Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
20 452	2 616	3 205	3 205	3 988	3 988	5 163	5 163	5 944	5 944	6 535
25 000	3 186	3 902	3 902	4 853	4 853	6 279	6 279	7 230	7 230	7 946
30 000	3 798	4 651	4 651	5 785	5 785	7 486	7 486	8 620	8 620	9 468
35 000	4 409	5 394	5 394	6 710	6 710	8 676	8 676	9 991	9 991	10 977
40 000	5 015	6 133	6 133	7 624	7 624	9 855	9 855	11 348	11 348	12 465
45 000	5 610	6 861	6 861	8 524	8 524	11 019	11 019	12 682	12 682	13 392
50 000	6 200	7 578	7 578	9 412	9 412	12 162	12 162	13 995	13 995	15 373
100 000	11 730	14 726	14 726	17 665	17 665	22 756	22 756	26 145	26 145	28 690
150 000	16 590	20 103	20 103	24 785	24 785	31 810	31 810	36 491	36 491	40 004
200 000	20 814	25 089	25 089	30 781	30 781	39 329	39 329	45 022	45 022	49 297
250 000	24 364	29 196	29 196	35 638	35 638	45 308	45 308	51 750	51 750	56 582
300 000	29 051	34 471	34 471	41 693	41 693	52 534	52 534	59 755	59 755	65 715
350 000	33 897	39 806	39 806	47 685	47 685	59 505	59 505	67 384	67 384	73 293
400 000	38 737	45 026	45 026	53 411	53 411	65 990	65 990	74 373	74 373	80 663
450 000	43 581	50 122	50 122	58 839	58 839	71 915	71 915	80 633	80 633	87 173
500 000	48 418	55 091	55 091	63 989	63 989	77 340	77 340	86 238	86 238	92 912
1 000 000	96 839	107 026	107 026	120 607	120 607	140 982	140 982	154 563	154 563	164 750
1 500 000	145 255	159 689	159 689	178 937	178 937	207 811	207 811	227 058	227 058	241 492
1 533 876	148 535	163 260	163 260	182 894	182 894	212 347	212 347	231 982	231 982	246 706

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgen den Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu8 Punkten

§ 39

Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis Euro	Honorarzone II von Euro bis Euro	Honorarzone III von Euro bis Euro	Honorarzone IV von Euro bis Euro	Honorarzone V von Euro bis Euro

(2) Ergänzend zu § 6 (2) kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Abs. 6 und Abs. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent auf das Honorar vereinbart werden.

Die Facharbeitsgruppe 2 und die Auftragnehmervertreter in der Koordinierungsgruppe befürworten einen Umbauzuschlag für Freianlagen, da die durch Umbau oder Modernisierung gegebenen Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Umbau- oder Modernisierungsleistungen bei allen Objekten gegeben sind (s.a. Erläuterungen zur UAGr zu Leistungen im Bestand).

Die bestehenden Planungsbedingungen, die erforderliche Beurteilung der möglichen Weiterverwertung von vorhandener Bausubstanz, von Bauteilen oder Materialien, spezifische Bauabläufe sind auch bei Leistungen im Bestand von Freianlagen zu berücksichtigen.

Das Leistungsbild Freianlagen findet auch Anwendung auf Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Bei diesen Leistungen in der freien Landschaft soll der Umbauzuschlag nicht angewandt werden.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
3. Anzahl der Funktionsbereiche
4. gestalterische Anforderungen
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

(4) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgen den Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten

2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

- 2. Honorarzone II: Freianlagen mit9 bis 15 Punkten
- 3. Honorarzone III: Freianlagen mit16 bis 22 Punkten
- 4. Honorarzone IV: Freianlagen mit23 bis 29 Punkten
- 5. Honorarzone V: Freianlagen mit30 bis 36 Punkten

(5) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Honorarzonen

3.2 Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.2.1 Honorarzone I:

Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft,
Windschutzpflanzungen,
Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;

3.2.2 Honorarzone II:

Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen,

Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze), Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen,

Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen,

Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Ortsrandeingrünungen;

3.2.3 Honorarzone III:

Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt,

Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,

Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt,

Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,

Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;

3.2.4 Honorarzone IV:

Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken,

innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen,

Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen,

Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze,

Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;

3.2.5 Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenfriedhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen,

Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze,

botanische und zoologische Gärten,

Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.

(6) Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
In der freien Landschaft					
einfache Geländegestaltung	x				
Einsaaten in der freien Landschaft	x				
Pflanzungen in der freien Landschaft / Windschutzpflanzungen, mit sehr geringen / geringen Anforderungen	x	x			
Pflanzungen in der freien Landschaft mit natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)			x		
Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion				x	
Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung			x		
Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit geringen / durchschnittlichen Anforderungen ¹⁾		x	x		
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen		x			
Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen / durchschnittlichen Anforderungen		x	x		
In Stadt- und Ortslagen					
Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung ²⁾			x		
innerörtliche Grünzüge, Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung				x	
Freizeitparks und Parkanlagen				x	
Geländegestaltung ohne / mit Abstütungen			x	x	
Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern		x	x		
Schulgärten und naturkundliche Lehrpfade und -gebiete				x	
Hausgärten und Gartenhöfe / mit Repräsentationsansprüchen ³⁾				x	x
Gebäudebegrünung					
Terrassen- und Dachgärten					x
Bauwerksbegrünung vertikal und horizontal mit hohen / sehr hohen Anforderungen ⁴⁾				x	x
Innenbegrünung mit hohen / sehr hohen Anforderungen				x	x
Innenhöfe mit hohen / sehr hohen Anforderungen				x	x
Spiel- und Sportanlagen					
Ski- und Rodelhänge ohne / mit technischer Ausstattung	x	x			
Spielwiesen ⁵⁾		x			
Ballspielplätze, Bolzplätze, mit geringen / durchschnittlichen Anforderungen ⁶⁾		x	x		
Sportanlagen in der Landschaft, Parcours, Wettkampfstrecken			x		
Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze u. Sportanlagen Typ D mit Tennenbelag / Kunststoff- u. Kunstrasenbelag ⁷⁾			x	x	
Spielplätze				x	
Sportanlagen Typ A bis C / Sportstadien ⁸⁾				x	x
Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen oder in stark reliefierten Geländeumfeld ⁹⁾				x	x
Freibäder mit besonderen Anforderungen; Schwimmteiche ¹⁰⁾				x	x
Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot				x	

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Sonderanlagen					
Freilichtbühnen				x	
Zelt- / Camping- und Badeplätze, mit durchschnittlicher / hoher Ausstattung ¹¹⁾ , Kleingartenanlagen ¹²⁾			x	x	
Objekte					
Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, mit hoher / sehr hoher Ausstattung ¹³⁾				x	x
Zoologische und botanische Gärten					x
Lärmschutzeinrichtungen				x	
Garten- und Hallenschauen					x
Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale					x
Sonstige Freianlagen					
Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung			x		
Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit schwierigen / besonders schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher / sehr hoher Ausstattung ¹⁴⁾				x	x
Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher / sehr hoher Ausstattungsintensität ¹⁵⁾				x	x

Ergänzende Erläuterungen:

/ Trennt gleiche Objekte mit unterschiedlichen Planungsanforderungen in 2 Honorarzonen

- 1) Aufgrund der erheblich erweiterten Planungsanforderungen durch die fortgeschriebenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetze ist hier zusätzlich die HZ III erforderlich.
- 2) Für Grünverbindungen in "Stadt- u. Ortslagen" ist aufgrund der gestiegenen Planungsanforderungen, der in der Regel vielfältigen und sich überlagernden Nutzungsansprüche sowie der Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen die HZ III zutreffend.
- 3) Hausgärten mit durchschnittlichen Ansprüchen sind aufgrund der in der Regel kleinteiligen Gestaltung und der damit erforderlichen intensiven Durchgestaltung der HZ IV zuzuordnen. Alternativ kann bei Repräsentationsansprüchen die HZ V zutreffend sein.
- 4) Bauwerksbegrünungen sind der HZ IV u. bei besonderen Ansprüchen der HZ V zuzuordnen.
- 5) Spielwiesen sind aufgrund der geringen Ausstattungserfordernis der HZ II zuzuordnen, einfache Einsaaten sind in der HZ I enthalten.
- 6) Ballspielplätze sind aufgrund der hohen Ausstattungsanforderungen an die Einfriedung und der weiteren Ausstattung der HZ III zuzuordnen.
- 7) Sportanlagen Typ D mit Kunststoffbelag mit besonderen bautechnischen Anforderungen sind der HZ IV zuzuordnen.
- 8) Sportstadien sind aufgrund der erheblich gestiegenen Anforderungen an Ausstattung, Belag und an die Sicherheitsanforderungen der HZ V zuzuordnen.
- 9) Golfplätze in sensiblen Landschaftsräumen sind aufgrund der besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie der notwendigen landschaftlichen Einbindung der HZ V zuzuordnen.
- 10) Aufgrund der erheblich gestiegenen Anforderungen an die gesamte Ausstattung und Technik sind Freibäder mit besonderen Anforderungen und Schwimmteiche der HZ V zuzuordnen.
- 11) Einfache Zeltplätze bleiben in der HZ III. Anspruchsvollere Camping- u. Zeltplätze mit weitergehenden Anforderungen an Ausstattung, Nutzung, Infrastruktur und landschaftliche Einbindung sind ebenso wie Badeplätze aufgrund der gestiegenen wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen der HZ IV zugeordnet.
- 12) Kleingartenanlagen sind aufgrund der hohen Anforderungen an Erschließung, Infrastruktur u. Ausstattung der HZ IV zuzuordnen.
- 13) Friedhöfe sind wegen erheblich erweiterter Nutzungsansprüche und bautechnischen Anforderungen bei sehr hoher Ausstattung der HZ V zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Gedenkstätten mit sehr hoher Ausstattung.
- 14) Freiflächen in schwierigen topographischen Verhältnissen oder mit hoher / sehr hoher Ausstattungsintensität sind entsprechend der HZ IV oder V zuzuordnen.
- 15) Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher Ausstattungsintensität sind der HZ V zuzuordnen.

§ 40

Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51,
5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

§ 41

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche Erschließung,
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und
5. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

nach neuer Gliederung in der
Technischen Ausrüstung aufgegangen

§ 40

Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nr. 11
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschl. wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51
5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung
6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen
7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste

Die FAG 3 schlägt vor, die Amtliche Begründung der HOAI 1996 zu § 51 Abs. 1 Nr. 3 zur Abgrenzung der Bauwerke in Freianlagen § 37 gegenüber Anlagen gemäß § 40 Nr. 3 zu übernehmen:

zu den unter Nr. 3 genannten Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus rechnen Pumpwerke, Wehre, Düker, Schleusen, Gewässer, Erdbau, Dämme, Deiche, Schifffahrtskanäle, Anlegestellen, Teiche und Meliorationen.

§ 41

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion und der Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, soweit der Objektplaner auf diese planerisch Einfluss nimmt oder deren Ausführung überwacht.

Die Kosten für die Maschinenteknik sind grundsätzlich anrechenbar, sobald der Objektplaner planerisch Einfluss nimmt oder deren Ausführung überwacht. In der HOAI 2009 ist die Fachplanung für die Anlagen der Maschinenteknik den Anlagen der Technischen Ausrüstung zugewiesen, zusätzlich ist gemäß § 41 Abs. 2 ein Integrationshonorar zu zahlen.

Gemäß der Definition der Maschinenteknik (siehe Amtl. Begründung HOAI 1996 zu § 52) sollten die Planungen der Anlagen des Maschinenbaus wieder über die anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks honoriert werden, da der Objektplaner regelmäßig planerisch Einfluss auf die gesamte technische Gestaltung der Anlage nimmt.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Anlagen der Technischen Ausrüstung

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag

Die FAG 3 beantragt im Rahmen des Honorargutachtens BMWi: die Systematik der Regelungen der Integrationshonorare in der HOAI dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen.

Die FAG 3 schlägt vor, die Angemessenheit der prozentualen Anrechenbarkeit der Kosten für die Technische Ausrüstung im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen.

(3) Anrechenbar sind auch, soweit der Objektplaner die Anlagen plant und / oder ihre Ausführung überwacht und dafür keine gesonderte Objekt- und / oder Fachplanung erforderlich ist, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks
2. die öffentliche und die nicht öffentliche Erschließung, die Außenanlagen, die Verkehrsanlagen, sowie das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit
4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken

Die FAG 3 empfiehlt in der Amtlichen Begründung zu erläutern, ab wann eine eigenständige Objekt- bzw. Fachplanung erforderlich ist und eine gesonderte Honorarermittlung erfolgen muss. Die FAG 3 schlägt vor, als Grenzwert das Erreichen der Honorartafelwerte festzulegen.

Die FAG 3 empfiehlt, die bisherige Formulierung in der HOAI zu anrechenbaren Kosten (§ 41 Abs. 3 HOAI 2009), die eine doppelte Verneinung enthalten, zu überarbeiten.

(4) Umfasst ein Auftrag mehrere funktional gleichartige Ingenieurbauwerke, die gleich, spiegelgleich oder im wesentlich gleichartig sind und im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, so können für jede Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 7 um bis zu 50 Prozent gemindert werden.

Dies gilt auch, für Ingenieurbauwerke die nach einer Typenplanung oder als Serienbauten errichtet werden.

Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, kann in begründeten Ausnahmefällen § 7 (3) Anwendung finden.

(5) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,66 zu multiplizieren.

§ 42

Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt. Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

in § 41 integriert

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

im LB integriert

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 42

Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:

	HOAI 2009	Vorschlag FAG 3
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	2 Prozent	2 Prozent
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit	15 Prozent	20 Prozent
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	30 Prozent	25 Prozent
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit	5 Prozent	5 Prozent
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit	15 Prozent	15 Prozent
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit	10 Prozent	13 Prozent
7. für die LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit	5 Prozent	4 Prozent
8. für die LPH 8 (Objektüberwachung) mit	15 Prozent	15 Prozent
9. für die LPH 9 (Objektbetreuung) mit	3 Prozent	1 Prozent
	100 Prozent	100 Prozent

Σ 100%
abgebildet ist nur die neue
Gewichtung der LPH

LPH 1 unverändert
LPH 2 der Vorplanung kommt infolge der für die Genehmigungsplanung notwendigen ausführlichen Diskussion alternativer Lösungsmöglichkeiten eine erhöhte Bedeutung zu. Um für die LP 3 Planungssicherheit zu erlangen werden bereits in der LP 2 verschiedene Lösungsmöglichkeiten verfolgt und bis zur Kostenschätzung planerisch ausgeführt. Die FAG 3 schlägt vor Anteile der LP 3 auf die LP 2 zu verschieben.
LPH 3 Verschiebung von Teilleistungsprozentsätzen auf die LP 2
LPH 4 unverändert, mit einer Sonderregelung für Planfeststellungsverfahren, siehe: Kommentar zu § 42 Abs.2
LPH 5 unverändert, mit einer Sonderregelung für einen überdurchschnittlich hohen Aufwand bei der Erstellung von Ausführungszeichnungen (sog. „Lex Wasserbau“), siehe: Kommentar zu § 42 Abs.2
LPH 6 Die LP 6 wird höher bewertet, da der Leistungsumfang der Grundleistungen erweitert wurde (hinzugekommen: Auspreisung der Leistungsverzeichnissen, Kostenkontrolle)
LPH 7 nach einer Analyse der in der LP 7 anfallenden Planungsleistungen wurde die LP 7 in der Gewichtung geringer beurteilt ohne die Grundleistungen zu ändern.
LPH 8 unverändert
LPH 9 die LP 9 wird geringer bewertet, da der Leistungsumfang der Grundleistungen verringert wurde (entfällt: Dokumentation, Mängelbeseitigung)

Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.

In der FAG 3 wurde die prozentuale Verteilung der Honoraranteile auf die einzelnen LPH infolge der Modernisierung der Leistungsbilder und der Erfahrungen in der Praxis abgestimmt.

Die Bewertung der LPH, insbesondere der LPH 9 und der Abminderung der LPH 2 bei gleichzeitiger Beauftragung der Tragwerksplanung, ist durch das Honorargutachten zu überprüfen. Die Koordinierungsgruppe empfiehlt diese LPH mit mindestens 2% zu bewerten.

(2) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren,

dass die Leistungsphase 4 mit mehr als 5 bis zu 8 v.H. bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist,

dass die Leistungsphase 5 abweichend von Absatz 1 mit mehr als 15 bis zu 35 v.H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

Die Bewertung der LPH 4 mit 5% geht von einem durchschnittlichen Aufwand zur Erstellung der Genehmigungsunterlagen und bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens aus. Die FAG3 schlägt vor, die Bewertung der LPH 4 optional auf 5-8% anzuheben, sofern für ein Objekt ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Die FAG 3 schlägt vor, die amtliche Begründung zur sog. Lex Wasserbau gem. HOAI 1996 § 55 (4) zu übernehmen(15-35% bei LPH 5).

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Die Leistungen des § 42 Abs. 3 HOAI 2009 (Teilnahme an Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien) wurden objektspezifisch konkretisiert und in die Leistungsbilder, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, eingearbeitet.

Anlage 12 und Anlage 2 (2.8.1)

(Grund)Leistungen	(Besondere) Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung ...</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen</p> <p>c) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>g) Erläutern von Planungsdaten</p> <p>h) Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen
<p>LPH 2 Vorplanung</p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind</p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>bei Verkehrsanlagen: überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen - Genaue Berechnung besonderer Bauteile - Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen

Grundleistungen	Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		
<ul style="list-style-type: none"> a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung e) Ortsbesichtigung f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte 	<p>1a+1b: Verdeutlichung / aber gleicher Leistungs-inhalt</p>
LPH 2 Vorplanung		
<ul style="list-style-type: none"> a) Analysieren der Grundlagen b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen, i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen j) Kostenschätzung, Vergleich mit dem Kostenrahmen k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Leitungsbestandsplänen - Untersuchungen zur Nachhaltigkeit - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen 	<p>2b: vereinfacht, inhaltlich aber gleich gemeint</p> <p>2c: Untersuchungen zur Nachhaltigkeit wurden bewusst als Besond. Lstg. deklariert, da hier in den kommenden Jahren noch nicht abschätzbare Leistungen zu erwarten sein werden.</p> <p>2g: idR. finden keine selbstständigen Verhandlungen des Planers statt → Mitwirken</p> <p>2h: Begrenzung des Leistungsumfangs auf max. 2 Termine</p> <p>2j: ergänzt, zusätzl. Teilleistung</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<ul style="list-style-type: none"> j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren k) Kostenschätzung l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse 	
LPH 3 Entwurfsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten bis zum vollständigen Entwurf b) Erläuterungsbericht c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit g) Kostenberechnung h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen, Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Signaltechnische Berechnung, Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen
LPH 4 Genehmigungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten b) Einreichen dieser Unterlagen c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen

<ul style="list-style-type: none"> d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen e) Verhandlungen mit Behörden f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen 	
LPH 5 Ausführungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung 	
LPH 6 Vorbereiten der Vergabe	
<ul style="list-style-type: none"> a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der besonderen Vertragsbedingungen c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit

<p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>		<p>4e: Begrenzung des Leistungsumfangs auf max. 4 Termine</p> <p>4f: Begrenzung des Leistungsumfangs auf max. 10 Kategorien</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gem. § 40 Nr.1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt. 	<p>5a: Text angepasst, „stufenweise“ gestrichen</p> <p>5b: Präzisierung Bes. Lstg. 4 Spiegelstrich: diese Leistung wurde in der FAG 3 nicht abgestimmt, entspricht aber der derzeitigen Regelung (Anlg. 2.8.5) in der HOAI 2009</p> <p>5d: Präzisierung</p>
<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p>		
<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen 	<p>6b + 6c: „Vergabe“ statt „Verdingung“, sonst unverändert</p> <p>6e + f: neue Grundleistung</p> <p>6g: aus 7a alt) hierher verschoben, Vertragsunterlagen gestrichen</p>

<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern</p> <p>f) Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektbetreuung und Dokumentation Erstellen eines Bauwerksbuchs
<p>LPH 8 Bauoberleitung</p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter</p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>j) Kostenfeststellung</p> <p>k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften - Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungs-technischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen - Baugelände örtlich kennzeichnen - Führen eines Bautagebuchs - Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage - Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel - bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen oder Mitwirken beim Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels</p> <p>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Mitwirken bei Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Nebenangeboten
<p>LPH 8 Bauoberleitung</p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Mitwirken bei der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Einbeziehung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>g) Mitwirken beim Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>h) Mitwirken bei der Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenkontrolle - Prüfen von Nachträgen - Erstellen eines Bauwerksbuchs - Erstellen von Bestandsplänen

7a + 7d:
ergänzt um Mitwirken, im Bereich öffentl. Bauvorhaben ist aufgrund der vergaberechtl. Bestimmungen nur eine Mitwirkung der Planer bei der Vergabe möglich.

8e + 8g:
ergänzt um „Mitwirken ...“

8j:
würde aus LPH 9 in LPH 8 verschoben und stellt den logischen Abschluss der Bauüberwachung dar

<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	

§ 57 (HOAI 1996)

Örtliche Bauüberwachung

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfaßt folgende Leistungen;

1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
2. Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,
3. Führen eines Bautagebuchs,
4. gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
6. Rechnungsprüfung,
7. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
9. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,

LPH 9 Objektbetreuung	
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>

9a:
Die FAG 3 regt an, die Verjährungsfrist von 4 Jahren zu überprüfen und an die 5-jährige Frist gem. BGB anzupassen.

9b alt + BL:
gem. Beschluss Nr. 29 wird das Überwachen d. Mängelbeseitigung Besond. Lstg.

9d alt:
wird der LPH 8 zugeordnet → 8j

[1] Allgemeiner Teil

§ xx

Örtliche Bauüberwachung

In der Facharbeitsgruppe 3 wurde einvernehmlich beschlossen, dass die örtliche Bauüberwachung (Anlage 2 Pkt. 2.8.8 HOAI bzw. § 57 HOAI 1996) wieder verbindlich geregelt werden soll. Es wurde ein Modell entwickelt, mit dem zum einen durchschnittlich aufwendige Maßnahmen über feste Prozentsätze abgerechnet werden können und zum anderen für über- bzw. unterdurchschnittlich aufwendige Maßnahmen Öffnungsklauseln enthalten sind.

Die Kommunalen Vertreter (DStGB und DST) sprechen sich für eine Rückführung der Regelung in die Verordnung, aber gegen die hierfür vorgeschlagenen Inhalte aus.

[2] Flächenplanung

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken umfasst:

1. Plausibilitätsprüfung der Absteckung
2. Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
3. Dokumentation des Bauablaufs
4. Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen, Prüfen der Aufmaße
5. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
6. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
7. Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
9. Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Abs. 3 HZ I und II auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

Es wird empfohlen, in der Amtlichen Begründung zu Nr. 9, den entsprechenden Text der Amtl. Begründung der HOAi 1996 zu § 15 Abs. 2 LPH 8 aufzunehmen.

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

10. bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.

(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,1 bis 3,2 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,1 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung bei Objekten nach § 52 Abs. 9 kann abweichend von Absatz 2 frei vereinbart werden.

(2) Ermittlung des Honorars

Die Mindest- und Höchstsätze wurden durch die Facharbeitsgruppe 3 durch die Auswertung abgerechneter Verträge der örtlichen Bauüberwachung ermittelt und stellen Vorschläge dar, die durch das Honorargutachten zu überprüfen sind.

1. Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird mit den anrechenbaren Kosten nach § 4 und § 41 und den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Mindest- und Höchstsätzen in Abhängigkeit von den objektspezifischen Anforderungen festgelegt. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Honorartafel zu örtlichen Bauüberwachung

anrechenbare Kosten in €	von Satz in %	bis Satz in %
25.565	3,1	4,1
1.000.000	2,9	3,9
15.000.000	2,5	3,5
25.000.000	1,9	2,9

2. Das Honorar kann auch nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf oder als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit vereinbart werden.
3. Steht der Aufwand für die örtliche Bauüberwachung in begründeten Ausnahmefällen in einem Missverhältnis zu dem ermittelten Honorar nach Abs. 2 Nr. 1, kann das Honorar frei vereinbart werden.
4. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe der Mindestsätze nach Abs. 2 Nr. 1. als vereinbart.
5. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
	25 565	2 616	3 290	3 290	3 959	3 959	4 634	4 634	5 303	5 303
30 000	2 981	3 735	3 735	4 487	4 487	5 244	5 244	5 996	5 996	6 750
35 000	3 375	4 215	4 215	5 061	5 061	5 904	5 904	6 749	6 749	7 590
40 000	3 751	4 681	4 681	5 610	5 610	6 534	6 534	7 465	7 465	8 393
45 000	4 125	5 134	5 134	6 146	6 146	7 152	7 152	8 165	8 165	9 173
50 000	4 495	5 585	5 585	6 675	6 675	7 759	7 759	8 851	8 851	9 940
75 000	6 233	7 687	7 687	9 141	9 141	10 591	10 591	12 045	12 045	13 499
100 000	7 863	9 649	9 649	11 436	11 436	13 218	13 218	15 004	15 004	16 790
150 000	10 902	13 286	13 286	15 671	15 671	18 053	18 053	20 437	20 437	22 821
200 000	13 753	16 680	16 680	19 606	19 606	22 528	22 528	25 454	25 454	28 381
250 000	16 467	19 892	19 892	23 322	23 322	26 748	26 748	30 177	30 177	33 603
300 000	19 070	22 970	22 970	26 877	26 877	30 778	30 778	34 684	34 684	38 586
350 000	21 593	25 948	25 948	30 304	30 304	34 654	34 654	39 010	39 010	43 365
400 000	24 056	28 839	28 839	33 626	33 626	38 408	38 408	43 196	43 196	47 979
450 000	26 451	31 653	31 653	36 856	36 856	42 052	42 052	47 255	47 255	52 457
5 000 000	184 370	212 464	212 464	240 558	240 558	268 655	268 655	268 655	296 748	324 842
7 500 000	255 540	292 695	292 695	329 850	329 850	367 006	367 006	367 006	404 161	441 316
10 000 000	322 325	367 629	367 629	412 932	412 932	458 236	458 236	458 236	503 540	548 844
15 000 000	446 895	506 699	506 699	566 498	566 498	626 302	626 302	626 302	686 100	745 903
20 000 000	563 691	636 474	636 474	709 258	709 258	782 047	782 047	782 047	854 831	927 615
25 000 000	674 891	759 620	759 620	844 344	844 344	929 073	929 073	929 073	1 013 797	1 098 526
25 564 594	687 391	773 458	773 458	859 520	859 520	945 588	945 588	945 588	1 031 649	1 117 717

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln.

Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu10 Punkten
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten
4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten
5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten

(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu5 Punkten
2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu10 Punkten
3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu15 Punkten

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I	Honorarzone II	Honorarzone III	Honorarzone IV	Honorarzone V
	von Euro bis Euro	von Euro bis Euro	von Euro bis Euro	von Euro bis Euro	von Euro bis Euro

(2) Ergänzend zu § 6 (2) kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent auf das Honorar vereinbart werden.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. Technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(4) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu je 10 Punkten
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten
4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten
5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten

Honorarzonon **3.4 Ingenieurbauwerke**

Nachstehende Ingenieurbauwerke werden in der Regel folgenden Honorarzonon zugeordnet:

3.4.1 Honorarzone I:

- Zisternen, Leitungen über Wasser ohne Zwangspunkte,
- Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte,
- Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,

Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern,

einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,

- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen,
- Stege, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind,

einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 50 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 erforderlich sind,

- einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

3.4.2 Honorarzone II:

- einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z.B. Quelfassungen, Schachtbrunnen,

einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z.B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken,

Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser,

- industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken, Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser,
- einfache Pumpenanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke,

einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten,

Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung,

Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt,

Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,

- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,

(5) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonon sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu je 5 Punkten
2. nach Absatz 3 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten
3. nach Absatz 3 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten

(6) Nachstehende Objekte werden nach Maßgabe der in (3) genannten Bewertungsmerkmale in der Regel folgenden Honorarzonon zugerechnet.

Die Planungsleistungen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik, die gemeinsam mit den Grundleistungen für Ingenieurbauwerke beauftragt werden, sind gem. Anlage 2.8.5 HOAI 2009 (früher § 55 Abs.4 HOAI 1996) frei zu vereinbaren. Für den Fall, dass die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik als eigenständiges Objekt beauftragt wird, wurde die Objektliste der Anlagen der Technischen Ausrüstung, Anlagengruppe 7, um die verfahrenstechnischen Anlagen erweitert.

Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Zisternen	X				
- einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z.B. Quelfassungen, Schachtbrunnen		X			
- Tiefbrunnen			X		
- Brunnengalerien und Horizontalbrunnen				X	
- Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte	X				
- Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		X			
- Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			X		
- Einfache Leitungsnetze für Wasser		X			
- Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone			X		
- Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				X	
- einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z.B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken		X			
- Speicherbehälter			X		
- Speicherbehälter in Turmbauweise				X	
- einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen			X		
- Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, schwierige Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen				X	
- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung					X

Gruppe 2 – Bauwerke u. Anlagen d. Abwasserentsorgung mit Ausnahme von Straßeneinläufen und zugehöriger Anschlußleitungen, Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen)	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte	X				
- Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		X			
- Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten*			X		
- einfache Leitungsnetze für Abwasser		X			
- Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			X		
- Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten				X	

- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen,
einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschutt-aufbereitungsanlagen,
Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen,
- gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt,
Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände,
Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt,
einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder nach Punkt 1.4 erforderlich sind,
- einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt,
Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten,
flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten,
einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;

3.4.3 Honorarzone III:

- Tiefbrunnen, Speicherbehälter,
einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren,
Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten,
Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone,
- Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen,
Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,
Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten,
- Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Kleinwasserkraftanlagen,
feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m³ Speicherraum, Schifffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -löscher- und -ladestellen,
Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten,
Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten,

- Erdbecken als Regenrückhaltebecken		x			
- Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten,			x		
- Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen,				x	
- Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder		x			
- Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen			x		
- Schlammbehandlungsanlagen				x	
- Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung					x
- Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, einfache Pumpwerke und Hebeanlagen		x			
- Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Pumpwerke und Hebeanlagen			x		
- Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Pumpwerke und Hebeanlagen				x	
- Schwierige Abwasserbehandlungsanlagen,					x

Gruppe 3 – Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nr. 11	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,		x			
- Beregnung und Rohrdränung,			x		
- Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebeziehungen,				x	
- Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,	x				
- Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten,		x			
- Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten,			x		
- Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen,				x	
- Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme;	x				
- Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung,		x			
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100.000 m3 Speicherraum,			x		
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100.000 m3 und weniger als 5.000.000 m3 Speicherraum,				x	
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5.000.000 m3 Speicherraum,					x
- Deich und Dammbauten,		x			
- schwierige Deich- und Dammbauten,			x		
- besonders schwierige Deich- und Dammbauten,				x	
- einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke,		x			
- Pump- und Schöpfwerke, Siele			x		
- schwierige Pump- und Schöpfwerke,				x	

- Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise,
- einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Leerrohmetze mit wenigen Verknüpfungen,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt,
- Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
- Bauschuttzubereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
- Biomüll-Kompostierungsanlagen,
- Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Bauschuttdeponien, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
- Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
- einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen, Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
- Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern,
- Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind,
- einfache Tunnel- und Trogbauwerke,
- Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme,
- Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen,
- einzelne stehende Silos mit einfachen Anbauten,
- Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
- einfache Docks,
- einfache, selbständige Tiefgaragen,
- einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;

3.4.4 Honorarzone IV:

- Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise, Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
- Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,
- Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt,
- Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten,
- schwierige Pump- und Schöpfwerke,
- Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

- Einfache Durchlässe	x				
- Durchlässe und Düker,		x			
- schwierige Durchlässe und Düker,			x		
- Besonders schwierige Durchlässe und Düker,				x	
- einfache feste Wehre,		x			
- feste Wehre,			x		
- einfache bewegliche Wehre,			x		
- bewegliche Wehre,				x	
- einfache Sperrwerke, Sperrtore,			x		
- Sperrwerke,				x	
- Kleinwasserkraftanlagen,			x		
- Wasserkraftanlagen,				x	
- Schwierige Wasserkraftanlagen, z.B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke					x
- Fangedämme, Hochwasserwände,			x		
- Fangedämme, Hochwasserschutzwände in schwieriger Bauweise,				x	
- eingeschwommene Senkkästen, schwierige Fangedämme, Wellenbrecher,					x
- Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen an stehenden Gewässern,	x				
- Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen an fließenden Gewässern, einfache Schiffslösch- u. -ladestellen, einfache Kaimauern und Piers		x			
- Schiffslösch- und -ladestellen, Häfen, jeweils mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen mit hohen Belastungen, Kaimauern und Piers,			x		
- Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide oder Hochwasserbeeinflussung, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung, schwierige Kaimauern und Piers,				x	
- Schwierige schwimmende Schiffsanleger, bewegliche Verladebrücken					x
- Einfache Uferbefestigungen,	x				
- Uferwände und -mauern,		x			
- Schwierige Uferwände und – mauern, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen,			x		
- Schifffahrtskanäle, mit Dalben, Leitwänden, bei einfachen Bedingungen			x		
- Schifffahrtskanäle, mit Dalben, Leitwänden, bei schwierigen Bedingungen in Dammstrecken, mit Kreuzungsbauwerken				x	
- Kanalbrücken					x
- einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen,		x			
- Schiffsschleusen bei geringen Hubhöhen,			x		
- Schiffsschleusen bei großen Hubhöhen, Sparschleusen;				x	
- Schiffshebwerke					x
- Werftanlagen, einfache Docks			x		
- schwierige Docks				x	
- Schwimmdocks					x

Gruppe 4 – Bauwerke u. Anlagen für Ver- und Entsorgung

mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51

- Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte
- Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten

Honorarzone				
I	II	III	IV	V
x				
	x			

mehrfunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichmäßigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen,

Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m³ und weniger als 5 000 000 m³ Speicherraum,

Schiffsanlege-, -löscher- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung, Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung,

besonders schwierige Deich- und Dammbauten,

Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,

kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen,

Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebeziehungen,

Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,

mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen,

- mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden,

- schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken,

schwierige Kaimauern und Piers,

Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind,

schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,

- schwierige Schornsteine,

Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoss,

Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,

Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügtten Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks,

selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten,

schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

3.4.5 Honorarzone V:

- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
- schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung,
- schwierige Wasserkraftanlagen, z.B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke,

Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum,

- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen,

- Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen oder zahlreichen Zwangspunkten			X		
- Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				X	
- Industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider		X			
- Einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,			X		
- mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider				X	
- Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen			X		
- Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen				X	
- Handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen	X				
- Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise			X		
- Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen			X		

Gruppe 5 – Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	X				
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		X			
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			X		
- Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		X			
- Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe,			X		
- Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				X	
- Einfache Bauschuttzubereitungsanlagen		X			
- Bauschuttzubereitungsanlagen,			X		
- Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen		X			
- Bauschuttdeponien,			X		
- Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen ohne besondere Einrichtungen		X			
- Biomüll-Kompostierungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen,			X		
- Kompostwerke				X	
- Hausmüll- und Monodeponien,			X		
- Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen				X	
- Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen					X
- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen					X
- Sonderabfalldeponien				X	
- Anlagen für Untertagedeponien				X	
- Behälterdeponien				X	
- Abdichtung v. Altablagerungen u. kontaminierten Standorten,			X		
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen				X	
- Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden einschließlich Bodenluft				X	
- einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen				X	
- komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlage					X

Gruppe 6 – konstr. Ingenieurbauwerke f. Verkehrsanlagen	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel der Geländegestaltung,	x				
Einfache Lärmschutzanlagen,		x			
Lärmschutzanlagen,			x		
Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation,				x	
Gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart,		x			
Einfeldbrücken,			x		
Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken,			x		
Schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken,				x	
Schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen,					x
Besonders schwierige Brücken,					x
Tunnel- und Trogbauwerke,			x		
Schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,				x	
Besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,					x
Untergrundbahnhöfe,			x		
schwierige Untergrundbahnhöfe,				x	
besonders schwierige Untergrundbahnhöfe, Kreuzungsbahnhöfe.					x

Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke, sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungs- und Oberleitungsmaste	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- Einfache Schornsteine,		x			
- Schornsteine,			x		
- Schwierige Schornsteine,				x	
- Besonders schwierige Schornsteine					x
- Einfache Masten und Türme ohne Aufbauten	x				
- Masten und Türme ohne Aufbauten,		x			
- Masten und Türme mit Aufbauten,			x		
- Masten und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß,				x	
- Masten und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikumseinrichtungen					x
- Einfache Kühltürme			x		
- Kühltürme,				x	
- Schwierige Kühltürme					x
- Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte	x				
- Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten		x			
- Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen			x		
- Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien				x	
- Flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten		x			
- Einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, auch in Gruppenbauweise			x		
- Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten				x	
- Schwierige Windkraftanlagen				x	
- Unverankerte Stützbauwerke bei geringen Geländesprüngen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung und zur konstruktiven Böschungssicherung	x				
- Unverankerte Stützbauwerke bei hohen Geländesprüngen mit Verkehrsbelastungen mit einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen,		x			

- Stützbauwerke mit Verankerung oder unverankerte Stützbauwerke bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen,			x		
- Stützbauwerke mit Verankerung und schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen,				x	
- Stützbauwerke mit Verankerung und ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					x
- Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände,			x		
- Einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste			x		
- Traggerüste und andere Gerüste,				x	
- Sehr schwierige Gerüste und sehr hohe oder weitgespannte Traggerüste, verschiebliche (Trag-)Gerüste					x
- eigenständige Tiefgaragen, einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten			x		
- schwierige eigenständige Tiefgaragen, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauwerke				x	
- Besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke					x

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Teil 3 – Objektplanung Abschnitt 4 – Verkehrsanlagen

Die Verkehrsanlagen wurden in der Facharbeitsgruppe 3 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	30./01.07.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	22./23.09.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	17./18.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	13./14.01.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	09./10.02.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	23./24.03.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	04.05.2011	im BMVBS Zusatztermin
8. Sitzung am	18./19.05.2011	im BMVBS

SPRECHER:

POPPINGA Hinrich, MR BMVBS, Ref. StB 14

MITGLIEDER:

BAUR Andreas, Dipl.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
BEIER-TERTEL Judith, Dr.-Ing.	LB Straßenbau NRW
CONRING Immo, Dipl.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Magdeburg
DÖRING Rolf, Dipl.-Ing.	Autobahndirektion Nordbayern, Abt. 5
EICHLER Dörthe, BOR'in	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover
ENSELEIT Dieter, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
HOFMANN Wolfgang, OAR	BMVBS, Ref. StB 18
KAHL Matthias, Dr.-Ing.	AHO Geotechnik
KUNZE Ulrich, LBD	Regierungspräsidium Tübingen
LÜBBERS Cordula, Dipl.-Ing.	LB Straßenbau NRW
MAYER Peter, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Ingenieurbauwerke/TWPL
MEINHARDT Detlef, Dipl.-Ing.	LB Straßenwesen Berlin
PLÄTZER Oliver, RA	Deutsche Bahn AG Frankfurt/Main
POWROSLO Jürgen, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
RAMBOW Danny, Dipl.-Ing.	Stadt Braunschweig
RATHERT Manfred, LBD	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2
RICHTER Rüdiger, Dr.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg
RIPPERT Erich, Dr.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
RODE Ulrich, Dr.	Wasserstrassen-Neubauamt Datteln
RZONDKOWSKI Hans, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
SCHMITT Victor, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SCHNACK Wilfried, Dipl.-Ing.	AHO Geotechnik
SCHÜSSLER Maik, Dipl.-Ing.	LB Straßenwesen Hoppegarten
SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. StB 14
SEILER Josef, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SIMMENDINGER Heinz, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Wasserwirtschaft
SMEETS Peter, Dipl.-Ing.	AHO Landschaftsarchitekten
STADEL Daniel, Dipl.-Ing.	Wasserstraßen Neubauamt Helmstedt
STADELMAIER Felix, BOR	Autobahndirektion Nordbayern, SG 43
UEKERMANN Frank, Dipl.-Ing.	Garten- und Tiefbauamt, Freiburg
WACHHOLZ Thilo, BDir	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

§ 44

Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 45

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

§ 44

Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11
2. Anlagen des Schienenverkehrs
3. Anlagen des Flugverkehrs

§ 45

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner auf diese planerisch Einfluss nimmt oder deren Ausführung überwacht.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Anlagen der technischen Ausrüstung:

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

Die FAG 3 beantragt im Rahmen des Honorargutachtens BMWi: die Systematik der Regelungen der Integrationshonorare in der HOAI dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen.

Mit der bereits in der HOAI 2009 angelegten Trennung der Leistungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wurden die Besonderen Grundlagen des Honorars hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Kosten der Technischen Ausrüstung ungeprüft auf die Verkehrsanlagen übertragen (§ 45 (1) HOAI 2009). Die FAG 3 sieht die Bewertung der Technischen Ausrüstung, die der bei der Planung für Gebäude entspricht, als zu hoch an. Der Anteil der Technischen Ausrüstung in Gebäuden ist i.d.R. wesentlich größer und komplexer als bei Verkehrsanlagen.

Die FAG 3 schlägt vor, die Angemessenheit der prozentualen Anrechenbarkeit der Kosten für die Technische Ausrüstung im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen.

(3) Anrechenbar sind, soweit der Objektplaner die Anlagen plant und / oder ihre Ausführung überwacht und dafür keine gesonderte Objekt- und / oder Fachplanung erforderlich ist, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks
2. die öffentliche und die nicht öffentliche Erschließung, die Außenanlagen, die Ingenieurbauwerke, sowie das Umlegen und Verlegen von Leitungen
3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit
4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Anlagen des Schienenverkehrs.

Die FAG 3 empfiehlt in der Amtlichen Begründung zu erläutern, ab wann eine eigenständige Objekt – bzw. Fachplanung erforderlich ist und eine gesonderte Honorarermittlung erfolgen muss. Die FAG 3 schlägt vor, als Grenzwert das Erreichen der Honorartafelwerte festzulegen

Die FAG 3 empfiehlt, die bisherige Formulierung in der HOAI zu den anrechenbaren Kosten (§ 41 Abs. 3 HOAI 2009), die eine doppelte Verneinung enthalten, zu überarbeiten.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.

(4) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(5) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen oder Bahnsteigen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen bzw. Bahnsteigen 90 Prozent.

Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden.

Die Facharbeitsgruppe 3 empfiehlt, in Anlehnung an die HOAI 1996 § 52 Abs. 9, die Regelung der freien Vereinbarkeit des Honorars bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als 2 Gleisen wieder aufzunehmen.

*In der FAG 3 verbleibt ein **Dissens** über die Abminderungsregelungen in § 45 Abs. 5: bei mehrstreifigen Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen (mögliche Abminderung durch gemeinsame Entwurfsgradienten **und** Entwurfsachse).*

Die aktuelle Fassung des § 45 Abs. 3 HOAI 2009 sieht für mehrstreifige Straßen einen gleichzeitigen Bezug auf die Kriterien Entwurfsachse und Entwurfsgradienten vor. Nach dieser Regelung fallen 6-streifige Autobahnen nicht unter Abs. 3 Nr. 3, sondern unter Abs. 3 Nr. 1, da sie zwar eine gemeinsame Entwurfsachse, aber keine gemeinsame Entwurfsgradienten besitzen.

Die FAG 3 beantragt im Rahmen des Honorargutachtens des BMWi die bestehende Regelung zu überprüfen.

(6) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,82 zu multiplizieren.

Die FAG 3 empfiehlt die Anwendbarkeit der mvB auf Objekte bei Verkehrsanlagen im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen.

§ 46

Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

in § 46 integriert

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 46

Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Das Leistungsbild Verkehrsanlagen umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:

	HOAI 2009	Vorschlag FAG 3
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	2 Prozent	2 Prozent
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit	15 Prozent	20 Prozent
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	30 Prozent	25 Prozent
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit	5 Prozent	8 Prozent
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit	15 Prozent	15 Prozent
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit	10 Prozent	10 Prozent
7. für die LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit	5 Prozent	4 Prozent
8. für die LPH 8 (Bauoberleitung) mit	15 Prozent	15 Prozent
9. für die LPH 9 (Objektbetreuung) mit	3 Prozent	1 Prozent
	100 Prozent	100 Prozent

Σ 100%
abgebildet ist nur die neue
Gewichtung der LPH

LPH 2 der Vorplanung kommt infolge der für die Genehmigungsplanung notwendigen umfangreichen Variantendiskussionen und dem Aufzeigen alternativer Lösungsmöglichkeiten eine erhöhte Bedeutung zu. Um für die LP 3 Planungssicherheit zu erlangen werden bereits in der LP 2 verschiedene Varianten und Lösungsmöglichkeiten verfolgt und bis zu Kostenschätzung planerisch ausgeführt. Die FAG 3 schlägt Anteile der LP 3 auf die LP 2 zu verschieben.

LPH 3 Verschiebung von Teilleistungsprozenten auf die LP 2

LPH 4 bei der Planung von Verkehrsanlagen sind regelmäßig umfangreiche Planfeststellungsverfahren notwendig die einen erheblichen Aufwand verursachen. Die FAG 3 schlägt vor die Prozentsätze um 3 Prozentpunkte zu erhöhen.

LPH 5 unverändert

LPH 6 unverändert

LPH 7 nach einer Analyse der in der LP 7 anfallenden Planungsleistungen wurde die LP 7 in der Gewichtung geringer beurteilt ohne die Grundleistungen zu ändern

LPH 8 unverändert

LPH 9 die LP 9 wird geringer bewertet, da der Leistungsumfang der Grundleistungen verringert wurde (entfällt: Dokumentation, Mängelbeseitigung)

In der FAG 3 wurde die prozentuale Verteilung der Honoraranteile auf die einzelnen LPH infolge der Modernisierung der Leistungsbilder und der Erfahrungen in der Praxis abgestimmt.

Da das Planfeststellungsverfahren das regelmäßig auftretende Genehmigungsverfahren ist, wurden die Prozentsätze auf 8% für die LPH 4 erhöht.

Die Bewertung der LPH, insbesondere der LPH 9, ist durch das Honorargutachten zu überprüfen.

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt die LPH 9 mit mindestens 2 % zu bewerten.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Anlage 12 und Anlage 2 (2.8.1)

(Grund)Leistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung ...</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen</p> <p>c) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>g) Erläutern von Planungsdaten</p> <p>h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen
<p>LPH 2 Vorplanung</p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind</p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>bei Verkehrsanlagen: überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen - Genaue Berechnung besonderer Bauteile - Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen

Grundleistungen	Besondere Leistungen	
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarfs</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte 	<p>1a + 1b: Verdeutlichung / aber gleicher Inhalt</p>
<p>LPH 2 Vorplanung</p> <p>a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>b) Analysieren der Grundlagen</p> <p>c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten</p> <p>Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Leitungsbestandsplänen - Untersuchungen zur Nachhaltigkeit - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen 	<p>2c: vereinfacht, inhaltlich aber gleich gemeint</p> <p>2d: Untersuchungen zur Nachhaltigkeit wurden bewusst als Besond. Lstg. deklariert, da hier in den kommenden Jahren noch nicht abschätzbare Leistungen zu erwarten sein werden.</p> <p>2g: idR. finden keine selbstständigen Verhandlungen des Planers statt → Mitwirken</p> <p>2h: Begrenzung auf max. 2 Termine</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<p>k) Kostenschätzung</p> <p>l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	
LPH 3 Entwurfsplanung	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Erläuterungsbericht</p> <p>c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks</p> <p>d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs</p> <p>e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenberechnung</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung</p> <p>i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>	<p>- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen, Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Signaltechnische Berechnung, Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p>

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden</p> <p>f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt - Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können
<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p> <p>a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen 	<p>4e: Begrenzung des Leistungsumfangs auf max. 4 Termine</p> <p>4f: Begrenzung des Leistungsumfangs auf max. 10 Kategorien</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen 	<p>5a: Text angepasst, „stufenweise“ gestrichen</p> <p>5b: Präzisierung</p> <p>5d: Präzisierung</p>
<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen 	<p>6b + 6g: „Vergabe“ statt „Verdingung“, sonst unverändert</p> <p>6e + f: neue Grundleistung</p>

<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern</p> <p>f) Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektbetreuung und Dokumentation Erstellen eines Bauwerksbuchs;
<p>LPH 8 Bauoberleitung</p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter</p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>j) Kostenfeststellung</p> <p>k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften - Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungs-technischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen - Baugelände örtlich kennzeichnen - Führen eines Bautagebuchs - Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage - Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel - bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

<p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		<p>6g: aus 7a alt) hierher verschoben, Vertragsunterlagen gestrichen</p>
<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p>		
<p>a) Einholen oder Mitwirken beim Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel</p> <p>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Mitwirken bei Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Nebenangeboten 	<p>7a + 7d: ergänzt um Mitwirken, im Bereich öffentl. Bauvorhaben ist aufgrund der vergaberechtl. Bestimmungen nur eine Mitwirkung der Planer bei der Vergabe möglich</p> <p>7d: textliche Präzisierung, da an dieser Stelle nicht verhandelt werden darf</p>
<p>LPH 8 Bauüberleitung</p>		
<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Mitwirken bei der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Einbeziehung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Mitwirken beim Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>h) Mitwirken bei der Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenkontrolle - Prüfungen von Nachträgen - Erstellen eines Bauwerksbuchs - Erstellen von Bestandsplänen 	<p>8e + 8g: ergänzt um „Mitwirken ...“</p> <p>8j: wurde aus LPH 9 in LPH 8 verschoben und stellt den logischen Abschluss der Bauüberwachung dar</p>

LPH 9 Objektbetreuung	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung - Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften - Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen - Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen - Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln

§ 57 (HOAI 1996)

Örtliche Bauüberwachung

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfasst folgende Leistungen;

1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
2. Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,

LPH 9 Objektbetreuung	
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>

9b alt + BL:
gem. Beschluss Nr. 29 wird das Überwachen d. Mängelbeseitigung Besond. Lstg.

9d alt:
wird der LPH 8 zugeordnet → 8j

§ xx

Örtliche Bauüberwachung

In der Facharbeitsgruppe 3 wurde einvernehmlich beschlossen, dass die örtliche Bauüberwachung (§ 57 HOAI 1996) wieder verbindlich geregelt werden soll. Es wurde ein Modell entwickelt, mit dem zum einen durchschnittlich aufwendige Maßnahmen über feste Prozentsätze abgerechnet werden können und zum anderen für über- bzw. unterdurchschnittlich aufwendige Maßnahmen Öffnungsklauseln enthalten sind.

Die Kommunalen Vertreter (DStGB und DST) sprechen sich für eine Rückführung der Regelung in die Verordnung, aber gegen die hierfür vorgeschlagenen Inhalte aus.

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen umfasst:

1. Plausibilitätsprüfung der Absteckung
2. Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel

3. Führen eines Bautagebuchs,
4. gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
6. Rechnungsprüfung,
7. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
9. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,
10. bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.

(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,1 bis 3,2 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,1 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung bei Objekten nach § 52 Abs. 9 kann abweichend von Absatz 2 frei vereinbart werden.

3. Dokumentation des Bauablaufs
4. Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen, Prüfen der Aufmaße
5. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
6. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
7. Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
9. Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Abs. 3 HZ I und II auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

(2) Ermittlung des Honorars

Die Mindest- und Höchstsätze wurden durch die Facharbeitsgruppe 3 ermittelt durch die Auswertung abgerechneter Verträge der örtlichen Bauüberwachung und stellen Vorschläge dar, die durch das Honorargutachten zu überprüfen sind.

1. Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird mit den anrechenbaren Kosten nach § 4 und § 45 und den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Mindest- und Höchstsätzen in Abhängigkeit von den objektspezifischen Anforderungen festgelegt. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Honorartafel zu örtlichen Bauüberwachung

anrechenbare Kosten in €	von Satz in %	bis Satz in %
25.565	3,1	4,1
1.000.000	2,9	3,9
15.000.000	2,5	3,5
25.000.000	1,9	2,9

2. Das Honorar kann auch nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf oder als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit vereinbart werden.
3. Steht der Aufwand für die örtliche Bauüberwachung in begründeten Ausnahmefällen in einem Missverhältnis zu dem ermittelten Honorar nach Abs. 2 Nr. 1, kann das Honorar frei vereinbart werden.
4. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe der Mindestsätze nach Abs. 2 Nr. 1. als vereinbart.
5. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 47

Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis Euro		Honorarzone II von Euro bis Euro		Honorarzone III von Euro bis Euro		Honorarzone IV von Euro bis Euro		Honorarzone V von Euro bis Euro	
	25 565	2 874	3 610	3 610	4 347	4 347	5 090	5 090	5 827	5 827
30 000	3 269	4 094	4 094	4 918	4 918	5 744	5 744	6 568	6 568	7 393
35 000	3 700	4 624	4 624	5 543	5 543	6 467	6 467	7 385	7 385	8 309
40 000	4 111	5 124	5 124	6 141	6 141	7 154	7 154	8 172	8 172	9 185
45 000	4 518	5 619	5 619	6 727	6 727	7 828	7 828	8 934	8 934	10 035
50 000	4 912	6 101	6 101	7 292	7 292	8 481	8 481	9 671	9 671	10 861
75 000	6 775	8 357	8 357	9 940	9 940	11 527	11 527	13 109	13 109	14 691
100 000	8 516	10 452	10 452	12 389	12 389	14 321	14 321	16 258	16 258	18 195
150 000	11 718	14 280	14 280	16 837	16 837	19 399	19 399	21 955	21 955	24 517
200 000	14 642	17 758	17 758	20 875	20 875	23 997	23 997	27 113	27 113	30 230
250 000	17 381	21 002	21 002	24 625	24 625	28 241	28 241	31 864	31 864	35 485
300 000	19 962	24 045	24 045	28 133	28 133	32 216	32 216	36 303	36 303	40 387
350 000	22 410	26 927	26 927	31 444	31 444	35 955	35 955	40 471	40 471	44 987
400 000	24 735	29 657	29 657	34 579	34 579	39 494	39 494	44 417	44 417	49 338
450 000	26 954	32 254	32 254	37 555	37 555	42 855	42 855	48 156	48 156	53 457
500 000	29 084	34 746	34 746	40 407	40 407	46 065	46 065	51 725	51 725	57 387
750 000	38 446	45 634	45 634	52 814	52 814	60 001	60 001	67 181	67 181	74 368
1 000 000	46 193	54 575	54 575	62 955	62 955	71 332	71 332	79 713	79 713	88 094
1 500 000	63 820	74 911	74 911	86 004	86 004	97 100	97 100	108 192	108 192	119 283
2 000 000	80 496	94 064	94 064	107 633	107 633	121 207	121 207	134 775	134 775	148 344
2 500 000	96 370	112 231	112 231	128 093	128 093	143 956	143 956	159 818	159 818	175 680
3 000 000	111 639	129 652	129 652	147 663	147 663	165 675	165 675	183 687	183 687	201 699
3 500 000	126 423	146 474	146 474	166 525	166 525	186 575	186 575	206 626	206 626	226 677
4 000 000	140 808	162 808	162 808	184 809	184 809	206 806	206 806	228 806	228 806	250 807
4 500 000	154 832	178 710	178 710	202 588	202 588	226 461	226 461	250 339	250 339	274 218
5 000 000	168 563	194 249	194 249	219 935	219 935	245 623	245 623	271 310	271 310	296 996
7 500 000	233 640	267 609	267 609	301 577	301 577	335 551	335 551	369 519	369 519	403 487
10 000 000	294 697	336 115	336 115	377 533	377 533	418 957	418 957	460 375	460 375	501 794
15 000 000	408 590	463 264	463 264	517 937	517 937	572 617	572 617	627 292	627 292	681 965
20 000 000	515 368	581 913	581 913	648 458	648 458	715 009	715 009	781 553	781 553	848 098
25 000 000	617 043	694 507	694 507	771 967	771 967	849 433	849 433	926 893	926 893	1 004 357
25 564 594	628 472	707 160	707 160	785 843	785 843	864 531	864 531	943 214	943 214	1 021 902

§ 47

Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro

(2) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent vereinbart werden.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. Technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche od. der konstruktiven od. technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(4) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu je 10 Punkten
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten

4. Honorarzone IV: Objekte mit26 bis 33 Punkten
5. Honorarzone V: Objekte mit34 bis 40 Punkten

(5) Bei der Zuordnung der Verkehrsanlagen zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 mit bis zu je 5 Punkten
2. nach Absatz 3 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten
3. nach Absatz 3 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten

Die Bewertung für die Einordnung in die Honorarzonen kann nicht mit den gleichen Bewertungspunkten wie bei den Ingenieurbauwerken erfolgen. Damit würde das Kriterium „Anforderung an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektmfeld“ bei Verkehrsanlagen wie bei den Ingenieurbauwerken nur mit 5 anstatt mit 15 Punkten wie im § 53 HOAI 1996 bewertet. Umgekehrt werden die „fachspezifischen Bedingungen“, die bei den Ingenieurbauwerken berechtigterweise mit 15 Punkten bewertet werden, auch für die Verkehrsanlagen so bewertet, wo die HOAI 1996 dagegen nur 5 Punkte vorsah. Die FAG 3 schlägt vor die Bewertung des § 53 HOAI 1996 sollte wieder zu übernehmen.

3.5 Verkehrsanlagen

Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonon zugeordnet:

3.5.1 Honorarzone I:

- Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen,
- Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonon II bis V erwähnt;

3.5.2 Honorarzone II:

- Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände, Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art, Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte,
- Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen,
- einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;

3.5.3 Honorarzone III:

- Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände, schwierige Tankstellen- und Rastanlagen, innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4, schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße,
- innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt, Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen, – schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.4 Honorarzone IV:

- außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt,

(7) Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
a) Anlagen des Straßenverkehrs					
Ausserörtliche Straßen					
- ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände		x			
mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			x		
- mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				x	
- im Gebirge					x
Innerörtliche Straßen und Plätze					
- Anlieger- und Sammelstrassen		x			
- sonstige innerörtliche Straßen mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)			x		
- sonstige innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)				x	
- sonstige innerörtliche Straßen mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder sehr schwieriger städtebaulicher Situation (sehr hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)					x
Wege					
- im ebenen Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen	x				
- im bewegtem Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen		x			
- im bewegtem Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen			x		
Plätze, Verkehrsflächen					
- einfache Verkehrsflächen, Plätze außerorts	x				
- innerörtliche Parkplätze		x			
- verkehrsberuhigte Bereiche mit normalen städtebaulichen Anforderungen			x		
- verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen				x	
- Flächen für Güterumschlag Straße/Straße			x		
- Flächen für Güterumschlag in kombinierten Ladeverkehr				x	
Tankstellen, Rastanlagen					
- mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen	x				
- mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen			x		
Knotenpunkte					
- einfach höhengleich		x			
- schwierig höhengleich			x		
- sehr schwierig höhengleich				x	
- einfach höhenungleich			x		
- schwierig höhenungleich				x	
- sehr schwierig höhenungleich					x
b) Anlagen des Schienenverkehrs					
Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke					
- ohne Weichen und Kreuzungen	x				
- ohne besondere Zwangspunkte oder in wenig bewegtem Gelände		x			

innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4,

sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,

Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr,

- schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen,
- schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.5 Honorarzone V:

- schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation,

sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,

- sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen.

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			x		
- mit vielen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				x	
Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe					
- mit einfachen Spurplänen		x			
- mit schwierigen Spurplänen			x		
- mit sehr schwierigen Spurplänen				x	
c) Anlagen des Flugverkehrs					
- einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände		x			
- schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen			x		
- schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen				x	

Teil 4 – Fachplanungen

Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 1 – Tragwerksplanung	283
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 2 – Geotechnik	305
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 3 – Technische Ausrüstung (TA)	315
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 4 – Bauphysik.....	345
Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 5 – Ingenieurvermessung.....	363

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 1 – Tragwerksplanung

Die Tragwerksplanung wurde in der Facharbeitsgruppe 3 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	30.06./01.07.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	22./23.09.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	17./18.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	13./14.01.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	09./10.02.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	23./24.03.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	04.05.2011	im BMVBS Zusatztermin
8. Sitzung am	18./19.05.2011	im BMVBS

SPRECHER:

RATHERT Manfred, LBD

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2

MITGLIEDER:

BAUR Andreas, Dipl.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
BEIER-TERTEL Judith, Dr.-Ing.	LB Straßenbau NRW
CONRING Immo, Dipl.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Magdeburg
DÖRING Rolf, Dipl.-Ing.	Autobahndirektion Nordbayern, Abt. 5
EICHLER Dörthe, BOR'in	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover
ENSELEIT Dieter, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
HOFMANN Wolfgang, OAR	BMVBS, Ref. StB 18
KAHL Matthias, Dr.-Ing.	AHO Geotechnik
KUNZE Ulrich, LBD	Regierungspräsidium Tübingen
LÜBBERS Cordula, Dipl.-Ing.	LB Straßenbau NRW
MAYER Peter, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Ingenieurbauwerke/TWPL
MEINHARDT Detlef, Dipl.-Ing.	Stadtentwicklung Berlin, VI A 14
PLÄTZER Oliver, RA	Deutsche Bahn AG Frankfurt/Main
POPPINGA Hinrich, MR	BMVBS, Ref. StB 14
POWROSLO Jürgen, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
RAMBOW Danny, Dipl.-Ing.	Stadt Braunschweig
RICHTER Rüdiger, Dr.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg
RIPPERT Erich, Dr.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
RODE Ulrich, Dr.	Wasserstrassen-Neubauamt Datteln
RZONDKOWSKI Hans, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
SCHMITT Victor, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SCHNACK Wilfried, Dipl.-Ing.	AHO Geotechnik
SCHÜSSLER Maik, Dipl.-Ing.	LB Straßenwesen Hoppegarten
SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. StB 14
SEILER Josef, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SIMMENDINGER Heinz, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Wasserwirtschaft
SMEETS Peter, Dipl.-Ing.	AHO Landschaftsarchitekten
STADEL Daniel, Dipl.-Ing.	Wasserstraßen Neubauamt Helmstedt
STADELMAIER Felix, BOR	Autobahndirektion Nordbayern, SG 43
UEKERMANN Frank, Dipl.-Ing.	Garten- und Tiefbauamt, Freiburg
WACHHOLZ Thilo, BDir	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

§ 48

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,

§ xx

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Tragwerksplanung umfassen die Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke

(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Haupttragkonstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.

*Während der Diskussion in der Facharbeitsgruppe 3 wurde die Notwendigkeit gesehen, den Begriff **Tragwerk** zu definieren. Statt einer Ergänzung des § 2 Begriffsbestimmungen wird der Weg eines zusätzlichen § xx Anwendungsbereich (analog § 51 Anwendungsbereich Technische Ausrüstung) vorgeschlagen.*

§ 48

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung.

Nach Auffassung der FAG 3 würden 15 Prozent der Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung der Regelung der HOAI 1996 entsprechen. Die FAG 3 beantragt im Rahmen des Honorargutachtens die Höhe zu überprüfen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Abs. 1 nach Abs. 3 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken 90 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung.

Der alte § 48 (3) wird gestrichen. Die anrechenbaren Kosten nach Fachlosen können aus der Kostenberechnung nicht abgeleitet werden. Der Abs. 3 neu ist aus der Kostenberechnung abzuleiten.

Der von FAG 3 vorgeschlagene % Anteil bei den anrechenbaren Kosten ist Ergebnis empirischer Untersuchungen.

(4) Ergänzend zu § 11 gilt für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken:

1. § 11 Abs. 3 gilt auch für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen
2. Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, kann in begründeten Ausnahmefällen § 7 Abs. 3 Anwendung finden.

Die FAG 3 empfiehlt den Kommentar aus der Amtlichen Begründung HOAI 1996 zu § 66(1) in die neue Amtliche Begründung zu übernehmen.

(5) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 Abs. 3 sind mit einem Faktor von 0,38 zu multiplizieren.

Antrag der FAG 3: Das Honorargutachten des BMWi möge bei der Beurteilung des Faktors 0,38 auch die Leistungen der LPH 5 und 6 berücksichtigen; der Faktor würde sich dadurch erhöhen.

7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

§ 49

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13, Leistungsphase 5, überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(7) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

§ 49

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

	HOAI 2009	Vorschlag FAG 3
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	3 Prozent	3
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit.....	10 Prozent	10
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	12 Prozent	15
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit.....	30 Prozent	30
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit.....	42 Prozent	40
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit.....	3 Prozent	2
	100 Prozent	100

Σ 100%
abgebildet ist nur die neue
Gewichtung der LPH

*LPH 1 unverändert
LPH 2 unverändert
LPH 3 aufgrund der digitalen Bearbeitung sind in der LPH 3 heute weitaus mehr Informationen bereitzustellen, Verschiebung von LPH 5
LPH 4 unverändert
LPH 5 Verschiebung zu LPH 3
LPH 6 geringe Verschiebung zu LPH 3*

Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

Da der Leistungsumfang des Leistungsbildes um die Mengenermittlung und die Terminplanung erweitert wurde, schlägt die FAG 3 die Erhöhung der Honorare in der Honorartafel gem. § 50 (1) vor.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

- im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden
- im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattplanung nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen der Leistungsphase 5, überprüft
- im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

Die abweichende Bewertung der LPH 5 in den genannten Fällen mit 30 % wurde in der FAG 3 einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.

Von der Facharbeitsgruppe 3 wird einvernehmlich empfohlen die Abs. 3 und 4 ergänzend zu § 49 aufzunehmen.

zu Abs. 3: Das Erstellen der Schalpläne als Einzelleistung ist mit 20 % zu bewerten. Die Veränderung der Zeichnungserstellung (Zeichenbrett – CAD) bedingt, dass Schal-, Bewehrungs-, Stahl- und Holzbaupläne jeweils auf einer Datenbasis beruhen.

Dabei sind die Schalpläne die Grundlage für die Erstellung der weiteren Pläne. Werden die Schalpläne nicht beauftragt, muss dennoch ein wesentlicher Teil davon als Grundlage für die weiteren Pläne erarbeitet und abgestimmt werden.

zu Abs. 4: Bei geringen Bewehrungsabständen untereinander und / oder hohen Bewehrungsdichten steigt der Aufwand bei der Erstellung der Bewehrungspläne stark an (Durchdringungen Verlegeanweisungen). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die dichte Bewehrung idR. nicht durchgängig vorhanden sein wird, hatte sich die FAG 3 einvernehmlich auf die Möglichkeit eines Zuschlags von 4 % geeinigt.

(5) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Anlage 13 und Anlage 2 (2.10.1)

(Grund)Leistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner</p>	
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen - Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung - Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile - Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung - Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails - Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird - Nachweise der Erdbebensicherung

Grundleistungen	Besondere Leistungen	
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>1a+b: Klarstellung der Aufgabe</p> <p>1c: neu: Ersatz für § 3 (8)</p>
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen - Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung - Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile - Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung 	<p>2a: neu: Synchronisierung mit auch Leistungsbildern</p> <p>2e: neu: Terminplanung</p> <p>2f: neu: Ersatz für § 3 (8)</p>
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p> <p>e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht</p> <p>f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung - Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails - Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird, - Nachweise der Erdbbensicherung 	<p>3a, 3b, 3c: Text wurde beibehalten, der Inhalt der Planungsleistung muss aber detaillierter sein, um die notwendige Kostensicherheit zu erreichen</p> <p>3d: zur Erzielung von Kostensicherheit benötigt der Objektplaner die aus der Entwurfsplanung abgeleiteten Angaben zur Erstellung einer den Anforderungen und Qualitäten (2. Ebene gemäß DIN 276) entsprechenden Kostenberechnung. Insbesondere die Kosten des Betonstahls stellen eine wichtige Größe dar.</p> <p>3g: neu: Terminplanung</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

LPH 4 Genehmigungsplanung	
<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>e) Verhandlungen mit Prüfmännern und Prüfingenieuren</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz - Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen - Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen - Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) - Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht
LPH 5 Ausführungsplanung	
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten - Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten - Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau - Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
<p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*) - Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners - Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>

<p>h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>3i: neu: Ersatz für § 3 (8)</p>
LPH 4 Genehmigungsplanung		
<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung</p> <p>e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüflingenieurern oder Eigenkontrolle</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung) - Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen - Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen - Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) - Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht - Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (z.B. Fassaden) 	<p>4d: Verzicht auf Begriff „bauaufsichtlich“ → Anpassung an heutige Gegebenheiten</p> <p>4e: ohne bauaufsichtliche Prüfung ist verstärkte Eigenkontrolle notwendig</p>
LPH 5 Ausführungsplanung		
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p> <p>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüflingenieurern oder Eigenkontrolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten - Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen 	<p>5c: Textänderungen zur Klarstellung</p> <p>5e: ohne bauaufsichtliche Prüfung ist verstärkte Eigenkontrolle notwendig</p>
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe		
<p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners^{x)} - Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners - Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks <p>^{x)} diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>6a+c: Klarstellung</p>

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm - Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten - Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten
LPH 8 Objektüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen - Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen - Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische Auswertung der Güteprüfungen - Betontechnologische Beratung - Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen - Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe.
LPH 9 Dokumentation u. Objektbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners - Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten - Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten
LPH 8 Objektüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen - Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen - Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen - Betontechnologische Beratung - Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen;
LPH 9 Dokumentation u. Objektbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

§ 50

Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
10 226	1 119	1 305	1 305	1 760	1 760	2 306	2 306	2 768	2 768	2 947
15 000	1 539	1 783	1 783	2 385	2 385	3 110	3 110	3 713	3 713	3 956
20 000	1 948	2 247	2 247	2 999	2 999	3 894	3 894	4 646	4 646	4 945
25 000	2 335	2 690	2 690	3 574	3 574	4 635	4 635	5 521	5 521	5 874
30 000	2 716	3 120	3 120	4 132	4 132	5 348	5 348	6 360	6 360	6 764
35 000	3 086	3 539	3 539	4 673	4 673	6 029	6 029	7 163	7 163	7 616
40 000	3 435	3 938	3 938	5 189	5 189	6 697	6 697	7 946	7 946	8 449
45 000	3 792	4 340	4 340	5 705	5 705	7 344	7 344	8 710	8 710	9 258
50 000	4 132	4 723	4 723	6 200	6 200	7 970	7 970	9 447	9 447	10 039
75 000	5 762	6 557	6 557	8 547	8 547	10 935	10 935	12 925	12 925	13 721
100 000	7 292	8 276	8 276	10 737	10 737	13 695	13 695	16 155	16 155	17 139
150 000	10 166	11 493	11 493	14 809	14 809	18 795	18 795	22 111	22 111	23 439
200 000	12 872	14 515	14 515	18 612	18 612	23 533	23 533	27 631	27 631	29 273
250 000	15 452	17 388	17 388	22 221	22 221	28 017	28 017	32 849	32 849	34 785
300 000	17 952	20 165	20 165	25 691	25 691	32 316	32 316	37 841	37 841	40 054
350 000	20 368	22 846	22 846	29 030	29 030	36 457	36 457	42 647	42 647	45 120
400 000	22 729	25 457	25 457	32 283	32 283	40 470	40 470	47 297	47 297	50 024
450 000	25 038	28 014	28 014	35 450	35 450	44 377	44 377	51 813	51 813	54 789
500 000	27 298	30 512	30 512	38 548	38 548	48 192	48 192	56 224	56 224	59 439
750 000	38 041	42 364	42 364	53 167	53 167	66 138	66 138	76 940	76 940	81 264
1 000 000	48 166	53 503	53 503	66 836	66 836	82 834	82 834	96 173	96 173	101 504
1 500 000	67 164	74 329	74 329	92 237	92 237	113 733	113 733	131 643	131 643	138 807
2 000 000	85 039	93 876	93 876	115 959	115 959	142 467	142 467	164 555	164 555	173 386
2 500 000	102 126	112 520	112 520	138 494	138 494	169 668	169 668	195 644	195 644	206 037
3 000 000	118 606	130 468	130 468	160 118	160 118	195 700	195 700	225 352	225 352	237 212
3 500 000	134 591	147 857	147 857	181 013	181 013	220 805	220 805	253 966	253 966	267 227
4 000 000	150 174	164 787	164 787	201 308	201 308	245 143	245 143	281 665	281 665	296 276
4 500 000	165 403	181 315	181 315	221 086	221 086	268 819	268 819	308 594	308 594	324 502
5 000 000	180 330	197 500	197 500	240 424	240 424	291 932	291 932	334 859	334 859	352 028
7 500 000	251 338	274 330	274 330	331 806	331 806	400 777	400 777	458 253	458 253	481 246
10 000 000	318 266	346 554	346 554	417 271	417 271	502 132	502 132	572 849	572 849	601 137
15 000 000	443 713	481 549	481 549	576 137	576 137	689 642	689 642	784 230	784 230	822 066
15 338 756	452 187	490 667	490 667	586 864	586 864	702 301	702 301	798 498	798 498	836 978

§ 50

Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro

(2) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent vereinbart werden.

Honorarzone ff § 50

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
 - b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
 - a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
 - c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
 - d) ausgesteifte Skelettbauten,
 - e) ebene Pfahlrostgründungen,
 - f) einfache Gewölbe,
 - g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - i) einfache verankerte Stützwände,
4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
 - b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
 - c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
 - e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
 - g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
 - h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
 - j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
 - k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
 - l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
 - m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
 - n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,

(3) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Allgemeines Bewertungs-Kriterium					
- Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere - einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,	x				
- Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere - statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,		x			
- Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere - schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen,			x		
- Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere - statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,				x	
- Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere - statisch u. konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,					x
Stützwände, Verbau					
- unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen;	x				
- Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten,		x			
- Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			x		
- schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände,				x	
- Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					x
Gründung					
- Flachgründungen einfacher Art		x			
- Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
- schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen				x	
Mauerwerk					
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung		x			
- Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,			x		

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

- o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- q) schwierige, verankerte Stützwände,
- r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),
- 5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 - b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
 - c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
 - f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
 - g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
 - i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,
 - l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
 - m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
 - n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
 - o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),				x	
Gewölbe					
- einfache Gewölbe			x		
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen				x	
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke					
- Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten		x			
- Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
- schiefwinklige Einfeldplatten				x	
- schiefwinklige Mehrfeldplatten					x
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,				x	
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,					x
- Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,				x	
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,					x
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,				x	
- schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen),					x
- einfache Faltwerke ohne Vorspannung,				x	
Verbund-Konstruktionen					
- einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,			x		
- Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit,				x	
- Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,					x
Rahmen- und Skelettbauten					
- ausgesteifte Skelettbauten,			x		
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,				x	
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen,			x		
- Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,				x	
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,					x
Räumliche Stabwerke					
- räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,				x	
- schwierige räumliche Stabwerke					x
Seilverspannte Konstruktionen					
- einfache seilverspannte Konstruktionen,				x	
- seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung					
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,				x	
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Besondere Berechnungsmethoden					
- schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,				x	
- ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,					x
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,					x
Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,					x
Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist,					x
Spannbeton					
- einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			x		
- vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- vorgespannte Konstruktionen mit überdurchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Trag-Gerüste					
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,		x			
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,				x	
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,					x

(4) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 3 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Die statisch-konstruktiven Bewertungsmethoden bei der Einordnung von Tragwerken in Honorarzonen wurde beibehalten. Der in FAG 3 unternommene Versuch auch die Tragwerksplanung mit Hilfe einer Objektliste zu bestimmen, wurde wegen der zu großen Streuung der Beispiele nicht weiter verfolgt.

Die Bewertungsmerkmale wurden aber in Bezug auf ihre Anwendung bei Ingenieurbauwerken angepasst, spezifische Merkmale für Ingenieurbauwerke, wie z.B. Stütz- und Uferwände, Baugrubenverbau wurden ergänzt.

Auch die aktuellen Rechenmethoden wurden berücksichtigt: z.B. ist der Aufwand zur Berechnung von Fachwerken (mit gelenkigen Knoten) oder Stabwerken (mit biegesteifen Knoten) mit computergestützten Methoden kein vorhersehendes Kriterium mehr. Teilweise entstehen durch die neuen Texte jedoch geringere Honorarbewertungen (Einstufung in HZ), was zu Honorareinbußen führen kann.

Das Honorargutachten sollte beachten, dass Aufwandsminderungen durch verbesserte Rechenmethoden zum Teil durch die Veränderung der Honorare ausgeglichen werden.

Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 2 – Geotechnik

Die geotechnischen Leistungen (geotechnischer Bericht) wurden in der Facharbeitsgruppe 3 erarbeitet, diese tagte am

1. Sitzung am	30.06./01.07.2010	im BMVBS
2. Sitzung am	22./23.09.2010	im BMVBS
3. Sitzung am	17./18.11.2010	im BMVBS
4. Sitzung am	13./14.01.2011	im BMVBS
5. Sitzung am	09./10.02.2011	im BMVBS
6. Sitzung am	23./24.03.2011	im BMVBS
7. Sitzung am	04.05.2011	im BMVBS Zusatztermin
8. Sitzung am	18./19.05.2011	im BMVBS

SPRECHER:

RATHERT Manfred, LBD

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2

MITGLIEDER:

BAUR Andreas, Dipl.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
BEIER-TERTEL Judith, Dr.-Ing.	LB Straßenbau NRW
CONRING Immo, Dipl.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Magdeburg
DÖRING Rolf, Dipl.-Ing.	Autobahndirektion Nordbayern, Abt. 5
EICHLER Dörthe, BOR'in	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover
ENSELEIT Dieter, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke, TWPL
HOFMANN Wolfgang, OAR	BMVBS, Ref. StB 18
KAHL Matthias, Dr.-Ing.	AHO Geotechnik
KUNZE Ulrich, LBD	Regierungspräsidium Tübingen
LÜBBERS Cordula, Dipl.-Ing.	LB Straßenbau NRW
LUTZ Bernd, Prof. Dr.-Ing.	AHO Geotechnik
MAYER Peter, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
MEINHARDT Detlef, Dipl.-Ing	LB Straßenwesen Berlin
PLÄTZER Oliver, RA	Deutsche Bahn AG Frankfurt/Main
POPPINGA Hinrich, MR	BMVBS, Ref. StB 14
POWROSLO Jürgen, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
RAMBOW Danny, Dipl.-Ing.	Stadt Braunschweig
RICHTER Rüdiger, Dr.-Ing.	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg
RIPPERT Erich, Dr.-Ing.	AHO Wasserwirtschaft
RODE Ulrich, Dr.	Wasserstrassen-Neubauamt Datteln
RZONDKOWSKI Hans, Dipl.-Ing.	AHO Verkehrsanlagen
SCHMITT Victor, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SCHNACK Wilfried, Dipl.-Ing.	AHO Geotechnik
SCHÜSSLER Maik, Dipl.-Ing.	LB Straßenwesen Hoppegarten
SCHWOON Gesa, BDir'in, Dipl.-Ing.	BMVBS, Ref. StB 14
SEILER Josef, Dipl.-Ing.	AHO Ingenieurbauwerke / TWPL
SIMMENDINGER Heinz, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Wasserwirtschaft
SMEETS Peter, Dipl.-Ing.	AHO Landschaftsarchitekten
STADEL Daniel, Dipl.-Ing.	Wasserstraßen Neubauamt Helmstedt
STADELMAIER Felix, BOR	Autobahndirektion Nordbayern, SG 43
UEKERMANN Frank, Dipl.-Ing.	Garten- und Tiefbauamt, Freiburg
WACHHOLZ Thilo, BDir	Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

1.4 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für **Bodenmechanik, Erd- und Grundbau** werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnung erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,
2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten,
3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,
4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,
5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind,
6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,
7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels,
8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,
9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

(2) Das Honorar für die Leistungen der Geotechnik kann sich nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, der die Gründung zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Punkt 1.4.3 richten.

(3) Die anrechenbaren Kosten können gemäß § 48 ermittelt werden.

nicht erforderlich

(4) **Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.**

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden.

(6) **§ 11 Absatz 1 bis 3 gilt sinngemäß.**

Die Leistungen sind nach dem Gutachten Motzko / Kochendörfer als Planungsleistungen zu bewerten.

Die Leistungen sind nach einstimmiger Meinung aller Teilnehmer der FAG 3 im verbindlichen Teil zu regeln.

§ x1

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für Geotechnik umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung einschl. der Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie der Wechselwirkung mit der Umgebung.

Die FAG 3 schlägt vor in der amtlichen Begründung klarzustellen, dass Erdbauwerke, Frei-, Verkehrsanlagen von der Regelung ausgenommen sind und die Honorare frei zu vereinbaren sind, weil dafür der Leistungsumfang von den hier definierten Grundleistungen abweicht.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrundes nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen.

§ x2

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar der Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 48 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube.

(2) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) ist frei zu vereinbaren.

1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach Punkt 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistung für Gebäude und Ingenieurbauwerke umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung; Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	15 Prozent
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte	35 Prozent
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	50 Prozent

§ x3

Leistungsbild Geotechnik

(1) Grundleistungen sind die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschl. der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung bzw. auf Nachbarbauwerke und Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung dieser Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.

(2) Die Grundleistungen sind in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des x4 bewertet:

1. für die Teilleistung a) (Grundlagenermittlung u. Erkundungskonzept) mit 15 %,
2. für die Teilleistung b) (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 %,
3. für die Teilleistung c) (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 %.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Geotechnischer Bericht</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen</p> <p>b) Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte</p> <p>c) Beurteilung des Baugrunds Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (z.B. Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke Allgemeine Angaben zum Erdbau Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffen von Bestandsunterlagen - Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung - Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen - Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie z.B. Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen - Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen - Planen von Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser - Planen, fachtechnisches Betreuen und Auswerten von Probelastungen - geotechnisches Planen von Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Planung zur Sicherung von Nachbarbauwerken - Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Planungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen - Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht - Mitwirken während der Planung und / oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine - geotechnische Freigaben

Die relationale Verteilung der Prozentpunkte wurde als weiterhin angemessen empfunden.

2b:
Es wird nur noch allgemein Bezug auf „Baugrund“ genommen, zu dem auch Fels gezählt wird.

BL:
„Mitwirken bei der Bewertung“ wurde neu aufgenommen.

Honorartafel zu Leistungen für Geotechnische Leistungen

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
51 129	524	945	945	1 361	1 361	1 783	1 783	2 199	2 199	2 621
75 000	644	1 140	1 140	1 629	1 629	2 124	2 124	2 614	2 614	3 110
100 000	750	1 307	1 307	1 863	1 863	2 416	2 416	2 971	2 971	3 529
150 000	922	1 584	1 584	2 241	2 241	2 903	2 903	3 560	3 560	4 222
200 000	1 077	1 824	1 824	2 570	2 570	3 310	3 310	4 056	4 056	4 802
250 000	1 207	2 025	2 025	2 844	2 844	3 666	3 666	4 486	4 486	5 304
300 000	1 333	2 218	2 218	3 103	3 103	3 984	3 984	4 870	4 870	5 755
350 000	1 445	2 387	2 387	3 329	3 329	4 275	4 275	5 216	5 216	6 158
400 000	1 550	2 548	2 548	3 544	3 544	4 538	4 538	5 534	5 534	6 531
450 000	1 646	2 693	2 693	3 740	3 740	4 786	4 786	5 833	5 833	6 882
500 000	1 739	2 831	2 831	3 928	3 928	5 020	5 020	6 118	6 118	7 211
750 000	2 149	3 445	3 445	4 743	4 743	6 035	6 035	7 332	7 332	8 627
1 000 000	2 510	3 969	3 969	5 429	5 429	6 887	6 887	8 346	8 346	9 805
1 500 000	3 099	4 825	4 825	6 551	6 551	8 281	8 281	10 007	10 007	11 733
2 000 000	3 610	5 554	5 554	7 502	7 502	9 446	9 446	11 395	11 395	13 339
2 500 000	4 056	6 189	6 189	8 323	8 323	10 461	10 461	12 594	12 594	14 727
3 000 000	4 462	6 763	6 763	9 063	9 063	11 364	11 364	13 664	13 664	15 964
3 500 000	4 840	7 291	7 291	9 742	9 742	12 194	12 194	14 644	14 644	17 095
4 000 000	5 191	7 780	7 780	10 366	10 366	12 957	12 957	15 543	15 543	18 134
4 500 000	5 519	8 238	8 238	10 956	10 956	13 670	13 670	16 388	16 388	19 107
5 000 000	5 834	8 676	8 676	11 513	11 513	14 352	14 352	17 189	17 189	20 030
7 500 000	7 224	10 570	10 570	13 916	13 916	17 262	17 262	20 607	20 607	23 954
10 000 000	8 404	12 169	12 169	15 934	15 934	19 698	19 698	23 463	23 463	27 227
15 000 000	10 395	14 832	14 832	19 270	19 270	23 707	23 707	28 145	28 145	32 582
20 000 000	12 098	17 083	17 083	22 067	22 067	27 058	27 058	32 043	32 043	37 027
25 000 000	13 606	19 060	19 060	24 518	24 518	29 973	29 973	35 432	35 432	40 886
25 564 594	13 774	19 280	19 280	24 792	24 792	30 297	30 297	35 809	35 809	41 316

§ x4
Honorare Geotechnik

(1) Die Mindest- und Höchstsätze für die in § x3 Abs. 3 aufgeführten Grundleistungen sind in folgender Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu Leistungen für Geotechnische Leistungen

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro

(2) § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Leistungen der Geotechnik.

Für die Geotechnik war der Umbauszuschlag in der HOAI a.F. geregelt. Nach Auffassung der Facharbeitsgruppe 3 beziehen sich die Grundleistungen immer auf eine vorhandene Situation im Boden, daher ist kein Umbauszuschlag für die Geotechnik anzuwenden.

1.4.3 Honorarzone und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Honorarzone kann bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit der Baufläche.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die in Punkt 1.4.1 aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

(2) Die Honorarzone wird bei den geotechnischen Leistungen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.

(3) § 50 Absatz 4 gilt sinngemäß. Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und der Nachbarbebauung sind bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich zu berücksichtigen.

Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 3 – Technische Ausrüstung (TA)

Die technischen Anlagen (Technische Gebäudeausrüstung) wurden in der Facharbeitsgruppe 4 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

- | | | |
|---------------|-------------------|----------|
| 1. Sitzung am | 05./06.07.2010 | im BMVBS |
| 2. Sitzung am | 14./15.10.2010 | im BMVBS |
| 3. Sitzung am | 02./03.12.2010 | im BMVBS |
| 4. Sitzung am | 18./19.01.2011 | im BMVBS |
| 5. Sitzung am | 10./11.02.2011 | im BMVBS |
| 6. Sitzung am | 31.03./01.04.2011 | im BMVBS |
| 7. Sitzung am | 12./13.05.2011 | im BMVBS |

SPRECHER:

RABE Eduard BBR Ref. VS2 Gebäudetechnik

MITGLIEDER:

ARNOLD Walter, Dipl.-Ing.	Hochbauamt Frankfurt/Main
BACKER Karl-Gerhard	Deutsche Bahn AG
BRINKMANN Dietmar, Dipl.-Ing.	Wasserstrassen-Neubauamt Datteln
DÖRING Claudia, Dipl.-Ing.	AHO Technische Ausrüstung
ETTELT Bernhard, Baudir.	Autobahndirektion Südbayern
FUHRMANN Eckhard, Dipl.-Ing.	AHO Technische Ausrüstung
HAASE Reinhard	Wasserstrassen-Neubauamt Datteln
HARDKOP Jürgen, MR Dipl.-Ing.	MWEBWV NRW
KLUGE Gerd, BOR	sächs. Staatsministerium für Wirtschaft + Arbeit, Ref. 64
KNAUST Gerald, Dr.-Ing.	AHO Energieeinsparverordnung
PRELLBERG Hagen, Dipl.-Ing.	Immobilien Bremen, Abt. PS B 2
RAHN Axel C., Prof. Dipl.-Ing.	AHO Weisse Wannen
SAALMANN Rolf	Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
SÄLZER Elmar, Dipl.-Ing.	AHO Akustik u. Thermische BPHY
SCHLIMGEN Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.	Arc.büro H.J. Schlimgen Köln
SCHÜRMAN Werner, Dipl.-Ing.	AHO Technische Ausrüstung
SENTZ Dieter, Dipl.-Ing. (FH)	AHO Technische Ausrüstung
ZEIDLER Olaf, Dr.	BBR VS2/M Gebäudetechnik

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing.	Gutachter
STIFTER Daniela, Dipl.-Ing. (FH)	Gutachter

§ 51

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation

§ 51

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

*In der FAG 3 verbleibt ein **Dissens** über die Vergütung der Planungsleistungen für die Anlagen der Technischen Ausrüstung von Verkehrsanlagen.*

Es besteht nach Auffassung der AG kein Bedürfnis für verordnete preisrechtliche Regelungen der Anlagen der technischen Ausrüstung bei Verkehrsanlagen. Eine Vergütung der Anlagen der technischen Ausrüstung nach dem System der HOAI 2009 würde zu unangemessenen Ergebnissen führen, da der Aufwand für Fachplanungsleistungen der Anlagen der technischen Ausrüstung bei Verkehrsanlagen sehr unterschiedlich ist und es:

- 1. in wesentlichen Leistungsbereichen keinen Markt für Planungsbüros gibt (z.B. werden die Leistungen entweder von Signalbaufirmen /Ausrüstungsfirmen oder DB intern erbracht)*
- 2. bestehende gewerbliche Schutzrechte verhindern, dass Planungsbüros Leistungen erbringen können*
- 3. Vergütung erfolgt in Praxis nach Aufwand und nicht über anrechenbare Kosten*

Die FAG 3 beantragt im Rahmen des Honorargutachtens die geänderte Regelung des § 51 HOAI 2009 gegenüber dem § 68 HOAI 1996 zu überprüfen und festzulegen.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagengruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
2. Wärmeversorgungsanlagen
3. Lufttechnische Anlagen
4. Starkstromanlagen
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
6. Förderanlagen
7. Nutzungsspezifische Anlagen (Anlagengruppe 7.1) und verfahrenstechnische Anlagen (Anlagengruppe 7.2)
8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

zu Anlagengruppe 7:

zur besseren Abgrenzung und Verständlichkeit soll die umfangreiche Anlagengruppe 7 in Anlagengruppe 7.1 nutzungsspezifische Anlagen und in Anlagengruppe 7.2 – verfahrenstechnische Anlagen untergliedert werden.

§ 52

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nicht-öffentliche Erschließung und die technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 52

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für jedes Gebäude / Ingenieurbauwerk und jede einzelne Freianlage / Verkehrsanlage nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe oder der gleichartigen Anlagen innerhalb der Anlagengruppe 7.1 nach § 51 Abs. 2. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere Anlagen einer Anlagengruppe oder mehrere funktional gleichartige Anlagen innerhalb der Anlagengruppe 7.1, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang für unterschiedlicher Gebäude / Ingenieurbauwerke oder Freianlagen / Verkehrsanlagen geplant und bei der Ausführung überwacht werden, werden die anrechenbaren Kosten jeder Anlagengruppe oder mehrerer funktional gleichartige Anlagen innerhalb der Anlagengruppe 7.1 für die Honorarermittlung zusammengefasst.

(3) Umfasst ein Auftrag im wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Gebäude / Ingenieurbauwerke oder im Wesentlichen gleiche Freianlagen / Verkehrsanlagen geplant werden oder bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, findet §11 Abs. 3 oder 4 sinngemäß Anwendung.

(4) Anrechenbar sind auch die Kosten für die nicht-öffentliche Erschließung und die technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese plant oder ihre Ausführung überwacht.

(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

In der FAG 4 konnte kein Konsens zur Regelung der Anrechenbarkeit der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gefunden werden.

Vorschlag Auftraggebervertreter für Abs. 6 und 7:

(6) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Abs. 3 sind mit einem Faktor von 0,51 zu multiplizieren. Umfasst ein Auftrag im Bestand mitzuverarbeitende Bausubstanz, so ist für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen als Grundleistung enthalten.

(7) Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei Anlagen der Technischen Ausrüstung abweichend von § 4 (3) nicht bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, wenn für die mitzuverarbeitenden technischen Anlagen und Anlagenteile die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen gesondert beauftragt werden.

Vorschlag Auftragnehmervertreter nur für Abs. 6 (analog zur Regelung in den übrigen Leistungsbildern):

(6) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz sind mit einem Faktor von 0,51 zu multiplizieren.

Zu (6) und (7): Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz muss jeweils vertraglich vereinbart werden und ist nicht allgemein definierbar. Die Auftraggebervertreter der FAG 4 beurteilen das Berechnungsverfahren für die mvB als zu kompliziert. Ein einziger pauschaler Minderungsfaktor für die Technische Ausrüstung spiegelt die vielfältige Realität im Bestand nicht wider.

Die FAG 4 hat die Bestandsaufnahme, die zeichnerische Darstellung und das Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile einvernehmlich als Besondere Leistung im Leistungsbild Technische Ausrüstung festgelegt. Damit liegt nach Auffassung der Auftraggebervertreter eine eindeutige Definition der erforderlichen Leistungen im Bestand vor.

Diese Besondere Leistungen müssen in geeigneten Fällen alternativ beauftragt werden können. Die Anwendung der mvB soll deshalb für die Technische Ausrüstung nur als eine zweite Alternative vorgesehen werden.

Entsprechend der Handhabung in den anderen Leistungsbereichen plädieren die Auftragnehmervertreter insgesamt dafür, bei Leistungen im Bereich der Technischen Ausrüstung immer die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zu berücksichtigen. Ob im Einzelfall Besondere Leistungen, wie Bestandsaufnahme oder Nachrechnen vorhandener Anlagen dann noch zu den Grundleistungen hinzutreten müssen, ist projektspezifisch zu entscheiden (Gleichbehandlung von gleichartigen Sachverhalten).

§ 53

Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung) mit 33 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

§ 53

Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

	HOAI 2009	Vorschlag FAG 4
1. für die LPH 1 (Grundlagenermittlung) mit	3 Prozent	1 Prozent
2. für die LPH 2 (Vorplanung) mit	11 Prozent	9 Prozent
3. für die LPH 3 (Entwurfsplanung) mit	15 Prozent	17 Prozent
4. für die LPH 4 (Genehmigungsplanung) mit	6 Prozent	2 Prozent
5. für die LPH 5 (Ausführungsplanung) mit	18 Prozent	22 Prozent
6. für die LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit	6 Prozent	7 Prozent
7. für die LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit	5 Prozent	5 Prozent
8. für die LPH 8 (Objektüberwachung) mit	33 Prozent	40 Prozent
9. für die LPH 9 (Objektbetreuung) mit	3 Prozent	1 Prozent
	100 Prozent	104 Prozent

[+ 4% Pkte] entspricht der Höherbewertung der Honorare

LPH 1 Leistung unverändert, jedoch Anforderungen gesenkt
LPH 2 Leistung unverändert, jedoch Anforderungen gesenkt
LPH 3 Leistung verändert, Anforderungen erhöht, Betriebskosten + techn. Daten
LPH 4 Leistung unverändert, jedoch Anforderungen drastisch gesenkt
LPH 5 14%, + 4% M+W Prüfung + 4% S+D-Pläne
LPH 6 neu: selbstbepreistes LV + 1%
LPH 7 Leistung unverändert
LPH 8 neu: Dokumentation aus LPH 9, aufwandsbezogene Anpassung
LPH 9 Dokumentation und Überwachen der Mängelbeseitigung entfällt, ggf. mit nur 1% zu niedrig bewertet, die Koordinierungsgruppe empfiehlt die LPH 9 mit mind. 2 % zu bewerten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen nicht in Auftrag gegeben wird, mit jeweils 18 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

In der amtlichen Begründung zu § 53 Abs. 2 sollte folgende Klarstellung aufgenommen werden:

Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen und das Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung nicht in Auftrag gegeben wird, mit jeweils 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Anlage 14 und Anlage 2 (2.11)

(Grund)Leistungen	Besondere Leistungen
<p>LPH 1 Grundlagenermittlung 3%</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen</p> <p>b) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit), - Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Versuchen und Modellversuchen - Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z.B. SO₂, NO_x) - Erarbeiten optimierter Energiekonzepte
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis - Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen - Betriebskostenberechnungen -

Grundleistungen

Besondere Leistungen

LPH 1 Grundlagenermittlung	
<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und ggf. zur technischen Erschließung</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter - Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile - Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand - Durchführen von Verbrauchsmessungen - Endoskopische Untersuchungen - Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe
LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)	
<p>a) Analysieren der Grundlagen, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören z.B.: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, Zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen</p> <p>e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276 (2.Ebene) und bei der Terminplanung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches - Durchführen von Versuchen und Modellversuchen
LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, z.B. für Stoffbilanzen, etc. - Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis - Berechnung von Lebenszykluskosten

1a+b:
bei der Betrachtung von Aufgabenstellung und Planungsrandbedingungen sind Kosten- und Terminaspekte zu beachten.

2d:
im Sinne der Konkretisierung u. Klarstellung um: Mitwirken bei der Integration ergänzt

2f:
ergänzt um: Terminplanungen

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<ul style="list-style-type: none"> c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen) e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276 g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffemissionsberechnungen - Erstellen des technischen Teils eines Raum- buchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners
LPH 4 Genehmigungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden b) Zusammenstellen dieser Unterlagen c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen 	
LPH 5 Ausführungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen) c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung - Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen, Anfertigen von Stromlaufplänen

<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>	
<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p>	<p>- Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>	
<p>a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen</p> <p>b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages</p> <p>c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung</p> <p>e) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	

<p>Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern</p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen</p> <p>d) Mitwirken bei der Fortschreibung des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>		<p>5d: neu</p> <p>5f: 4 % Wert der Teilleistung</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		
<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke</p> <p>c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Mitwirken beim Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>- Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p> <p>- Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend</p>	<p>6b: ergänzt um Wartungsleistungen</p> <p>6d + 6e: neu</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		
<p>a) Mitwirken beim Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Mitwirken bei Bietergesprächen</p> <p>d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren</p> <p>f) Mitwirken beim Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung</p>	<p>- Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p> <p>- Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)</p>	<p>7a: nur „Mitwirken“, ein selbstständiges Einholen von Angeboten kommt nicht vor</p> <p>7d: neu: selbstbepreiste Leistungsverzeichnisse</p> <p>7e + 7f: ergänzt um: Mitwirken...</p>

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>	
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches</p> <p>d) Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel</p> <p>f) Rechnungsprüfung</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,</p> <p>h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle</p> <p>j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p> <p>l) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen, - Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal, - Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller, - Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV)

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) u. Dokumentation	
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten</p> <p>c) Mitwirken beim Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>d) Mitwirken bei der Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)</p> <p>e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>h) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.</p> <p>i) Mitwirken bei der Kostenfeststellung</p> <p>j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>k) Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</p> <p>l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung</p> <p>n) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung</p> <p>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen - Werksabnahmen - Fortschreiben der Ausführungspläne (z.B. Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand - Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, z.B. Aufmaß, Schlussrechnung (Ersatzvornahme) - Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (z.B. Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder CAFM-Konzepte - Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke <p>8d: offenere Definition, aber Beibehaltung des Begriffs „Bautagebuch“</p> <p>8e: neue Teilleistungen Bezug auf im § 7 (5)</p> <p>8g: präzisiert</p> <p>8i: Hinweis auf DIN 276 entbehrlich. Für Gebäude und die Techn. Ausrüstung ist gem. HOAI 2009 (s.a. amtl. Begründung zu §§ 32, 51, 52) die DIN 276 Teil 1 zu Grunde zu legen.</p> <p>8j: neue Teilleistung</p> <p>8m: ergänzt neu: Prüfen</p> <p>8n: Textanpassung</p> <p>8p: aus LPH 9 hierher verschoben</p>

<p>LPH 9 Objektbetreuung u. Dokumentation</p>	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten der Wartungsplanung und – Organisation - Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission
	<p>Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Verbrauchsmessungen; - Endoskopische Untersuchungen

<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>	
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien - Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung der Medien- und Energieverbräuche

9a:
neue Teilleistung, siehe Beschluss 29

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

§ 54

Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5 113	1 626	2 109	2 109	2 593	2 593	3 077
7 500	2 234	2 886	2 886	3 538	3 538	4 190
10 000	2 812	3 618	3 618	4 421	4 421	5 227
15 000	3 903	4 981	4 981	6 053	6 053	7 132
20 000	4 920	6 262	6 262	7 605	7 605	8 947
25 000	5 882	7 489	7 489	9 100	9 100	10 707
30 000	6 795	8 670	8 670	10 552	10 552	12 428
35 000	7 674	9 804	9 804	11 932	11 932	14 062
40 000	8 506	10 891	10 891	13 269	13 269	15 653
45 000	9 336	11 942	11 942	14 541	14 541	17 147
50 000	10 157	12 991	12 991	15 818	15 818	18 652
75 000	13 825	17 645	17 645	21 470	21 470	25 290
100 000	17 184	21 839	21 839	26 490	26 490	31 145
150 000	23 216	29 252	29 252	35 290	35 290	41 328
200 000	29 057	36 110	36 110	43 159	43 159	50 212
250 000	35 152	43 175	43 175	51 203	51 203	59 226
300 000	41 263	50 245	50 245	59 227	59 227	68 209
350 000	47 493	57 474	57 474	67 455	67 455	77 437
400 000	53 700	64 757	64 757	75 819	75 819	86 876
450 000	59 961	72 030	72 030	84 097	84 097	96 166
500 000	66 254	79 301	79 301	92 353	92 353	105 400
750 000	96 686	113 598	113 598	130 516	130 516	147 428
1 000 000	125 694	144 936	144 936	164 174	164 174	183 415
1 500 000	180 748	200 873	200 873	220 993	220 993	241 119
2 000 000	233 881	254 373	254 373	274 869	274 869	295 361
2 500 000	285 744	308 367	308 367	330 998	330 998	353 621
3 000 000	335 147	359 125	359 125	383 098	383 098	407 076
3 500 000	380 361	405 518	405 518	430 680	430 680	455 838
3 750 000	401 625	427 295	427 295	452 971	452 971	478 641
3 834 689	408 667	434 499	434 499	460 336	460 336	486 168

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

§ 54

Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro

Vorschlag FAG 4:
+ 4 % aus der inhaltlichen Veränderung des Leistungsbildes, vgl. § 53

(2) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ II), ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent vereinbart werden.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(4) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.6.1 Honorarzone I:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen,
- Heizungsanlagen mit direktbefeuelten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderungen an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art,
- einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen,
- Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,
- chemische Reinigungsanlagen,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;

3.6.2 Honorarzone II:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung),
- Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen,
- Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfah-, Einschub- und Umlaufgelenanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Send- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, Technische Anlagen für Mittelbühnen,
- Küchen und Wäschereien mittlerer Größe,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen,

Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors;

3.6.3 Honorarzone III:

- Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen,
- Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlussberechnungen,
- Beleuchtungsanlagen nach der Punkt-für-Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze,

(5) Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung	Honorarzone		
	I	II	III
Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen			
- Anlagen mit kurzen einfachen Netzen	x		
- Abwasser-, Wasser-, Gas und sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen, Trinkwasserzirkulationsanlagen, Hebeanlagen, Druckerhöhungsanlagen		x	
- Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser, Anlagen mit besonderen hygienischen Anforderungen oder neuen Techniken (z.B. Kliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen), - Gasdruckreglerstationen, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider			x
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen			
- Einzelheizgeräte, Etagenheizung	x		
- Gebäudeheizungsanlagen, mono- und bivalente Systeme (z.B. Solaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepumpenanlagen), - Flächenheizungen, - Hausstationen, - verzweigte Netze		x	
- Multivalente Systeme, - Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, Deckenstrahlheizungen (z.B. Sport- oder Industriehallen)			x
Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen			
- Einzelabluftanlagen	x		
- Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (z.B. Heizen), Druckbelüftung		x	
- Lüftungsanlagen mit mindestens 2 thermodynamischen Luftbehandlungsfunktionen (z.B. Heizen / Kühlen), Teilklimaanlagen, Klimaanlagen, - Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität (z.B. Operationsräume), - Kühlanlagen, Kälteerzeugungsanlagen ohne Prozesskälteanlagen, - Hausstationen für Fernkälte, Rückkühlanlagen			x
Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen			
- Niederspannungsanlagen mit bis zu 2 Verteilungsebenen ab Übergabe EVU, einschließlich Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterien, - Erdungsanlagen	x		
- Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (z.B. zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen), - Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilungsebenen ab Übergabe EVU, einschließlich Beleuchtungsanlagen, - zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, - Niederspannungsinstallationen einschließlich Bussystemen, - Blitzschutz- und Erdungsanlagen, soweit nicht in HZ I und HZ III erwähnt, - Außenbeleuchtungsanlagen		x	
- Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Transformatorstationen, Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. Notstromaggregate, Blockheizkraftwerke, dynamische unterbrechungsfreie Stromversorgung), - Niederspannungsanlagen mit mindestens 4 Verteilungsebenen oder mehr als 1.000 A Nennstrom, - Beleuchtungsanlagen mit besonderen Planungsanforderungen (z.B. Lichtsimulationen in aufwendigen Verfahren für Museen oder Sonderräume),			x

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

- Beleuchtungsanlagen nach der Punkt-für-Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze,
- Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, Technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen,
- Großküchen und Großwäschereien,
- medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.

Objektliste – Technischen Ausrüstung	Honorarzone		
	I	II	III
- Blitzschutzanlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)			
Anlagengruppe 5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen			
- Einfache Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten	x		
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt		x	
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. Konferenz- und Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen, Parkleitsysteme)			x
Anlagengruppe 6 Förderanlagen			
- Einzelne Standardaufzüge, Kleingüteraufzüge, Hebebühnen	x		
- Aufzugsanlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt, - Fahrtreppen und Fahrsteige, - Krananlagen, Ladebrücken, Stetigförderanlagen		x	
- Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderungen, Fassadenaufzüge, Transportanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen			x
Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen			
7.1. Nutzungsspezifische Anlagen			
- Küchentechnische Geräte, z.B. für Teeküchen,	x		
- Küchentechnische Anlagen, z.B. Küchen mittlerer Größe, Aufwärmküchen, Einrichtungen zur Speise- und Getränkeaufbereitung, -ausgabe und -lagerung (keine Produktionsküche) einschließlich zugehöriger Kälteanlagen,		x	
- Küchentechnische Anlagen, z.B. Großküchen, Einrichtungen für Produktionsküchen einschließlich der Ausgabe und Lagerung sowie der zugehörigen Kälteanlagen, Gewerbekälte für Großküchen, große Kühlräume und Kühlzellen			x
- Wäscherei- und Reinigungsgeräte, z.B. für Gemeinschaftswaschküchen,	x		
- Wäscherei- und Reinigungsanlagen, z.B. Wäschereieinrichtungen für Waschsaloons,		x	
- Wäscherei- und Reinigungsanlagen, z.B. chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe			x
- Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Einzelpraxen der Allgemeinmedizin,	x		
- Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Gruppenpraxen der Allgemeinmedizin oder Einzelpraxen der Fachmedizin, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausabteilungen, Laboreinrichtungen für Schulen		x	
- Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Kliniken, Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Laboratorien, Fertigungsbetriebe			x
- Feuerlöschgeräte, z.B. Handfeuerlöscher	x		
- Feuerlöschanlagen, z.B. manuell betätigte Feuerlöschanlagen		x	
- Feuerlöschanlagen, z.B. selbsttätig auslösende Anlagen			x
- Entsorgungsanlagen, z.B. Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche,	x		
- Entsorgungsanlagen, z.B. zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche oder Abfall, zentrale Staubsauganlagen			x

Objektliste – Technischen Ausrüstung	Honorarzone		
	I	II	III
- Bühnentechnische Anlagen, z.B. technische Anlagen für Klein- und Mittelbühnen		x	
- Bühnentechnische Anlagen, z.B. für Großbühnen			x
- Medienversorgungsanlagen, z.B. zur Erzeugung, Lagerung, Aufbereitung und Verteilung medizinischer und technischer Gase, Flüssigkeiten und Vakuum			x
- Badetechnische Anlagen, z.B. Aufbereitungsanlagen, Wellenerzeugungsanlagen, höhenverstellbare Zwischenböden			x
- Prozesswärmeanlagen, Prozesskälteanlagen, Prozessluftanlagen, z.B. Vakuumanlagen, Prüfstände, Windkanäle, industrielle Ansauganlagen			x
- Technische Anlagen für Tankstellen, Fahrzeugwaschanlagen			x
- Lagertechnische Anlagen, z.B. Regalbediengeräte (mit zugehörigen Regalanlagen), automatische Warentransportanlagen			x
- Taumittelsprühanlagen und Enteisungsanlagen		x	
- Stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen z.B. Flughäfen			x
7.2. Verfahrenstechnische Anlagen			
- Einfache Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (z.B. Belüftung, Enteisenung, Entmanganung, chemische Entsäuerung, physikalische Entsäuerung)		x	
- Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (z.B. Membranfiltration, Flockungfiltration, Ozonierung, Entarsenierung, Entaluminierung, Denitrifikation)			x
- Einfache Technische Anlagen der Abwasserreinigung (z.B. gemeinsame aerober Stabilisierung)		x	
- Technische Anlagen der Abwasserreinigung (z.B. für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen)			x
- Einfache Schlammbehandlungsanlagen (z.B. Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen)		x	
- Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung			x
- Einfache Technische Anlagen der Abwasserableitung		x	
- Technische Anlagen der Abwasserableitung			x
- Einfache Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung		x	

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

Objektliste – Technischen Ausrüstung	Honorarzone		
	I	II	III
- Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung			x
- Einfache Regenwasserbehandlungsanlagen		x	
- Einfache Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen		x	
- Komplexe Technische Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlage			x
- Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Gasen (z.B. Odorieranlage)		x	
- Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen		x	
- Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen			x
- Einfache Technische Anlagen der Abfallentsorgung (z.B. für Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien für Sonderabfälle, Anlagen für Untertagedeponien, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden)		x	
- Technische Anlagen der Abfallentsorgung (z.B. für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, multifunktionale Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe)			x
Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation			
- Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automations-systeme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration			x

für amtl. Begr.:
Anrechenbare Kosten enthalten
anteilig Sensoren, Aktoren und
Feldbussysteme; keine werks-
seitig integrierte MSR-Technik

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

1.2 Leistungen für Thermische Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,
4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

§ x1

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für Bauphysik umfassen Fachplanungen für die Objektplanung auf den Fachgebieten:

- Wärmeschutz und Energiebilanzierung
- Bauakustik (Schallschutz)
- Raumakustik

(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung umfassen Leistungen für die Planung des Wärmeschutzes von Objekten und die fachübergreifende Energiebilanzierung.

(3) Die Leistungen der Bauakustik umfassen Planungen des Schallschutzes von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch die Planung des Schutzes der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).

(4) Die Leistungen der Raumakustik umfassen Leistungen für die Planung von Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen.

(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare sind in den jeweiligen Paragraphen der Teilgebiete Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.

Die bisherigen Leistungsbilder Thermische Bauphysik (Anhang 1.2 HOAI 2009) und Schallschutz und Raumakustik (Anhang 1.3 HOAI 2009) wurden von der Facharbeitsgruppe 4 einvernehmlich vollständig neu aufgebaut. Es wurden drei neue differenzierte Leistungsbilder erarbeitet:

- *Wärmeschutz und Energiebilanzierung,*
- *Bauakustik (Schallschutz),*
- *Raumakustik.*

*Die von Seiten der AHO zu Beginn der Diskussion vorgeschlagene fachübergreifende Lösung eines einzigen Leistungsbilds **Bauklimatik** stellte sich nach eingehender Beurteilung als nicht praktikabel heraus. Eine Gliederung der Leistungen nach LPH (analog LB Gebäude bzw. Techn. Ausrüstung) wurde aber begrüßt.*

1.2.2 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach Punkt 1.2.1 Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen	40
3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes	25
4. Mitwirken des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe	15
5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung	-

gemeinsames Leistungsbild Bauphysik →
somit entfallen die Texte zu
1.3.1 Schallschutz
1.3.2 Bauakustik
1.3.4 Raumakustik

§ x2

Leistungsbild Bauphysik

(1) Die Leistungen für Bauphysik sind in folgenden Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt im Prozentsatz bewertet und können bei Bedarf durch Besondere Leistungen ergänzt oder ersetzt werden:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit | 3 Prozent |
| 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit | 20 Prozent |
| 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit | 40 Prozent |
| 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit | 6 Prozent |
| 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit | 27 Prozent |
| 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit | 2 Prozent |
| 7. für die Leistungsphase 7 (MW bei der Vergabe) mit | 2 Prozent |
| | 100 Prozent |

*In der Diskussion der Facharbeitsgruppe 4 wurde festgestellt, dass aufgrund der erheblichen Erweiterung des Leistungsbilds durch die Leistungen der Energiebilanzierung aus Sicht der Auftraggeber eine Verdoppelung der Honorartafelwerte zu vermuten ist. Die Berufsvertreter gehen von einer 2-3 fachen Erhöhung aus. **Die derzeit verpreiste Teilleistung des Leistungsbilds Thermische Bauphysik besteht lediglich im Entwurf, in der Bemessung und im Nachweis des Wärmeschutzes nach WSchVo und nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften.** Die seitens der Berufsvertreter vorgeschlagenen Honorartafelwerte für die akustischen Leistungen wurden nicht in der Facharbeitsgruppe abgestimmt.*

Bei der Bewertung der Honorare zu § x4 und § x5 ist zu berücksichtigen, dass die Teilleistung „Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch bzw. raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten“ aufgrund der Zusammenfassung in einem gemeinsamen Leistungsbild für Bauphysik / Bauakustik / Raumakustik als Grundleistung entfallen ist.

(2) Die Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung werden nach §§ x3 bewertet.

(3) Die Leistungen für Bauakustik (Schallschutz) werden nach §§ x4 bewertet.

(4) Die Leistungen für Raumakustik werden nach §§ x5 bewertet.

(5) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Planungsziele	- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe - Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerte - Schadensanalyse bestehender Gebäude - Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen
LPH 2 Vorplanung	
a) Analyse der Grundlagen b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	- Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung - Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen - Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs

f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	
LPH 3 Entwurfsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
LPH 4 Genehmigungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden b) Aufstellen der förmlichen Nachweise c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen - Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall
LPH 5 Ausführungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
<ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen 	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
<ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen von Nebenangeboten
LPH 8 Objektüberwachung u. Dokumentation	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Baustellenkontrolle - Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
LPH 9 Objektbetreuung	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen

2f + 3a:
es wird empfohlen in der Amtl. Begründung folgenden Hinweis aufzunehmen: „Rechenmodelle“ betreffen zB. die Energiebilanzierungen nach aktuell gültiger EnEV

[1] Allgemeiner Teil

[2] Flächenplanung

[3] Objektplanungen

[4] Fachplanungen

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(3) Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
255 646	596	686	686	810	810	990	990	1 113	1 113	1 203
500 000	768	912	912	1 111	1 111	1 398	1 398	1 597	1 597	1 741
2 500 000	2 083	2 416	2 416	2 853	2 853	3 512	3 512	3 949	3 949	4 281
5 000 000	3 136	3 636	3 636	4 300	4 300	5 297	5 297	5 962	5 962	6 460
25 000 000	12 989	14 436	14 436	16 369	16 369	19 268	19 268	21 200	21 200	22 648
25 564 594	13 267	14 741	14 741	16 709	16 709	19 663	19 663	21 630	21 630	23 104

§ x3

Honorare für Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach § x2 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist und nach der Honorartafel in § x3 Abs. 2.

- Die Leistungen der LPH 6 und LPH 7 sind neu hinzugefügt worden.
- Die Tabellenwerte wurden als Vorschlag gemäß AHO im unteren Bereich stärker und im oberen Bereich weniger stark angehoben.
- Im Leistungsbild wurden die Leistungen zur Energiebilanzierung ergänzt.

(2) Honorare für die in § x2 aufgeführten Leistungen für die Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind anhand der folgenden Honorartafel zu bestimmen:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz und Energiebilanzierung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
250.000	3.424	4.089	4.089	6.137	6.137	7.911	7.911	9.592	9.592	10.882
300.000	3.482	4.158	4.158	6.211	6.211	8.010	8.010	9.706	9.706	11.010
350.000	3.539	4.226	4.226	6.285	6.285	8.110	8.110	9.820	9.820	11.139
400.000	3.597	4.295	4.295	6.359	6.359	8.209	8.209	9.935	9.935	11.267
450.000	3.655	4.363	4.363	6.433	6.433	8.308	8.308	10.049	10.049	11.395
500.000	3.712	4.432	4.432	6.507	6.507	8.407	8.407	10.164	10.164	11.524
1.000.000	4.288	5.116	5.116	7.245	7.245	9.398	9.398	11.307	11.307	12.807
1.500.000	4.864	5.800	5.800	7.984	7.984	10.390	10.390	12.451	12.451	14.090
2.000.000	5.441	6.485	6.485	8.722	8.722	11.381	11.381	13.595	13.595	15.374
2.500.000	6.017	7.169	7.169	9.460	9.460	12.373	12.373	14.739	14.739	16.657
3.000.000	6.593	7.854	7.854	10.199	10.199	13.364	13.364	15.883	15.883	17.941
3.500.000	7.169	8.538	8.538	10.937	10.937	14.355	14.355	17.027	17.027	19.224
4.000.000	7.745	9.223	9.223	11.676	11.676	15.347	15.347	18.171	18.171	20.508
4.500.000	8.321	9.907	9.907	12.414	12.414	16.338	16.338	19.315	19.315	21.791
5.000.000	8.897	10.591	10.591	13.153	13.153	17.330	17.330	20.459	20.459	23.074
10.000.000	14.658	17.436	17.436	20.537	20.537	27.244	27.244	31.898	31.898	35.908
15.000.000	20.419	24.280	24.280	27.921	27.921	37.158	37.158	43.336	43.336	48.742
20.000.000	26.181	31.125	31.125	35.305	35.305	47.072	47.072	54.775	54.775	61.576
25.000.000	31.942	37.969	37.969	42.690	42.690	56.986	56.986	66.214	66.214	74.411
30.000.000	37.703	44.814	44.814	50.074	50.074	66.900	66.900	77.653	77.653	87.245

Tabelle
Vorschlag AHO

(3) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent vereinbart werden.

- Die Facharbeitsgruppe 4 empfiehlt aufgrund der zunehmenden Bedeutung der energetischen Sanierung von Bestandsobjekten zur Erreichung von Klimazielen für alle Fachbereiche der Bauphysik einen Umbauszuschlag anzusetzen.*
- In der Koordinierungsgruppe blieb die Anwendbarkeit des Umbauszuschlags für die Bauphysik strittig (Beschluss Nr. 32).*

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der das Objekt nach Punkt 1.3.3 zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel unter Punkt 1.3.3 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
255 646	1 766	2 025	2 025	2 329	2 329	2 683
300 000	1 942	2 230	2 230	2 567	2 567	2 961
350 000	2 135	2 451	2 451	2 823	2 823	3 255
400 000	2 323	2 662	2 662	3 071	3 071	3 538
450 000	2 506	2 871	2 871	3 310	3 310	3 809
500 000	2 670	3 062	3 062	3 533	3 533	4 074
750 000	3 462	3 971	3 971	4 580	4 580	5 279
1 000 000	4 171	4 782	2 329	5 512	5 512	6 355
1 500 000	5 433	6 229	2 567	7 187	7 187	8 284
2 000 000	6 564	7 527	2 823	8 685	8 685	10 009
2 500 000	7 605	8 724	8 724	10 065	10 065	11 604
3 000 000	8 581	9 844	9 844	11 351	11 351	13 086
3 500 000	9 501	10 898	10 898	12 570	12 570	14 487
4 000 000	10 382	11 905	11 905	13 734	13 734	15 828
4 500 000	11 224	12 876	12 876	14 848	14 848	17 114
5 000 000	12 034	13 803	13 803	15 923	15 923	18 355
7 500 000	15 740	18 053	18 053	20 822	20 822	24 000
10 000 000	19 061	21 864	21 864	25 213	25 213	29 068
15 000 000	24 957	28 628	28 628	33 017	33 017	38 060
20 000 000	30 230	34 676	34 676	39 993	39 993	46 107
25 000 000	35 080	40 237	40 237	46 407	46 407	53 496
25 564 594	35 624	40 860	40 860	47 125	47 125	54 325

§ x4

Honorare für Leistungen der Bauakustik

(1) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung.

(2) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gem. § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,73 zu mindern.

Die Berücksichtigung der mvB bei den anrechenbaren Kosten wurde in der Koordinierungsgruppe für einzelne Leistungsbereiche nicht abschließend abgestimmt. Hierzu zählen auch die Leistungen der Bauphysik.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(4) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § x2 aufgeführten Leistungen der Bauakustik sind in der folgenden Honorartafel für Leistungen der Bauakustik festgelegt:

- die vorhandene Tabelle war zunächst um 20/100 zu mindern, da die Überwachung der Ausführung (Anlage 1.3.2 Nr. 5 = LPH 8) entfällt
- danach war wegen des veränderten Leistungsumfangs eine Anpassung vorzunehmen
- neu zu erstellen sind z.B. in LPH 3 Übersichtspläne akustisch relevanter Bauteile
- Mehrleistungen gegenüber HOAI 2009 durch erhebliche Zunahme der Abstimmungen, Mitwirken bei Ausschreibungen, Prüfen von Angeboten.

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
250.000	1.749	2.009	2.009	2.311	2.311	2.667
300.000	1.942	2.230	2.230	2.567	2.567	2.961
350.000	2.135	2.451	2.451	2.823	2.823	3.255
400.000	2.323	2.662	2.662	3.071	3.071	3.538
450.000	2.506	2.871	2.871	3.310	3.310	3.809
500.000	2.670	3.062	3.062	3.533	3.533	4.074
1.000.000	4.171	4.782	4.782	5.512	5.512	6.355
1.500.000	5.433	6.229	6.229	7.187	7.187	8.284
2.000.000	6.564	7.527	7.527	8.685	8.685	10.009
2.500.000	7.605	8.724	8.724	10.065	10.065	11.604
3.000.000	8.581	9.844	9.844	11.351	11.351	13.086
3.500.000	9.501	10.898	10.898	12.570	12.570	14.487
4.000.000	10.382	11.905	11.905	13.734	13.734	15.828
4.500.000	11.224	12.876	12.876	14.848	14.848	17.114
5.000.000	12.034	13.803	13.803	15.923	15.923	18.355
10.000.000	19.061	21.864	21.864	25.213	25.213	19.068
15.000.000	24.957	28.628	28.628	33.017	33.017	38.060
20.000.000	30.230	34.676	34.676	39.993	39.993	46.107
25.000.000	35.080	40.237	40.237	46.407	46.407	53.496
30.000.000	39.930	45.798	45.798	52.821	52.821	60.885

Tabelle
Vorschlag AHO

(5) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent vereinbart werden.

Die Facharbeitsgruppe 4 empfiehlt aufgrund der zunehmenden Bedeutung der energetischen Sanierung von Bestandsobjekten zur Erreichung von Klimazielen für alle Fachbereiche der Bauphysik einen Umbauszuschlag anzusetzen. In der Koordinierungsgruppe blieb die Anwendbarkeit des Umbauszuschlags für Leistungen der Bauphysik strittig (Beschluss Nr. 32).

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

- Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauphysik, insbesondere Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau,
- Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen,
- Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen,
- Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Universitäten und Hochschulen,
- Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Gebäude für Erholung, Kur und Genesung,
- Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;

3. Honorarzone III:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen,
- Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung,
- Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der
- Versorgungseinrichtungen,
- Theater-, Konzert- und Kongressgebäude,
- Tonstudios und akustische Messräume.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die nach Absatz 1 aufgeführten Leistungen für Bauakustik ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

(5) Die Honorarzone wird bei der Bauakustik aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Art der Nutzung
2. Anforderungen des Immissionsschutzes
3. Anforderungen des Emissionsschutzes
4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen
5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung
6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung

Durch den Gutachter werden die vorstehenden Bewertungsmerkmale vorgeschlagen. Die Bewertungsmerkmale wurden in der FAG 4 nicht behandelt und abgestimmt.

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach Punkt 1.3.6 und 1.3.7 zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel nach Punkt 1.3.6 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, geteilt durch den Brutto-rauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraums sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien des betreffenden Innenraums sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

(4) Honorare für die in Punkt 1.3.5 Absatz 1 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen ab 51 129 Euro können sich an der folgenden Honorartafel ausrichten:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
51 129	1 192	1 552	1 552	1 912	1 912	2 267	2 267	2 627	2 627	2 987
100 000	1 370	1 783	1 783	2 192	2 192	2 605	2 605	3 014	3 014	3 428
150 000	1 546	2 010	2 010	2 473	2 473	2 930	2 930	3 394	3 394	3 858
200 000	1 712	2 224	2 224	2 742	2 742	3 255	3 255	3 773	3 773	4 287
250 000	1 877	2 439	2 439	3 007	3 007	3 570	3 570	4 138	4 138	4 700
300 000	2 047	2 659	2 659	3 271	3 271	3 883	3 883	4 496	4 496	5 108
350 000	2 198	2 860	2 860	3 271	3 271	4 182	4 182	4 844	4 844	5 506
400 000	2 356	3 062	3 062	3 769	3 769	4 479	4 479	5 185	5 185	5 892
450 000	2 516	3 266	3 266	4 021	4 021	4 772	4 772	5 526	5 526	6 277
500 000	2 662	3 461	3 461	4 260	4 260	5 063	5 063	5 863	5 863	6 662
750 000	3 403	4 423	4 423	5 437	5 437	6 458	6 458	7 472	7 472	8 493
1 000 000	4 104	5 334	5 334	6 564	6 564	7 798	7 798	9 028	9 028	10 258
1 500 000	5 454	7 086	7 086	8 719	8 719	10 355	10 355	11 988	11 988	13 619
2 000 000	6 745	8 768	8 768	10 787	10 787	12 811	12 811	14 828	14 828	16 851
2 500 000	7 997	10 396	10 396	12 794	12 794	15 193	15 193	17 591	17 591	19 989
3 000 000	9 226	11 994	11 994	14 762	14 762	17 162	17 162	19 293	19 293	21 060
3 500 000	10 434	13 561	13 561	16 693	16 693	19 193	19 193	21 949	21 949	23 077
4 000 000	11 625	15 109	15 109	18 594	18 594	21 162	21 162	23 949	23 949	25 052
4 500 000	12 799	16 636	16 636	20 473	20 473	23 162	23 162	26 162	26 162	28 162
5 000 000	13 961	18 151	18 151	22 336	22 336	25 162	25 162	28 162	28 162	30 162
7 500 000	19 644	25 534	25 534	31 426	31 426	36 426	36 426	43 209	43 209	49 100
7 669 378	20 028	26 035	26 035	32 041	32 041	38 048	38 048	44 054	44 054	50 061

§ x5

Honorare für Leistungen der Raumakustik

(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen zur Raumakustik erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 2 und 3, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in § x5 Abs. 4.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung, geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraums sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276, KGR 610) des betreffenden Innenraums.

(3) Anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 (3) sind mit einem Faktor von 0,73 zu mindern.

Die Berücksichtigung der mvB bei den anrechenbaren Kosten wurde durch die Koordinierungsgruppe für einzelne Leistungsbereiche nicht abschließend abgestimmt. Hierzu zählen auch die Leistungen der Bauphysik.

- die vorhandene Tabelle war zunächst um 15/100 zu mindern, da die Überwachung der Ausführung entfällt und
- danach um 6 / 100 anzuheben, da die LPH 4 dazugekommen ist

(4) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § x2 aufgeführten Leistungen der Raumakustik sind in der folgenden Honorartafel festgelegt:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
50.000	1.010	1.315	1.315	1.620	1.620	1.920	1.920	2.225	2.225	2.530
100.000	1.165	1.516	1.516	1.863	1.863	2.214	2.214	2.562	2.562	2.914
150.000	1.314	1.709	1.709	2.102	2.102	2.491	2.491	2.885	2.885	3.279
200.000	1.455	1.890	1.890	2.331	2.331	2.767	2.767	3.207	3.207	3.644
250.000	1.595	2.073	2.073	2.556	2.556	3.035	3.035	3.517	3.517	3.995
300.000	1.740	2.260	2.260	2.780	2.780	3.301	3.301	3.822	3.822	4.342
350.000	1.868	2.431	2.431	2.993	2.993	3.555	3.555	4.117	4.117	4.680
400.000	2.003	2.603	2.603	3.204	3.204	3.807	3.807	4.407	4.407	5.008
450.000	2.139	2.776	2.776	3.418	3.418	4.056	4.056	4.697	4.697	5.335
500.000	2.263	2.942	2.942	3.621	3.621	4.304	4.304	4.984	4.984	5.663
1.000.000	3.488	4.534	4.534	5.579	5.579	6.628	6.628	7.674	7.674	8.719
1.500.000	4.636	6.023	6.023	7.411	7.411	8.802	8.802	10.190	10.190	11.576
2.000.000	5.733	7.453	7.453	9.169	9.169	10.889	10.889	12.604	12.604	14.323
2.500.000	6.797	8.837	8.837	10.875	10.875	12.914	12.914	14.952	14.952	16.991
3.000.000	7.842	10.195	10.195	12.548	12.548	14.896	14.896	17.249	17.249	19.601
3.500.000	8.869	11.527	11.527	14.189	14.189	16.845	16.845	19.507	19.507	22.165
4.000.000	9.881	12.843	12.843	15.805	15.805	18.771	18.771	21.733	21.733	24.694
4.500.000	10.879	14.141	14.141	17.402	17.402	20.669	20.669	23.930	23.930	27.192
5.000.000	11.867	15.428	15.428	18.986	18.986	22.548	22.548	26.104	26.104	29.666
10.000.000	15.816	20.546	20.546	25.274	25.274	30.027	30.027	34.776	34.776	39.506
15.000.000	19.765	25.664	25.664	31.562	31.562	37.506	37.506	43.448	43.448	49.346
20.000.000	23.714	30.782	30.782	37.850	37.850	44.985	44.985	52.119	52.119	59.187

Vorschlag AHO

(5) Ergänzend zu § 6 Abs. 2 kann bei Umbauten und Modernisierungen gem. § 2 Nr. 6 und Nr. 7 bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (HZ III), ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent vereinbart werden.

Die FAG 4 empfiehlt aufgrund der zunehmenden Bedeutung der energetischen Sanierung von Bestandsobjekten zur Erreichung von Klimazielen für alle Fachbereiche der Bauphysik einen Umbauzuschlag anzusetzen. In der Koordinierungsgruppe blieb die Anwendbarkeit des Umbauzuschlags für die Bauphysik strittig (Beschluss Nr. 32).

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen beider raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

10. Honorarzone I:

Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen

11. Honorarzone II:

Innenräume mit geringen Planungsanforderungen

12. Honorarzone III:

Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen

13. Honorarzone IV:

Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen

14. Honorarzone V:

Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen

(2) Bewertungsmerkmale können sein:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung
4. akustische Nutzungsart des Innenraums
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in Punkt 1.3.6 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

(1) Honorarzone I:

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen

(2) Honorarzone II:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1 000 m³, Großraumbüros

(3) Honorarzone III:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1 500 m³, Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3 000 m³

(4) Honorarzone IV:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1 500 m³, Mehrzweckhallen bis 3 000 m³, Filmtheater und Kirchen über 3 000 m³;

(5) Honorarzone V:

Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3 000 m³, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Messräume.

(6) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den im Abs. 7 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen
2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Planungsanforderungen
3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen
4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Planungsanforderungen
5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen

(7) Bewertungsmerkmale sind:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung
4. akustische Nutzungsart des Innenraums
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums

(8) Objektliste für raumakustische Planung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objektliste – raumakustische Planung	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen	x				
Großraumbüros		x			
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume					
- bis 500 m ³		x			
- 500 bis 1.500 m ³			x		
- über 1.500 m ³				x	
Filmtheater					
- bis 1.000 m ³		x			
- 1.000 bis 3.000 m ³			x		
- über 3.000 m ³				x	
Kirchen					
- bis 1.000 m ³		x			
- 1.000 – 3.000 m ³			x		
- über 3.000 m ³				x	
Sporthallen, Turnhallen					
- nicht teilbar, bis 1.000 m ³		x			
- teilbar, bis 3.000 m ³			x		
Mehrzweckhallen					
- bis 3.000 m ³				x	
- über 3.000 m ³					x
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser					x
Tonaufnahmeräume, akustische Messräume					x
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften					x

(9) § 50 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Teil 4 – Fachplanung Abschnitt 5 – Ingenieurvermessung

Die Ingenieurvermessung wurde in der Facharbeitsgruppe 5 erarbeitet, diese tagte an folgenden Terminen:

1. Sitzung am	07.07.2010	in Frankfurt am Main
2. Sitzung am	15./16.09.2010	in BMVBS
3. Sitzung am	23./24.11.2010	in Frankfurt am Main
4. Sitzung am	09./10.02.2011	in Frankfurt am Main
5. Sitzung am	24.02.2011	in Frankfurt am Main
6. Sitzung am	29./30.03.2011	im AHO, Berlin
7. Sitzung am	19./20.04.2011	in Frankfurt am Main
8. Sitzung am	11./12.05.2011	im BMVBS
9. Sitzung am	23./24.05.2011	im BMVBS

SPRECHERIN:

HUSEN Brigitte, Dr. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Münster

MITGLIEDER:

ADAM Matthias, Dipl.-Ing. Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Mitte, Hannover
BÖLTER Frank, Dipl.-Ing. Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster

FAHLBUSCH Thomas, Dr. Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 9, Landesstelle für Straßentechnik, Stuttgart

GUROK Axel, Dipl.-Ing. Amt für Geoinformation, Paderborn

MEYER-DIETRICH Klaus, Dipl.-Ing. AHO, FK Vermessung

PFLÜGER Wolfgang, Dipl.-Ing. Leistungszentrum Vermessung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart

WITTIG Jürgen, Dipl.-Ing. Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG:

LECHNER Hans, Univ.-Prof.- Dipl.-Ing. Gutachter

STEFAN Günther, Dipl.-Ing. Arch. Gutachter

Kurzfassung der Ergebnisse:

- *Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder*
- *Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen aus dem Hoch- und Tiefbau*
- *Anpassung an das liberalisierte Bauordnungsrecht*
- *Entkopplung der Honorare von den Baukosten (für die Planungsbegleitende Vermessung)*
- *Aufnahme der Vermessungen für Flächenplanungen*
- *Berücksichtigung der Anforderung an die Ingenieurvermessung für das „Bauen im Bestand“*

Die Aufgaben der Facharbeitsgruppe 5 bestanden in der Aktualisierung der Leistungsbilder, der Aktualisierung der Honorarzonen, der Überprüfung von Regelungen der Allgemeinen Vorschriften und der Korrektur von inhaltlichen und redaktionellen Fehlern in Einzelregelungen und Verordnungen.

Bei der Erarbeitung des Formulierungsvorschlages für die Neufassung der HOAI hat die Facharbeitsgruppe folgende Ziele verfolgt:

- Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen aus dem Hoch- und Tiefbau
- Anpassung an das liberalisierte Bauordnungsrecht
- Entkopplung der Honorare von den Baukosten (für die Planungsbegleitende Vermessung)
- Aufnahme der Vermessungen für Flächenplanungen
- Berücksichtigung der Anforderung an die Ingenieurvermessung für das „Bauen im Bestand“

Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder

Mit der Überarbeitung wurden überholte Arbeitsmethoden aus der HOAI 1991, die teils auf die HOAI 1985 zurückgehen (wie beispielsweise die ausschließliche Aufnahme von Gelände-Querprofilen), beseitigt und die Leistungsbilder an die dem Stand der Technik entsprechenden Mess- und Auswertungsmethoden angepasst.

Es wurde davon abgegangen, die anzuwendende Methode (z.B. tachymetrisch oder photogrammetrisch) vorzugeben. Stattdessen wird das Leistungsbild „methodenneutral“ beschrieben.

Mit der Anpassung an den Stand der Technik verbunden ist der Übergang von „Plänen“ zu „Daten“ sowie von „Festpunkten“ zu einem „geodätischen Raumbezug“, um beispielsweise auch satellitengestützte Messmethoden zu berücksichtigen.

Aus der aktuellen Arbeitsmethode resultiert auch eine Änderung in der zeitlichen Abfolge der Leistungserbringung, deren Auswirkungen in der Gliederung der Leistungsbilder berücksichtigt wurde.

Aufnahme der Vermessungen für Flächenplanungen

Um zu gewährleisten, dass gleichwertige Leistungen gleich honoriert werden, ist eine durchgängige und einheitliche Systematik für alle Planungsbegleitenden Vermessungen notwendig.

Die Facharbeitsgruppe 5 hat ein Modell erarbeitet, bei dem durch einen Flächenansatz für die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung eine Entkoppelung von den anrechenbaren Kosten möglich wird.

Daher beantragte die Facharbeitsgruppe 5 folgende Beschlussfassung durch das Koordinierungsgremium:

Die Facharbeitsgruppe 5 stellt den Antrag, die „Planungsbegleitende Vermessung“ neben der Planung für Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen auch auf die Flächenplanung auszudehnen.

Sachverhalt:

Nach der amtlichen Begründung zur HOAI 1991 wurde damals die Verordnung auch auf Vorschriften für vermessungstechnische Leistungen ausgedehnt, „die im Zusammenhang mit der Planung und Bauausführung

eines Objektes erbracht werden, also ausgedehnt auf Gebäude, bestimmte Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.“

Im Laufe der Jahre hat sich die Technik in der Planungspraxis stark gewandelt. Für nahezu alle Planungsvorgänge werden vermessungstechnische Planungsgrundlagen benötigt, die heute fast ausschließlich in digitaler Form (CAD) erstellt werden. Die aktuellen Aufnahme- und Auswertungsverfahren für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und für Flächenplanungen sind gleich, der Aufwand ist vergleichbar groß.

Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, warum die „Entwurfsvermessung“ (Pkt. 1.5.2 HOAI 2009) für eine Straßenplanung anders gewertet wird, als die gleiche „Entwurfsvermessung“ für eine Flächenplanung, die unter Umständen sogar das gleiche Planungsgebiet abdeckt. Besonders deutlich wird der Widerspruch, wenn man sich die beiden unterschiedlichen Verfahren zur Schaffung des Baurechts bei Straßen vor Augen führt:

- *Honorar für die Entwurfsvermessung bei der Straßenplanung im Rahmen eines „Planfeststellungsverfahrens“ nach Nr. 1.5.2 HOAI 2009 und*
- *Honorar für die Entwurfsvermessung bei einer Flächen- und der gleichen Straßenplanung im Rahmen eines „Bauleitplanverfahrens“ seit der HOAI 2009 ungerichtet und früher nach der HOAI 1996 gem. § 100 „Sonstige Leistungen“*

Begründung:

Die FAG 5 hat ein Modell erarbeitet, bei dem durch einen Flächenansatz für die Honorierung der „Planungsbegleitenden Vermessung“ (alt „Entwurfsvermessung“) eine Entkoppelung von den anrechenbaren Kosten möglich wird. Die zu beplanende Fläche ist der maßgebende Parameter für die Honorarfindung bei der „Planungsbegleitenden Vermessung“. Diese Systematik sollte durchgängig und einheitlich für alle „Planungsbegleitenden Vermessungen“ gelten. – Gleichwertige Leistungen müssen gleich honoriert werden.

Anpassung an das liberalisierte Bauordnungsrecht

Durch die Liberalisierung im Bauordnungsrecht und den Rückzug der Bauaufsichtsbehörden aus dem Prüfungsbereich werden höhere Ansprüche an die Planer gestellt, die insbesondere aus der Verlagerung der Verantwortung resultieren. Für die Ingenieurvermessung wurden die Planungsbegleitende Vermessung und die Bauvermessung diesen neuen Anforderungen angepasst.

Entkopplung der Honorare von den Baukosten

Eine generelle Entkopplung der Honorare von den Baukosten für die Ingenieurvermessung wurde untersucht. Der Flächenansatz für die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung hat sich als tauglich erwiesen, der Flächenansatz für die Bauvermessung wurde schließlich verworfen:

Nach eingehender Diskussion beschloss die FAG 5 die Planungsbegleitende Vermessung zukünftig auf der Grundlage eines Flächenansatzes zu honorieren und begründete dies wie folgt:

- Der Ansatz über anrechenbare Kosten gibt den Aufwand für vermessungstechnische Leistungen insbesondere für unterschiedliche Bauvorhaben nicht korrekt wieder. Deutlich wird dies z.B. im Hochbau bei Hochhäusern und bei aufwändigen Ingenieurbauwerken

- Lösbar wäre diese Diskrepanz über unterschiedliche Tabellen für unterschiedliche Anforderungen bzw. Differenzierung in unterschiedliche Fallkonstellationen. Dies wird als praxisfern abgelehnt.
- Hinzu kommt das praktische Problem, dass vermessungstechnische Leistungen teilweise zu einem Zeitpunkt angefordert werden, zu dem die Planung noch nicht so weit verfestigt ist, dass die Baukosten ansatzweise ermittelt werden könnten und eine Kostenvereinbarung schwierig ist.
- Der Ansatz über die Fläche wird gewählt, da der tatsächliche Aufwand für „Planungsbegleitende Vermessungen“ deutlich zutreffender abgebildet wird. Gleichzeitig ist dies ein transparenter, leicht nachvollziehbarer und leicht anwendbarer Ansatz.

Vereinheitlichung von Leistungsbild und Honorarregelung für Hochbau und Tiefbau

Anwendungsunsicherheiten konnten durch die Aufteilung der bisherigen Leistungsphase „vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne“ beseitigt werden.

Berücksichtigung der Anforderungen für das „Bauen im Bestand“

Die höheren Anforderungen an die Planungsbegleitende Vermessung im Bestand werden durch den neuen Honorierungsansatz berücksichtigt.

Honorarregelung Planungsbegleitende Vermessung

Für die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung wird eine Entkopplung von den Baukosten vorgeschlagen und ein Flächenansatz eingeführt. Über die Flächengröße und die Punktdichte werden Verrechnungseinheiten ermittelt. Bezüglich der im Einzelfall notwendigen Punktdichte ist vor der Auftragserteilung eine Vereinbarung zu treffen.

Die Verringerung des Leistungsumfanges des Leistungsbildes Planungsbegleitende Vermessung wurde rechnerisch berücksichtigt.

Die Verrechnungseinheiten dienen als weitere Eingangsgröße in die bestehende Honorartafel. Damit kann mit derselben Honorartafel das Honorar sowohl für die Bauvermessung als auch für die Planungsbegleitende Vermessung ermittelt werden.

Mit einem flächenbezogenen Ansatz werden auch Tabellenwerte für Verrechnungseinheiten kleiner 125 benötigt. Aus diesem Grund wurde die bisherige Honorartabelle um diesen Bereich erweitert, für den kein unmittelbarer Bezug von Verrechnungseinheiten zu anrechenbaren Kosten gegeben ist. Nach dem alten Modell der anrechenbaren Kosten waren die Honorare erst für anrechenbare Kosten ab 51.129,- € verordnet, während es keine Flächenbegrenzung nach unten gab. Die Baukosten für Projekte auf kleinen Grundstücken (mit z.B. 500 m²) können jedoch hohe Werte erreichen. Die Honorare für diese Projekte würden ohne Erweiterung der Tabelle nach unten unbepreist bleiben.

Die vorgeschlagene Honorarregelung stellt nach Auffassung der Facharbeitsgruppe ein schlüssiges, plausibles und praktikables Konzept dar.

Es handelt sich um einen Honorierungsvorschlag, der auf einer ersten Näherung beruht und noch eine intensive Überprüfung auf der Grundlage umfangreichen Zahlenmaterials durch die Auftraggeber- und Auftragnehmer-Seite erfordert.

Insbesondere die unteren Tabellenwerte sind dahingehend zu prüfen, ob die Honorierung auch die Erstellung eines Lageplans für einen Standardbauplatz erfasst.

Des Weiteren ist noch eine Honorarfortschreibung über einen geeigneten Index festzulegen.

Honorarregelung Bauvermessung

Die Honorartafel für die Bauvermessung bleibt unverändert, bis auf die Rundung der oberen und unteren Tafelwerte (unrunde Werte aus der Euro-Umrechnung). Durch die Anpassung des Leistungsbildes Bauvermessung wird das Gesamthonorar nicht berührt.

Die Facharbeitsgruppe kann die bisherige Abminderung nach 1.5.7 (3) bei Gebäuden nicht nachvollziehen. Dieser Punkt sollte in dem nachfolgenden Gutachten zur Honorierung verifiziert werden.

Kombination von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Vermessungsleistungen

In der Praxis kommt es in seltenen Fällen vor, dass hoheitliche Katastervermessungen in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit Absteckungen ausgeführt werden und die hoheitlichen Vermessungen auf der Grundlage der Gebührenordnungen der Länder, jedoch Absteckungen nach der HOAI honoriert werden.

Es wurde erörtert, ob in solchen Fällen eine Ermäßigung der HOAI-Honorare möglich ist. Die Facharbeitsgruppe kam zum Schluss, dass dies durch eine angemessene Bewertung der Grundleistungen in Prozenten möglich ist.

Vermessungsleistungen für Wasserstraßen

Es ist unklar, ob gemäß HOAI (2009) die vermessungstechnischen Leistungen für Wasserstraßen der Planungsbegleitenden Vermessung und der Bauvermessung zuzuordnen sind oder den Sonstigen vermessungstechnischen Leistungen.

Die Formulierungen sind seit der HOAI (1991) in § 97 Abs. 5 und § 98 Abs. 3 nicht eindeutig, da nicht zu erkennen ist, ob die Wasserstraßen zum Anwendungsbereich nach § 97 Abs. 1 oder nach § 98 Abs. 1 gehören. Es bestehen Unterschiede in der Formulierung und Zeichensetzung. Diese Formulierungen sind weitgehend unverändert in die HOAI (2009) übernommen worden.

Auch die amtliche Begründung zur HOAI (1996) sorgt nicht für Klarheit: „Durch die Änderung der Zeichensetzung in Abs. 5 (5. ÄndVO) wird klargestellt, dass nur Wasserstraßen von der freien Honorarvereinbarung bzw. von der Honorierung nach Zeithonorar ausgenommen sind. Die bisherige Zeichensetzung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt.“ Dies deutet darauf hin, dass die Vermessung für Wasserstraßen bis 2009 dem festverpreisten Teil zuzurechnen waren.

Die Bundeswasserstraßenverwaltung hält die verbindliche Verpreisung mit Honorartafeln für nicht anwendbar. Bei Wasserstraßen sind sowohl Land- als auch Wasserflächen betroffen. Es liegen Besonderheiten vor, die es nicht erlauben, die sonst üblichen Maßstäbe für die Ermittlung des Honorars anzuwenden.

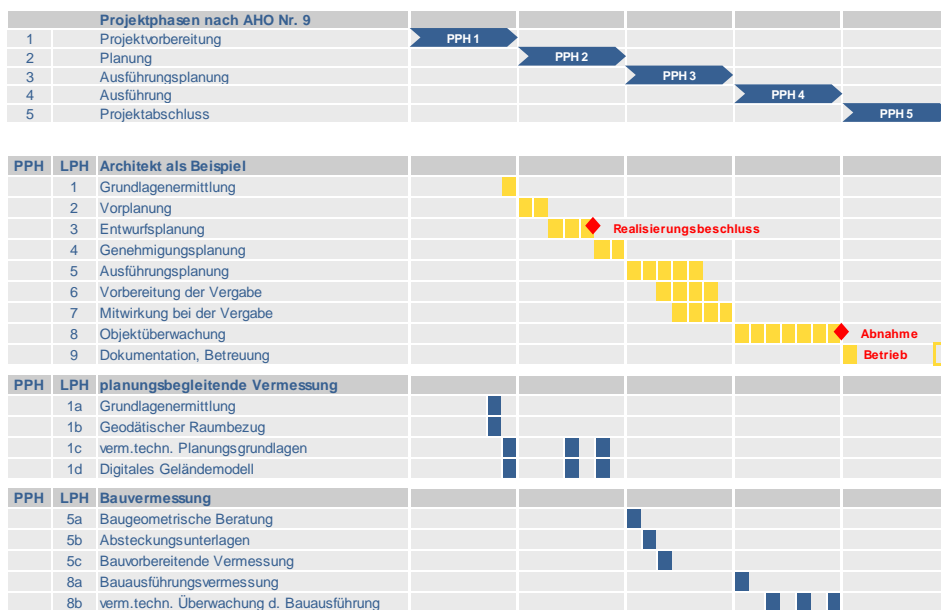
Die Facharbeitsgruppe hat sich entschlossen, die Vermessungsleistungen für Wasserstraßen den Sonstigen Leistungen zuzuordnen, deren Honorierung frei vereinbar ist und hat den Text entsprechend angepasst. Regelungen zu Ingenieurbauwerken im Zusammenhang mit Wasserstraßen sind hiervon nicht betroffen.

Einordnung der Teilleistungen in die Leistungsphasen der Objektplanung

Die Leistungen der Ingenieurvermessung erstrecken sich auf alle Projektphasen.

Die Facharbeitsgruppe hat den Versuch einer systematischen Einordnung der Teilleistungen der Ingenieurvermessung in die Leistungsphasen der Objektplanung unternommen und dabei festgestellt, dass eine generelle Zuordnung nur schwer möglich ist, da die Teilleistungen der Ingenieurvermessung bezogen auf die Objektplanung leistungsphasenübergreifend zu erbringen sind und große projektspezifische Unterschiede bestehen.

Näherungsweise könnte man die Beiträge der Ingenieurvermessung wie nachfolgend dargestellt in das zeitliche Strukturmodell der 9 Leistungsphasen der Objektplanung einfügen.



1.5 Vermessungstechnische Leistungen

1.5.1 Anwendungsbereich

(1) **Vermessungstechnische Leistungen** sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. **Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf** von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. **Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.**

1.5.2 Grundlagen des Honorars **bei der Entwurfsvermessung**

(1) Das Honorar für Grundleistungen **bei der Entwurfsvermessung** kann sich nach den **anrechenbaren Kosten des Objekts**, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8 richten.

(2) **Anrechenbare Kosten können unter Zugrundelegung der Kostenberechnung ermittelt werden, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.**

(3) **Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts sein. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und**

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

(4) **Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Prozentsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:**

1. bis zu 511 292 Euro	40 Prozent
2. über 511 292 bis zu 1 022 584 Euro	35 Prozent
3. über 1 022 584 bis zu 2 045 168 Euro	30 Prozent
4. über 2 045 168 Euro	25 Prozent

(5) **Die Absätze 1 bis 4 sowie die Punkte 1.5.3 und 1.5.4 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen-, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.**

(6) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.

§ x1

Anwendungsbereich Ingenieurvermessung

(1) Die Ingenieurvermessung beinhaltet das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit, sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den Leistungen der Ingenieurvermessung zählen:

1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen
2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
3. Sonstige Vermessungstechnische Leistungen:
 - Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
 - Vermessung bei Wasserstraßen,
 - Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
 - vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme, sowie
 - vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Abs. 1 und Abs. 2 erfasst sind.

neuer Begriff anstelle „Entwurfsvermessung“
Aufnahme der Flächenplanungen, um die gleiche Systematik für gleichartige Leistungen zu gewährleisten

Klarstellung, dass die Wasserstraßen nicht verbindlich verpreist werden

§ x2

Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in § x3 und der Honorartafel in § x8.

(2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte.

(3) Abhängig von der Punktdichte sind die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je ha zuzuordnen.

sehr geringe Punktdichte	(ca. 70 Punkte / ha).....	50 VE
geringe Punktdichte	(ca. 150 Punkte / ha).....	70 VE
durchschnittliche Punktdichte	(ca. 250 Punkte / ha).....	100 VE
hohe Punktdichte	(ca. 350 Punkte / ha).....	130 VE
sehr hohe Punktdichte	(ca. 500 Punkte / ha).....	150 VE

(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so sind die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt zu berechnen.

Entkopplung der Honorierung von den Baukosten

1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzonen können bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I: Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit
 - sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - sehr geringen Beeinträchtigungen durch d. Geländebeschaffenheit u. b.d. Begehbarkeit,
 - sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
 - sehr geringer Topographiedichte;
2. Honorarzone II: Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit – guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - geringer Behinderung durch Verkehr,
 - geringer Topographiedichte;
3. Honorarzone III: Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
 - befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - überdurchschnittliche Beeinträchtigungen durch d. Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
 - durchschnittlicher Topographiedichte;
4. Honorarzone IV: Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, d.h. mit
 - kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - überdurchschnittliche Beeinträchtigungen durch d. Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
 - überdurchschnittlicher Topographiedichte;
5. Honorarzone V: Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit
 - mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit u. b.d. Begehbarkeit,
 - sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
 - sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugeordnet werden kann, so kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 ermittelt werden. Die Vermessung kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II: Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,
3. Honorarzone III: Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV: Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V: Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(3) Bei der Zuordnung einer Entwurfsvermessung zu den Honorarzonen können entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

§ x3

Honorarzone für Leistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen
 - sehr hoch 1 Pkt.
 - hoch 2 Pkt.
 - befriedigend 3 Pkt.
 - kaum ausreichend 4 Pkt.
 - mangelhaft 5 Pkt.
 - b) Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs
 - sehr hoch 1 Pkt.
 - hoch 2 Pkt.
 - befriedigend 3 Pkt.
 - kaum ausreichend 4 Pkt.
 - mangelhaft 5 Pkt.
 - c) Anforderungen an die Genauigkeit
 - sehr gering 1 Pkt.
 - gering 2 Pkt.
 - durchschnittlich 3 Pkt.
 - hoch 4 Pkt.
 - sehr hoch 5 Pkt.
 - d) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit
 - sehr gering 1 bis 2 Pkt.
 - gering 3 bis 4 Pkt.
 - durchschnittlich 5 bis 6 Pkt.
 - hoch 7 bis 8 Pkt.
 - sehr hoch 9 bis 10 Pkt.
 - e) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs
 - sehr gering 1 bis 3 Pkt.
 - gering 4 bis 6 Pkt.
 - durchschnittlich 7 bis 9 Pkt.
 - hoch 10 bis 12 Pkt.
 - sehr hoch 13 bis 15 Pkt.
 - f) Behinderung durch Verkehr
 - sehr gering 1 bis 3 Pkt.
 - gering 4 bis 6 Pkt.
 - durchschnittlich 7 bis 9 Pkt.
 - hoch 10 bis 12 Pkt.
 - sehr hoch 13 bis 15 Pkt.
- (2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:
- Honorarzone I bis 13 Pkt.
 - Honorarzone II 14 bis 23 Pkt.
 - Honorarzone III 24 bis 34 Pkt.
 - Honorarzone IV 35 bis 44 Pkt.
 - Honorarzone V 45 bis 55 Pkt.

Das Punktbewertungssystem zur Einordnung in die Honorarzone wurde übersichtlicher gestaltet und neu strukturiert. Dabei sind die angewandten Kriterien aber im wesentlichen übernommen worden.

1.5.4 **Leistungsbild Entwurfsvermessung**

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrslagen umfassen. Die Grundleistungen können in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefasst werden. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des Punkt 1.5.8 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt</p> <p>Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen</p> <p>Ortsbesichtigung</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad</p>	<p>Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen</p>
<p>2. Geodätisches Festpunktfeld</p> <p>Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten</p> <p>Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen</p> <p>Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte</p> <p>Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses</p>	<p>Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit</p> <p>Vermarken bei besonderen Anforderungen</p> <p>Bau von Festpunkten und Signalen</p>
<p>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne</p> <p><i>Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten</i></p> <p><i>Auswerten der Messungen/Luftbilder</i></p> <p><i>Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation</i></p> <p><i>Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform</i></p> <p><i>Erstellen eines digitalen Geländemodells</i></p> <p><i>Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen</i></p> <p><i>Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen</i></p> <p><i>Liefern aller Messdaten in digitaler Form</i></p>	<p><i>Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes</i></p> <p><i>Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht</i></p> <p><i>Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung</i></p> <p><i>Detaillierte Aufnahmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z.B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden</i></p> <p><i>Eintragen von Eigentümerangaben</i></p> <p><i>Darstellen in verschiedenen Maßstäben</i></p> <p><i>Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus</i></p>

Die Grundleistungen unter 3., 4., 5., 6. wurden modernisiert und teilweise neu zusammengestellt

§ x4

Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen. Die Grundleistungen sind in den Teilleistungen 1 bis 4 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § x8 bewertet.

Bewertung der Grundleistungen
in Prozent der Honorare

1	Grundlagenermittlung	5
2	Geodätischer Raumbezug	20
3	Vermessungstechnische Planungsgrundlagen	65
4	Digitales Geländemodell	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt</p> <p>b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten</p> <p>c) Ortsbesichtigung</p> <p>d) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
<p>2. Geodätischer Raumbezug</p> <p>a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten</p> <p>b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen</p> <p>c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte</p> <p>d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit - Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen - Aufstellung von Rahmenmessprogrammen
<p>3. Vermessungstechnische Planungsgrundlagen</p> <p>a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte</p> <p>b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten</p> <p>c) Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</p> <p>d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen</p> <p>e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters</p> <p>f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen</p> <p>g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</p> <p>h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung - Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes - Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht - Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie z.B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden - Ermitteln von Gebäudeschnitten - Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus - Erfassen zusätzlicher Merkmale wie z.B. Baumkronen - Eintragen von Eigentümerangaben - Darstellen in verschiedenen Maßstäben

Reihenfolge der Grundleistungen und Besondere Leistungen aufgrund der zeitlichen Abfolge geändert

4. Absteckungsunterlagen

Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen

5. Absteckung für Entwurf

Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit
Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren

6. Geländeschnitte

Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen / photogrammetrischen Aufnahmen

Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren

Erfassen von Baumkronen

Durchführen von Optimierungsrechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken)

1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8. richten.

(2) Anrechenbare Kosten können nach Punkt 1.5.2 Absatz 3 ermittelt werden. Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen, 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die Punkte 1.5.6 und 1.5.7 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr - ausgenommen Wasserstraßen -, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren - Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell
<p>4. Digitales Geländemodell</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	

§ x5

Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in § x6 und der Honorartafel in § x8:

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die §§ x6 und x7 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:
 - Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit
 - sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
 - sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;
2. Honorarzone II:
 - Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit
 - geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - geringer Behinderung durch den Verkehr,
 - geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - geringer Behinderung durch den Baubetrieb;
3. Honorarzone III:
 - Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
 - durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
 - durchschnittliche Anforderungen an die Genauigkeit,
 - durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;
4. Honorarzone IV:
 - Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
 - überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;
5. Honorarzone V:
 - Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit
 - sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
 - sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) Punkt 1.5.3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen kann entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderungen durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts können mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

§ x6

Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit
- | | |
|------------------------|--------|
| sehr gering | 1 Pkt. |
| gering | 2 Pkt. |
| durchschnittlich | 3 Pkt. |
| hoch | 4 Pkt. |
| sehr hoch | 5 Pkt. |
- b) Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs
- | | |
|------------------------|---------------|
| sehr gering | 1 bis 2 Pkt. |
| gering | 3 bis 4 Pkt. |
| durchschnittlich | 5 bis 6 Pkt. |
| hoch | 7 bis 8 Pkt. |
| sehr hoch | 9 bis 10 Pkt. |
- c) Behinderung durch den Verkehr
- | | |
|------------------------|---------------|
| sehr gering | 1 bis 2 Pkt. |
| gering | 3 bis 4 Pkt. |
| durchschnittlich | 5 bis 6 Pkt. |
| hoch | 7 bis 8 Pkt. |
| sehr hoch | 9 bis 10 Pkt. |
- d) Anforderungen an die Genauigkeit
- | | |
|------------------------|---------------|
| sehr gering | 1 bis 2 Pkt. |
| gering | 3 bis 4 Pkt. |
| durchschnittlich | 5 bis 6 Pkt. |
| hoch | 7 bis 8 Pkt. |
| sehr hoch | 9 bis 10 Pkt. |
- e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts
- | | |
|------------------------|---------------|
| sehr gering | 1 bis 2 Pkt. |
| gering | 3 bis 4 Pkt. |
| durchschnittlich | 5 bis 6 Pkt. |
| hoch | 7 bis 8 Pkt. |
| sehr hoch | 9 bis 10 Pkt. |
- f) Behinderung durch den Baubetrieb
- | | |
|------------------------|----------------|
| sehr gering | 1 bis 3 Pkt. |
| gering | 4 bis 6 Pkt. |
| durchschnittlich | 7 bis 9 Pkt. |
| hoch | 10 bis 12 Pkt. |
| sehr hoch | 13 bis 15 Pkt. |
- (2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:
- | | |
|-----------------------|----------------|
| Honorarzone I | bis 14 Pkt. |
| Honorarzone II | 15 bis 25 Pkt. |
| Honorarzone III | 26 bis 37 Pkt. |
| Honorarzone IV | 38 bis 48 Pkt. |
| Honorarzone V | 49 bis 60 Pkt. |

1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefasst. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.5.8. bewertet werden:

Bewertung der Grundleistungen
in Prozentsätzen der Honorare

1.	Baugeometrische Beratung	2	Prozent
2.	Absteckung für die Bauausführung.....	14	Prozent
3.	Bauausführungsvermessung	66	Prozent
4.	Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18	Prozent

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundleistungen	Besondere Leistungen
1a) und 1b) zusammengefasst; 1d) → Bes. Lstg.	<p>1. Baugeometrische Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten b) Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems d) Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen b) Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung
	<p>2. Abstecken für Bauausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit b) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen 	

§ x7

Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den Teilleistungen 1 bis 5 zusammengefasst. Sie werden in Prozentsätzen der Honorare des § x8 bewertet:

Bewertung der Grundleistungen
in Prozent der Honorare

1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckungsunterlagen	5
3. Bauvorbereitende Vermessung.....	16
4. Bauausführungsvermessung	62
5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	15

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Baugeometrische Beratung</p> <p>a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt,</p> <p>b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms,</p> <p>c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen, - Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung, - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung.
<p>2. Absteckungsunterlagen</p> <p>a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Planungsgrundlagen vorliegen, - Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (z.B. Flächennutzung, Abstandsflächen), - Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (z.B. bauordnungsrechtliche Vorgaben).
<p>3. Bauvorbereitende Vermessung</p> <p>a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes,</p> <p>b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten,</p> <p>c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit,</p> <p>d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Absteckung auf besondere Anforderungen (z.B. Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung).

Teilleistung 1d alt zu Besonderen Leistungen verschoben, da kaum fest zu verpreisen

zu 2a): neu; [Aufzeigen von Widersprüchen = Prüfen aller von Dritten beigebrachten / vorgegebenen Grundlagendaten auf die Umsetzungsmöglichkeit des Projekts]

<p>3. Bauausführungsvermessung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung) e) Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan 	<ul style="list-style-type: none"> a) Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen b) Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen c) Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind d) Herstellen von Bestandsplänen e) Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung f) Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen
<p>4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen b) Fertigen von Messprotokollen c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts 	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfen der Mengenermittlungen b) Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems c) Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen d) Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(3) Die Leistungsphase 3 kann abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit **45 bis 66** Prozent bewertet werden.

<p>4. Bauausführungsvermessung</p> <p>a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten, e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation, f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen / Konkretisieren des Messprogramms, - Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen, - Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen, - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind, - Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung, - Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen, - Herstellen von Bestandsplänen.
<p>5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</p> <p>a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen), b) Fertigen von Messprotokollen, c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen der Mengenermittlungen, - Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen, - Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind.

4d) – Entfall der Anmerkung zu Wasserstraßen, siehe auch Seite 368

(3) Die Teilleistung 4 ist abweichend von Abs. 1 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.

Kriterien für die Abminderung sind nicht nachvollziehbar, siehe Vorspann zum Teil 4 – Abschnitt 5, Seite 368

1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

Honorare für die unter den Punkten 1.5.4 und 1.5.7 aufgeführten Grundleistungen ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen bei der Vermessung

anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone IV	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
51 129	2 250	2 643	2 643	3 037	3 037	3 431	3 431	3 825	3 825	4 219
100 000	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
150 000	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
200 000	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
250 000	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
300 000	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
350 000	7 207	8 098	8 098	9 037	9 037	9 929	9 929	10 867	10 867	11 758
400 000	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
450 000	8 527	9 584	9 584	10 630	10 630	11 644	11 644	12 690	12 690	13 747
500 000	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
750 000	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 000 000	13 525	14 677	14 677	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
1 500 000	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 000 000	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
2 500 000	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
3 000 000	30 254	33 457	33 457	36 772	36 772	40 086	40 086	43 402	43 402	46 716
3 500 000	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
4 000 000	38 614	42 697	42 697	46 892	46 892	51 086	51 086	55 282	55 282	59 476
4 500 000	42 794	47 317	47 317	51 952	51 952	56 586	56 586	61 222	61 222	65 856
5 000 000	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
7 500 000	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136
10 000 000	88 672	98 137	98 137	107 612	107 612	117 086	117 086	126 562	126 562	136 036
10 225 838	90 550	100 223	100 223	109 897	109 897	119 571	119 571	129 245	129 245	138 918

§ x8

Honorar für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung und der Bauvermessung sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

Verrechnungseinheiten VE	anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
		von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
6		750	883	883	1.015	1.015	1.147	1.147	1.280	1.280	1.412
13		1.158	1.362	1.362	1.567	1.567	1.771	1.771	1.975	1.975	2.179
75		1.822	2.143	2.143	2.464	2.464	2.786	2.786	3.107	3.107	3.428
125	50.000	2.225	2.616	2.616	3.007	3.007	3.399	3.399	3.790	3.790	4.182
156	100.000	3.325	3.826	3.826	4.327	4.327	4.829	4.829	5.330	5.330	5.831
188	150.000	4.320	4.931	4.931	5.542	5.542	6.153	6.153	6.765	6.765	7.376
219	200.000	5.156	5.826	5.826	6.547	6.547	7.217	7.217	7.939	7.939	8.609
250	250.000	5.881	6.656	6.656	7.437	7.437	8.212	8.212	8.994	8.994	9.768
300	300.000	6.547	7.383	7.383	8.219	8.219	9.055	9.055	9.892	9.892	10.728
350	350.000	7.207	8.098	8.098	9.037	9.037	9.929	9.929	10.867	10.867	11.758
400	400.000	7.867	8.859	8.859	9.815	9.815	10.809	10.809	11.765	11.765	12.757
450	450.000	8.527	9.584	9.584	10.630	10.630	11.644	11.644	12.690	12.690	13.747
500	500.000	9.187	10.299	10.299	11.413	11.413	12.513	12.513	13.625	13.625	14.737
750	750.000	11.332	12.667	12.667	14.002	14.002	15.336	15.336	16.672	16.672	18.006
1.000	1.000.000	13.525	14.977	14.977	16.532	16.532	18.086	18.086	19.642	19.642	21.196
1.500	1.500.000	17.714	19.597	19.597	21.592	21.592	23.586	23.586	25.582	25.582	27.576
2.000	2.000.000	21.894	24.217	24.217	26.652	26.652	29.086	29.086	31.522	31.522	33.956
2.500	2.500.000	26.074	28.837	28.837	31.712	31.712	34.586	34.586	37.462	37.462	40.336
3.000	3.000.000	30.254	33.457	33.457	36.772	36.772	40.086	40.086	43.402	43.402	46.716
3.500	3.500.000	34.434	38.077	38.077	41.832	41.832	45.586	45.586	49.342	49.342	53.096
4.000	4.000.000	38.614	42.697	42.697	46.892	46.892	51.086	51.086	55.282	55.282	59.476
4.432	4.500.000	42.794	47.317	47.317	51.952	51.952	56.586	56.586	61.222	61.222	65.856
4.863	5.000.000	46.974	51.937	51.937	57.012	57.012	62.086	62.086	67.162	67.162	72.236
7.021	7.500.000	67.874	75.037	75.037	82.312	82.312	89.586	89.586	96.862	96.862	104.136
9.180	10.000.000	88.672	98.137	98.137	107.612	107.612	117.086	117.086	126.562	126.562	136.036

§ x9

Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach § x1 kann ein Honorar frei vereinbart werden.

Beitrag zum Glossar

Die in den Leistungsbildern verwendeten Begriffe entsprechen den einschlägigen Normen, insbesondere der DIN 18709 und der DIN 18710. Im Glossar werden Präzisierungen vorgenommen.

Digitales Geländemodell

Datenbestand zur höhenmäßigen Beschreibung des Geländes. Es besteht aus Höhenpunkten des digitalen Höhenmodells eines Geländes und ergänzenden Angaben, z.B. Geländekanten, markanten Höhenpunkten (gem. DIN 18709-1).

Das digitale Geländemodell ist eine 3-D-Beschreibung des Geländes.

Digitales Lagemodell

Datenbestand zur grundrissmäßigen Beschreibung des Geländes mit Angaben zur Geometrie, Bedeutung und gegenseitigen Beziehung von topographischen Objekten (gem. DIN 18709-1).

Geodätischer Raumbezug

Die dreidimensionale Festlegung raumbezogener Informationen in Bezug auf den Erdkörper geschieht mit Hilfe eines mathematischen Modells. Die Realisierung dieses Modells, der geodätische Raumbezug, erfolgt in der Regel über vermarkte Punkte mit bekannten Koordinaten (Festpunkte), die im Projektgebiet verdichtet werden. Durch die Fortschritte in der GNSS-Technologie kann der Raumbezug heute für einzelne Anforderungen auch mit ausreichender Genauigkeit durch die Nutzung von GNSS-Referenzstationen jederzeit wieder hergestellt werden.

Bei der Verwendung amtlicher Geobasisdaten (z.B. graphische Daten des Liegenschaftskatasters) besteht die Notwendigkeit, den von der Landesvermessung vorgegebenen amtlichen geodätischen Raumbezug als Grundlage für die Planungsbegleitende Vermessung zu nutzen, um Datenhomogenität zu erzielen. Auch für die Verschneidung raumbezogener Information aus unterschiedlichen Quellen ist die Nutzung des amtlichen Raumbezugs zweckmäßig.

Punktichte

Die durchschnittliche Anzahl der zu messenden Punkte pro ha für die hinreichende Erfassung der planungsrelevanten Daten.

Rahmenmessprogramm

Für eine Gesamtmaßnahme bereits in der Planungsphase fachübergreifend aufzustellendes Maßnahmenkonzept, welches die prognostizierten Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf Geotechnik, Hydrologie, Bautechnik und Ingenieurvermessung berücksichtigt und abstimmt. Eine Konkretisierung bzw. Spezifizierung der Anforderungen für eine baugemetrische Überwachung einzelner Objekte erfolgt mit einem Messprogramm.

Anhang 1

**Herleitung der Abminderungsfaktoren für die anrechenbaren
Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz – mvB**

Bauen im Bestand

1. Zuschlag auf das Honorar:

Der Umbauzuschlag wird für alle Objekte gemäß HOAI 2009 entsprechend den Regelungen in der HOAI 1996 der Höhe nach wieder eingeführt.

2. Berücksichtigung der mitverwendeten Bausubstanz

Definition:

„Vorhandene Bausubstanz“ besteht aus durch Bauleistung hergestellten Bauteilen oder Anlagen.

Wird sie technisch, konstruktiv, funktional, gestalterisch oder ökologisch zu berücksichtigender Bestandteil des zu planenden Objekts ist sie „mitverwendete Bausubstanz“.

In § 2 HOAI: Definition übernehmen

In § 4 HOAI: Anrechenbarkeit der mitverwendeten Bausubstanz übernehmen

Ansatz zur Bestimmung des Wertes:

Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Menge der mitverwendeten Bausubstanz:

Sie ist objektspezifisch und auf der Grundlage der oben genannten Definitionen über BRI, Flächen, Längen oder über Einzelbauteile zu ermitteln.

Neuwert:

Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuherstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung.

Abminderungsfaktor:

Berücksichtigt den Zustand der mitverwendeten Bausubstanz sowie den Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen.

Der Abminderungsfaktor ist statistisch nachgewiesen und wird als Mittelwert in den einzelnen Fachteilen der HOAI geregelt. Er kann für jede Planungsdisziplin unterschiedlich sein.

Vorschlag:

Objektplanung Gebäude / Innenräume:	0,73
Freianlagen:	0,73
Thermische Bauphysik, Schallschutz:	0,73
Objektplanung Ingenieurbauwerke:	0,73
Verkehrsanlagen:	0,82
Tragwerksplanung:	0,38
Geotechnik:	0,38
Technische Ausrüstung:	0,51
Vermessung:	s. FAG 5

Bauen im Bestand - Objektplanung Gebäude / Innenräume

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
 Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuerstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
 Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
 Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
 Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,8	1,0
Leistungsfaktor	0,7	0,9
Ergebnis	0,56	0,9

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

KGr. 300	KGr. 400	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	100.000 €	56.000 €	1.056.000 €	90.000 €	1.090.000 €	3,22%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	100.000 €	56.000 €	806.000 €	90.000 €	840.000 €	4,22%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	200.000 €	112.000 €	1.112.000 €	180.000 €	1.180.000 €	6,12%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	200.000 €	112.000 €	862.000 €	180.000 €	930.000 €	7,89%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	300.000 €	168.000 €	1.168.000 €	270.000 €	1.270.000 €	8,73%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	300.000 €	168.000 €	918.000 €	270.000 €	1.020.000 €	11,11%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	400.000 €	224.000 €	1.224.000 €	360.000 €	1.360.000 €	11,11%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	400.000 €	224.000 €	974.000 €	360.000 €	1.110.000 €	13,96%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	500.000 €	280.000 €	1.280.000 €	450.000 €	1.450.000 €	13,28%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	500.000 €	280.000 €	1.030.000 €	450.000 €	1.200.000 €	16,50%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	600.000 €	336.000 €	1.336.000 €	540.000 €	1.540.000 €	15,27%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	600.000 €	336.000 €	1.086.000 €	540.000 €	1.290.000 €	18,78%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	700.000 €	392.000 €	1.392.000 €	630.000 €	1.630.000 €	17,10%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	700.000 €	392.000 €	1.142.000 €	630.000 €	1.380.000 €	20,84%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	800.000 €	448.000 €	1.448.000 €	720.000 €	1.720.000 €	18,78%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	800.000 €	448.000 €	1.198.000 €	720.000 €	1.470.000 €	22,70%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	900.000 €	504.000 €	1.504.000 €	810.000 €	1.810.000 €	20,35%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	900.000 €	504.000 €	1.254.000 €	810.000 €	1.560.000 €	24,40%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	560.000 €	1.560.000 €	900.000 €	1.900.000 €	21,79%
400.000 €	600.000 €	750.000 €	1.000.000 €	560.000 €	1.310.000 €	900.000 €	1.650.000 €	25,95%

Ergebnis: Sind die Kosten der mitverarbeiteten Bausubstanz genau so groß wie die neuen Kosten des Umbaus, so ergibt sich zwischen dem minimalen Faktor und dem maximalen Faktor eine Differenz von 25,95%.

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für die Planungsleistung „Objektplanung Gebäude“ ergibt sich eine maximale Differenz von 12,48%.

Der Faktor beträgt dann: $(0,56+0,90)/2= 0,73$.

Bauen im Bestand – Freianlagen

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

- Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
- Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuherstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
- Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
- Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
- Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,8	1,0
Leistungsfaktor	0,7	0,9
Ergebnis	0,56	0,900

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

	KGr. 500	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
	1.000.000 €	1.000.000 €	100.000 €	56.000 €	1.056.000 €	90.000 €	1.090.000 €	3,22%
	1.000.000 €	1.000.000 €	200.000 €	112.000 €	1.112.000 €	180.000 €	1.180.000 €	6,12%
	1.000.000 €	1.000.000 €	300.000 €	168.000 €	1.168.000 €	270.000 €	1.270.000 €	8,73%
	1.000.000 €	1.000.000 €	400.000 €	224.000 €	1.224.000 €	360.000 €	1.360.000 €	11,11%
	1.000.000 €	1.000.000 €	500.000 €	280.000 €	1.280.000 €	450.000 €	1.450.000 €	13,28%
	1.000.000 €	1.000.000 €	600.000 €	336.000 €	1.336.000 €	540.000 €	1.540.000 €	15,27%
	1.000.000 €	1.000.000 €	700.000 €	392.000 €	1.392.000 €	630.000 €	1.630.000 €	17,10%
	1.000.000 €	1.000.000 €	800.000 €	448.000 €	1.448.000 €	720.000 €	1.720.000 €	18,78%
	1.000.000 €	1.000.000 €	900.000 €	504.000 €	1.504.000 €	810.000 €	1.810.000 €	20,35%
	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	560.000 €	1.560.000 €	900.000 €	1.900.000 €	21,79%

Ergebnis: Bei den „Freianlagen“ führt der prozentuelle Anteil von 100% bezogen auf die Kosten des Umbaus zu einer maximalen Differenz von 21,79%.

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für die „Technische Ausrüstung“ ergibt sich eine maximale Differenz von 10,90%.

Der Faktor beträgt dann: $(0,56+0,90)/2= 0,73$.

Bauen im Bestand - Objektplanung Ingenieurbauwerke

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
 Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuerstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
 Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
 Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
 Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,6	1,0
Leistungsfaktor	0,7	0,9
Ergebnis	0,42	0,900

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

KGr. 300	KGr. 400	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	100.000 €	42.000 €	1.042.000 €	90.000 €	1.090.000 €	4,61%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	100.000 €	42.000 €	917.000 €	90.000 €	965.000 €	5,23%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	200.000 €	84.000 €	1.084.000 €	180.000 €	1.180.000 €	8,86%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	200.000 €	84.000 €	959.000 €	180.000 €	1.055.000 €	10,01%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	300.000 €	126.000 €	1.126.000 €	270.000 €	1.270.000 €	12,79%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	300.000 €	126.000 €	1.001.000 €	270.000 €	1.145.000 €	14,39%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	400.000 €	168.000 €	1.168.000 €	360.000 €	1.360.000 €	16,44%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	400.000 €	168.000 €	1.043.000 €	360.000 €	1.235.000 €	18,41%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	500.000 €	210.000 €	1.210.000 €	450.000 €	1.450.000 €	19,83%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	500.000 €	210.000 €	1.085.000 €	450.000 €	1.325.000 €	22,12%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	600.000 €	252.000 €	1.252.000 €	540.000 €	1.540.000 €	23,00%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	600.000 €	252.000 €	1.127.000 €	540.000 €	1.415.000 €	25,55%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	700.000 €	294.000 €	1.294.000 €	630.000 €	1.630.000 €	25,97%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	700.000 €	294.000 €	1.169.000 €	630.000 €	1.505.000 €	28,74%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	800.000 €	336.000 €	1.336.000 €	720.000 €	1.720.000 €	28,74%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	800.000 €	336.000 €	1.211.000 €	720.000 €	1.595.000 €	31,71%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	900.000 €	378.000 €	1.378.000 €	810.000 €	1.810.000 €	31,35%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	900.000 €	378.000 €	1.253.000 €	810.000 €	1.685.000 €	34,48%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	420.000 €	1.420.000 €	900.000 €	1.900.000 €	33,80%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	1.000.000 €	420.000 €	1.295.000 €	900.000 €	1.775.000 €	37,07%

Ergebnis: Bei der „Objektplanung Ingenieurbauwerke“ führt der prozentuale Anteil von 100 % bezogen auf die Kosten des Umbaus zu einer maximalen Differenz von 37,07 %.

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für die Planungsleistung „Objektplanung Ingenieurbauwerke“ ergibt sich eine maximale Differenz von 18,54 %.

Der Faktor beträgt dann: $(0,42+0,90)/2= 0,66$.

Bauen im Bestand – Objektplanung Verkehrsanlagen

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

- Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
- Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuerstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
- Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
- Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
- Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,8	1,0
Leistungsfaktor	0,85	0,95
Ergebnis	0,68	0,950

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

KGr. 300	KGr. 400	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	100.000 €	68.000 €	1.068.000 €	95.000 €	1.095.000 €	2,53%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	100.000 €	68.000 €	943.000 €	95.000 €	970.000 €	2,86%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	200.000 €	136.000 €	1.136.000 €	190.000 €	1.190.000 €	4,75%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	200.000 €	136.000 €	1.011.000 €	190.000 €	1.065.000 €	5,34%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	300.000 €	204.000 €	1.204.000 €	285.000 €	1.285.000 €	6,73%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	300.000 €	204.000 €	1.079.000 €	285.000 €	1.160.000 €	7,51%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	400.000 €	272.000 €	1.272.000 €	380.000 €	1.380.000 €	8,49%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	400.000 €	272.000 €	1.147.000 €	380.000 €	1.255.000 €	9,42%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	500.000 €	340.000 €	1.340.000 €	475.000 €	1.475.000 €	10,07%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	500.000 €	340.000 €	1.215.000 €	475.000 €	1.350.000 €	11,11%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	600.000 €	408.000 €	1.408.000 €	570.000 €	1.570.000 €	11,51%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	600.000 €	408.000 €	1.283.000 €	570.000 €	1.445.000 €	12,63%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	700.000 €	476.000 €	1.476.000 €	665.000 €	1.665.000 €	12,80%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	700.000 €	476.000 €	1.351.000 €	665.000 €	1.540.000 €	13,99%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	800.000 €	544.000 €	1.544.000 €	760.000 €	1.760.000 €	13,99%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	800.000 €	544.000 €	1.419.000 €	760.000 €	1.635.000 €	15,22%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	900.000 €	612.000 €	1.612.000 €	855.000 €	1.855.000 €	15,07%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	900.000 €	612.000 €	1.487.000 €	855.000 €	1.730.000 €	16,34%
900.000 €	100.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	680.000 €	1.680.000 €	950.000 €	1.950.000 €	16,07%
600.000 €	400.000 €	875.000 €	1.000.000 €	680.000 €	1.555.000 €	950.000 €	1.825.000 €	17,36%

Ergebnis: Bei der „Objektplanung Ingenieurbauwerke“ führt der prozentuale Anteil von 100 % bezogen auf die Kosten des Umbaus zu einer maximalen Differenz von 17,36 %.

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für die Planungsleistung „Objektplanung Verkehrsanlagen“ ergibt sich eine maximale Differenz von 8,68 %.

Der Faktor beträgt dann: $(0,68+0,95)/2= 0,82$.

Bauen im Bestand – Tragwerksplanung

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
 Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuerstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
 Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
 Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
 Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,8	1,00
Leistungsfaktor	0,35	0,475
Ergebnis	0,280	0,475

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

KGr. 300	KGr. 400	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
900.000 €	100.000 €	509.000 €	100.000 €	28.000 €	537.000 €	47.500 €	556.500 €	3,63%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	100.000 €	28.000 €	332.000 €	47.500 €	351.500 €	5,87%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	200.000 €	56.000 €	565.000 €	95.000 €	604.000 €	6,90%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	200.000 €	56.000 €	360.000 €	95.000 €	399.000 €	10,83%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	300.000 €	84.000 €	593.000 €	142.500 €	651.500 €	9,87%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	300.000 €	84.000 €	388.000 €	142.500 €	446.500 €	15,08%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	400.000 €	112.000 €	621.000 €	190.000 €	699.000 €	12,56%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	400.000 €	112.000 €	416.000 €	190.000 €	494.000 €	18,75%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	500.000 €	140.000 €	649.000 €	237.500 €	746.500 €	15,02%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	500.000 €	140.000 €	444.000 €	237.500 €	541.500 €	21,96%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	600.000 €	168.000 €	677.000 €	285.000 €	794.000 €	17,28%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	600.000 €	168.000 €	472.000 €	285.000 €	589.000 €	24,79%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	700.000 €	196.000 €	705.000 €	332.500 €	841.500 €	19,36%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	700.000 €	196.000 €	500.000 €	332.500 €	636.500 €	27,30%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	800.000 €	224.000 €	733.000 €	380.000 €	889.000 €	21,28%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	800.000 €	224.000 €	528.000 €	380.000 €	684.000 €	29,55%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	900.000 €	252.000 €	761.000 €	427.500 €	936.500 €	23,06%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	900.000 €	252.000 €	556.000 €	427.500 €	731.500 €	31,56%
900.000 €	100.000 €	509.000 €	1.000.000 €	280.000 €	789.000 €	475.000 €	984.000 €	24,71%
400.000 €	600.000 €	304.000 €	1.000.000 €	280.000 €	584.000 €	475.000 €	779.000 €	33,39%

Ergebnis: Sind die Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz genau so groß wie die neuen Kosten des Umbaus so ergibt sich zwischen den minimalen Faktor und dem maximalen Faktor eine Differenz von 33,39%.

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für „Tragwerksplanung“ ergibt sich eine maximale Differenz von 16,70%.

Der Faktor beträgt dann: $(0,28+0,475)/2= 0,38$.

Bauen im Bestand – Technische Ausrüstung

Ansatz: Menge der mitverwendeten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

Erläuterung:

- Menge d. mitverwendeten Bausubstanz: ist objektspezifisch zu ermitteln
- Neuwert: Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuerstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung
- Abminderungsfaktor: ist das Produkt aus Zustandsfaktor und Leistungsfaktor
- Zustandsfaktor: Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der mitverwendeten Bausubstanz
- Leistungsfaktor: Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen

Ermittlung der minimalen und maximalen Faktoren:

Faktoren	Minimum	Maximum
Zustandsfaktor	0,5	1,8
Leistungsfaktor	0,6	0,9
Ergebnis	0,3	0,720

Abweichungen bei minimalem und maximalen Faktoren:

Neubaukosten des Umbaus: 1.000.000 €

KG3. 300	KGr. 400	Anr.Kosten	mit.Bausub.	Minimum		Maximum		Differenz
				min.Faktor	Summe	max.Faktor	Summe	
	1.000.000 €	1.000.000 €	100.000 €	30.000 €	1.030.000 €	72.000 €	1.072.000 €	4,08%
	1.000.000 €	1.000.000 €	200.000 €	60.000 €	1.060.000 €	144.000 €	1.144.000 €	7,92%
	1.000.000 €	1.000.000 €	300.000 €	90.000 €	1.090.000 €	216.000 €	1.216.000 €	11,56%
	1.000.000 €	1.000.000 €	400.000 €	120.000 €	1.120.000 €	288.000 €	1.288.000 €	15,00%
	1.000.000 €	1.000.000 €	500.000 €	150.000 €	1.150.000 €	360.000 €	1.360.000 €	18,26%
	1.000.000 €	1.000.000 €	600.000 €	180.000 €	1.180.000 €	432.000 €	1.432.000 €	21,36%
	1.000.000 €	1.000.000 €	700.000 €	210.000 €	1.210.000 €	504.000 €	1.504.000 €	24,30%
	1.000.000 €	1.000.000 €	800.000 €	240.000 €	1.240.000 €	576.000 €	1.576.000 €	27,10%
	1.000.000 €	1.000.000 €	900.000 €	270.000 €	1.270.000 €	648.000 €	1.648.000 €	29,76%
	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	300.000 €	1.300.000 €	720.000 €	1.720.000 €	32,31%

Ergebnis: Bei der „Technischen Ausrüstung“ führt der prozentuelle Anteil von 100% bezogen auf die Kosten des Umbaus zu einer maximalen Differenz von 31.31%..

Bei Ansatz eines Faktormittelwertes als alleinigem Faktor für „Technische Ausrüstung“ ergibt sich eine maximale Differenz von 16,16%.

Der Faktor beträgt dann: (0,30+0,725)/2= 0,51.

Beispielrechnungen

Beispiel 1: Aufstockung eines fünfgeschossigen Gebäudes mit Umbau der beiden Treppenhäuser

Daten:	Volumen der Aufstockung:	1595cbm
	Volumen der Treppenhäuser:	962cbm
	Gesamtvolumen des Altbaus:	8202cbm
Kosten:	KGr. 300:	711.100,00 €
	KGr. 400:	267.300,00 €

Objektplanung Gebäude:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:		711.100 €
	KGr. 400:	711.100x25% =	177.775 €
		(267.300-177.775)/2 =	<u>44.763 €</u>
			933.638 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:			
	Menge:	962cbm	
	Neuwert:	€137/cbm (nur Rohbau)	
	Abminderungsfaktor:	0,73	
	Anrechenbare Kosten:	962x137x0,73 =	<u>96.210 €</u>
Anrechenbare Kosten gesamt:			1.029.848 €

Honorar:	nach HOAI 96		
	Honorarzone III (Mindestsatz)		81.290 €
	Umbauzuschlag (wie HOAI 96): 20%		<u>16.258 €</u>
	Gesamthonorar:		97.548 €
	Nach HOAI 2009 §35:		
	Grundhonorar:		74.554 €
	Erforderlicher Umbauzuschlag:	97548/74554 = 31%	

Tragwerksplanung:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:	711.100x55% =	391.105 €
	KGr. 400:	267.300x14% =	<u>37.422 €</u>
			428.527 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:			
	Menge des Altbaus:		
	Neuberechnung des Altbaus ohne Decken, Treppen und Podeste		
	Menge:	8202x70% = 5.741cbm	
	Neuwert:	€ 137/ cbm (Rohbau)	
	Abminderungsfaktor:	0,38	
	Anrechenbare Kosten gesamt:	5.741x137x0,38 =	<u>298.876 €</u>
			727.403 €

Honorar:	nach HOAI 96		
	Honorarzone IV (Mindestsatz)		58.650 €
	Umbauzuschlag (wie HOAI 96): 20%		<u>11.730 €</u>
	Gesamthonorar:		70.380 €
	Nach HOAI 2009 §35:		
	Grundhonorar:		38.818,00 €
	Erforderlicher Umbauzuschlag:	70.380/38.818 = 81%	

Technische Ausrüstung:

Neuwert vorhandene Bausubstanz:

8202 cbm x € 343 = € 2.813.286

Technikanteil nach DIN 276-1

410 Abwasser, Wasser, Gasanlagen	5%
420 Wärmeerzeugungsanlagen	6%
430 Lufttechnische Anlagen	1%
440 Starkstromanlagen	8%
450 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen	2%
460 Förderanlagen	3%
	25%

Als Beispiel wird die Anlagengruppe 440 Starkstromanlagen gerechnet.

Anrechenbare Kosten:

Umbau: € 267.300x8%/25% = 85.536 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:

Menge (Restwert):	30%	
Neuwert:	€ 343x8202x8% = € 225.063	
Abminderungsfaktor:	51%	
Anrechenbare Kosten:	€ 225.063x30%x51% =	34.435 €

Anrechenbare Kosten gesamt:

119.971 €

Honorar:

nach HOAI 96	
Honorarzone III (Mindestsatz)	27.277 €
Umbauszuschlag (wie HOAI 96): 20%	5.455 €
	32.732 €

Nach HOAI 2009 §35:

Grundhonorar: 21.442 €

Erforderlicher Umbauszuschlag: $32732/21441 = 53\%$

Beispiel 2: Umbau eines historischen Gebäudes zum Verwaltungsbau

Daten:	Volumen des Altbaus:	11.196 cbm
Kosten:	KGr. 300:	2.518.035 €
	KGr. 400:	534.022 €

Objektplanung Gebäude:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:	2.518.035 €
	KGr. 400:	534.022 €
		3.052.057 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:		
	Menge:	30%
	Neuwert:	€ 171/cbm
	Abminderungsfaktor:	0,73
	Anrechenbare Kosten:	$11.196 \times 30\% \times 171 \times 0,73 =$
		419.279 €
Anrechenbare Kosten gesamt:		3.471.336 €

Honorar:	nach HOAI 96	
	Honorarzone III (Mindestsatz)	277.724 €
	Umbauszuschlag (wie HOAI 96): 20%	55.545 €
		333.269 €

Nach HOAI 2009 §35:		
	Grundhonorar:	247.779 €
	Erforderlicher Umbauszuschlag:	
		$333.269 / 247.779 = 34,5\%$

Tragwerksplanung:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:	$€ 2.518.035 \times 0,55 =$	1.384.919 €
	KGr. 400:	$€ 534.022 \times 0,14 =$	74.763 €
			1.459.682 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:		
	Menge:	50%
	Neuwert:	€ 114
	Abminderungsfaktor:	0,38
	Anrechenbare Kosten:	$11.196 \times 114 \times 50\% \times 38\% =$
		242.505 €
Anrechenbare Kosten gesamt:		1.702.187 €

Honorar:	nach HOAI 96	
	Honorarzone III (Mindestsatz)	92.572 €
	Umbauszuschlag (wie HOAI 96): 20%	18.514 €
	Gesamthonorar:	111.086 €

Nach HOAI 2009 §35:		
	Grundhonorar:	81.990 €
	Erforderlicher Umbauszuschlag:	
		$111.086 / 81990 = 35,5\%$

Technische Ausrüstung:

Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen

Anrechenbare Kosten Umbau:	$€ 534.022 \times 8\% / 25\%$	170.887 €
----------------------------	-------------------------------	-----------

Mitverarbeitete Bausubstanz:		
	Menge:	30%
	Neuwert:	$11.196 \text{ cbm} \times 343 \text{ €} \times 8\% = € 307.218$

	Abminderungsfaktor:	51%	
	Anrechenbare Kosten:	$\text{€ } 307.218 \times 0,30 \times 0,51 =$	<u>47.004 €</u>
Anrechenbare Kosten gesamt:			<u>217.891 €</u>
Honorar:	nach HOAI 96		
	Honorarzone III (Mindestsatz)		41.852 €
	Umbauszuschlag (wie HOAI 96): 20%		<u>8.370 €</u>
			50.222 €
	Nach HOAI 2009 §35:		
	Grundhonorar:		35.070 €
	Erforderlicher Umbauszuschlag:	$50.222 / 35.070 = 43\%$	

**Beispiel 3: Entkernung eines historischen Wasserwerks und Einbau neuer Verfahrenstechnik
Wasserwerk Mergentheimer Strasse Würzburg**

Daten:	Volumen des Altbaus:	16.000 cbm
Kosten:	KGr. 300:	6.000.000 €
	KGr. 400:	4.500.000 €

Objektplanung Ingenieurbauwerke:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:		6.000.000 €
	KGr. 400:	$4.500.000 \times 0,25 =$	1.500.000 €
		$(4.500.000 - 1.500.000) / 2 =$	1.500.000 €
			9.000.000 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:

Menge:	60%	
Neuwert:	125 €	
Abminderungsfaktor:	73,00%	
Anrechenbare Kosten:	$16.000 \times 125 \times 60\% \times 0,73 =$	876.000 €

Anrechenbare Kosten gesamt: 9.876.000 €

Honorar:	nach HOAI 96	
	Honorarzone III (Mindestsatz)	371.647 €
	Umbauszuschlag: 26,5%	98.486 €
	Gesamthonorar:	470.133 €

Nach HOAI 2009 §35:	
Grundhonorar:	329.533 €
Erforderlicher Umbauszuschlag:	$470.133 / 329.533 = 43\%$

Beispiel 4: Schleusenumbau - Schleuse Üffingen

Kosten:	KGr. 300:	12.425.277 €
	KGr. 400:	1.680.672 €

Objektplanung Gebäude:

Anrechenbare Kosten:	KGr. 300:	12.425.277 €
	KGr. 400:	1.680.872 €
		14.106.149 €

Mitverarbeitete Bausubstanz:

Menge:	60%	
Neuwert:	€ 3.473.250	
Abminderungsfaktor:	0,73	
Anrechenbare Kosten:	$3.473.250 \times 60\% \times 0,73 =$	1.521.284 €

Anrechenbare Kosten gesamt: 15.627.433 €

Honorar:	nach HOAI 96	
	Honorarzone III (Mindestsatz)	531.284 €
	Umbauszuschlag (wie HOAI 96): 20%	106.257 €
	Gesamthonorar:	637.541 €

Nach HOAI 2009 §35:	
Grundhonorar:	490.041 €
Erforderlicher Umbauszuschlag:	$637.541 / 490.041 = 30\%$

KURZFASSUNG

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat für die Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI erstmalig in Abstimmung mit dem federführenden BMWi den Weg einer aktiven diskursiven Erarbeitung eingeschlagen – gemeinsam mit Vertretern der Berufsstände und Auftraggeber. Damit wurde von Beginn an und direkt auf das Anwender- und Erfahrungswissen von Fachexperten zugegriffen.

In den paritätisch besetzten Arbeitsgruppen wurde offen und mit großem Engagement diskutiert.

Bereits mit der HOAI Novelle 2009 war klar geworden, dass die Leistungsbilder der einzelnen Fachdisziplinen an den Wandel der Berufsbilder und die fachlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst werden mussten.

Die Planungsprozesse und Büroabläufe der HOAI 1976 basierten auf Zeichnungen mit der Hand am Reißbrett, Berechnungen mit Rechenschiebern, Leistungsbeschreibungen per Schreibmaschine, Kommunikation mittels Brief und Telefon, Vergaben an regionale Firmen und Baustellen mit ausgebildetem gewerblich hochqualifiziertem Personal.

Die Planungswirklichkeit fast 40 Jahre später ist eine andere: Zeichnungen per CAD, Berechnungen und Beschreibungen am PC, Kommunikation via virtueller Projekträume, Mail, Telefon, EU-weite Ausschreibungen und Vergaben über e-Plattformen, Baustellen mit Leiharbeitern aus dem Ausland.

Auch die an die Planungsaufgaben gestellten Anforderungen haben sich gewandelt: Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz waren zwar auch damals Themen, aber nicht in der heute geforderten Tiefe. Zudem sind die Ansprüche an Kosten- und Terminalsicherheit stark gestiegen. Auch die Administration der Projekte muss deutlich höheren Haftungsansprüchen stand halten.

Aufgabenstellung:

Überprüfung der in der HOAI abgebildeten Leistungsbilder, in Arbeitsgruppen mit Vertretern der Auftragnehmer (AHO, BAK, BIngK) und der Auftraggeber (Bund, Länder, Kommunen, DB AG) hinsichtlich preisrechtlich relevanter fachlicher und technischer Inhalte, Notwendigkeit und Bedeutung in Bezug auf die geänderten Rahmenbedingungen.

Änderungen in der Flächenplanung (Teil 2 HOAI):

Inhaltliche Aktualisierung:

Die Leistungsbilder wurden insgesamt aufgrund neuer Leistungsanforderungen resultierend aus einer Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen, z.B. im Naturschutz- und Umweltrecht, überarbeitet und synchronisiert.

Bei der Aktualisierung wurde berücksichtigt, dass die stärkere Verrechtlichung der Flächenplanung umfangreichere Dokumentationen erfordert, eine Formalisierung der Darlegungen sowie deutlich erweiterte Koordinierungserfordernisse notwendig sind und die Beteiligung der Öffentlichkeit einen leistungsumfänglichen Mehraufwand bei allen Flächenplanungen bedeutet.

Die Besonderen Leistungen wurden aufgrund der veränderten Planungspraxis und daraus resultierenden neuen Leistungen, wie z.B. der städtebauliche Entwurf, der

Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsstudie (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie), der Artenschutzfachbeitrag, angepasst und erweitert.

Die Leistungen des Landschaftsplanerischen Ausführungsplans finden sich im Leistungsbild Freianlagen wieder.

Im Ergebnis wurden für alle Leistungsbilder der Flächenplanung

- die Honorartafeln einheitlich auf Flächenangaben bezogen
- ein gemeinsamer Katalog der Besonderen Leistungen entwickelt
- die Leistungsphasen im Hinblick auf die Planungswirklichkeit neu gegliedert (Bauleitplanung 3 statt 5 LPH, Landschaftsplanung einheitlich 4 LPH).

Vorschläge zur Honorarstruktur:

In Folge der grundsätzlichen Überarbeitung der Leistungsbilder wurden auch Vorschläge zu neugefassten Honorartafeln erarbeitet, die als Leitfaden für das Gutachten zur Überprüfung der Honorarstruktur dienen sollen.

Dabei wurde z.B. auch berücksichtigt, dass sich die Zuschnitte der Planungsbereiche, hin zu immer kleineren Plangrößen, verändert haben.

Da die Honorare nicht wie diejenigen der Objekt- und Fachplanung an Baupreise gekoppelt sind, wird durch die Facharbeitsgruppe 1 eine jährliche Anpassung der Honorare an die allgemeinen Lebenshaltungskosten empfohlen.

Es werden folgende wesentlichen Anforderungen an eine neue Honorarstruktur vorgeschlagen:

- Herabsetzen der unteren Flächengrößen in den Honorartafeln von derzeit 0,5 ha auf 0,2 ha
- Anhebung der Honorare insgesamt, wobei im Verhältnis eine stärkere Anhebung im unteren Bereich vorgeschlagen wird.
- mit Bezug auf den Statusbericht 2000+ wird eine geringere horizontale Spreizung der Honorare empfohlen.
- Reduzierung auf drei Honorarzonen (Durch die Facharbeitsgruppe 1 wird festgestellt, dass die Honorarzonen I und V in der Praxis keine Anwendung finden.)

Übergreifende Änderungen in der Objekt- und Fachplanung:

Für eine leichtere Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis, wird empfohlen die Leistungsbilder jeweils mit allen zugehörigen Regelungen (Besondere Leistungen, Objektlisten) konzentriert darzustellen und auf eine Vielzahl von Anlagen zu verzichten.

Zur klareren Abgrenzung von honorarrechtlich geregelten Leistungen und frei zu vereinbarenden Besonderen Leistungen wird vorgeschlagen, den Begriff der Grundleistungen wieder aufzunehmen.

In den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanung werden Grundleistungen und Besondere Leistungen nebeneinander dargestellt.

Die Leistungsbilder wurden umfassend aktualisiert und überarbeitet, pauschalisierte Regelungen, z.B. § 3 Abs. 8 oder §42 Abs. 3 HOAI 2009, wurden unter Berücksichtigung der spezifischen Randbedingungen in den Leistungsbereichen den Leistungsbildern zugeordnet.

In den Leistungsphasen 1 bis 3 (von der Grundlagenermittlung bis zur abgeschlossenen Entwurfsplanung) ist eine enge Abstimmung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung und der Planung mit dem Auftraggeber notwendig. Deshalb wurde die derzeitige Grundleistung „Zusammenstellen der Ergebnisse/Unterlagen“ um eine

Erläuterungs- und Dokumentationspflicht der Planer („Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“) ergänzt.

Die in § 3 Abs. 8 HOAI 2009 enthaltene allgemeine Verpflichtung, das Ergebnis jeder Leistungsphase mit dem Auftraggeber zu erörtern, wurde sachgerecht nur in den dafür in Frage kommenden Leistungsphasen verankert.

Kosten- und Terminalsicherheit gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Leistungsbilder wurden unter diesem Aspekt verdeutlicht und ergänzt.

Das Erfordernis der planungsbegleitenden Terminplanung eines Objekts wurde in die Leistungsbilder integriert. So wird nun bereits in LPH 2 das Aufstellen eines groben Terminplans genannt, der in den LPH 3 und 5 mit zunehmender Planungstiefe und Informationsdichte fortzuschreiben und in LPH 6 um einen Vergabeterminplan zu ergänzen ist. Die Terminplanung wird dann in LPH 8 wieder aufgegriffen und um notwendige Aussagen für die Baustellenabwicklung ergänzt.

Auch die Kostenplanung wird breiter angelegt. Neben der Kostenschätzung in LPH 2 und der weiterhin für die Honorarermittlung bestimmenden Kostenberechnung in LPH 3 wird statt des bisher geforderten Kostenanschlags in LPH 6 neu der Begriff der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse eingeführt. Damit soll vor Versand der Ausschreibungen kontrolliert werden, ob die möglichen Vergabesummen innerhalb des aus der Kostenberechnung gesetzten Budgets liegen.

Die Leistungen der LPH 9 wurden neu gefasst. Die bisher in der letzten LPH angesiedelte Dokumentationspflicht wird als natürlicher Abschluss der eigentlichen Planungs- und Bautätigkeit in die LPH 8 verschoben. Da sich die derzeitige Grundleistung der „Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen auftreten“ im Einzelfall durch sehr unterschiedliche Aufwände auszeichnet und daher wenig geeignet ist, um mit einem pauschalen Prozentsatz vergütet zu werden, wurde diese Leistung als Besondere Leistung ausgewiesen. Neu eingeführt wurde dafür die „Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen festgestellten Mängel“, die den Auftraggeber bei der Beurteilung zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber Ausführenden oder Planern unterstützt. Damit wird gewährleistet, dass der beauftragte Architekt oder Ingenieur auch nach der Abschluss des Projekts dem Bauherrn zur Seite steht.

Die Objektlisten wurden aktualisiert, ergänzt und neu sortiert (z.B. nach Gebäudetypen, Anlagengruppen und nicht wie bisher nach den Honorarzonen). Diese Darstellungsform ermöglicht dem Anwender einen schnelleren Überblick und eine bessere Zuordnung der Bauwerke in die einzelnen Honorarzonen. Die Objektlisten sind in Tabellen gefasst und die Zuordnung zu den Honorarzonen erfolgt über vorgegebene Punkte/Kreuze.

In Folge der Änderung der Leistungsbilder wurden die Leistungsphasen prozentual neu gewichtet.

Änderungen in der Objektplanung (Teil 3 HOAI):

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsbild Freianlagen:

Das Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen wurde bereits mit der HOAI 2009 gegenüber der HOAI a.F. deutlicher getrennt und in eigenen Abschnitten gefasst. Beide Abschnitte nehmen aber dieselbe Anlage und damit dasselbe zusammengefasste Leistungsbild in Bezug. Die in der HOAI bereits angelegte eigenständige Darstellung des Leistungsbilds Freianlagen wurde konsequenter vollzogen.

Leistungsbild Gebäude und Innenräume:

Die Bezeichnung „Raumbildende Ausbauten“ wird entsprechend des Berufsbildes der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten durch „Innenräume“ ersetzt.

Die Leistungen für Gebäude und Innenräume greifen ineinander und werden nicht selten im Zuge eines Planungsauftrags erbracht. Innenräume können zusammengefasst mit Gebäuden ein Objekt bilden. Hier wird deshalb keine Trennung des Leistungsbilds empfohlen. Es wird vorgeschlagen, dass in Abweichung vom Grundsatz des § 6 Abs.1 HOAI die Regelung des § 25 Abs.1 HOAI a.F. wieder aufgenommen wird. Hiernach kann bei Leistungen für Innenräume die durch einen Auftragnehmer erbracht werden, dem auch die Grundleistungen für Gebäude übertragen wurden, kein besonderes Honorar berechnet werden.

Ein neues eigenes Leistungsbild „Brandschutzplanung“ wird nicht empfohlen. Nicht alle planerischen Leistungen des Gebäudeplaners, die der Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes dienen, sind per se als Besondere Leistungen oder Fachplanerleistungen zu deklarieren. Deshalb wurde eine klare Abgrenzung der Brandschutzleistungen, die im Rahmen der Grundleistungen zu erbringen sind, gegenüber denjenigen, die als Besondere Leistungen frei vereinbart werden können, geschaffen.

Der Katalog der Besonderen Leistungen wurde erweitert um das Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung, bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung. Die Nachweise, die gem. § 11 Abs. 1 MBauVorIV in den üblichen Bauvorlagen einzutragen sind (z.B. Brandabschnitte, Feuerwiderstandsklassen, Rettungswege, notwendige Treppen und Treppenhäuser, etc.) stellen demgegenüber keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind den Grundleistungen der Objektplanung zuzuordnen.

Leistungsbild Freianlagen:

Der Regelfall der Planungsaufgaben für Freianlagen im öffentlichen Raum umfasst nicht nur kombinierte Objekte von Freianlagen mit Gebäuden sondern auch von Freianlagen mit Ingenieurbauwerken und/oder Verkehrsanlagen. Letztere Fälle werden durch die derzeitige Regelung nur unzureichend erfasst.

Die Leistungen für Freianlagen weisen grundlegende Unterschiede zu denen der Gebäude und der raumbildenden Ausbauten / Innenräume auf. Durch die eigenständige Darstellung der Leistungen für Freianlagen ist es möglich, auf die leistungsspezifischen Eigenheiten besser einzugehen. Sie sind gekennzeichnet durch den Umgang mit lebenden Baustoffen und natürlichen jahreszeitlich wechselnden Prozessen. Die Planung zielt nicht alleine auf eine Herstellung des Objektes ab, sondern, weil natürliche Prozesse und das Pflanzenwachstum eine stetigen Veränderung des Objektes bewirken, auf seine Entwicklung.

Unter dem mit Gebäuden und Innenräumen kombinierten Leistungsbild werden derzeit auch die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfasst. Diese Leistungen sind aber nur schwer ablesbar und wurden in der eigenständigen Fassung des Leistungsbilds Freianlagen nunmehr klarer herausgearbeitet.

Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurde bereits mit der HOAI 2009 gegenüber der HOAI a.F. deutlicher getrennt und in eigenen Ab-

schnitten gefasst. Beide Abschnitte nehmen aber dieselbe Anlage und damit dasselbe zusammengefasste Leistungsbild in Bezug. Die in der HOAI bereits angelegte eigenständige Darstellung des Leistungsbilds Verkehrsanlagen wurde konsequenter vollzogen; die besonderen Grundlagen des Honorars wurden leistungsbildspezifisch zugeordnet.

Eingeführt wird die Begrifflichkeit der eigenständigen Objekt- bzw. Fachplanung.

Die örtliche Bauüberwachung soll wieder verbindlich geregelt werden. Es wurde ein Modell entwickelt, mit dem durchschnittliche Maßnahmen über feste Prozentsätze abgerechnet werden können und zum anderen für über- oder unterdurchschnittliche Maßnahmen Öffnungsklauseln enthalten sind.

Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Die Regelung der HOAI 2009, die Planung der Anlagen der Maschinenteknik von Ingenieurbauwerken als Fachplanung der technischen Ausrüstung zu honorieren und gemäß § 41 (2) ein Integrationshonorar zu zahlen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Planung der Anlagen der Maschinenteknik von Ingenieurbauwerken soll über die anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerkes honoriert werden, da der Objektplaner regelmäßig planerischen Einfluss auf die gesamte technische Gestaltung der Anlage nimmt. Die Definitionen „Maschinenteknik“ sowie des Begriffes „Planung der Anlagen der Maschinenteknik“ aus der amtlichen Begründung der HOAI 1996 sollte dabei wieder aufgenommen werden.

Auf Grund des zunehmenden Umfangs der Öffentlichen Verfahren zum Erlangen des Baurechts wurde eine Sonderregelung zur prozentualen Bewertung der LPH 4 – Genehmigungsplanung - eingeführt.

Die Regelung der HOAI a.F. § 55 (4) Satz 1 „Lex Wasserbau“, die derzeit als Besondere Leistung in der Anlage 2.8.5 enthalten ist, wird im Leistungsbild als Kann-Leistung aufgenommen, da der Vergütungsansatz reglementiert ist und anders als die Besonderen Leistungen nicht der freien Vereinbarung unterliegt.

Leistungsbild Verkehrsanlagen

Die „Besonderen Grundlagen des Honorars“, die aus der Objektplanung für Gebäude und Ingenieurbauwerke in der Vergangenheit auf die Verkehrsanlagen übertragen wurden, z.B. hinsichtlich Vergütung der Integration von Anlagen der technischen Ausrüstung oder der Anrechenbarkeit der mit zu verarbeitenden Bausubstanz, müssen auf Grundlage der fachspezifischen Randbedingungen von Verkehrsanlagen neu erarbeitet werden.

Die Bewertung für die Einordnung in die Honorarzonen kann nicht analog der Bewertung von Ingenieurbauwerken erfolgen. (Der Verweis auf § 43 Abs. 2 ist auf einen redaktionellen Fehler zurückzuführen.) Die Bewertung wird wieder entsprechend der Regelung des § 53 Abs. 3 HOAI a.F. aufgenommen.

Änderungen in der Fachplanung (Teil 4 HOAI):

Die Koordinierungsgruppe hat empfohlen, die Leistungsbilder der Anlage 1 HOAI 2009 wieder in den verbindlichen Teil des Verordnungstextes aufzunehmen (s.a. Beschluss Nr. 31). Da die Ressortvertreter einer späteren verbindlichen Positionierung ihrer Ministerien im Ordnungsverfahren nicht vorgreifen können, haben sie sich bei diesem Beschluss der Stimme enthalten.

Im vorliegenden Bericht wurden die Leistungsbilder der Geotechnik, der Bauphysik und die Vermessungstechnischen Leistungen in die Fachplanung (Teil 4) eingegliedert.

Leistungsbild Tragwerksplanung

Es wird eine Definition des Begriffes Tragwerk eingeführt.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken wird in Anlehnung an die Regelungen für Gebäude vereinfacht.

Auf Grund des zunehmenden Umfangs spezifischer Berechnungsinhalte wurden Sonderregelung zur prozentualen Bewertung einzelner Leistungsphasen eingeführt.

Die Bewertungen für die Einordnung in die Honorarzonen wurden u.a. unter Berücksichtigung aktueller Rechenmethoden angepasst.

Leistungsbild Geotechnik

Die Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden unter dem neuen Begriff Geotechnik zusammengefasst. Das Leistungsbild wurde redaktionell überarbeitet.

Die Leistungen gelten nicht für Erdbauwerke, diese sind den Objektplanungen zuzuordnen.

Leistungsbild Technische Ausrüstung

Die Leistungen wurden präzisiert und konkretisiert. In der LPH 3 wurde z.B. die derzeitige Grundleistung „Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung“ geschärft durch die Neufassung „Abschätzen der jährlichen Bedarfswerte, Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen“.

In der Leistungsphase 5 wurde die bisher als Besondere Leistung geführte Leistung „Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“ in den Katalog der Grundleistungen aufgenommen.

Durch die Überarbeitung wurde die Abgrenzung zu den Besonderen Leistungen verdeutlicht, aber auch die Schnittstelle zum Gebäudeplaner deutlicher herausgearbeitet.

Die Anforderungen an energieeffizientes Planen und Bauen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Um die Schnittstelle der im Rahmen des Wärmeschutzes erforderlichen Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung einerseits und in der Bauphysik andererseits zu verdeutlichen, wurde in der LPH 4 die Leistung „Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben, z.B. für Energiebilanzierung“, ergänzt.

Leistungsbild Bauphysik

Das neue Leistungsbild Bauphysik fasst die derzeitigen Leistungen für Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik zusammen.

Im Leistungsbild wurden die Leistungen zur Energiebilanzierung aufgenommen.

Um die Bezüge und Schnittstellen zu den anderen Leistungsbildern zu verdeutlichen, gliedert sich das neue Leistungsbild nun auch in Leistungsphasen.

Darauf aufbauend wurde für jedes der drei Fachgebiete eine spezifisch-detaillierte Honorartafel durch die Vertreter des AHO erarbeitet, die als erste Vorschläge zu verstehen sind und durch das Honorargutachten überprüft werden müssen. (Die 2 bis 3 fachen Erhöhungen der Honorartafelwerte resultieren u.a. aus dem erheblichen Leistungszuwachs durch die Aufnahme der Energiebilanzierung.

Leistungsbild Ingenieurvermessung

Die Aktualisierung der Leistungsbilder berücksichtigt die technische Weiterentwicklung in der vermessungstechnischen Arbeit. Die Anzahl der Leistungsphasen wurde entsprechend der aktuellen Abläufe bei der Vermessung verändert: Für die „Planungsbegleitende Vermessung“ werden neu 4 statt 5 Leistungsphasen vorgeschlagen, für die „Bauvermessung“ wird neu die Leistungsphase „Bauvorbereitende Vermessung“ eingeführt (5 statt 4 LPH).

Es wird vorgeschlagen, die Honorarermittlung für die Planungsbegleitende Vermessung von den anrechenbaren Kosten abzukoppeln und als neuen Bezug Verrechnungseinheiten zu verwenden, die sich durch die Größe der aufzunehmenden Flächen und Punktdichten ergeben.

Die vorgeschlagene Honorarregelung stellt nach Auffassung der Facharbeitsgruppe 5 ein praktikables Konzept dar. Es handelt sich um einen Honorierungsvorschlag, der auf ersten Näherungen beruht und noch eine intensive Überprüfung auf der Grundlage umfangreichen Zahlenmaterials durch die Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erfordert.

Vorschläge für Änderungen in den Allgemeinen Vorschriften (Teil 1 HOAI)

Aus den fachlichen Aktualisierungen der Leistungsbilder ergab sich ein Überarbeitungsbedarf für Teile der Allgemeinen Vorschriften. Die Arbeitsgruppen haben dazu ebenfalls Lösungsvorschläge erarbeitet. Insbesondere bestand die Aufgabe darin, eine praxismgerechte, leicht anwendbare Regelung zum Planen und Bauen im Bestand zu finden und darüber hinaus einzelne Regelungen, die sich in der Praxis als problematisch erwiesen haben, neu zu fassen oder neu zuzuordnen. Die Überarbeitung der Allgemeinen Vorschriften erfolgte nur stichprobenhaft und ist nicht abschließend zu verstehen.

Konkretisierung der Zuschlagsregelung für Leistungen im Bestand § 35 HOAI

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Ziel der angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar, wie es der derzeitige § 35 HOAI vorsieht, erreicht werden kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, neben einer Zuschlagsregelung die Bemessungsgrundlage für die Honorarermittlung zu verbreitern, und zwar durch eine angemessene Berücksichtigung des Wertes der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz. Dabei gilt es, die Streit anfälligkeit bei der Bewertung zu mindern sowie eine größtmögliche Praktikabilität und Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Der vorgeschlagene Regelungsansatz setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 1) der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen, sowie
- 2) dem Zuschlag auf das Honorar für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen.

Die Ermittlung des Wertes der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wurde durch die Einführung von Leistungsbild spezifischen Abminderungsfaktoren gegenüber dem streitanfälligen § 10 Abs. 3 a HOAI a.F. konkretisiert.

Der Umbauszuschlag wurde wieder auf die Regelung der HOAI 1996 zurückgeführt.

Die Koordinierungsgruppe, in der alle Untersuchungsergebnisse abschließend abgestimmt wurden, hat sich für das durch die Unterarbeitsgruppe zu Leistungen im Bestand entwickelte Modell ausgesprochen, das in einzelnen Punkten (z.B. Höhe der Abminderungsfaktoren, Anwendbarkeit des Modells auf die einzelnen Objekte) noch einer Abstimmung und Überprüfung durch den vom BMWi zu vergebenden Forschungsauftrag zur Überprüfung der Honorarstruktur bedarf.

Weitere Allgemeine Vorschriften:

Die Überarbeitungsvorschläge konzentrieren sich auf die Regelungen der §§ 2,3,7 und 11 HOAI.

So sollen der Katalog der Begriffsbestimmungen des § 2 HOAI gestrafft werden und Definitionen von einzelnen Objekten (z.B. Freianlagen, Innenräume) in den Leistungsbildern direkt geregelt werden.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI wurden erstmals „andere“ Leistungen definiert. Die Koordinierungsgruppe empfiehlt die Streichung dieses Satzes und die Beschränkung auf § 7 Abs. 5 HOAI der ebenfalls die Honorierung für nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber angeordnete Leistungen regelt.

Die Überarbeitung von § 11 HOAI „Auftrag über mehrere Objekte“ wird empfohlen. Den vorliegenden Überlegungen liegt die Grundidee des Statusberichts 2000+ zu Grunde, die Minderungsmöglichkeiten klarer herauszuarbeiten und von einander abzugrenzen.

Im Verlauf der Abstimmungen hat sich gezeigt, dass es schwierig ist eine allgemeine Regelung zu schaffen, und dass auf spezifische Einzelregelungen in den verschiedenen Leistungsbereichen nicht verzichtet werden kann.

Mit der Vorlage der Lösungsvorschläge für ausgewählte allgemeine Vorschriften der HOAI, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Aktualisierung der Leistungsbilder stehen, soll auf Problempunkte aufmerksam gemacht und für das weitere Reformverfahren auf den Novellierungsbedarf des Teils 1 der HOAI insgesamt hingewiesen werden.

